

Anlage 1

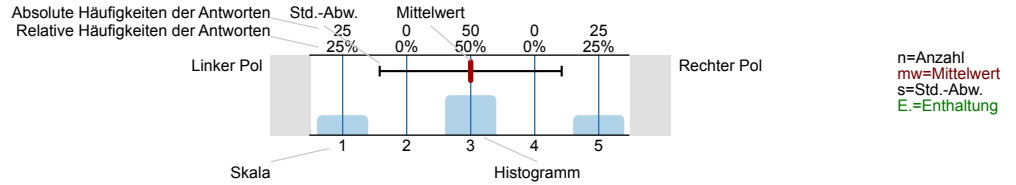
**Auswertung der landesweiten Umfrage zum KOD in
Baden-Württemberg**



Auswertungsteil der geschlossenen Fragen

Legende

Frage-Text



1. Allgemeine Informationen

1.2) Größe der Gemeinde/Stadt:

Unter 5.000 Einwohner	<input type="text"/>	224	n=548 mw=7390,5 s=9261,4
Über 5.000 Einwohner	<input type="text"/>	258	
Über 20.000 Einwohner	<input type="text"/>	62	
Über 100.000 Einwohner	<input type="text"/>	4	

1.3) Welche Art von kommunalen Vollzugsdiensten gibt es in Ihrer Gemeinde/Stadt?

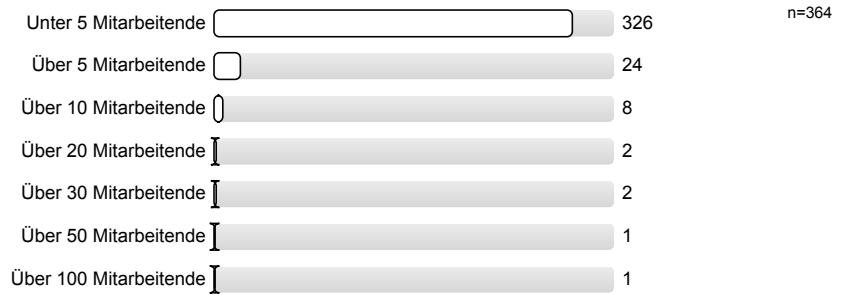
Parkraumüberwachung (ruhender Verkehr)	<input type="text"/>	296	n=548
Verkehrsüberwachung (Geschwindigkeitsüberwachung)	<input type="text"/>	102	
Gemeindevollzugsdienst	<input type="text"/>	291	
Kommunaler Ordnungsdienst (Stadtpolizei)	<input type="text"/>	46	
Interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in diesem Bereich (gemeinsames Personal)	<input type="text"/>	91	
Kein Vollzugsdienst vorhanden	<input type="text"/>	186	

1.4) Welche Bezeichnung hat der Kommunale Ordnungsdienst in Ihrer Gemeinde/Stadt?

Kommunaler Ordnungsdienst	<input type="text"/>	19	n=46 mw=3,3 s=2,6
Stadtpolizei	<input type="text"/>	2	
Gemeindevollzugsdienst	<input type="text"/>	12	
Gemeindepolizei	<input type="text"/>	0	
Ordnungsamt	<input type="text"/>	1	
Ortspolizeibehörde	<input type="text"/>	2	
Polizeibehörde	<input type="text"/>	6	
Andere Bezeichnung	<input type="text"/>	4	

2. Personelle Ressourcen, Ausbildung, Dienstzeiten und Ausstattung

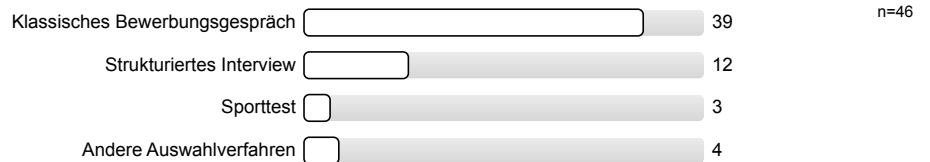
2.1) Welche personellen Ressourcen stehen Ihren kommunalen Vollzugsdiensten zur Verfügung?



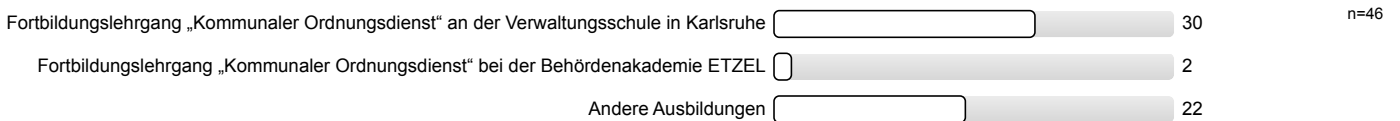
2.2) Sehen Sie für Ihre Gemeinde/Stadt Optimierungsmöglichkeiten im Bereich Sicherheit und Ordnung durch die Einführung eines sogenannten Kommunalen Ordnungsdienstes?



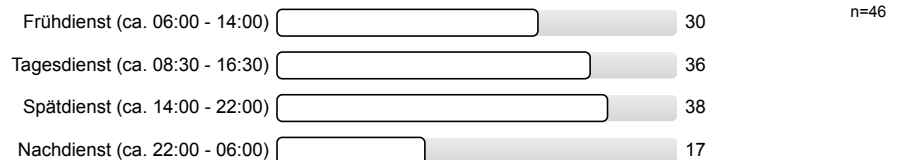
2.3) Wie wählen Sie Ihre Mitarbeitenden für den Kommunalen Ordnungsdienst aus?



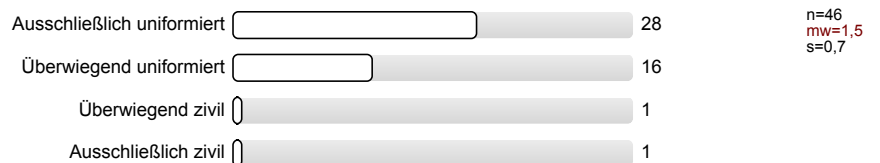
2.5) Wie sind die Mitarbeitenden Ihres Kommunalen Ordnungsdienstes ausgebildet?



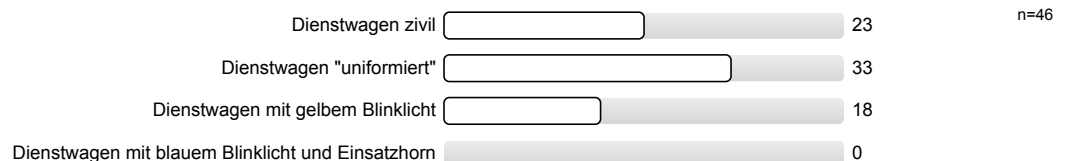
2.7) Zu welchen Dienstzeiten verrichten die Mitarbeitenden Ihres Kommunalen Ordnungsdienstes ihren Dienst?



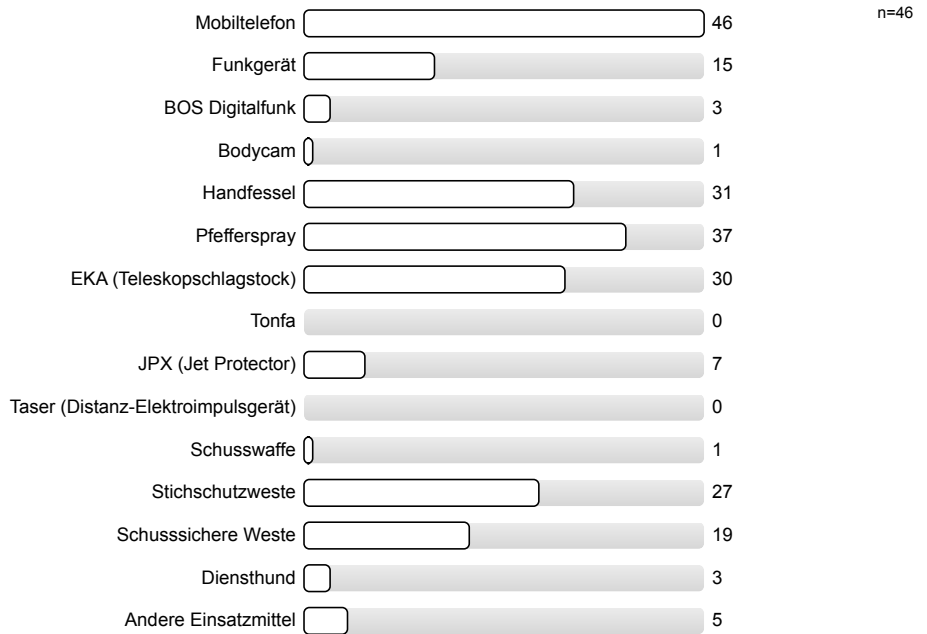
2.8) Wie verrichtet Ihr Kommunalen Ordnungsdienst Dienst?



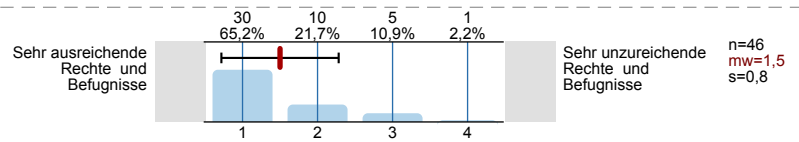
2.9) Welche Art von Fahrzeugen steht Ihrem Kommunalen Ordnungsdienst zu Verfügung?



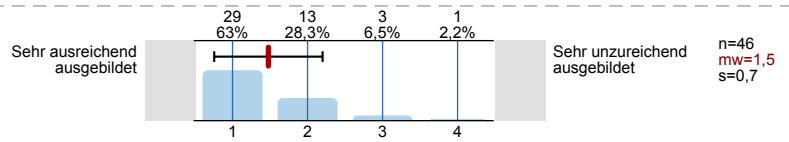
2.10) Mit welchen Einsatzmitteln ist Ihr Kommunalen Ordnungsdienst ausgerüstet?



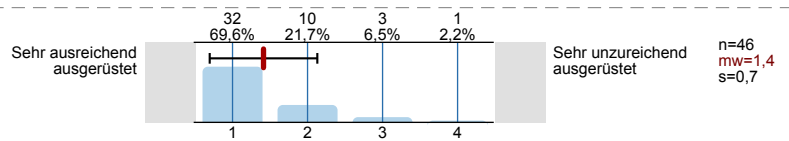
2.12) Verfügen die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes aus Ihrer Sicht über ausreichende Rechte und Befugnisse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben?



2.14) Sind die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes aus Ihrer Sicht ausreichend zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgebildet?

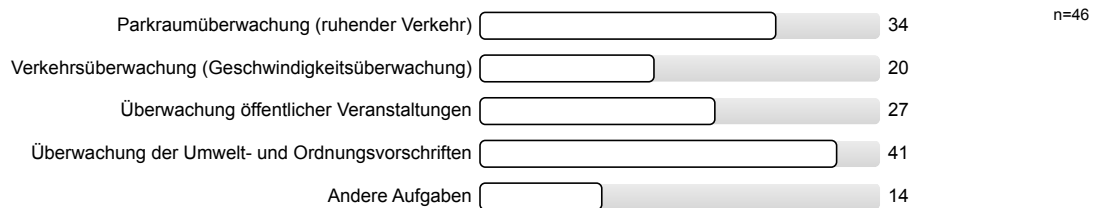


2.16) Sind die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes aus Ihrer Sicht ausreichend zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgerüstet?



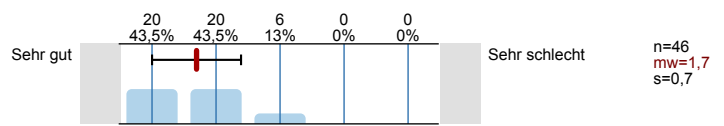
3. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes

3.1) Welche Hauptaufgaben sind dem Kommunalen Ordnungsdienst in Ihrer Gemeinde/Stadt überwiegend zugewiesen?

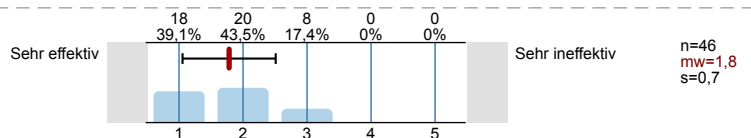


4. Zusammenarbeit und Interaktion

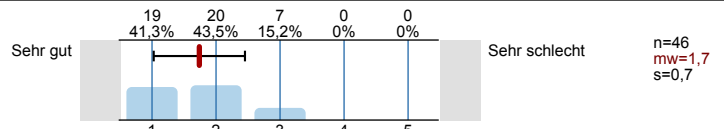
4.1) Wie schätzen Sie die Qualität der Zusammenarbeit Ihres Kommunalen Ordnungsdienstes mit der örtlichen Polizei ein?



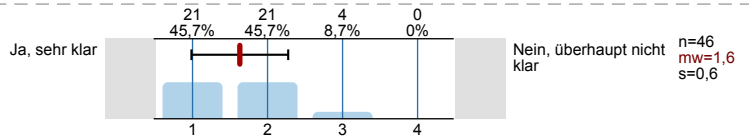
4.2) Wie schätzen Sie die Effektivität der Zusammenarbeit Ihres kommunalen Ordnungsdienstes mit der örtlichen Polizei ein?



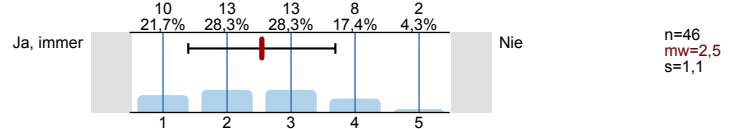
4.3) Wie gut funktioniert die Kommunikation zwischen Ihrem Kommunalen Ordnungsdienst und der örtlichen Polizei?



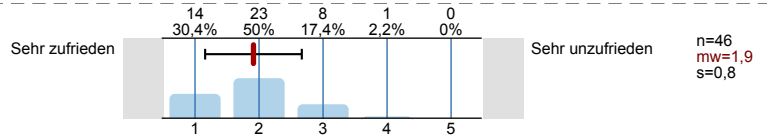
4.4) Gibt es klare Zuständigkeiten zwischen Ihrem Kommunalen Ordnungsdienst und der Landespolizei?



4.5) Wird Ihr Kommunaler Ordnungsdienst regelmäßig von der örtlichen Polizei über relevante Vorfälle und Ereignisse im Stadtgebiet informiert?

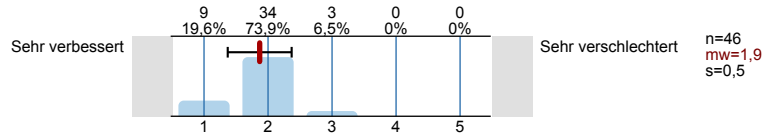


4.6) Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Zusammenarbeit zwischen Ihrem Kommunalen Ordnungsdienst und der örtlichen Polizei?

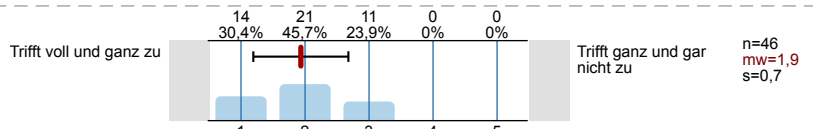


6. Abschließende Fragen

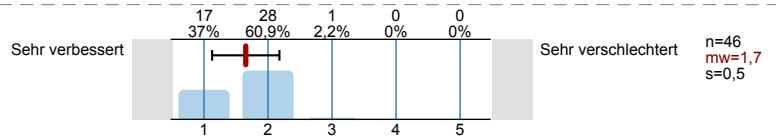
6.1) Wie bewerten Sie die Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes in Ihrer Gemeinde/Stadt im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung? Hat sich die Situation in Ihrer Gemeinde/Stadt seitdem verbessert?



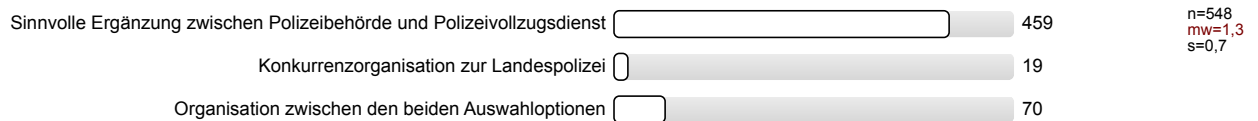
6.2) Der kommunale Ordnungsdienst in Ihrer Gemeinde/Stadt wird von den Bürgerinnen und Bürger Ihrer Gemeinde/Stadt wahrgenommen und akzeptiert.



6.3) Der Kommunale Ordnungsdienst in Ihrer Gemeinde/Stadt trägt Ihrer Meinung nach zur Steigerung der Lebensqualität und des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger in Ihrer Gemeinde/Stadt bei.



6.4) Ist der Kommunale Ordnungsdienst in Baden-Württemberg aus Ihrer Sicht eher eine Konkurrenzorganisation zur Landespolizei oder eine sinnvolle Ergänzung zwischen Polizeibehörde und Polizeivollzugsdienst?



Profillinie

Teilbereich: Studierende

Name der/des Lehrenden: Jürgen Wiener

Titel der Lehrveranstaltung: Landesweite Umfrage zum KOD in BW
(Name der Umfrage)

Verwendete Werte in der Profillinie: Mittelwert

2. Personelle Ressourcen, Ausbildung, Dienstzeiten und Ausstattung

2.12) Verfügen die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes aus Ihrer Sicht über ausreichende Rechte und Befugnisse zur	Sehr ausreichende Rechte und	Sehr unzureichende Rechte und	n=46	mw=1,5	md=1,0	s=0,8
2.14) Sind die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes aus Ihrer Sicht ausreichend zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgebildet?	Sehr ausreichend ausgebildet	Sehr unzureichend ausgebildet	n=46	mw=1,5	md=1,0	s=0,7
2.16) Sind die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes aus Ihrer Sicht ausreichend zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben	Sehr ausreichend ausgerüstet	Sehr unzureichend ausgerüstet	n=46	mw=1,4	md=1,0	s=0,7

4. Zusammenarbeit und Interaktion

4.1) Wie schätzen Sie die Qualität der Zusammenarbeit Ihres Kommunalen Ordnungsdienstes mit der örtlichen Polizei ein?	Sehr gut	Sehr schlecht	n=46	mw=1,7	md=2,0	s=0,7
4.2) Wie schätzen Sie die Effektivität der Zusammenarbeit Ihres kommunalen Ordnungsdienstes mit der örtlichen Polizei ein?	Sehr effektiv	Sehr ineffektiv	n=46	mw=1,8	md=2,0	s=0,7
4.3) Wie gut funktioniert die Kommunikation zwischen Ihrem Kommunalen Ordnungsdienst und der örtlichen Polizei?	Sehr gut	Sehr schlecht	n=46	mw=1,7	md=2,0	s=0,7
4.4) Gibt es klare Zuständigkeiten zwischen Ihrem Kommunalen Ordnungsdienst und der Landespolizei?	Ja, sehr klar	Nein, überhaupt nicht klar	n=46	mw=1,6	md=2,0	s=0,6
4.5) Wird Ihr Kommunaler Ordnungsdienst regelmäßig von der örtlichen Polizei über relevante Vorfälle und Ereignisse im	Ja, immer	Nie	n=46	mw=2,5	md=2,5	s=1,1
4.6) Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Zusammenarbeit zwischen Ihrem Kommunalen Ordnungsdienst und der örtlichen Polizei?	Sehr zufrieden	Sehr unzufrieden	n=46	mw=1,9	md=2,0	s=0,8

6. Abschließende Fragen

6.1) Wie bewerten Sie die Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes in Ihrer Gemeinde/Stadt im Hinblick auf die öffentliche	Sehr verbessert	Sehr verschlechtert	n=46	mw=1,9	md=2,0	s=0,5
6.2) Der kommunale Ordnungsdienst in Ihrer Gemeinde/Stadt wird von den Bürgerinnen und Bürger Ihrer Gemeinde/Stadt wahrgenommen	Trifft voll und ganz zu	Trifft ganz und gar nicht zu	n=46	mw=1,9	md=2,0	s=0,7
6.3) Der Kommunale Ordnungsdienst in Ihrer Gemeinde/Stadt trägt Ihrer Meinung nach zur Steigerung der Lebensqualität und des	Sehr verbessert	Sehr verschlechtert	n=46	mw=1,7	md=2,0	s=0,5

Auswertungsteil der offenen Fragen

1. Allgemeine Informationen

^{1.)} Name der Gemeinde/Stadt (freiwillige Antwort):

- 73117 Wangen
- 73447 Stadt Oberkochen
- 74864 Fahrenbach
- 74869 Schwarzach
- 78588 Denkingen, Landkreis Tuttlingen
- 79256 Buchenbach
- 79280 Au
- 79348 Freiamt
- 79837 Häusern
- Aach
- Abstatt
- Achstetten
- Allensbach
- Allmersbach im Tal
- Althütte
- Asperg
- Bad Säckingen (2 Nennungen)
- Bad Waldsee
- Benningen am Neckar
- Berkheim
- Beuron
- Bingen
- Bitz
- Bopfingen
- Bräunlingen
- Bürgermeisteramt Bretzfeld
Adolfurter Straße 12
74626 Bretzfeld
- Creglingen
- Dettenheim
- Dornhan
- Dornstetten
- Dörzbach
- Eberdingen

-
- Eichsegen
 - Eichstegen
 - Eisenbach (Hochschwarzwald)
 - Eisingen
 - Eislingen/Fils
 - Elchesheim-Illingen
 - Engstingen
 - Enzkreisgemeinde
 - Ertingen
 - Eschach
 - Eutingen im Gäu
 - Fronreute
 - Gaggenau
 - Gemeinde
 - Gemeinde 71404 Korb
 - Gemeinde 73572 Heuchlingen
 - Gemeinde
74867 Neunkirchen
 - Gemeinde 74928 Hüffenhardt
 - Gemeinde 76676 Graben-Neudorf
 - Gemeinde 78564 Wehingen
 - Gemeinde 79268 Bötzingen
 - Gemeinde Adelberg, LK Göppingen
 - Gemeinde Aidlingen
 - Gemeinde Allensbach
 - Gemeinde Altheim (Landkreis Biberach)
 - Gemeinde Althengstett / Gemeindeverwaltungsverband Althengstett
 - Gemeinde Altlußheim
 - Gemeinde Bad Ditzenbach
Landkreis Göppingen
 - Gemeinde Badenweiler
 - Gemeinde Bad Überkingen
 - Gemeinde Bartholomä
 - Gemeinde Berg
 - Gemeinde Berghaupten
 - Gemeinde Beuren
 - Gemeinde Binau
 - Gemeinde Bischweier

-
- Gemeinde Bodnegg
 - Gemeinde Bondorf
 - Gemeinde Brigachtal
 - Gemeinde Bösing
 - Gemeinde Böttingen (LK Tuttlingen)
 - Gemeinde Dachsberg
 - Gemeinde Deckenpfronn
 - Gemeinde Deizisau
 - Gemeinde Dettingen an der Erms
 - Gemeinde Edingen-Neckarhausen
 - Gemeinde Efringen-Kirchen
 - Gemeinde Eggingen
 - Gemeinde Ehrenkirchen
 - Gemeinde Elztal
 - Gemeinde Enzklösterle
 - Gemeinde Eschbach
 - Gemeinde Eschenbach, Lkr. Göppingen
 - Gemeinde Essingen
 - Gemeinde Freudental
 - Gemeinde Frickenhausen
 - Gemeinde Gechingen
 - Gemeinde Gemrigheim
 - Gemeinde Gomaringen
 - Gemeinde Grafenberg
 - Gemeinde Grünkraut
 - Gemeinde Gutach im Breisgau
 - Gemeinde Gäufelden
 - Gemeinde Görwihl
 - Gemeinde Gütenbach
 - Gemeinde Hagnau a.B.
 - Gemeinde Hardthausen am Kocher
 - Gemeinde Hartheim am Rhein
 - Gemeinde Haßmersheim
 - Gemeinde Heddesheim
 - Gemeinde Heiligkreuzsteinach
 - Gemeinde Hemmingen
 - Gemeinde Hinterzarten

-
- Gemeinde Hochdorf (Riß)
 - Gemeinde Horben
 - Gemeinde Horgenzell, Landkreis Ravensburg
 - Gemeinde Hüttisheim
 - Gemeinde Iffezheim
 - Gemeinde Igersheim
 - Gemeinde Iggingen
 - Gemeinde Ingersheim
 - Gemeinde Inzigkofen
 - Gemeinde Karlsbad
76307 Karlsbad
Landkreis KA, BW
 - Gemeinde Ketsch
 - Gemeinde Klettgau
 - Gemeinde Kressbronn a. B.
 - Gemeinde Kronau
 - Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald
 - Gemeinde Lauf
 - Gemeinde Lenningen, Landkreis Esslingen
 - Gemeinde Mahlstetten (LK Tuttlingen)
 - Gemeinde Mainhardt
 - Gemeinde Marxzell
 - Gemeinde Maselheim
 - Gemeinde Mauer
 - Gemeinde Meißenheim
 - Gemeinde Mönchweiler
 - Gemeinde Neckargerach
 - Gemeinde Neuhausen
 - Gemeinde Neuhausen ob Eck
 - Gemeinde Niedereschach
 - Gemeinde Niefen-Öschelbronn
 - Gemeinde Nufringen
 - Gemeinde Oberharmersbach im Ortenaukreis
 - Gemeinde Ohmden
 - Gemeinde Orsingen-Nenzingen
 - Gemeinde Ortenberg
 - Gemeinde Pfaffenhofen
 - Gemeinde Plüderhausen, Rems-Murr-Kreis

-
- Gemeinde Rangendingen
 - Gemeinde Rheinhausen
 - Gemeinde Rickenbach
 - Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl
 - Gemeinde Rosenberg
 - Gemeinde Rot an der Rot
Klosterhof 14
88430 Rot an der Rot
LK Biberach
 - Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl
 - Gemeinde Schefflenz
 - Gemeinde Schemmerhofen
 - Gemeinde Schlierbach
 - Gemeinde Schutterwald
 - Gemeinde Schönaich
 - Gemeinde Schönbrunn
 - Gemeinde Sigmaringendorf
 - Gemeinde Sinzheim, 76547 Sinzheim
 - Gemeinde Sipplingen
 - Gemeinde Steißlingen (2 Nennungen)
 - Gemeinde Straßberg
 - Gemeinde Tuningen
 - Gemeinde Umkirch
 - Gemeinde Ummendorf
 - Gemeinde Untermünkheim
 - Gemeinde Urbach im Remstal
 - Gemeinde Uttenweiler
 - Gemeindeverwaltung Seelbach
Hauptamt 7
77960 Seelbach
 - Gemeindeverwaltungsverband Osterburken
 - Gemeinde Waldbronn
 - Gemeinde Weil im Schönbuch
 - Gemeinde Wiesenbach (bei Neckargemünd)
 - Gemeinde Willstätt
 - Gemeinde Wimsheim
 - Gemeinde Winterbach
 - Gemeinde Wolpertshausen
 - Gemeinde Wolpertswende

-
- Gemeinde Wutach
 - Gemeinde Wäschenbeuren
 - Gemeinde Ötisheim, 75443 Ötisheim
 - Gemmingen, Landkreis Heilbronn
 - Gengenbach
 - Gernsbach
 - Gingen an der Fils
 - Große Kreisstadt Bad Mergentheim
 - Große Kreisstadt Giengen an der Brenz
 - Große Kreisstadt Schramberg
 - Große Kreisstadt Stutensee
 - Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen
 - Großrinderfeld
 - Gschwend
 - Guggenhausen
 - GVV Steinlach-Wiesaz
 - Güglingen
 - Hardheim
 - Hattenhofen, Kreis Göppingen
 - Hausen im Wiesental
 - Heitersheim
 - Herrenberg
 - Hohenstadt
 - Hohentengen am Hochrhein
 - Höfen an der Enz
 - Ilshofen
 - Jettingen
 - Kenzingen
 - Kippenheim
 - Kirchartd
 - Kirchberg an der Iller
 - Kirchheim am Ries
 - Kirchzarten
 - Kleines Wiesental
 - Knittlingen (2 Nennungen)
 - Kreßberg
 - Königsbach-Stein

-
- Königsbronn
 - Landeshauptstadt Stuttgart
 - Lauchringen
 - Lauterach
 - Lonsee
 - Loßburg
 - March
 - Markdorf
 - Meckesheim
 - Merzhausen (2 Nennungen)
 - Michelbach an der Bilz
 - Murg
 - Möglingen
 - Mühlenbach
 - Mühlhausen im Kraichgau
 - Mühlheim an der Donau
 - Neckargemünd
 - Neuenburg am Rhein
 - Neuried (Baden)
 - Notzingen
 - Nußloch
 - Oberstadion
 - Ostrach
 - Ottenhöfen im Schwarzwald
 - Ottersweier, Landkresi Rastatt
 - Pfaffenweiler
 - Pfalzgrafenweiler
 - Pfronstetten
 - Pleidelsheim
 - Rauenberg
 - Reichartshausen
 - Reutlingen
 - Riedhausen
 - Riedlingen
 - Rielasingen-Worblingen (2 Nennungen)
 - Rietheim-Weilheim
 - Roigheim

-
- Rudersberg
 - Sandhausen
 - Sasbach
 - Schlaitdorf
 - Schonach im Schwarzwald
 - Schwanau
 - Seitingen-Oberflacht
 - Sersheim
 - Sexau
 - Spaichingen
 - St. Peter
 - Stadt 73642 Welzheim
 - Stadt 79189 Bad Krozingen
 - Stadt Backnang
 - Stadt Bad Buchau
Marktplatz 2
8842 Bad Buchau
 - Stadt Bad Rappenau (2 Nennungen)
 - Stadt Bad Saulgau
 - Stadt Bad Schussenried
 - Stadt Bad Wurzach
 - Stadt Besigheim
 - Stadt Blaustein (2 Nennungen)
 - Stadt Blumberg
 - Stadt Burladingen
 - Stadt Calw
 - Stadt Ditzingen
 - Stadt Donzdorf
 - Stadt Eberbach
 - Stadt Eislingen/Fils
 - Stadt Esslingen
 - Stadt Fridingen a.D.
 - Stadt Hausach
 - Stadt Heubach
 - Stadt Hockenheim
 - Stadt Ilshofen
 - Stadt Isny im Allgäu
 - Stadt Kandern

-
- Stadt Karlsruhe
 - Stadt Kraichtal
 - Stadt Künzelsau
 - Stadt Laichingen
 - Stadt Laufenburg (Baden)
 - Stadt Leimen (RNK)
 - Stadt Leinfelden-Echterdingen
 - Stadt Leingarten
 - Stadt Lörrach
 - Stadt Mannheim
 - Stadt Murrhardt
 - Stadt Mössingen
 - Stadt Müllheim im Markgräflerland und Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
 - Stadt Neckarbischofsheim
 - Stadt Neubulach
 - Stadt Neuenstadt a. K.
 - Stadt Oberkirch
 - Stadt Oberndorf a. N.
 - Stadt Ochsenhausen
 - Stadt Owen
 - Stadt Rastatt
 - Stadt Rheinau
 - Stadt Rheinfelden (Baden)
 - Stadt Rheinstetten
 - Stadt Riedlingen
 - Stadt Schopfheim
 - Stadt Schriesheim
 - Stadt Sigmaringen
 - Stadt Singen
 - Stadt Sinsheim
 - Stadt St. Georgen im Schwarzwald
 - Stadt Stühlingen
 - Stadt Sulzburg
 - Stadt Tamm
 - Stadt Trossingen
 - Stadt Tübingen
 - Stadt Vellber

-
- Stadtverwaltung 78120 Furtwangen/ Schw.
 - Stadtverwaltung Albstadt
 - Stadtverwaltung Biberach an der Riß
 - Stadtverwaltung Bretten
 - Stadtverwaltung Haigerloch
 - Stadtverwaltung Lahr
 - Stadtverwaltung Laupheim
 - Stadtverwaltung Mosbach
 - Stadtverwaltung Philippsburg
 - Stadtverwaltung Schwetzingen
 - Stadtverwaltung Tauberbischofsheim
 - Stadtverwaltung Überlingen
 - Stadt Vöhrenbach
 - Stadt Waiblingen
 - Stadt Walldorf
 - Stadt Weil am Rhein (2 Nennungen)
 - Stadt Weinheim
 - Stadt Wiesloch
 - Stadt Winnenden
 - Stadt Östringen
 - Steinhausen an der Rottum
 - Stetten am kalten Markt
 - Tett nang
 - Tiefenbronn
 - Titisee-Neustadt
 - Uhldingen-Mühlhofen
 - Untereisesheim
 - Untermarchtal
 - Unterwaldhausen
 - Villingen-Schwenningen
 - Waldachtal
 - Walheim
 - Weil der Stadt
 - Weingarten (Baden)
 - Welzheim
 - Westerstetten
 - Wiernsheim

- Wolfach
- Wolfegg
- Zimmern ob Rottweil
- Zuzenhausen
- Ühlingen-Birkendorf
- öhringen

1.5) Welche andere Bezeichnung hat der Kommunale Ordnungsdienst in Ihrer Gemeinde/Stadt?

- Albstadt hat einen Gemeindevollzugsdienst (Uniformaufschrift Ordnungsamt) und einen Kommunalen Ordnungsdienst (Uniform aufschrift Polizeibehörde)
- Bis 2019 gab es sowohl den Gemeindevollzugsdienst als auch den Kommunalen Ordnungsdienst, 2019 wurde der GVD in den KOD integriert.
- Der ruhende Verkehr und die Geschwindigkeitsüberwachung einschließlich des mobilen Abschleppteams gehören beim Amt für öffentliche Ordnung zur Abteilung Straßenverkehr und führen die Bezeichnung "Verkehrsüberwachung".

Der seit 1953 bestehende Feldschutz wurde 1993 in "Städtischer Vollzugsdienst" (= SVD) umbenannt. Auf den Uniformen steht "Polizeibehörde". Der SVD gehört beim Amt für öffentliche Ordnung zur Abteilung "Allgemeine Sicherheit und Ordnung".

- Es gibt keine andere Bezeichnung
- Es werden verschiedene Begriffe parallel verwendet.

Vom Außendienst wird generell als "gmeindlicher Vollzugsdienst" gesprochen. Dieser nimmt im Wesentlichen in drei BEreichen Aufgaben wahr:

- Überwachung ruhender Verkehr (=GVD)
- Geschwinddigkeitsüberwachung (=VÜ/Verkejsrüberwachung)
- Kommunaler Ordnungsdienst (=Stadtpolizei)

- GVD / KOD
- Im Sprachgebrauch wird der Kommunale Ordnungsdienst als Gemeindevollzugsdienst bezeichnet. Auf den Uniformen steht "Polizeibehörde".
- Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst
- Nennung als Kommunaler Ordnungsdienst bzw. KOD.
Auf der Dienstkleidung und dem Dienstwagen steht Polizeibehörde.
- Noch Ordnungsamt; nächstes Jahr dann die rechtlich offizielle Bezeichnung als Ortspolizeibehörde
- Ordnungsamt
- Ortspolizeibehörde
- Ortspolizeibehörde, KOD und GVD
- Städtischer Vollzugsdienst
- Verkehrsordnungsdienst (VOD) - reine Verkehrsüberwachung i. d. Kernstadt
Allgemeiner Ordnungsdienst (AOD) - Verkehrsüberwachung und sonstige Incivilities in den Flächenstadtteilen Mannheims
Besonderer Ordnungsdienst (BOD) - Sonstige Incivilities i. d. Kernstadt und in Schwerpunktstadtteilen
- Vollzugsdienst
- Wappen: Polizeibehörde
Bezeichnung/Sprachgebrauch: Vollzugsdienst der Ortspolizeibehörde

2. Personelle Ressourcen, Ausbildung, Dienstzeiten und Ausstattung

2.4) Nach welchen anderen Auswahlverfahren wählen Sie Ihre Mitarbeitenden für den Kommunalen Ordnungsdienst aus?

- Die Bewerber*innen müssen zunächst einen schriftlichen Eingangstest absolvieren. Wer diesen besteht, wird zu einem

Vorstellungstest eingeladen.
Weiter wird das Deutsche Sportabzeichen in Bronze verlangt.

- Unsere Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienst wurden aus dem Bereich GVD gewonnen.
- Wir haben uns den Ordnungsdienst von der benachbarten Stadt eingekauft.
- zzgl. Rollentraining in Zusammenarbeit mit dem Einsatztrainingszentrum der Landespolizei in Mannheim

2.6) Durch welche anderen Ausbildungen ist Ihr Kommunalen Ordnungsdienst qualifiziert?

- - VWA Stuttgart: "GVD I-X" Seminare in Herrenberg
- - Etzel Einzelseminare zu div. Themen
- 1.
In Stuttgart wird ein eigener Grundlehrgang durchgeführt. Die Ausbildungseinheiten werden von städtischen Beschäftigten, Angehörigen der Landespolizei und Justiz abgehalten
Dauer: 6 – 8 Wochen
ganztägige Schulung
Vermittlung von Kenntnissen insbesondere im Polizei-, Straf-, Strafprozess-, Ordnungswidrigkeiten-, Umwelt-, Abfall-, Naturschutz-, öffentlichen Dienst-, Straßen-, Straßenverkehrs-, Zivil- sowie örtlichem Recht (städtische Polizeiverordnungen, Satzungen usw.), Psychologie?
- 2.
Ausbildung in Abwehr- und Zugriffstechnik durch zertifizierte Ausbilder
- 3.
Waffensachkundelehrgang einschließlich vorgeschriebener Waffensachkundeprüfung
- 4. spezielle Unterweisung für Tierhaltungsüberprüfungen und Tiernotdienst
- 5.
allgemeine Fortbildung über das städtische Fortbildungsprogramm, Besuch von Seminaren bei ? externen Anbietern (z.B. Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V.)
- Aufbauschulungen
- Ausbildung/Berufserfahrung PVD mittlerer, nichttechnischer Dienst
- bisherige Ausbildungen, Vorkenntnisse
- Einzelfortbildungen über VWA (z. B. GVD I-III, Ermittlungsdienst, Anwendung STVO etc.).
- Freiwilliger Polizeidienst
- Gar nicht
- GVD Ruhender Verkehr durch Seminare bei der VWA
- Interkommunale Fortbildungen
- Kompaktlehrgang GVD bei der VWA in Herrenberg
In-House-Schulung analog zur Verwaltungsschule in Karlsruhe im Umfang von 80 Stunden
Regelmäßiges AZT-Training (Abwehr- und Zugriffstechniken)
- Kompaktlehrgang VWA Württemberg
- Lehrgang bei der VWA
- Lehrgänge an den Verwaltungsakademien in einzelnen Bereichen.
- sind alles geringfügig Beschäftigt. GVD hat Schulung bei der Verwaltungsschule gemacht; KOD bei einem Privaten
- Unterschiedliche Fachseminare sowie regelmäßiges Selbstverteidigungstraining.
- Verwaltungsfachwirt und ehemalige Tätigkeit private security
- VWA-Seminare in Stuttgart
- VWA und Verwaltungsschule
- z. B. mittlerer Polizeidienst
- zusätzlich VWA Lehrgänge

2.11) Mit welchen anderen Einsatzmitteln ist Ihr Kommunaler Ordnungsdienst ausgerüstet?

- Dashcam, Absperrband, Klebeband, Kabelbinder, Anhaltekele, sonstiges einfaches Werkzeug (Weinbergsschere...)
- taktische Taschenlampe mit Strobe-Funktion
- Taschenlampe, Digitalkamera, EIFAK
- Taschenlampe, Dokumenten-Leselampe
- Tierabwehrspray
Handschuhe stichfest
Handschuhe schnittfest
Fahrradhelm

2.13) Welche Rechte und Befugnisse fehlen aus Ihrer Sicht?

- - Eingriff in den fließenden Verkehr
- Sonderrechte nach § 38 StVO
- Anhaltebefugnis im Verkehr
- anhalten des fließenden Verkehrs, z.B. bei Grünpfeilkontrollen
- Anhalterechte Fahrrad etc.
- Anhalterechte im fließenden Verkehr
- Anhalterecht im verkehr
- Anhlterecht für Fahrerfeststellung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten
Zugehörigkeit zur BOS
- Befähigung, im ruhenden Verkehr einzugreifen, da darf nur das Landratsamt
- Bodycam wäre wünschenswert, in BaWü nur für Polizeivollzugsdienst zugelassen.
- ganz grundsätzlich muss vom Land BW geklärt werden, welche konkreten Aufgaben, Einsatzmittel, Fahrzeuge (Bekleidung), Uniformen, Rechte der KOD / GVD haben soll. Der Verweis auf § 31 DVO PolG und ggf. Ausnahmeanträge beim RP sind nicht förderlich, da letztlich keine Rechtssicherheit vorhanden ist. Das RP FR stimmt dem zu und versucht erneut, hier eine Verbesserung beim IM zu erreichen. Auch ich habe bereits diverse Vorstöße in diese Richtung gemacht. Schwierig: die Landespolizei zieht sich aus der Fläche zurück (ist auch in Schramberg teils mit nur einer Streife ausgestattet). Die Lücke muss vom GVD / KOD geschlossen werden; dies aber wie ausgeführt mit vielen Fragezeichen in Bezug auf Ausstattung und Rechte.
- Kontrolle fließender Verkehr
- Überwachung des fließenden Verkehrs

2.15) In welchen Bereichen ist die Ausbildung mangelhaft?

- - Rechtsanwendung
- Grenzen der Befugnisse eindeutig erkennen
- Die Ausbildung in unserer Stadt ist nicht mangelhaft, sondern unter den gegebenen Rahmenbedingungen vorbildlich. Für eine "sehr ausreichende" Ausbildung könnte die Aufgabe jedoch als Lehrberuf ausgestaltet werden. Dies wurde seitens der zuständigen Stellen bislang nicht verfolgt.
- Die Rechtsbereiche werden immer komplexer und die ständige Fort- und Weiterbildung ist neben dem eigentlichen Dienstgeschäft eine Herausforderung.
- Es braucht ganz klar eine landesweite Ausbildung, nicht nur einen Lehrgang. Dies wurde jetzt aber kürzlich wieder abgelehnt.
- Es sollte ein Lehrgang "Ausbildung Kommunaler Ordnungsdienst" als Einstieg vorgeschrieben/ vorgesehen werden.
- Fortbildungslehrgänge bilden eine gute Grundlage in rechtlicher Hinsicht. Das Thema Selbstschutz und das regelmäßige Training dessen, müsste verstärkt werden.
- Generell wäre eine Berufsausbildung sinnvoll.
- Nachholbedarf besteht bei einem Wiederholungslehrgang für das RSG

- Polizeirecht und Verwaltungsrecht sollten vertieft werden. Eine einheitliche Ausbildung wäre wünschenswert.
- Rechtliches Verständnis
- Spezialkenntnisse z.B. Kampfhunde
- zu dem o.g. wäre zu sagen, dass eine einheitliche Ausbildung sowohl für KOD als auch für GVD zwingend notwendig sind.

2.17) Welche Vorschläge zur Optimierung der Ausrüstung haben Sie?

- Anbindung BOS Digitalfunk
- Auch hier sollten die deutlichen Unterschiede in der Ausstattung angepasst werden. Das würde landesweit auch zur Verbesserung der Erkennbarkeit beitragen. Auch eine einheitliche Bewaffnung wie Ausbildung hierzu wäre angebracht. Eine Distanzwaffe wie Taser oder JPX sollte jeder Vollzugsbedienstete zur Verfügung haben. Die Feuerwehren sind hier deutlich besser aufgestellt was Ausbildung und Ausrüstung angeht. Es wird ganz klar vom Land vorgegeben wie eine Feuerwehr aufgestellt sein muss und wie die pers. Schutzausrüstung mindestens aussehen muss. Auch eine VwV für die Uniformierung gibt es. Beim Vollzugsdienst kann jede Gemeinde machen was sie will. Es richtet sich oft nicht nach Bedarf, sondern den finanziellen Möglichkeiten.
- Ausrüstung mit einem RSG
- Die Einsatzfahrzeuge der kommunalen Ordnungsdienste sollten ebenfalls mit Sondersignalen ausgestattet werden. Mit Erlass vom 25.06.2004 hat das damalige Umwelt- und Verkehrsministerium Baden-Württemberg mitgeteilt, dass Sondersignale (Blaulicht und Einsatzhorn) an Fahrzeugen der Gemeindevollzugsdienste nicht zulässig sind. Daran hält das Ministerium fest. Wie auch andere KODs bundesweit würden wir eine Änderung der StVZO hier sehr begrüßen.
- Funk
- nicht immer uniformiert
- s.o.
- Sicherheitsweste und Schlagstock

3. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes

3.2) Welche andere Hauptaufgaben sind dem Kommunalen Ordnungsdienst in Ihrer Gemeinde/Stadt überwiegend zugewiesen?

- - Amtshilfeersuchen anderer Kommunen, insbes. Fahrerfeststellungen und offene Bußgeldbeträge.
- - Aufenthaltsermittlungen.
- 1.1 Ortsrecht
 - Vollzug von
 - 1.1.1 Gemeindecassatzungen
 - 1.1.2 Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde
 - 1.2 Straßenverkehr
 - 1.2.1 Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen
 - 1.2.2 Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen
 - 1.2.3 Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen
 - 1.2.4 Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen
 - 1.2.5 Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen

1.2.6 Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann

1.2.7 Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr

1.3 Straßenwesen

1.3.1 Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen

1.4 Meldewesen

1.4.1 Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen

1.5 Reisegewerbe/Marktwesen

1.5.1 Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen

1.6 Umweltschutz

1.6.1 Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm:

a) In Fällen, in denen eine Person ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

b) In Fällen des unnötigen Lauflassens von Fahrzeugmotoren.

1.6.2 Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen

1.6.3 Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern

1.7. Feldschutz

1.7.1 Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken

1.7.2 Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugelände

1.7.3 Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft

1.7.4 Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei

1.7.5 Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen

1.7.6 Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge

1.7.7 Vollzug der Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft

1.8 Veterinärwesen

1.8.1 Vollzug der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung

1.8.2 Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz

1.8.3 Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren

1.9 Sonstige Aufgaben

1.9.1 Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung

1.9.2 Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren

1.9.3 Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit

1.9.4 Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 9 Abs. 1 und / oder § 10 Abs. 1 JuSchG handelt und die Zuwiderhandlungen auf öffentlichen Flächen oder im Außenbereich festgestellt werden.

1.9.5 Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere

1.9.6 Vollzug der Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes

3. Sonstige, nicht polizeiliche Vollzugsaufgaben

3.1 Forstpolizeiliche Aufgaben (Forstschutz)

3.1.1 Überwachung der städtischen und staatlichen Forsten

3.1.2 Vollzug der Vorschriften über den Forstschutz

3.2 Mitwirkung bei der Erledigung polizeibehördlicher Aufgaben

Maßnahmen gegen Raubwild in befriedeten und ruhenden Jagdbezirken

3.3 Mitwirkung bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle

Vollzug der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Rahmen der Zwangsstillegung von Kraftfahrzeugen

3.4 Sonstige Aufträge

Übernahme von Aufträgen nach Weisung durch die Amtsleitung, die Abteilungsleitung, die Dienststellenleitung oder die Sachgebietsleitung im Einzelfall.

- Baustellenkontrollen
Nachgehen/Aufklären von Bürgerbeschwerden (häufig: Behinderndes Parken)
Gaststättenkontrollen (Insbes. Einhalten Jugendschutzgesetz/Nichtraucherschutzgesetz)
Spielhallenkontrollen
etc.
- Beispielsweise Ermittlungen für andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe.
- Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit (vgl. §§ 3,1 PolG)
- Jugendschutz, Müll, Präsenzstreife
- Jugendstreife: Kontrolle von Jugendlichen während Spätstreife
Zivile Müllstreife: Entsorgung von Kleinstabfall
- Kontrollen der Baustelleneinrichtungen nach RSA
Fahrerermittlungen für die Bußgeldstelle
Ermittlungen für das Meldeamt
Kontrollen der Obdachlosen- und Asylunterbringungen
- Kontrolle von Jugendlichen
- Marktmeister
Baustellenüberwachung
- Sicherheit und Ordnung sowie Sauberkeit
- Wahrnehmung von Außendienstaufgaben der Polizeibehörde, Gaststättenbehörde, Straßen- und Straßenverkehrsbehörde, u. a. m.

- Überwachung des Außenbereich im Hinblick auf illegale Müllablagerungen
 - Überwachung öffentlicher Schulanlagen und kommunaler Gebäude in den Abend- und Nachtstunden, Überwachung des Schwarzwaldhöhengebietes, Grenzbereiche B500
- 3.3) Welche weiteren polizeilichen Aufgaben neben den Aufgaben aus § 31 Abs. 1 DVO PolG haben Sie Ihrem Kommunalen Ordnungsdienst nach § 31 Abs. 2 DVO PolG übertragen?
- - Prüfung von Führerscheinen
 - Kontrolle von Fahrzeugen gemäß StVZO
 - Verkehrsregelung nach § 36 I bis IV StVO
 - Kontrollen gemäß §§ 25 -27 StVO
 - Kontrollen von Radfahrern
- 1. Mitwirkung bei der Regelung des Verkehrs bei vorübergehenden Stauungen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Verkehrsregelung an Straßenkreuzungen und Einmündungen, an Fußgängerüberwegen und -furten sowie an Engstellen nach § 36 Abs. 2 - 4, § 44 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ohne Mitwirkung des Polizeivollzugsdienstes, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies dringend erforderlich macht und der Polizeivollzugsdienst nicht tätig werden kann
2. Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Parkplätzen, Einweisen von Fahrzeugen auf Parkplätzen und Abweisen von Fahrzeugen von Parkplätzen, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erforderlich macht
3. Überwachung des Verbots der unerlaubten Benutzung von Geh- oder Radwegen, des Gebots der Benutzung von Geh- und/oder Radwegen, des Verhaltens von Fußgängern, des Verhaltens von Radfahrern auf Radwegen und Seitenstreifen, des gefährlichen Verhaltens von Fußgängern mit besonderen Fortbewegungsmitteln (Skateboard/ Rollschuhe u. ä.). Auf die §§ 2 Abs. 4, Satz 2, 24, 25, 41 Abs. 2 - Zeichen 237, 240 bis 244 StVO - wird Bezug genommen
4. Überwachung des Rad- und Kraftfahrzeugverkehrs in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der Stadt auf Einhaltung der Verkehrsverbote und -beschränkungen
5. Überwachung der Einhaltung der den Fahrzeugführern obliegenden Sorgfaltspflichten nach dem Verlassen des Fahrzeuges (§ 14 Abs. 2 StVO)
6. Überwachung des Verbotes der Abgabe unnötiger, unzulässiger oder überflüssiger Warnzeichen (§ 16 Abs. 1 StVO)
7. Überwachung der Beleuchtungsvorschriften gemäß § 17 StVO
8. Überwachung unter Beachtung folgender Verkehrszeichen nach § 41 StVO einschließlich ihrer Varianten:
- vorgeschriebene Fahrtrichtung Zeichen 209 bis Zeichen 220 StVO
 - vorgeschriebene Vorbeifahrt Zeichen 222 StVO
 - Verkehrsverbote Zeichen 250 bis Zeichen 260 StVO, Zeichen 262 bis Zeichen 267 StVO, Zeichen 295, 296 und 298 StVO.
- Die Ergänzungen der Verkehrszeichen durch Zusatzzeichen (§ 39 Abs. 2 StVO sind eingeschlossen).
9. Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern in folgenden Fällen:
- Überprüfung der Prüfplakette zur Feststellung, ob der Halter seiner Pflicht zur Anmeldung zur Hauptuntersuchung und Vorführung des Fahrzeuges nachgekommen ist (§ 29 Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Anlage VIII Ziffer 1.2 und 2 - 4)
 - Anbringung, Vorhandensein und Lesbarkeit der vorgeschriebenen Prüfplakette (§ 29 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 und Abs. 6, § 47a Abs. 5 StVZO),
 - Zustand der Bereifung und Laufflächen (§ 36 StVZO),
 - Vorhandensein und Wirkung der Scheibenwischer (§ 40 Abs. 2 StVZO)
 - Prüfung der lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen und Anhängern hinsichtlich ihrer Betriebsfertigkeit und Wirksamkeit (§ 49a Abs. 1 StVZO),
 - Vorhandensein, Anbringung und Zustand der vorgeschriebenen Rückspiegel (§ 56 StVZO),
 - Anbringung und Ablesbarkeit der amtlichen Kennzeichen und der Versicherungszeichen (§§ 23, 29e, 29g, 60, 60a StVZO),
 - Vorhandensein, Anbringung und Lesbarkeit der vorgeschriebenen AU-Plakette (§§ 47a, 72 StVZO)
10. Überprüfung von Fahrrädern auf Vorschriftsmäßigkeit (§§ 30, 64, 64a, 65 und 67 StVZO)
11. Prüfen folgender vom Kraftfahrzeugführer mitzuführender Papiere:
- Führerschein (§ 4 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV))
 - Bescheinigung über Prüfung von Mofafahrern (§ 5 FeV)
 - Fahrzeugschein (§§ 24, 28 Abs. 1 StVZO)
 - Ablichtung, Abdruck oder Bescheinigung über erteilte Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 5 StVZO)
12. Überwachung der Personenbeförderung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 StVO
13. Überwachung des Tragens von Schutzhelmen nach § 21a Abs. 2 StVO

14. Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen als Untere Verwaltungsbehörde (Erlass des Innenministeriums vom 22.07.1987, Az.-. 3-7404/448) unter Einschränkung des Anhalterechts auf Bereiche, in denen nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf.

15. Überprüfung angeordneter Auflagen nach dem Gaststättengesetz und der Gewerbeordnung

16. Durchführung von Ermittlungen

17. Vorbehaltlich ergänzender Genehmigungen wird der Gemeindevollzugsdienst ermächtigt, in dem innerstädtischen Bereich Färberstraße, Brunnenstraße, Zinsergasse, Rosengasse und den beiden unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straßen (Rietviertel) zur Durchsetzung des Zeichens 260 StVO die ihm übertragenen Aufgaben auch im fließenden Verkehr, verbunden mit Anhalterecht, wahrzunehmen.

- 1. Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Parkplätzen, Einweisung von Fahrzeugen auf Parkplätzen und Abweisung von Fahrzeugen von Parkplätzen, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erforderlich macht (Anhalterecht vgl. Abs. 5).
- 2. Überwachung des
 - Gebots der Benutzung von Geh- und Radwegen
 - Verhaltens von Fußgängern
 - Verhaltens von Radfahrern und Fahrern von Fahrrädern mit Hilfsmotor/Mofas auf Radwegen und Seitenstreifen
 - gefährlichen Verhaltens von Fußgängern mit besonderen Fortbewegungsmitteln (Skateboard, Inliner u.ä.). Auf § 2 Abs. 4, Satz 2 bis 4 und Abs. 5 sowie §§ 24, 25, 41 Abs. 2 - Verkehrszeichen 237, 241 bis 243 StVO - wird Bezug genommen. (Anhalterecht vgl. Abs. 5).
- 3. Überwachung des Verbots der Abgabe unzulässiger oder überflüssiger Warnzeichen (§ 16 Abs. 1 StVO).
- 4. Überwachung der Beleuchtungsvorschriften gemäß § 17 StVO.
- 5. Überwachung der Beachtung folgender Verkehrszeichen nach § 41 StVO einschließlich ihrer Varianten:
 - vorgeschriebene Fahrtrichtung, VZ. 209 bis VZ. 220
 - vorgeschriebene Vorbeifahrt, VZ. 222
 - Verkehrsverbote, VZ. 250 bis VZ. 267.Die Ergänzungen der Verkehrszeichen durch Zusatzzeichen (§ 39 Satz 2 StVO) sind eingeschlossen.
- 6. Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern in folgenden Fällen:
 - Anbringung, Vorhandensein und Lesbarkeit der vorgeschriebenen Prüfplakette (§ 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 StVZO)
 - Zustand der Bereifung hinsichtlich der Mindestprofiltiefe (§ 36 Abs. 2 StVZO)
 - Vorhandensein und Wirkung der Scheibenwischer (§ 40 Abs. 2 StVZO)
 - Prüfung der lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen und Anhängern hinsichtlich ihrer Betriebsfertigkeit und Wirksamkeit (§ 49 a Abs. 1 StVZO)
 - Vorhandensein, Anbringung und Zustand der vorgeschriebenen Rückspiegel (§ 56 StVZO)
 - Anbringung und Ablesbarkeit der amtlichen Kennzeichen und der Versicherungskennzeichen (§§ 60, 60 a StVZO).
 - Überprüfung von Fahrrädern auf Vorschriftsmäßigkeit (§§ 30, 63, 64, 64 a, 65, 67 StVZO).
- 7. Prüfung folgender vom Kraftfahrzeugführer mitzuführender Papiere:
 - Führerschein (§ 4 Abs. 2 FeV)
 - Fahrzeugschein (§§ 24, 28 Abs. 1 StVZO)
 - Prüfbescheinigung für Mofas (§ 5 Abs. 4 FeV) und motorisierte Krankenfahrstühle
 - Ablichtung, Abdruck oder Bescheinigung über erteilte Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 5 StVZO)
 - Bescheinigung über Versicherungskennzeichen (§ 29 e Abs. 2 StVZO).
- 8. Gaststättenkontrollen
Vollzug des Gaststättenrechts (Gaststättengesetz und Gaststättenverordnung, insbesondere Durchführung von Lärmschutzkontrollen).

■ 2. Erweiterte polizeiliche Vollzugsaufgaben

Dem Städtischen Vollzugsdienst der Landeshauptstadt Stuttgart werden gemäß § 31 Abs. 2 DVO PolG mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart folgende weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen:

2.1 Straßenverkehr

2.1.1 Vollzug der Vorschriften über die Betriebssicherheit von Fahrzeugen im ruhenden Verkehr, soweit es sich um offensichtliche, gravierende Mängel handelt

2.1.2 Überwachung der Verkehrsverbote und -beschränkungen auf
Gemeindestraßen im Sinne des Straßengesetzes Baden-Württemberg
für Verkehrszeichen 250 bis 260 der StVO

2.2 Ausweiswesen

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund des Pass- und
Personalausweisgesetzes

2.3 Sprengstoffrecht

Vollzug sprengstoffrechtlicher Vorschriften in Bezug auf das Abschießen
pyrotechnischer Gegenstände (1. SprengV)

2.4 Waffenrecht

Vollzug der Vorschriften über das unbefugte Schießen außerhalb von
Schießstätten

2.5 Luftverkehr

Vollzug der Vorschriften über den Aufstieg von Ballonen, Drachen und
Flugmodellen (LuftVO)

2.6 Natur- und Landschaftsschutz

Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Natur- und Landschaft und von Rechtsverordnungen der Orts- und
Kreispolizeibehörde

2.7 Vollstreckung von Räumungen des Sozialamts

Vollzugshilfe bei Zwangsräumungen und zwangsweise Umsetzungen
in Gemeinschafts- und Notunterkünften oder Interimswohnräumen
durch das Sozialamt der Landeshauptstadt

2.8 Hausrecht

Ausübung des öffentlichen Hausrechts für die Dienstgebäude Eberhard-straße 35, 37 und 39 in Stuttgart.

3. Sonstige, nicht polizeiliche Vollzugsaufgaben

3.1 Forstpolizeiliche Aufgaben (Forstschutz)

3.1.1 Überwachung der städtischen und staatlichen Forsten

3.1.2 Vollzug der Vorschriften über den Forstschutz

3.2 Mitwirkung bei der Erledigung polizeibehördlicher Aufgaben

Maßnahmen gegen Raubwild in befriedeten und ruhenden
Jagdbezirken

3.3 Mitwirkung bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle

Vollzug der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Rahmen
der Zwangstilllegung von Kraftfahrzeugen

3.4 Sonstige Aufträge

Übernahme von Aufträgen nach Weisung durch die Amtsleitung, die Abteilungsleitung, die Dienststellenleitung oder die
Sachgebietsleitung
im Einzelfall.

- 2. Erweiterte Zuständigkeit
Gemäß § 31 Abs. 2 der DVO zum Polizeigesetz sind dem Gemeindevollzugsdienst
mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg i. Br. (Erlasse vom
06.03.1980, Az.: 11/27/6042/182, vom 02.05.1980, Az.: 11/27/6042/-) und
vom 27.08.1990, Az.: 14(1120.0.20) weitere Zuständigkeiten übertragen und
öffentlich bekannt gemacht:

2.1 Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern in folgenden Fällen im Bereich der
übertragenden Aufgaben der Verkehrsüberwachung:
- Anbringung, Vorhandensein und Lesbarkeit der vorgeschriebenen Prüfplakette

- (§ 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 StVZO).
- Zustand der Bereifung hinsichtlich der Mindestprofiltiefe (§ 36 Abs. 2 StVZO).
- Vorhandensein und Wirkung der Scheibenwischer (§ 40 Abs. 2 StVZO).
- Prüfung der lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen und Anhängern hinsichtlich ihrer Betriebsfertigkeit und Wirksamkeit (§ 49a Abs. 1 StVZO).
- Vorhandensein, Anbringung und Zustand der vorgeschriebenen Rückspiegel (§ 56 StVZO).
- Anbringung und Ablesbarkeit der amtlichen Kennzeichen und der Versicherungskennzeichen (§§60, 60 a StVZO).
- Überprüfung von Fahrrädern auf Vorschriftsmäßigkeit (§§ 30, 63, 64, 64 a, 65 und 67 StVZO).

- 2.2 Prüfung folgender vom Kraftfahrzeugführer mitzuführender Papiere im Bereich der übertragenden Aufgaben der Verkehrsüberwachung:
- Führerschein (§ 4, Abs. 2 FeV)
 - Fahrzeugschein (§§ 24, 28, Abs. 1 StVZO)
 - Prüfbescheinigung für Mofas (§ 5 Abs. 4 FeV) und motorisierte Krankenfahrstühle
 - Ablichtung, Abdruck oder Bescheinigung über erteilte Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 5 StVZO)
 - Bescheinigung über Versicherungskennzeichen (§ 29e Abs. 2 StVZO)

3. Zusätzlich sind dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde am 04.03.2020 gem. § 31 Abs. 1 DVOPolG folgende polizeilichen Vollzugsaufgaben übertragen:
- 3.1 Beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - 3.2 beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
 - 3.3 beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit
 - 3.4 beim Vollzug des Waffengesetzes / Durchführung und Einhaltung der Waffenkontrolle
 - 3.5 beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - 3.6 beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere.

- Alle inkl. Stadtwald
- Baustellenüberwachung
- Die möglichen Aufgaben nach der Durchführungsverordnung wurden übertragen. Für den eingriff in den fließenden Verkehr fehlen allerdings noch die Rechte.
- Ermittlungsdienst; Begleitung von Demonstrationen; Teilen der Aufgaben mit Landespolizei (Kontrollen Gaststätten, Waffenbesitzer, Ruhestörungen etc.)
- https://www.singen.de/site/Singen/get/documents_E-1766530706/singen/Singen_Dateien/Informieren/Ortsrecht/Aufgaben%C3%BCbertragung%20an%20GVD%20und%20KOD.pdf

- Im Straßenrecht
 - Überwachung von Fahrradfahrern auf den Gehwegen öffentlicher Straßen, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen gem. Schreiben des Reg. Präs. Karlsruhe vom 28.10.2008 (Az.:62-1101.9.1)
 - Vollstreckung von Verwaltungsakten (zwangsweise Stilllegung von Kraftfahrzeugen aufgrund mangelndem Versicherungsschutz, nicht beseitigter Fahrzeugmängel usw.) nach dem Zulassungsrecht

- Sonstige Aufgaben
- Vollzug der Vorschriften nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) in Gaststätten,
 - Vollstreckung von Zwangsgelder gemäß §§ 18,19,23 LVwVG
 - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- Auf dem Gebiet der Außendienstermittlungen
- Ermittlungen in OWi-Verfahren des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung,
 - Ermittlungen in OWi-Verfahren im Wege der Amtshilfe,
 - Beschlagnahme von Führerscheinen,
 - Zustellung von Schriftstücken nach dem Landesverwaltungszustellungs-gesetz

- Keine (3 Nennungen)
- Kontrolle Z 260 StVO (Anlieger frei) und Kontrolle Z 267 jeweils ohne Anhalterecht
- Mit Zustimmungsbescheid des Regierungspräsidiums:
 - Überprüfung von Fahrzeugpapieren
 - Zulassungsvorschriften §§ 64-67a StVZO
 - Überprüfung des Fußgängerverkehrs (§25 StVO) sowie des Radverkehrs

- Gaststättenkontrollen (da im Katalog nicht aufgeführt)
- Vollzug der Gewerbeordnung
- beschränkte Anhalterrechte, soweit ein Anhalten mit Schrittgeschwindigkeit gewährleistet ist

- Personalienkontrolle
- s. Homepage - öffentliche Bekanntmachung
- Umwelt, Straßenrecht, Lärm
- Unterbringung von Obdachlosen und Schutzbedürftigen, da die Kommune recht klein ist
- Unterstützende Tätigkeiten im Bereich Obdachlosenunterbringung, Unterstützung bei Nachlasssicherungen.
- Weiterhin werden den Mitarbeitern des Gemeindevollzugsdienstes mit erweitertem Aufgabenbereich im Sinne des Kommunalen Ordnungsdienstes folgende erweiterte Aufgaben nach § 31 Abs. 2 DVO PolG mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg übertragen:
 - 2.2.1 Mitwirkung bei der Regelung des Verkehrs bei vorübergehenden Stauungen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
 - 2.2.2 Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Parkplätzen, Einweisen von Fahrzeugen aus Parkplätzen und Abweisen von Fahrzeugen von Parkplätzen, wenn Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erforderlich machen
 - 2.2.3 Überwachung des
 - Verbots der unerlaubten Benutzung von Geh- und/oder Radwegen und Fußgängerzonen,
 - Gebots der Benutzung von Geh- und/oder Radwegen,
 - Verhaltens von Fußgängern,
 - Verhaltens von Radfahrern und FmH-Fahrern auf Radwegen und Seitenstreifen,
 - gefährlichen Verhaltens von Fußgängern mit besonderen Fortbewegungsmitteln (Skateboard, Rollschuhen, Inline-Skater u.ä.),
 - 2.2.4 Überwachung des Verbots der Abgabe unnötiger, unzulässiger oder überflüssiger Warnzeichen gem. § 16 Abs. 1 StVO,
 - 2.2.5 Überwachung des Verbots bzgl. des Anbietens von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße aus § 33 Abs. 1 Nr. 2 StVO,
 - 2.2.6 Überwachung der Beleuchtungsvorschriften gem. § 17 StVO,
 - 2.2.7 Prüfung folgender vom Kraftfahrzeugführer mitzuführenden Papiere:
 - a) Führerschein (§ 4 StVZO)
 - b) Bescheinigung über Prüfung von Mofa-Fahrern (§ 4 a StVZO)
 - c) Fahrzeugschein (§§ 24, 28 (1) StVZO)
 - d) Ablichtung, Abdruck oder Bescheinigung über erteilte Betriebserlaubnis (§ 18 (5) StVZO)
 - e) Bescheinigung für Versicherungskennzeichen (§ 29 e (2) StVZO),
 - 2.2.8 Überwachung der Beachtung der Verkehrszeichen nach § 41 Abs. 1 StVO. Die Ergänzungen der Verkehrszeichen durch Zusatzzeichen sind eingeschlossen.
- Übertragung des kompletten Aufgabenkatalogs des § 31 Abs. 1 DVO. Darüber hinaus noch die Durchführung von Gaststättenkontrollen und Waffenkontrollen.
- Überwachung des Jugendschutzgesetzes (JSchG), Überwachung der Regelungen der §§ 21a und 23 Straßenverkehrsordnung (StVO) unter Ausschluss eines Anhalterrechts soweit es sich nicht um Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Geh- und Sonderwege und Parkplätze handelt, welche mit Verkehrszeichen VZ 241 (getrennte Rad- und Gehwege), VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art), VZ 242/243 (Fußgängerzone), VZ 325/326 (verkehrsberuhigter Bereich) beschildert sind. Überwachung der Schulpflicht gem. § 86 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) unter Ausschluss der Anwendung von körperlicher Gewalt, Vollzug und Kontrolle des Gaststättengesetzes, Vollzug und Kontrolle der Gewerbeordnung sowie zugehörige Verordnungen (z. B. SpielVO), Vollzug und Kontrolle des Landesglücksspielgesetzes, Vollzug und Kontrolle des Landesnichtraucherschutzgesetzes, Vollzug und Kontrolle des Alkoholverkaufsverbotsgesetzes, Nachschau nach dem Waffengesetz (keine Sicherstellung und Beschlagnahme nach dem Waffengesetz).

Prüfung folgender, vom Kraftfahrzeugführer mitzuführender Papiere:

- Führerschein (§ 4 Fahrerlaubnis-Verordnung)
- Bescheinigung über Prüfung von Mofafahrern (§ 5 Fahrerlaubnis-Verordnung)
- Zulassungsbescheinigung Teil I für Kraftfahrzeuge und Anhänger (§ 11 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV)
- Bescheinigung für Versicherungskennzeichen (§ 26 FZV)

Feststellung, ob die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gegen das unbefugte Benützen von Kraftfahrzeugen getroffen wurden (§ 14 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung - StVO)

Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern in folgenden Fällen:

- Überprüfung der Plaketten auf Einhaltung der nach § 29 Abs. 1 und § 72 Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) vorgeschriebenen Fahrzeuguntersuchungen.
- Führen der nach § 29 Abs. 1 und § 72 StVZO vorgeschriebenen Plaketten.
- Prüfung der amtlichen Kennzeichen an Kraftfahrzeugen und ihren Hängern (§ 10 FZV)

Verkehrsregelungen gemäß §§ 36 und 44 Abs. 2 StVO:

- wenn dies in Ausnahmefällen die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dringend erfordert und der Polizeivollzugsdienst nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann,
- auf öffentlichen Parkplätzen einschließlich der Einweisung von Fahrzeugen auf Parkplätze,
- bei Absperrungen oder Umleitungen anlässlich von Baustellen oder erlaubten Veranstaltungen mit dem Polizeivollzugsdienst.

Überwachung von Verkehrszeichen nach § 41 Abs. 1 StVO (Zeichen 220 Einbahnstraße) und Verkehrsverboten (Zeichen 250, 251 sowie Zeichen 267 Verbot einer Einfahrt). Hierin wird das Recht eingeschlossen, von den Verboten abweichende Regelungen zu überwachen (entweder durch Zusatzschilder nach § 39 Abs. III StVO oder durch Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 StVO). Die Überwachung der Beachtung dieser Verkehrszeichen wird auf beschränkt öffentliche Wege i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg begrenzt.

Aufgabenübertragungen stammen teilweise schon aus den 80er-Jahren.

5. Herausforderungen, Erfolge und Verbesserungspotenziale

5.1) Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Arbeit des Kommunalen Ordnungsdienstes in Ihrer Gemeinde/Stadt?

- - Gutes Personal zu finden und auf Dauer zu halten
 - Funktionierende Struktur etablieren, um Kommunikation zwischen Innen- und Außendienst effizient zu gestalten ("kurze Meldewege")
 - Innere Organisation der Vollzugsbediensteten (Was wird wann wie durch wen erledigt?)
- - Personalgewinnungsproblematik
 - Immer mehr zunehmende Respektlosigkeit gegenüber den Bediensteten.
 - Immer weiter fortschreitende Mediterranisierung einzelner Stadtteile, die kaum mit den Werten der sonstigen Stadtgesellschaft zu vereinbaren ist.
 - Veränderung der Beschwerdekultur - immer mehr Beschwerden zu subjektiv störenden, objektiv aber nicht zu beanstandenden Verhaltensweisen.
- - Personalprobleme
 - viele Beschwerden durch Bürgerinnen und Bürgern denen der KOD nachgehen muss
- - Zunehmende Verrohung und Ignoranz (Originalzitat FalschfahrerIn zu GVD, als dieser die Person zur Rede stellte: "Ich weiß, dass ich falschrum in die Einbahnstraße gefahren bin, aber Sie können eh nichts dagegen tun!")
 - Radfahrende, die keine Verkehrsregeln einhalten aber aufgrund fehlender Nummernschilder nicht mehr zu ermitteln sind.
- Adressaten der Maßnahmen kennen die Befugnisse des KOD oft nicht, Mitarbeitende werden teilweise als "Hilfspolizei" angesehen, deren Rechte weit unter der "richtigen Polizei" liegen, Polizei ist gerade zur Nachtzeit nicht in ausreichender Personalstärke besetzt, kann den originären Aufgaben deshalb auch nur bedingt nachkommen, KOD muss hier teilweise einspringen, obwohl Aufgaben nicht im eigentlichen Zuständigkeitsbereich liegen
- Akzeptanz bei der Bevölkerung ist manchmal schwierig, da man in der Bevölkerung immer noch davon ausgeht, dass keinerlei Befugnisse vorhanden sind.
- Anerkennung der Bevölkerung
- Angriffslustige Jugendliche
- ausreichend Präsenz im Stadtgebiet zeigen, Kommunikation mit ausländischen Staatsbürgern, Fingerspitzengefühl mit "schwierigeren" Bürgern, Grundsatz der Gleichbehandlung bei Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Vermittlung von Sicherheitsgefühl für die Bevölkerung
- Das diese entsprechend respektiert wird von den Bürgern. Hier ist es wichtig über die Kompetenzen aufzuklären sowie den Unterschied zur viel besser ausgebildeten und ausgestatteten Landespolizei klar zu machen. Zudem muss die

Zuständigkeitstrennung OWis und Straftaten ganz klar bleiben, weil ansonsten für den Bürger kein Unterscheid mehr besteht.

- Dass in vielen Bereichen das Landratsamt das Sagen hat und wir nicht eingreifen dürfen
- Den schmalen Grad zwischen den originären Vollzugsaufgaben und dem politischen Willen Rathausintern. Die rechtliche Stellung sowie der Aufgabenkatalog, welche dem Bürger oft nicht bekannt sind. Es muss sich immer erklärt werden.
- Der immer schwierigere Umgang mit uneinsichtigen Bürgern und die Verrohung der Sitten und Verhaltensweisen
- Der KOD sollte nicht als "Mädchen für alles" her halten müssen. Es müssen innerhalb der Verwaltung konkrete Aufgabenabgrenzungen festgelegt werden.
- Der Kommunale Ordnungsdienst muss sich einerseits durchsetzen können und muss gleichzeitig bestimmt und freundlich Auftreten. Es sollte ein positives Bild bei der Bevölkerung entstehen.
- Der Ordnungsdienst kann nur Momentaufnahmen abdecken.
- Der PVD versucht immer mehr Aufgaben an den KOD zu übertragen. Umgekehrt erwischt der KOD Täter, deren begangene Straftaten dem PVD übergeben werden muss.
- die Aggressivität der Verkehrsteilnehmer und Jugendlichen nimmt immer mehr zu.
- Die Aufgabenbereiche sowie das Klientel werden immer umfangreicher und schwieriger.
- Die Aufgabenbewältigung mit einem geringen Personalansatz aufrechtzuerhalten (unter 5 Personen).
- Die Herausforderung besteht darin, der immer stärker werdenden Respektlosigkeit, Achtungslosigkeit und Gewaltbereitschaft der Einwohnerschaft untereinander und im Speziellen auch gegenüber allen BOS-Kräften entgegenzuwirken.
- Fehlende einheitliche Ausbildung, jede Kommune muss ihre Mitarbeiter selbst ausbilden.
- Immer größer werdender Kontrollanspruch bei gleicher Personaldecke.
- Im Ort lediglich ein Polizeiposten als Ermittlungsposten. Spätstreife ist eminent wichtig. Probleme mit Jugendlichen, mehrere Stadtteile mit unterschiedlichen Anforderungen
- Kommunikation zum Bürger
- Polizei muss sich aus immer mehr Aufgaben zurückziehen.
- Rückzug des Polizeivollzugsdienstes bei Ordnungswidrigkeiten aller Art und Tatbeständen von Ordnungs- und Ruhestörungen im öffentlichen Raum

Allgemeiner Personalmangel, insbesondere ausgebildete Fachkräfte im Sicherheits- und Polizeibereich

- s.o.
- Spagat zwischen strengem Durchgreifen und Freundlichkeit, welche zur Akzeptanz führt
- steigendes Aggressionspotential Seitens des Gegenübers
niedrigere Hemmschwelle bei Beleidigungen
mangelndes Unrechtsbewusstsein
- Umgang mit (z.T. alkoholisierten) Jugendlichen und die Durchsetzung der ordnungsrechtl. Aufforderungen.
- Vandalismus einzudämmen
- Von 100 Stellen sind beim SVD derzeit nur 68 Stellen besetzt. Trotz vieler Stellenausschreibungen wird es zunehmend schwerer geeignetes Personal zu finden.
- Wahrung der klaren Zuständigkeitsregelungen des PolG zwischen Landespolizei und KOD;
- Wir sind derzeit dabei, den Kommunalen Ordnungsdienst einzurichten. Die 4 Mitarbeiter befinden sich derzeit noch im Fortbildungslehrgang an der VWA Karlsruhe und werden dann vollumfänglich ab 2024 eingesetzt. Bereits seit vielen Jahren gibt es den GVD, dessen Schwerpunkt in der Verkehrsüberwachung liegt.
- zunehmende Aggressivität der Verkehrsteilnehmer und Zuwanderer
- Zunehmende Aggressivität und Unbelehrbarkeit des polizeilichen Gegenübers.
- Zunehmende Respektlosigkeit und Widerstandsbereitschaft; mangelnde Einsicht in die Einhaltung geltender Regeln im

Interesse der Gesellschaft. Gleichzeitig immer mehr Rufe aus der Bevölkerung nach einer verstärkten Präsenz des KOD im Stadtgebiet.

- Zunehmend schwierigeres Publikum auf der Straße. Gruppen junger Männer, die sich bei Maßnahmen um unsere Mitarbeiter zusammenziehen und ihnen ein Unsicherheitsgefühl vermitteln. Sinkender Respekt. Gefahr tätlicher Angriffe. Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung.
- 5.2) Gibt es besondere Erfolge oder positive Entwicklungen, die durch den Kommunalen Ordnungsdienst in Ihrer Gemeinde/Stadt erzielt wurden?
 - -
 - - Erhöhte Sauberkeit durch Überwachung
 - Befriedung von Beschwerden aufgrund unterschiedlicher Nutzungsinteressen an bestimmten Örtlichkeiten
 - Steigerung der Händlerzufriedenheit
 - Steigerung des subjektiven Sicherheitsempfindens in der Bürgerschaft
 - Bahnhofsumfeld konnte weitestgehend ruhig gehalten werden. Immer wieder auch vereinzelte positive Rückmeldungen aus der Bürgerschaft.
 - Befriedung des subjektiven Sicherheitsgefühl der Bürger, starke Präsenz des Ordnungsamtes und damit auch die Möglichkeit, viele Probleme "im Keim" zu ersticken.
 - bessere Verfolgung von Ruhestörungen
 - Das Thema "Falschparken" hat sich deutlich verbessert.
 - Der Innendienst kann rasch auf Anzeigen/Eingaben aus der Bürgerschaft reagieren, da über den Kommunalen Ordnungsdienst in vielerlei Hinsicht unmittelbar vor Ort gehandelt werden kann.
 - Der ruhende Verkehr ist besser überwacht. Auch persönliche Ansprachen brachten Erfolg.
 - Der SVD ist ein wichtiger Baustein in der Sicherheitsarchitektur Stuttgarts. Mehrmals wöchentlich gehen Einsatzkräfte der Landespolizei mit Kräften des SVD gemeinsam auf Streife. Größere Einsätze werden im Vorfeld (ggf. auch mit der Bundespolizei u.a.) abgestimmt.
 - Die Bearbeitung von Ordnungsstörungen (Lärm, Müll, Hunde, ...) ist viel besser steuerbar, als über einen Auftrag an die Landespolizei, der dort immer nachrangig bearbeitet wird.
 - Die Erfolge in der UNterbringung von Schutzsuchenden lief sehr erfolgreich
 - Die örtliche Präsenz durch den uniformierten KOD mit polizeiähnlichem Dienstauto wird von den Bürgern gerne gesehen.
 - Durch den Einsatz des KOD können die Satzungen der Stadt kontrolliert werden, was zuvor nur schwer oder gar nicht möglich war.
 - Durch den Kommunalen Ordnungsdienst gehen die Beschwerden durch Bürgerinnen und Bürger der Stadt zurück.
 - Durch die Brennpunktüberwachung werden diverse Örtlichkeiten auch wieder gerne als angenehme Aufenthaltsorte genutzt.
 - Durch Präsenzstreifen in den Abend- und Nachtstunden wurde Lücken geschlossen, die durch die Landespolizei nicht (mehr) erfüllt werden. Diese tritt meistens nur noch in akuten (Not)fällen auf und nicht mehr präventiv
 - Einhaltung von Regeln
 - Erfolg entsteht bereits, wenn die Tagesaufgaben gut gemacht sind. Wir erwarten keine Wunder.
 - Es ist immer schwer solche Dinge am Vollzugsdienst fest zu machen. Die Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sind deutlich zurück gegangen, auch bei den Geschwindigkeitsmessungen. Die Kriminalstatistik ist auch sehr erfreulich, was nicht zuletzt auch an der Präsenz liegt.
 - Gute Ausbildung und gute Ausrüstung stärken das Selbstbewusstsein der Mitarbeitenden und führen zu verantwortungsvoller Aufgabenerfüllung zur Entlastung des Innendienstes. Gute Akzeptanz seitens der Bevölkerung
 - intensive Zusammenarbeit an Kriminalitätsschwerpunkten mit Jugendlichen führt zum Erfolg
 - Ja, die Ordnungsstörungen und Straftaten sind aufgrund der Präsenz des KOD in etlichen Bereichen des Stadtgebietes

rückläufig, z. B. in einigen Grünanlagen, Schulgelände, etc. Das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger wird gestärkt - die Nachfrage bleibt jedoch unverändert hoch.

- Ja, erkennbare Reduktion von Ordnungsstörungen (beispielhaft das Fahrradfahren in der Fußgängerzone).
- Ja, Rückgang von schweren Sachbeschädigungen und Diebstählen
Ja, Verbesserung des Feldschutzes / Umweltschutzes
- Niederschwellige Aufklärung der Bürgerschaft; Abstellen von Missständen ohne Zwang sondern durch Erläuterung vor Ort.
- Präsenz im öffentlichen Raum konnte deutlich erhöht werden, Ordnungsstörungen können verstärkt geahndet werden
- Reduzierung der Störungen im öffentlichen Raum (Drogenszene, Ruhestörungen auch bei Gaststätten)
- Sehr positiv ist das unverzügliche Reagieren auf allg. Störungen der öffentlichen Ordnung.
Der Polizeivollzugsdienst ist oft wg. zahlreicher anderer Aufgaben nicht verfügbar.
Der Polizeivollzugsdienst begrüßt es, dass die Gde. einen komm. Ordnungsdienst eingerichtet hat. Es finden auch gemeinsame Streifen statt.
- Subjektives Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung wird durch die häufigere Präsenz gestärkt. Der KOD entlastet auch den Innendienst durch eigene polizeiliche Maßnahmen ohne aufwendiges Verwaltungsverfahren. Der KOD ist Sprachrohr und Schnittstelle zwischen Verwaltung und Bürger, die Kommunikation wird hierdurch verbessert, Maßnahmen werden früher eingeleitet, hierdurch nimmt die Beschwerdezahl ab.
- Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühles im Stadtgebiet durch Präsenz.
- weniger Vandalismus
- Änderung von Parkverhalten der Bürgern an Hauptverkehrsstraßen

5.3) Sehen Sie Potenziale zur Weiterentwicklung des Kommunalen Ordnungsdienstes?
Wenn ja, welche?

- - (2 Nennungen)
- - Personalansatz erhöhen
- Schichtsystem etablieren
- weitere KOD-Aufgaben tatsächlich wahrnehmen
- qualifizierte Ausbildung mittels KOD-Lehrgang (ist bereits angelaufen)
- bei Bewilligung untere Straßenbehörde ja
- bessere Ausbildung
- Da der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) immer häufiger auch Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahrnehmen soll, wäre hier grundsätzlich darüber nachzudenken, den KOD und Vollzugsdienst als anerkannten Ausbildungsberuf (Praxis-Behörde und Polizei- und Schule mit Berufsabschlusszeugnis) einzuführen.
- Dem KOD mehr Rechte geben, um in manchen Situationen besser handeln zu können.
- derzeit nicht
- Die Aufgaben die dem KOD übertragen wurden sind aktuell ausreichen. Sie müssen jedoch regelmäßig geschult werden und regelmäßig am Sicherheitstraining teilnehmen.
Der KOD sollte um eine weitere Person aufgestockt werden.
- Dies ist eine Frage der Intensität
- Durch bessere Qualifikation kann der KOD in BW auf das Niveau von Hessen oder RLP angehoben werden. Kontrollen des fließenden Verkehrs, Bearbeitung einfacher Unfallaufnahmen würden den PVD entlasten, so dass sich dieser auf die Verfolgung von Straftaten konzentrieren könnte.
- Einführung einer landesweiten einheitlichen Ausbildung.
- Grundsätzlich sehe ich auf jeder Stelle Potenzial zur Weiterentwicklung
- Im Bereich von Gaststätten-, Baustellen- und Spielhallenkontrollen bedarf es viel Hintergrundwissens - sowohl in rechtlicher-, als auch in Tatsächlicher Hinsicht. Hier gilt es, die Bediensteten im kommunalen Ordnungsdienst rechtlich und praktisch Fortzubilden, um effiziente vor Ort Kontrollen durchführen zu können.
- Implementierung eines Schulungs- und Weiterbildungsprogramms.

- Ja, grundsätzliche personelle Aufstockung, da PVD chronische Personalknappheit beklagt.
- Ja, soweit das Land BW hierüber die erforderlichen Erlässe und rechtlichen Rahmenbedingungen schafft
- Ja, unbedingt!
Mehr Kompetenzen aneignen.
- Kapazität könnte weiter erhöht werden, gerade am Abend und am WE noch größerer Bedarf vorhanden, Personalstärke reicht derzeit nicht aus, um größere Zeitfenster abzudecken
- Landesweite gleicher Ausbildungsstandard durch verbindliche Berufsausbildung analog des mittleren PVD
- Mehr Sachbearbeitung bei den OWi-Verfahren.
- Niemals stehenbleiben immer weiter. Der Vollzugsdienst wird täglich vor neue Herausforderungen gestellt. Diesen Veränderungen müssen wir stets Rechnung tragen in Form von Schulungen etc.
- Reutlingen will den KOD nicht weiter vergrößern, da sich sonst eine schleichende Aufgabenverlagerung von der Landespolizei zu einer Art Stadtpolizei ergäbe. dadurch muss diese Aufgabe kommunal finanziert werden, ohne dass das Land einen finanziellen Ausgleich gewährt.
- Richtige Ausbildung mit entsprechender Bezahlung, Einheitliche Uniform und Ausrüstung (mit Ausnahmen in kleineren Kommunen etwa unter 10.000 Einwohnern)
- s. Ziffer 2.15
- siehe oben - wir sind momentan am Aufbau
- Weitere entlastungen durch Aufgabenübertragungen für den Polizeivollzug, welcher sich durch Postenschließungen immer weiter vom Land in die Reviere zurückzieht. Wegen Kleinigkeiten wird gar nicht mehr angefahren. Wenn angefahren wird, liegen die Eintrffzeiten um die 20 min.
Es wäre auch hilfreich, wenn sich Vollzugsdienste verschiedener Gemeinden unbürokratisch aushelfen könnten. Ähnlich der Überlandhilfe der Feuerwehr.
- Übertragung weiterer Befugnisse (analog Landespolizei) wären wünschenswert. Hierzu gehört u.a. das Anhalterrecht auf Straßen.

6. Abschließende Fragen

- 6.5) Haben Sie weitere Anmerkungen oder Kommentare zur Arbeit des Kommunalen Ordnungsdienstes in Ihrer Gemeinde/Stadt oder zum Kommunalen Ordnungsdienst in Baden-Württemberg allgemein?
- -
 - --
 - - schwierig geeignetes Personal zu finden
- sollte in irgendeiner Form ausgebildet werden (entweder eigne Ausbildung oder als Fortbildung bei den Verwaltungsfachangestellten)
 - abweichend von der angeklickten Nachtzeit 22-6 Uhr liegt das Dienstende unseres Besonderer Ordnungsdienst in der Spätschicht 2 , die ausschließlich in den Sommermonaten stattfindet bei 0:30 Uhr die Spätschicht 1 endet ganzjährig um 22:30 Uhr
Ausnahme:
Großveranstaltungen mit individuell auf die Veranstaltung angepasstem Dienstzeitende
 - Alleine der Ausdruck Konkurrenz ist absurd wenn es um Sicherheit der Bürger geht. Es müsste endlich ein Ausbildungsberuf Stadtpolizei wie in anderen Länder geschaffen werden, um klare Strukturen zu schaffen.
 - Ansprüche an die Verwaltung werden steigen (Nachtruhe, Vermüllung, ...), wenn ein KOD eingerichtet wird.
 - Auch in diesem Bereich werden immer mehr Aufgaben vom Land auf die Kommunen abgewälzt. Polizeivollzug ist ausgedünnt und überbürokratisiert / reglementiert. Verfahren werden von Staatsanwaltschaft regelmäßig eingestellt... Ordnung wird kaum mehr geschaffen.
 - Aufgrund der immer weiter zunehmenden Aufgaben der Ordnungsämter ist ein kommunaler Ordnungsdienst nur mit zusätzlichem Personal möglich. Finanziell sind vor allem kleine Kommunen nicht in der Lage, weitere Personalkosten zu finanzieren. Deshalb haben viele Kommunen keinen Ordnungsdienst. Da der Polizeivollzugsdienst nicht alternativ tätig wird, haben viele Gemeinden unkontrollierte Parksituationen und Probleme z.B. durch Vandalismus oder Lärmbeschwerden.
 - aus meiner Sicht wird sich der KoD weiteren Aufgaben wie einfache VU ohne Personenschaden, Fälle von häuslicher

Gewalt stellen müssen, da der Pvd personell immer ausgedünnter in Erscheinung tritt und somit die Aufgaben nicht mehr bewältigen kann.

- Ausrüstung und Sicherheit muss mehr gefördert werden
- Bei ca. 13.200 Einwohnern und einer Fläche von ca. 60 km² ist die Stelle von nur 1 Vollzugsbedienstetem aus meiner Sicht zu gering.

Eine einheitliche Ausbildung und Ausrüstung der GVD / KOD in Baden-Württemberg wäre sinnvoll und wünschenswert.

- Bei uns übernimmt der Vollzugsdienst keine weiteren Aufgaben des kommunalen Ordnungsdienst. Hauptsächlich Überwachung ruhender Verkehr. Auch zu Nachtzeiten o.ä. ist unser Vollzugsdienst nicht unterwegs. Wir haben hier eine Security engagiert, die 2 Nächte in der Woche problematische Bereiche (Drogen, Alkohol, Vandalismus) überwacht. Vielleicht wäre hier ein kommunaler Ordnungsdienst sinnvoll.
- Da der KOD gegenüber dem "normalen" GVD weitreichendere Aufgaben hat, sollte es hier eine entsprechende einheitliche Ausbildung geben. GVD/KOD selbst ist kein Ausbildungsberuf und oft sind die Erwartungen von fachfremden Bewerbern nicht den Aufgaben entsprechend.
- Da der Polizeivollzugsdienst bereits sehr stark ausgelastet/überlastet ist, die Bevölkerung jedoch auch die kleineren Verstöße geahndet haben möchte und die (Orts-)Polizeibehörde oft sehr viele Aufgaben im Haus prüft und rechtlich übernimmt, stellt der Ordnungsdienst eine sehr gute Ergänzung dar, um die Ordnung in der "Praxis" zu erhalten.
- Da die Landespolizei sich immer weiter aus dem ländlichen Raum zurückzieht, ist ein KOD für die dortigen Kommunen in Zukunft unerlässlich.
- Da sich der Polizeivollzugsdienst nicht oder kaum um den ruhenden Verkehr kümmert, ist eine kommunaler Gemeindevollzugsdienst im Bereich des ruhenden Verkehrs sinnvoll und bedauerlicherweise in vielen Bereichen mit höherer Besucherfrequenz (Bäckerei, Banken, Schulen, Gaststätten, Bushaltestellen) nötig, um ein möglichst geordnetes Parkverhalten zu erreichen. Weitere Störungen (Ruhestörungen an öff. Plätzen, Vandalismus, Vermüllung etc.) sind zwar leider hin und wieder zu verzeichnen, einen Bedarf eines Ordnungsdienst sehen wir aktuell allerdings (noch) nicht. Zwischenzeitlich verstärken wir den Einsatz von Videoüberwachung.
- Da zu wenig Personal vorhanden ist (1 Teilzeitkraft für 4 Gemeinden), kann eine ganzheitliche Überwachung des Verkehrsraums sowie weiterer ordnungsrechtlicher Gebiete nicht erfolgen.
- Dem kommunalen Ordnungsdienst können polizeiliche Aufgaben übertragen werden. Es sind also klare Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes. Einen fairen Kostenausgleich gibt es m.E.A. nicht, wenn Kommunen solche Aufgaben übernehmen.
- Der Gemeinderat hat den GVD leider wieder abgeschafft, da ihm zuviel Klagen von Einwohnern bzw. Gewerbetreibenden über Verwarnungsangebote eingingen.
- Der KOD könnte ggf. auch bei kleineren Verkehrsunfällen ohne Personenschaden gerufen werden, da hier die Sachverhalte im Straßenverkehr im Rahmen der StVO relativ klar geregelt sind. Dadurch wäre der Polizeivollzugsdienst bei den Posten und Revieren entlastet.
- Der Kommunale Ordnungsdienst nimmt schon deshalb an Wichtigkeit zu, weil die Vollzugspolizei permanent unterbesetzt ist.
- Der Kommunale Ordnungsdienst stelle eine Ergänzung dar und erschafft bei den kommunalen Verwaltungen eine Eigenständigkeit. Vor allem kleine Kommunen sind in vielen Bereichen auf die Landratsämter angewiesen. Parken ist bspw. ein zentrales Thema in der Bevölkerung. Auch werden Arbeiten im ordnungsrechtlichen Bereich übernommen.
- Der Ordnungsdienst ist prinzipiell wichtig auch nicht nur im ruhenden Verkehr sondern auch in anderen Angelegenheiten, wie z.B. den Erhalt der Sicherheit der Straßen und Plätze.
- Der Polizeivollzugsdienst ist gerade in ländlichen Gegenden wenig präsent. Auch sehen sich diese für den ruhenden Verkehr nicht zuständig, somit ist der GVD bei kleinen Gemeinden eine sinnvolle Unterstützung des Ordnungsamtes.
- Der städtische Vollzugsdienst nimmt in Sinsheim auch Aufgaben wahr, welche eher einem KOD zugeordnet werden würden (z.B. Abendstreife bis 22.00 Uhr). Es handelt sich jedoch nicht explizit um einen ausgewiesenen KOD.
- Die Antwort zu 2.2. fiel mir nicht leicht. Ich habe aus dem Bauch heraus entschieden.
- Die Arbeit des GVD wird in der Bürgerschaft sehr stark wahrgenommen. Er ist vor Ort und damit auch ein wichtiges Bindeglied zwischen Verwaltung und Bürger. Er fungiert dabei auch als Ansprechpartner und Auskunftgeber, mitunter auch zu Themen über seine Arbeit als GVD hinaus. Diese Erfahrung haben wir gemacht.
- Die Aufgabenverteilung und Voraussetzung zu vereinheitlichen, wäre sehr sinnvoll. Die Ausbildung als Grundvoraussetzung einführen und den Lehrgang als offizielle Ausbildung anerkennen. Ebenfalls die Prüfung, ob Kommunale Ordnungsdienstes nicht mehr Aufgaben (z.B. Eingriff in den fließenden Verkehr) übertragen bekommen können, da die Mitarbeiter häufig viel auf den Straßen unterwegs sind und viele Verstöße sehen,

gegen diese aber nicht vorgehen können.

- Die Aus- und Fortbildung muss den gestiegenen Anforderungen angepasst werden.
- Die Befugnisse, die ein GVD oftmals benötigt, sind oftmals gesetzlich nicht gegeben. Sie obliegen meist nur der Landespolizei (z. B. Anhalterrecht)
- Die Differenzierung zwischen Gemeindevollzugsdienst und KOD war für mich noch nie wirklich greifbar. Ich sehe hier eher ein Kontinuum der Aufgabenübertragung im Rahmen des Polizeigesetzes. GVD und KOD entlasten als Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamts den Polizeivollzugsdienst - insofern ist die Ergänzung "sinnvoll". "Sinnvoll" ist sie auch dann, wenn kein Polizeiposten im Ort ist.
- Die Einführung hat sich sehr bewährt.
- Die Entwicklung geht aus meiner Sicht immer weiter in Richtung Gemeindepolizei, ähnlich südlicher Länder. Die Entwicklung halte ich für nicht sinnvoll. Die Landespolizei sollte mit mehr Personal ausgestattet werden um wieder verstärkt präsent sein zu können. Ansonsten müsste landeseinheitlich ein Ausbildungsstandart für die "Gemeindepolizei" definiert werden. Mit Zuständigkeit, Ausstattung...
- Die Gemeinde Althengstett hat den Einsatz eines Vollzugsdienstes im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Gechingen, Ostelsheim und Simmozheim über einen gemeinsamen Gemeindeverwaltungsverband geregelt.
Der GVD überwacht hierbei im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die Einhaltung der in den Gemeinden geltenden Regelungen.
Hauptsächlich sind dies gefahrenabwehr- und straßenrechtliche Angelegenheiten (Sondernutzungen und ruhender Verkehr).
- Die Gemeinde Neunkirchen ist mit rund 1850 EW zu klein um einen eigenen Gemeindevollzugsdienst zu unterhalten. Deshalb wurde im Jahre 2019 diesbezüglich eine Kooperation mit der Stadt Mosbach geschlossen.
- Die interkommunale Zusammenarbeit (Personalleihe) mit der gr. Kreisstadt Mosbach hat sich bewährt.
- Die Kontrolle des öffentlichen Raums sollte vorrangig von der Polizei übernommen werden. Der GVD kann dies vor Ort bei Bedarf sinnvoll ergänzen. Keinesfalls sollte eine Ersatzpolizei daraus werden.
- Die Landes-Polizei kann die Kontrolle des ruhenden Verkehrs nicht leisten. Da hier die Einnahmen die Kommunen generieren, klar übernehmen wir es. Aber es ist z.B. nicht klar geregelt, wer ein Durchfahrtsverbot für Kfz-Fahrzeuge im Ort kontrolliert. Darf dies nur die Polizei oder auch der örtliche GVD?! Und manche Tätigkeiten des GVD sehe ich als zu gefährlich an, diese wären eher Aufgabe der Polizei.
- Die mögliche Erforderlichkeit eines Kommunalen Ordnungsdienstes beruht leider darauf, dass die Präsenz der Landespolizei rückläufig ist.
Wie in vielen anderen Themenfeldern wird die Verantwortlichkeit des Landes an die Kommunen ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich weitergeleitet.
- die Personalkosten für einen KOD würden aktuell eher den Nutzen übersteigen
- Dieser Beruf sollte mehr Anerkennung erhalten, sowohl seitens der Polizei, der Bevölkerung, als auch von der Gemeinde und den Gemeindegliedern.
Hierzu ist es aber auch wichtig gut ausgebildetes Personal zu erlangen, hier helfen nur intensive Schulungen.
Schließlich handeln sich gemäß Polizeigesetz und der Straßenverkehrsordnung und müssen diese auch rechtssicher anwenden können.
Auch sollte es vom Land eine verbindliche Regelung für die Gemeinden mit Vorgaben der Aufgaben für einen kommunalen Ordnungsdienst geben, sodass die Gemeinderäte diese Position nicht abwerten können, was leider häufig passiert.
Nur so denke ich, ist es eine sinnvolle Ergänzung zum Polizeivollzugsdienst, welcher diesen dann sogar merklich entlasten kann.
- Dieser ist nur notwendig, weil die Polizei sich in Baden-Württemberg in den letzten Jahrzehnten extrem aus der Fläche zurückzieht, trotz gegenteiliger Aussagen der Verantwortlichen.
- Die Tätigkeit sollte als Berufsbild, insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung aber auch bezüglich der Uniformierung und Ausrüstung sowie Besoldung, einheitlich geregelt werden.
- Dringend Verstärkung notwendig. Die politischen Entscheidungsträger müssten dies erkennen und die entsprechend notwendigen Stellen schaffen.
- Eine bessere personelle Ausstattung der Landespolizei wäre dringend erforderlich. Denn gerade in kleineren Kommunen sind die finanziellen und personellen Ressourcen für den GVD sehr begrenzt. Und viele polizeiliche (Zwangs-) Maßnahmen sind ohnehin der Landespolizei vorbehalten.
- Eine Einführung eines Ordnungsdienstes sehe ich generell von Vorteil für eine Stadt bzw. Gemeinde, da zum einen auf sehr ländlichen Gebieten die Polizeiposten abgesetzt worden sind oder werden und so trotzdem die "Polizeipräsenz" dem Bürger gegenüber signalisiert werden kann. Die Wege von den jeweiligen Revieren sind doch sehr lange und nicht

immer ad hoc machbar. Meiner Einschätzung nach sind die Ordnungsämter ohne Ordnungsdienst nicht in der Lage eine ordentliche Abhandlung der ganzen Aufgaben, die immer mehr als weniger werden, zu stemmen. Hierbei sehe ich den Personalmangel allgemein im öffentlichen Dienst als Problem. Auch wäre das Ordnungsamt dann nicht immer der "Haifisch ohne Zähne".

- Eine gute Vernetzung zur und Zusammenarbeit mit der Landespolizei birgt immer auch die Gefahr, dass der kommunale Ordnungsdienst durch die Landespolizei als Organisation des "Erstzugriffs" gesehen wird, wenn eigene Kräfte gerade nicht vor Ort sind. Das ist bis zu einem bestimmten Grad auch richtig. Dies darf jedoch nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme sein. Denn andernfalls liefert die Landespolizei geradezu die Argumente dafür, eben gerade doch eine "Parallelpolizei" auf kommunaler Ebene vorhalten bzw. aufbauen "zu müssen". Tatsächlich dient der kommunale Ordnungsdienst jedoch dafür, die den Gemeinden zugewiesenen Ordnungsaufgaben nicht nur rechtlich und in geordneten Verfahren, sondern vor allem auch praktisch/tatsächlich umzusetzen - von der Sachverhaltsfeststellung über dessen rechtlichen Beurteilung (= idR im Innendienst) bis zur Phase Ausübung "Entschließungs- und Auswahlmessen" von konkreten Maßnahmen.
- Eine klarere Festlegung der Befugnisse sowie die Erweiterung dieser Befugnisse als Gemeinde. Leider zieht sich die Polizei immer mehr aus der Fläche zurück und die gesamte Bandbreite bleibt an den Ordnungsämtern hängen, wobei oftmals die Befugnisse oder auch die Möglichkeit der eigenständigen Bearbeitung von Sachlagen (inkl. der Erhalt der Bußgelder hierfür), auch von den übergeordneten Behörden abgezogen werden.
- Eine Stärkung des Polizeivollzugsdiensten mit all seinen Qualifikationen und Ausrüstungen wäre (insbesondere für kleine Kommunen, die nicht die finanziellen Mittel für einen eigenen KOD haben) sinnvoller.
- Eine Vereinheitlichung der Ausstattung und Ausbildung wäre wünschenswert. Auch das Verfahren zur Etablierung eines KOD sollte vereinheitlicht und vereinfacht werden.
- Ein kommunaler Ordnungsdienst ist die Ergänzung, wenn Polizeiposten nicht rund um die Uhr besetzt sind und im Polizeirevier nicht genug Streifen zur Verfügung stehen
- Es besteht die Gefahr, dass sich die Polizei, aus Ihren Pflichtaufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zunehmend zurückzieht.
- Es gibt keine klare Abgrenzung zwischen Polizei und dem kommunalen Ordnungsdienst. Die Polizei überträgt sehr oft Aufgaben an die Kommunen, was personell nicht zu stemmen ist. Der Kommune fehlt hierzu auch die notwendige Erfahrung.
- Es ist durchaus sinnvoll einen GVD zu haben unserer wurde mit einer internen Umbesetzung "auf Eis gelegt". Das fehlende Wirken nicht nur bei der Parkraumüberwachung, auch bei Hausdurchsuchungen (Zeuge) oder anderen polizeirechtlichen Einschätzungen hat unserem Ordnungsamt gefehlt. Es ist geplant sich für das kommende Jahr durch einen öffentlichen Vertrag die GVD-Dienstleistung bei einer Kreisstadt einzukaufen. Allerdings soll hier mit wenigen Stunden in der Woche, dann überwiegend der Parkraum überwacht werden und hofft auf weniger Vandalismus durch die Anwesenheit des GVD's.
- Es ist keine Konkurrenz sondern vielmehr die Notwendigkeit, dass Kommunen die Personallücke der Landespolizei schließen müssen.
- Es sollte eine landeseinheitliche Ausbildung zum KOD, bestenfalls auch zum GvD, gesetzlich verankert werden.
- Fraglich ist die Notwendigkeit des KOD bei ordentlicher personeller Ausstattung des PVD. Zudem ist zu klären, inwieweit die zunehmende Zahl der KODs zu weiteren Personaleinsparungen beim PVD führt (was kontraproduktiv wäre). Zudem müsste dringend eine einheitliche Ausbildungsgrundlage geschaffen werden!
- Für den Gemeindlichen Vollzugsdienst / KOD gibt es keine reguläre Ausbildung. Die Fach- und Rechtskenntnisse sind in den Seminaren bzw. Fortbildungen nur sehr schwer zu erlernen.
- Für kleine Kommunen auch notwendig aber nicht rentabel. Sinnvoll über IKZ oder über LRA
- Für kleinere Gemeinden wäre es sinnvoll, die Landespolizei würde die Aufgaben des kommunalen Ordnungsdienstes mit übernehmen.
- Für kleinere Kommunen, die über keinen Ordnungsdienst verfügen, ist die Situation ungünstig, da sich die Landespolizei für ruhenden Verkehr oder Geschwindigkeitsüberwachung in den kleineren Ortschaften nicht zuständig fühlt!
- Gerade in kleineren und mittelgroßen Gemeinden sollte nicht die Erwartungshaltung an Gemeinden / KODs aufkommen, die Polizei ersetzen zu können. Das ist leider zunehmend sowohl von Seiten der Bevölkerung, als auch der Polizei selbst wahrzunehmen. Im GVD sind häufig - sofern man die Stellen überhaupt noch besetzen kann - Quereinsteiger u.ä. tätig, die mit diesen Aufgaben logischerweise völlig überfordert sind bzw. einer unnötigen Gefahr ausgesetzt werden.
- Grundsätzlich halte ich einen kommunalen Ordnungsdienst für tragfähig, wenn dieser sich auf die originären Aufgaben der Präsenz und somit der Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls sowie auf die Aufgaben der Lärmbeschwerden am Tage beschränken kann. Da allerdings die LaPo kontinuierlich in Personalnöten ist, werden regelmäßig auch originäre LaPo-Aufgaben abgegeben, dies kann und darf nicht Sinn und Zweck sein.
- Hallo

Ich habe 10 Jahre in einer Großen Kreisstadt das Ordnungsamt machen müssen.
Zu Viele Aufgaben wurden dem Kommunalen Ordnungsdienst übertragen

- Hier in Kirchheim (ca. 1.800 EW) haben wir keinen KOD aufgrund der Größe der Gemeinde. Aus meiner Heimat Heidenheim kenne ich aber den KOD und finde es eine sinnvolle Ergänzung zur Polizei, da einfach mehr "Ordnungspräsenz" in der Stadt sichtbar ist. Das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung wird dadurch gesteigert.
- Hängt sehr stark von den Aufgaben ab, die dem Ordnungsdienst übertragen werden.
Er sollte auf keinem Fall nur dazu dienen, die Personalnot bei der Landespolizei auszugleichen, sondern Aufgaben übernehmen, die generell nicht beim PVD liegen.
- Häufig wird der kommunale Ordnungsdienst eingeführt, um den ruhenden Verkehr zu überwachen. Warum sollte eine Kommune diese freiwillige Aufgabe einführen, wenn dafür originär die untere Verwaltungsbehörde per Gesetz zuständig ist?

In größeren Kommunen (Große Kreisstadt oder gerne auch ab 50.000 Einwohner) ist ggfs. ein KOD sinnvoll, um polizeirechtliche Maßnahme der Ortspolizeibehörde durchzuführen: Überwachung örtliche Polizeivo etc.
- Ich finde es teilweise gut, dass es die Ortspolizeibehörde gibt, da man näher an den Bürgern dran ist und sich besser kennt. Allerdings kann genau dies in so einer kleinen Gemeinde auch zu Problemen führen. Zudem ist aufgrund der Größe unserer Gemeinde kein Spezialist im Haus, da man viele Fälle einmalig hat. Ich selber zum Beispiel habe 6 Aufgabenbereiche auf meiner Stelle. Was zwar zu viel Abwechslung, aber auch zu gefährlichem Halbwissen führt. Sich hier in jedem Bereich super auszukennen und sich die Zeit dafür zu nehmen ist quasi unmöglich. Besonders in dem komplexen Themenbereich Ordnungsamt würde ich mir deutlich mehr Unterstützung bzw. Zusammenarbeit mit der Polizei wünschen, da sie deutlich Öfter mit solchen Fällen zu tun haben wie wir. Oder vielleicht wäre es auch sinnvoll gewissen Aufgaben einfach gesammelt auf die Polizei zu übertragen.
- Ich kenne die Organisation einen "freiwilligen Polizeidienstes" aus Hessen. Das sind ehrenamtliche Bürger. Die werden von der Polizei ausgebildet, ausgerüstet und eingesetzt. Bezahlung erfolgt durch einzelne Gemeinden oder Verbundene Gemeinden. - Entlastung der Polizei. --- Aktuell behelfen wir uns mit Security-Dienstleistern.
- Ich wünschte aus Fürsorgegründen eine Aufwertung des Berufs als KOD durch eine verbindliche anererkennungsfähige Ausbildung, z.B. VFA mit Spezialisierung im Polizeirecht analog NRW. Der Beruf des KOD ist zu komplex und belastbar.
- Immer mehr Aufgaben werden auf die Ortspolizeibehörden verlagert,
Dieser haben aber meist nicht die nötigen gesetzlichen und praktischen Instrumente entsprechend tätig zu werden.
- Im Prinzip werden durch die Kommunen (zum wiederholten Mal) Aufgaben übernommen, die originär bei einer anderen Organisation verortet sind. Der richtige Ansatz wäre, den PVD personell so auszustatten, dass die Einrichtung eines KOD nicht erforderlich ist.
- In den 80-er Jahren gab es eine Überwachung des Nachtfahrverbotes für Zweiräder. Diese erfolge in Kooperation mit anderen Gemeinden und hatte damals den gewünschten Effekt.
- In den letzten Jahren hat sich der Polizeivollzugsdienst immer mehr aus der Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz zurückgezogen und verweist auf die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden - auch außerhalb der üblichen Bürozeiten abends und am Wochenende.
Insbesondere Lärmbelästigungen, Vermüllungen, Vandalismus u.a. niederschwellige Ordnungswidrigkeiten und auch die Vermeidung von Straftaten wie Sachbeschädigungen, Beleidigungen usw. werden gerne der Ortspolizeibehörde überlassen, die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowieso.
Weggefallen sind auch Ordnungsdienste und Verkehrsregelungen bei größeren Veranstaltungen.
Den Ortspolizeibehörden bleibt deswegen gar nichts anderes mehr übrig, als einen eigenen Vollzugsdienst aufzubauen oder zu verstärken oder sich gewerblichen Ordnungs- und Wachdiensten zu bedienen, um an den lokalen Hotspots in den Kommunen für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Hier werden Aufgaben des Landes, nämlich die Bereitstellung und Finanzierung eines genügend umfangreichen Sicherheitsapparates (Landespolizei) schon sein langem "durch die kalte Küche" auf die Kommunen abgewälzt, ohne dass sich diese groß dagegen wehren können, denn der kommunalpolitische Druck bei der Verhinderung und Beseitigung von Brennpunkten, wo die o.g. Dinge auftreten, wird auf die Ordnungsämter ausgeübt, nicht auf die Polizei oder die Landesregierung bzw. den Landtag.
- In den vergangenen Jahren war feststellbar, dass sich der Polizeivollzugsdienst der Landespolizei aus personellen Gründen immer mehr von der Überwachungsaufgabe "verabschiedet" - die finanziellen Möglichkeiten, einen kommunalen Vollzugsdienst aufzubauen, aber nicht vorhanden sind. Es sollte so wie "früher" sein, dass der Polizeivollzugsdienst der Landespolizei hier die Aufgaben weiter übernimmt (außer natürlich klassische kommunale Aufgaben wie Parkraumüberwachung).
- In kreisangehörigen Gemeinden muss die Arbeit des GVD/KOD durch die Gemeinde bezahlt werden. Viele Ordnungswidrigkeiten betreffen allerdings die Zuständigkeits des Landratsamt, welches keinen eigenen Ordnungsdienst hat. Sollte hier nicht wenigstens ein finanzieller Zuschuss fließen?
- Insbesondere der Bereich der laufenden Objektüberwachung (Vandalismus etc.) und der Verkehrsraumüberwachung kann aufgrund fehlender Personalressourcen nicht in ausreichendem Umfang über den Polizeivollzugsdienst allein abgedeckt werden.
- In unserer Größenordnung (16.000 EW) ist ein kommunaler Ordnungsdienst personell nicht leistbar (Schichtdienst etc.)

- KOD ist nur eine Pseudo-Einrichtung!
Verlagerung der Kosten von Land auf die Kommunen!!!
Sinnvoller wäre: Geld in den Schutz und die Sicherheit über das Land zu investieren und dazu die Landespolizei besser auszustatten (Fehleinkäufe vermeiden, keine E-Fahrzeuge, passende PKW-Größen, mehr Büro-Ausstattung/PC's, Waffen und sonstiges Equipment von Fachleuten einkaufen zu lassen...) und personell besser aufstellen (höhere Bildungsgrundkenntnisse nötig und Aufstiegsmöglichkeiten verbessern-auch ohne VitaminB) sowie den Verwaltungsapparat ("Wasserkopf"/Führungsebene) verkleinern.
- Kommunale Ordnungsdienste mögen in größeren Städten eine sinnvolle Ergänzung zum Polizeivollzugsdienst sein. Kleineren Städten und Gemeinden fehlen schlichtweg die finanziellen Ressourcen, um eine eigene polizeiliche Struktur aufzubauen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich der Polizeivollzugsdienst aus immer mehr Aufgabenbereichen zurückzieht und die Kommunen dadurch vor große Herausforderungen gestellt werden.
- Kommunale Ordnungsdienste übernehmen viele Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes. Aufgaben und Personalkosten werden von Land auf Kommune abgewälzt.

Ebenso bei Veranstaltungen von Veranstaltern auf die Kommune.
- Kommunaler Ordnungsdienst wird vom Fachbereichsleiter selbst wahrgenommen
- Kostentechnisch ist es eine gute Sache. Vorallem entlastet es den PVD von Bagatellarbeiten.
Leider werden bereits die PVD Beamte nicht ernst genommen. Somit ist ein kom. OD großen Gefahren und Respektlosigkeiten durch Bürger ausgesetzt. Weiterhin ist dieser nur sinnvoll, wenn eine gewisse weitere Rechtskundigkeit vorhanden ist - ansonsten werden Sachbearbeitungen nötig und die Kosten steigen exorbitant.
- Könnte man sich für Teilbereiche eventuell vorstellen (Badeseer, Falschparker), muss aber gut überlegt sein.
- Landespolizei führt die Möglichkeit zur Bezahlung von Verwarnungsgeldern an Ort und Stelle ein. Die Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern durch das Land wird dazu führen, dass den Kommunen Einnahmen entgehen.(Quelle: Städtetat vom 14.06.23; Az 086 - R 41139/2023)
- Leider ist der Vollzugsdienst der Polizei aus personellen Gründe nicht mehr in der Lage, die Sicherheit und Ordnung in den Kommunen zu gewährleisten. Die Polizeireformen der vergangenen Jahre, insbesondere die Schließung und Verkleinerung von Polizeiposten, hat daran großen Anteil. Das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung sinkt. Die Kommunen werden vermehrt von Bürgern aufgefordert, für Sicherheit zu sorgen, was aber in erster Linie Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes wäre.
- Leider sind die Kosten für kleine Gemeinden oftmals kaum zu stemmen, wenn man es "ordentlich" angeht.
- Leider werden manche Aufgaben von seiten der Polizei eher auf den Gemeindevollzugsdienst abgegeben, anstatt selbst einzuschreiten. Es sollte ein besseres Zusammenspiel zwischen den beiden Institutionen geben. Im ländlichen Raum war für uns die Einführung eines GVD auch deshalb wichtig, weil sich der Polizeiposten erstmal aus der nächst größeren Stadt zu uns bemühen musste.
- Meiner Ansicht nach, sollte als erster Schritt der Kommunale Ordnungsdienst im PolG mit seinen Aufgaben verankert und die Aufgaben definiert werden, inklusive der persönlichen Ausstattung. Das PolG kennt bisher nur den gemeindlichen Vollzugsdienst.
Des Weiteren sollten die Rechte der gemeindlichen Vollzugsbediensteten, wie z. B. Anhalterrechte, ausgedehnt werden.
- Meines Ermessens ist die nicht-standardisierte Ausbildung des GVD und KOD einerseits zu begrüßen, andererseits kritisch zu sehen.
Auf der einen Seite kann die Ausbildung natürlich individuell für die Kommune gestaltet werden, auf der anderen Seite fehlt es allerdings an einer gewissen Vergleichbarkeit der Berufe.
- Nach unserer Wahrnehmung findet beim Polizeivollzugsdienst zunehmend eine Aufgabenverschiebung in Richtung Strafverfolgung statt, woraus sich Kontroll- und Handlungslücken im Bereich der (präventiven) Gefahrenabwehr ergeben. Um diese zugunsten der eigenen Bevölkerung zu schließen, erscheint die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes sinnvoll. Leider fehlt es bislang an konkreten Regelungen bzw. hilfreichen Handreichungen / Empfehlungen des Landes für die Kommunen für die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes.
- Nein (4 Nennungen)
- nein
- nicht genügend Kapazität des Personals, um die Arbeit des kommunalen Gemeindevollzugsdienstes richtig auszuüben
- Noch engere Verbindung zwischen KOD und Polizei wünschenswert, müsste auch vom Land so an PVD und Kommunen kommuniziert werden
- Nur sinnvoll ab eine Einwohnerzahl von mind. 15.000 - 20.000
- Oftmals ist die Unterscheidung zwischen (Orts-)Polizeibehörde und Polizeivollzugsdienst für BürgerInnen schwierig. Insbesondere aufgrund der im Polizeivollzugsdienst schwierigen personellen Situation ist es für BürgerInnen oftmals nicht bzw. kaum nachvollziehbar, wenn beispielsweise bei nächtlichen Ruhestörungen darauf verwiesen wird, dass der

Polizeivollzugsdienst verständigt werden muss. Häufige Reaktion von BürgerInnen: "Die kommen doch sowieso nicht" oder "Die sind doch sowieso anderweitig beschäftigt".

- Politisch ist die Einführung eines Polizeivollzugsdienst nicht gewollt.
- Präsenz vor Ort, v.a. am Abend, wenn der PolVollzug nicht erreichbar ist, oder nur in dringenden Fällen kommt.
- s.o.
- sehr gute Zusammenarbeit zwischen GVD und Polizei
- Trotz allem muss aufgepasst werden, dass nicht immer mehr Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes auf die gemeindlichen Bediensteten (GVD/KOD) abgewälzt werden.
- Umfang lediglich 2 Stunden / Woche für den ruhenden Verkehr (kleine Kommune)
- Unbedingt erforderlich in Ba-Wü
künftige Einheitliche und fundierte Ausbildung unabhängig von der Größenordnung der Stadt / rechtliche vorgeschriebene Ausbildung
derzeitige Handhabung kann mit Seminaren für den GVD nicht aufgefangen werden und zeigt erhebliche Nachteile. .
- Uneinheitlichkeit und teilweise Herabstufung des GVD im Allgemeinen. Seit 1996 besteht die dringende Notwendigkeit eine Einheit in BaWü als GVD zu organisieren. Auf Grund der Gleichstellung, leider nicht Anerkennung, als Polizeibeamter (§ 125 PolG) jedes GVDler sollte dringend das Thema Führungs- und Einsatzmittel rechtssicher in einem Erlass (ähnlich dem SVD Stuttgart 70er Jahre) entstehen. In diesem gehört die Anerkennung (§ 55 WaffG, da Polizeibeamter nur begrifflich der Landes- und Bundespolizei zuordnungsbar ist) und eine verbindliche Ausstattung freigeben werden (Sicherheit der SGL, AL sowie BGM). Weiter ist dringend, a. G. mehrerer AG Urteile, eine einheitliche Vergütung zu gewähren, bei kompletter Übertragung des polizeilichen Aufgabenkatalogs gem. § 31 DVO PolG an den GVD ist die EG 9a zu entrichten, trotz Vollübertragung mancher Kommunen werden EG 5 - EG 8, nur wenige in EG 9a vergütet. Falls kein Dateienupload in Ihrer Umfrage vorhanden ist, werde ich Ihnen nachträglich einen interessanten Leserbrief zukommen lassen. Weiter stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung für Nachfragen.
- Unsere Gemeinde hat wie erwähnt keinen kommunalen Ordnungsdienst und rd. 12.500 Einwohner. Durch den Polizeivollzugsdienst wird der ruhende Verkehr nicht überwacht - hier wird auf die Zuständigkeit Kommunen verwiesen. Für die Kommunen in Ba-Wü ist das jedoch keine Pflichtaufgabe. Somit findet so gut wie keine Parkraumüberwachung im Gemeindegebiet statt. Diese Situation ist sehr schlecht für alle Beteiligten.
- Vermutlich müssen die Zuständigkeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes zur Landespolizei sehr genau dargestellt und abgegrenzt werden. Wir haben hier leider keine diesbezüglichen Erfahrungen.
- Verwaltung wünscht Einführung eines Ordnungsdienstes v.a. zur Parkraumüberwachung. Politisch jedoch beim Gemeinderat nicht durchsetzbar.
- Wenn der personelle und organisatorische Aufwand für eine Kommune mit 2.400 EW nicht so hoch wäre, hätten wir bereits einen Gemeindevollzugsdienst eingerichtet. Derzeit suchen wir nach einer Lösung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. Neben dem ruhenden Verkehr wäre auch die Einhaltung der Polizeiverordnungen bzgl. Badensee und umweltschädliches Verhalten (Lärm, Feuer machen etc.) ein Betätigungsfeld für den GVD.
- Wir besitzen ein Polizeirevier in der Stadt, sodass ein KOD aktuell nicht erforderlich erscheint. Die Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörde und Polizeivollzugsdienst kann als absolut reibungslos und harmonisch beschrieben werden.
- wird sind an Überlegungen, tatsächlich den Ordnungsdienst auf weitere Überwachungsfelder auszuweiten.
- Wir ein Gemeindevollzugsbeamter beschäftigt ist parallel festzustellen das die Unterstützung durch den Polizeivollzugsdienst mit Verweis auf den Gemeindevollzugsdienst nachlässt. Besteht kein Vollbeschäftigungsverhältnis (GVB) ist dies gut.
- Wir planen die Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes (über unseren GVV) für den ruhenden Verkehr
- Wir sehen die (geringen) Eingriffsmöglichkeiten des KOD als kritisch, denn zumeist ergeben sich vor Ort Situationen, in denen der GVD konsequent handeln muss. Reine Ordnungsdienste können evtl. Drittanbieter übernehmen.
- Wir sind eine kleine Gemeinde und haben keinen eigenen Polizeiposten. der Polizeiposten ist bei uns ein Ort weiter angesiedelt und die Polizisten dort machen auch überwiegend gute Arbeit. Allerdings kommen die Polizeibeamten manchmal aufgrund der Fallanzahl gar nicht dazu, jeder Sache genügend Aufmerksamkeit zur Aufklärung zu schenken. Darum werden oft auch wir als Ortspolizeibehörde mit den Belangen der Bürger konfrontiert, obwohl diese gar nicht in unserem Zuständigkeitsbereich liegen.
- Wir sind ein Gemeindeverwaltungsverband - bitte prüfen sie, ob wir in ihre Umfrage mit einbezogen werden sollen. Bei uns ist der GVD für die Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren angestellt.
- Wir werden in Sachen Ordnungsdienst im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft von der Großen

Kreisstadt Eppingen "mitversorgt". Daher ist unsere Rückmeldung nicht besonders aussagekräftig. Ich wünsche Ihnen als Kollege viel Erfolg beim Master und vor allem im Hauptberuf als Bürgermeister

- Wir wollen zusammen mit der Nachbargemeinde einen Vollzugsdienst einrichten. Derzeit leisten wir noch Überzeugungsarbeit im Gemeinderat hinsichtlich der Kosten und der Notwendigkeit. Ein Ordnungsamt, das noch mit weiteren Ämtern in so einer kleinen Gemeinde betraut ist kann diese Überwachungsarbeit nicht auch noch leisten.
- Würde, nach meinem Dafürhalten, gerade im ländlichen Raum jahrelang vernachlässigt.
- Wäre schön, wenn sich mehrere kleine Kommunen zusammenschließen um einen KOD bereit zu stellen. Durch die drastischen Sparmaßnahmen gegenüber der Polizei kann die öffentliche Sicherheit und Ordnung im ländlichen Raum schon lange nicht mehr sichergestellt werden.
- Zu Frage 6.2: Diese Frage kann man so eigentlich nicht formulieren und auch nicht beantworten: Unser Ordnungsdienst wird deutlich wahrgenommen, akzeptiert oder gut geheißen wird er von der Bevölkerung jedoch nicht. Vieles was über Jahrzehnte geduldet oder von der Polizei auf Grund mangelnden Personal nicht in ausreichendem Maße verfolgt oder abgearbeitet wurde, wir nun durch den KOD aufgegriffen und das passt vielen Bürgern überhaupt nicht. "War doch schon immer so", oder "War doch bisher nie ein Problem" bekommt man dann häufig zu hören. Die Einführung unseres KOD war vor allem auf ausdrücklichen Wunsch unseres Polizeiposten für ein Thema, da die Polizei mit ihren eigentlichen Aufgaben nicht hinterher kommt und für kommunale Aufgaben / bzw. Kleinigkeiten keine Ressourcen mehr vorhanden waren.
- Zuständigkeitsabgrenzung ist manchmal schwierig
Grundsätzlich gut zur Entlastung der Landespolizei

7. Demografische Informationen (freiwillig)

^{7.1)} Position und Name des Befragten (freiwillig)

- Abteilungsleiter Sicherheit, Ordnung, Standesamt
- Abteilungsleiter zentrales Ordnungsamt
- Abteilungsleitung Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr
- Aida Scheiring, Leiterin Ordnungsamt
- Albert Keppler
Amtsleiter AfÖO Reutlingen
- Alfons link, Hauptamtsleiter
- Amt für öffentliche Ordnung
Rielasingen-Worblingen
Günter Rudolph
- Amtsleiter Bürger- und Ordnungsamt
Marco Donabauer
- Amtsleiterin, Ordnungsamt
- Amtsleiter Ordnungs- u. Sozialamt
- Amtsleiter Ordnungsamt
Axel Schramm
- Amtsleiter Ordnungsamt
Uwe Wannewetsch
- Amtsleiter Sozial- u. Ordnungsamt
- Amtsleitung (4 Nennungen)
- Amtsleitung Ordnungsamt
- Andreas Kern, Ordnungsamt
- Anita Müller, Leiterin Haupt- und Ordnungsamt
- Anja Bischoff
stv. Abteilungsleitung Ordnungs- und Servicedienst

-
- Anna-Lena Mahler, Sachgebietsleitung Ordnung und Verkehr
 - Annika Reichenbach, Hauptamtsleitung
 - Annika Steinhauser
Stellv. Hauptamtsleiterin
Fachbereiche: Standesamt / Friedhofsverwaltung / Ordnungsamt / Feuerwehr / Versicherungen / Vertretung der HA-
Leitung
 - Armin Schäfer
Leiter SG Ordnungs- u. Bürgerdienste
 - B. Bechtold, Hauptamtsleiter
 - Bau- und Ordnungsamtsleitung
 - Beatrice König, Ordnungsamt
 - Bernd Schlageter, Hauptamtsleiter
 - Bernd Wirbel
Hauptamtsleiter
 - Birgit Macho, Hauptamtsleiterin
 - BM (3 Nennungen)
 - BM Burkhardt
 - BM Christoph Hald
 - Boris Paska
Ordnungsamt und Soziales
 - Bärbel Petters
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt
 - Böhm, Amtsleiter des Bürger- und Ordnungsamtes
 - Bürgemeister, Martin Blessing
 - Bürger- und Ordnungsamtsleiterin
 - Bürgermeister (21 Nennungen)
 - Bürgermeister/in
 - Bürgermeister Alexander Kozel
 - Bürgermeister Daniel Roth
 - Bürgermeister
Gunter Jungmann
 - Bürgermeister Günter Riebort
 - Bürgermeister Hans-Jürgen Decker
 - Bürgermeisterin (3 Nennungen)
 - Bürgermeisterin Barbara Born
 - Bürgermeister Jens Wittmann
 - Bürgermeister
Jochen Müller
 - Bürgermeister Jürgen Buhl
 - Bürgermeister Jürgen Pfetzer
 - Bürgermeister
Kevin Wiest

-
- Bürgermeister Manfred Haug
 - Bürgermeister Marcus Schafft
 - Bürgermeister Markus Huber
 - Bürgermeister Michael Grimm
 - Bürgermeister Osmakowski-Miller
 - Bürgermeister Ralf Kaiser
 - Bürgermeister Ralf Pahlow
 - Bürgermeister Sebastian Stiegeler
 - Bürgermeister Timo Wolf
 - Christiane Maier
Hauptamtsleiterin
 - Christian Pflumm, Gemeindevollzugsbediensteter
 - Claudia Eidelloth
Sachgebietsleitung Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Daniela Häfner
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt
 - Daniel Bäuerle, Hauptamtsleiter
 - Daniel Leitenberger
Sachgebietsleitung I/2 Öffentliche Sicherheit und Bürgerservice
 - Diana Bruder Ordnungsamt Stadt Zell am Harmersbach
 - Dominik Bertram, Stv. Fachbereichsleitung Bürgerservice, Abteilungsleitung Sicherheit und Ordnung
 - Dominik Fröhlin
Leiter des Haupt- und Ordnungsdezernates
 - Ellen Nonnenmacher
Amtsleiterin Rechts- und Ordnungsamt
 - Erika King
Ordnungsamt
 - Fachbereichsleiter
 - Fachbereichsleiter Arwed Greiner
 - Fachbereichsleiter Bürgerdienste
 - Fachbereichsleiterin Recht und Ordnung
 - Fachbereichsleiter Ordnung- und Soziales
 - Fachbereichsleiter Sicherheit & Ordnung
Peter Schäfer
 - Fachbereichsleiter Zentrale Dienst und Bauen
 - Fachbereichsleitung Silvia Dentler
 - Fachgruppenleiter Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Fachgruppenleitung Fachgruppe Ordnung, Verkehrswesen und Naturschutz
 - Felix Kübler
Leitung Ordnungsamt
 - Fengler Hermann
Gemeindevollzugsdienst Gemeinden Furtwangen/ Gütenbach

-
- Frank Gerspach
stellvertretender Amtsleiter
 - Frau Kaufmann, Sachgebietsleitung Ordnungsamt
 - Frau Kurz, Stellvertretung Hauptamtsleitung
 - Frau Manuela Weishaupt
Sachgebietsleitung Ordnung und Soziales
 - Gebhard Woll
Teamleiter Ortspolizei- und Straßenverkehrsbehörde
 - Gemeindeamtsrat Achim Grockenberger
Sachgebietsleiter Ordnungsverwaltung mit 33-jähriger Berufserfahrung
 - Gemeindevollzugsbediensteter, Diensthundführer: Julian Schneeberger
 - Gemeindevollzugsbediensteter Nico Kuß
 - Gemeindevollzugsdienst Oliver Beetz
 - gemeindlicher Vollzugsbediensteter
 - Georg Riedmann, Bürgermeister
 - Geschäftsbereichsleiter Öffentliche Sicherheit und Soziales
 - Geschäftsführung, Katharina Kleber
 - HAL
 - Haupt- und Ordnungsamtsleiterin Fr. Mallok
 - Haupt- und Ordnungsamtsleitung
 - Hauptamt / Ordnungsamt
 - Hauptamt / Ordnungsamt
Sachbearbeiterin, Frau Alise Bing
 - Hauptamtsleiter (8 Nennungen)
 - Hauptamtsleiter, Ralf Hertle
 - Hauptamtsleiter / Ordnungsamt (Jörg Barth)
 - Hauptamtsleiter
Andreas Zettl
 - Hauptamtsleiter
Berthold Krist
 - Hauptamtsleiter Daniel Jendroska
 - Hauptamtsleiter der Gemeinde Weingarten (Baden)
Oliver Russel
 - Hauptamtsleiter Florian Rapp
 - Hauptamtsleiter Hr. Duffner
 - Hauptamtsleiterin
 - Hauptamtsleiterin, Mirjam Armbruster
 - Hauptamtsleiterin Alexandra Ruf
 - Hauptamtsleiterin Dominika Hättig
 - Hauptamtsleiterin Jana Munzinger
 - Hauptamtsleiterin
Simone Labiche

-
- Hauptamtsleiterin Tanja Würz
 - Hauptamtsleiter
Jens-Uwe Mönch
 - Hauptamtsleiter Lenz
 - Hauptamtsleiter Peter Greveler
 - Hauptamtsleiter Rudolf Schlichenmaier
 - Hauptamtsleiter S. Weiss
 - Hauptamtsleiter Sascha Schlegel
 - Hauptamtsleitung (8 Nennungen)
 - Hauptamtsleitung (auch: Ortspolizeibehörde)
 - Hauptamtsleitung Sina Böhringer
 - Hauptamtsleitung
Katrin Hölle
 - Heike Roth
Sachgebietsleitung Recht und Ordnung
 - Henze, Ordnungsamt
 - Herr Gedemer, Ordnungsamtsleitung
 - Herr Hohenhausen, Hauptamtsleitung
 - Herr Schmied, Fachbereichsleiter Bürgerdienste, Ordnung, Sicherheit
 - Ingo Stegmaier, Hauptamtsleiter
 - Jacqueline Schrenk
Hauptamtsleitung
 - Jeanine Haberer
Sachbearbeitung Hauptamt / Ordnungsrecht
Sachgebietsleitung Gemeindevollzugsdienst
 - Jessica Brabandt
Hauptamtsleitung
 - Joachim Heinrich, Hauptamtsleiter
 - Jochen Pfingsttag
Abteilungsleiter Sicherheit und Ordnung
 - Jonas Lehmann
Hauptamtsleiter
 - Julian Bahm
Ordnungsamtsleiter und stellv. Hauptamtsleiter
Stadt Leingarten
 - Jörg Kindel
 - Jürgen Augenstein
stellv. Hauptamtsleiter und Leiter Ordnungsamt
 - K. Scheit
Hauptamtsleiterin
 - Katja Schmitt-Ordnungsamtsleiterin
 - KB-Leiter Bußgeldstelle
Zuständigkeit für KOD
 - Klaus Merz
Leiter Ordnungsamt

-
- Klaus Merz Ordnungsamtsleiter
 - Klaus Preisendanz
Fachbereichsleiter
 - Klemens Stöckle, Bürgermeister
 - Konrad Häring, Hauptamtsleiter
 - König, Bürgermeister
 - Lamprecht
 - Larissa Sommer, Sachbearbeiterin Gewerbe- und Ordnungsamt
 - Leiter Amt für Sicherheit und Ordnung
 - Leiter Bußgeldstelle
 - Leiter Bürgeramt
Günther Voit
 - Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung
 - Leiter des Fachbereichs Recht und Sicherheit
 - Leiter des Vollzugsdienstes
 - Leiter Fachbereich Öffentliche Sicherheit
 - Leiter Haupt-, Bau - und Ordnungsamt
 - Leiter Haupt- und Ordnungsamt
 - Leiterin des Ordnungsamtes
 - Leiterin Ordnungsamt (2 Nennungen)
 - Leiterin Ordnungsamt
Lisa Self
 - Leiter Ordnungsamt (3 Nennungen)
 - Leiter Ordnungsamt, Winfried Wanner
 - Leiter Ordnungsamt - Martin Seliger
 - Leitung Abteilung Ordnung und Sicherheit
 - Leitung Abteilung Öffentliche Ordnung - Irene Stamer
 - Leitung Amt für öffentliche Ordnung
 - Leitung Amt für öffentliche Ordnung
Günter Rudolph
 - Leitung Bau- und Ordnungsamt
 - Leitung Bürgeramt
Bettina Müller
 - Leitung Fachamt Ordnung und Verkehr
 - Leitung Haupt- und Ordnungsamt
 - Leitung Hauptverwaltung
 - Leitung Ordnungsamt (6 Nennungen)
 - Leitung Ordnungsamt, Schmolz Linda
 - Leitung Rechts- und Ordnungsamt - Ralph Albrecht
 - Lisa Meergraf, Leitung des Haupt- und Ordnungsamts

-
- Lothar Willmann
Fachbereichsleitung Öffentliche Sicherheit und Feuerwehr
Stv. Hauptamtsleitung
 - Lucia Vogt, Leitung Ordnungsamt Stadt Lahr
 - Maikel Geitz
Teamleiter des Gemeindevollzugsdienstes
 - Manuel Polder
Leiter Ordnungsamt
 - Marcel Schaich, Amtsleiter Ordnungsamt
 - Mario Storz, Bürgermeister
 - Martin Gratz
Abteilungsleiter
Abteilung Öffentliche Ordnung
 - Martin Reichert, Hauptamtsleiter
 - Mathias Rebmann
Abteilungsleiter Sicherheit und Ordnung
 - Matthias Kienle, Hauptamtsleiter
 - Michaela Gmelin, Leiterin Ordnungsamt und Bürgerservice
 - Michael Fertig, Hauptamtsleiter
 - Michael Götz, Leiter BürgerService/Ordnungsamt
 - Mitarbeiter Haupt- und Ordnungsamt (2 Nennungen)
 - Nadine Knodel, Fachbereichsleitung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
 - Nehle Betz
Ordnungsamtsleiterin Stadt Rottenburg
 - Nicole Ehle
-Ordnungsamt-
 - Olga Anselm
Sachbearbeiterin Kommunale Kriminalprävention
 - Ordnungsamtsleitung
 - Ordnungsamt
 - Ordnungsamt, Fr. Richarz
 - Ordnungsamt, Hr. Fink
 - Ordnungsamt Althengstett
Andreas Schlegel
 - Ordnungsamt Frau Stehle
 - Ordnungsamtseiter Pascal Nouvel
 - Ordnungsamtsleiter
 - Ordnungsamtsleiter der Gemeinde Efringen-Kirchen
 - Ordnungsamtsleiter Gemeinde knapp 20.00 EW (keine GKS)
 - Ordnungsamtsleiterin (2 Nennungen)
 - Ordnungsamtsleiterin
Sabrina Lösch
 - Ordnungsamtsleiterin
Yvonn Rogowski

-
- Ordnungsamtsleiter
Oliver Bierfert
 - Ordnungsamtsleiter Rainer Ohlheiser
 - Ordnungsamtsleiter
Roland Deutschmann
 - Ordnungsamtsleitung (2 Nennungen)
 - Ordnungsamtsleitung, Frau Hollmann
 - Ordnungsamtsleitung
 - Patrizia Michel (Leiterin Ordnungsamt Allensbach)
 - Philipp Fritz
Leitung Ordnungsamt
 - Priska Mack, Ortpolizeibehörde, Ordnungsamt, IKZ GVD Neuffener Tal
 - Raimon Ahrens, Bürgermeister
 - Rainer Menges
Leiter Amt für öffentliche Ordnung
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach
Tel.-Nr.: 06271-87231
 - Ralf Springmann
Leiter Personal- und Ordnungsamt
 - Regina Berndt

Sachgebietsleiterin des Bereichs Waffen-, Jagd-, Sprengstoff- und Fischereiwesen, Leitung Städtischer Vollzugsdienst
 - Regine Schäfer
Ordnungsamt
 - Rettenmaier Ulrich
 - Rolf Anselm
-Leiter der Abteilung Öffentl. Sicherheit und Ordnung-
 - Sabine Dangel
Sachgebietsleitung Bußgeldstelle, gemeindlicher Vollzugsdienst
 - Sabine Philipp
Sachgebietsleiterin Bürgerdienste & Sicherheit
 - Sachbearbeiterin Ordnungsamt, Standesbeamtin, Ortsbehörde Rente, Friedhofsverwaltung
 - Sachbearbeitung Ordnungsamt (2 Nennungen)
 - Sachgebietsleiter Ordnungsamt
 - Sachgebietsleiter Orts-/Kreispolizeibehörde, zugleich Leiter KOD
 - Sachgebietsleiter Öffentliche Ordnung, Herr Schnürer
 - Sachgebietsleitung
 - Sachgebietsleitung Bußgeldstelle, Carmen Braun
 - Sachgebietsleitung Bürgerservice und Ordnung
Stefanie Fischer
 - Sachgebietsleitung für Ordnung und Soziales
 - Sachgebietsleitung Ordnungswesen und stv. Amtsleitung Amt für öffentliche Ordnung
Birgit Pfeiderer
 - Sachgebietsleitung Öffentliche Sicherheit

-
- Sachgebietesleitung Bürgerservice und Ordnung
 - Saskia Tsirogiannis
Ordnungsamtsleitung
 - SG-Leitung Ordnungsamt
 - SGL Steffen Wurm
 - Stefan Benker, Hauptamtsleiter
 - Stellv. Hauptamtsleiterin
Isolde Weimar
 - stellv. Hauptamtsleitung
 - Stellvert. Hauptamtsleiter, Sachgebietsleiter Ordnungsamt Uwe Lehar
 - stellvertretende Amtsleitung, für den GvD verantwortlich
 - stellvertretender Hauptamtsleiter
Leiter SG Bauen und Wohnen
 - Stellvertretung Hauptamtsleitung
 - Straßenverkehrs- und Bußgeldbehörde Bretten
Achim Kleinhans
Sachgebietsleiter
achim.kleinhans@bretten.de
 - Stv. Amtsleiterin Öffentliche Ordnung
Jana Wachter
 - Stv. Amtsleitung Amt für Ordnung Soziales und Internationales
 - stv. Haupt- und Ordnungsamtsleitung, Leitung Ortspolizeibehörde
 - Stv. Hauptamtsleiter
 - Stöckel, Amtsleiter
Haupt- und Ordnungsverwaltung
 - Susan Mäder, Hauptamtsleiterin
 - Teamleiter Ordnungsamt
Andreas Grozinger
 - Tim Scheible, Kämmerer
 - Torsten Walter, Bürgeramtsleiter
 - Ulrich Notheis Sachgebietsleiter Ordnungsamt
 - Uwe Müller; Sachgebietsleiter Ordnungsamt und Bürgerdienste
 - Verena Haas, Ordnungsamtsleiterin
 - Verwaltungsfachangestellte
Martina Schröter
Ordnungsamt, Standesamt, Bauamt, Bürgeramt
 - Walter Arndt
Leiter FB. II Bürgerservice
 - Walter Laub, Bürgermeister
 - Wendelin Spitzfaden, Hauptamtsleitung

^{7.2)} Kontaktinformationen falls sich Rückfragen ergeben sollten (freiwillig)

- -
- 0173/8429295

Kevin.Wiest@Oberstadion.de

- 0721 133 3480
- 0741/9291-25
- 0751/56084-20
- 0781/9335-23
- 06202/87224
yvonn.rogowski@schwetzingen.de
- 06223 804-401
- 06223/950219
- 06226 / 922515
ohlheiser@zuzenhausen.de
- 06262/921214
ralf.lenz@neunkirchen-baden.de
- 06266-791-30
- 06267/9205-19
wittmann@fahrenbach.de
- 07021-8006-29 Frau Schuster
- 07033 521 161
groemminger@weil-der-stadt.de
- 07034/125220
f.kuebler@aidlingen.de
- 07044/23-136
- 07044/9427-23
- 07085/923330
- 07128 925-11
- 07135/108-37
isabel.kuhnle@gueglingen.de
- 07139/4709-17
- 07150/9203-24
m.seliger@hemmingen.de
- 07161 94040-16
- 07222/94 34 28
andreas.mahnkopf@bischweier.de
- 07222/972-7300
- 07233/9622-31
- 07245 930118
martina.schroeter@elchesheim-illingen.de
- 07247 / 931-103
- 07248/9147-24 bzw. larissa.sommer@marxzell.de
- 07255-901-113
ordnungsamt@graben-neudorf.de
- 07304-802-1423
- 07322/952-2340

uwe.wannenwetsch@giengen.de

- 07336/81-16
- 07371/9330-12
sschlegel@gemeinde-altheim.de
- 07431/ 160-2211, carmen.braun@albstadt.de
- 07459 881-13
d.jendroska@eutingen-im-gaeu.de
- 07463 83712 / stegmaier@fridingen.de
- 07471/9979-12
- 07556/71750
- 07564 302-107
silvia.dentler@bad-wurzach.de
- 07582/808-3
- 07582/808-3
Klaus.merz@stadt-badbuchau.de
- 07622/396-140
- 07642/904415

1 GVD ist in vier Gemeinden tätig.
- 07652 919727 oder sloesch@hinterzarten.de

Allerdings nur noch bis zum 11.09.2023, da ich die Gemeinde verlassen werde.
- 07661/393-21
W.Arndt@Kirchzarten.de
- 07672-9314-13
- 07721-948014
- 07738/9293-10
- 07744/53236
stehle@stuehlingen.de
- 07751/833-180
ralbrecht@waldshut-tiengen.de
- 07761/51-211
- 07774/930916 oder rapp@aach.de
- 07803/930-105
- 07803/9677-40
- 07823 9494 32
bing@seelbach-online.de
- 07835/6369224 bruder@zell.de
- 07837/9297-35
- 07842/802-22
- 07907/877-20
jana.munzinger@vellberg.de
- 07967/900033
- 71404 Korb

07151/9334-10

- 0753380122
- 01746056765
- 07392970613
- 07771934126
- albert.keppler@reutlingen.de
- alfons.link@schemmerhofen.de
- andreas.grozinger@neuenburg.de
- Andreas Müller
Leiter Hauptamt
Tel. +49 7144 264 21
a.mueller@rathaus-pleidelsheim.de
- anita.mueller@creglingen.de
- Anke Haas
Tel: 07173/181-44
anke.haas@heubach.de
- annika.reichenbach@kirchheim-am-ries.de
- Artur Rauch
- auf www.eberdingen.de zu finden
- Axel.Schramm@oehringen.de
- b.petters@gemmrighheim.de
- Backnanger Str. 26
73635 Rudersberg
r.ahrens@rudersberg.de
07183 300511
- Benjamin Schwalb | Haupt- & Ordnungsamt
Amtsleiter
Gemeinde Meckesheim
Friedrichstr. 10 | 74909 Meckesheim
Tel. 06226 9200-21 | Fax. -4421
benjamin.schwalb@meckesheim.de
- Berthold.Krist@michelbach-bilz.de
- birgit.macho@kressberg.de
- birgit.pfleiderer@winnenden.de
- bmborn@ohmden.de
07023/9510-11
- BM Reinhold Sczuka
Rathausplatz 1
71566 Althütte

Reinhold.Sczuka@althuette.de
- bosch@ochsenhausen.de
- Brigitte Klier
07328-962517
ordnungsamt@koenigsbronn.de
- buergerdienste@waiblingen.de
- buergermeister@buchenbach.de

-
- buergermeister@knittlingen.de
 - buergermeister@rathaus-markdorf.de
 - Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf
Kirchplatz 1
79777 Ühlingen-Birkendorf

alexandra.ruf@uehlingen-birkendorf.de
 - c.eidelloth@winterbach.de
07181/7006-1106
 - c.flaemig@lenningen.de
 - Christian Pflumm
Gemeindevollzugsdienst
Hauptstr. 9
78112 St. Georgen / Schw.
07724/87-172
c.pflumm@st-georgen.de
 - Christian Völkel
Christian.Voelkel@Bad-Mergentheim.de
07931 57 3000
 - christoph.hald@gschwend.de
07972-681-30
 - d.baeuerle@bopfingen.de
 - d.bertram@hockenheim.de
 - Da die meiste Zeit im Außendienst:
schneeberger@kressbronn.de
0151 14 31 76 59
 - Dominik Fröhlin
Leiter des Haupt- und Ordnungsdezernates
Stadt Müllheim im Markgräflerland
Haupt- und Ordnungsdezernat
Fachbereich 10 – Hauptverwaltung
Bismarckstr. 3
79379 Müllheim im Markgräflerland
Tel.: +49(0)7631 801-110
Fax: +49(0)7631 801-126
E-Mail: hauptamt@muellheim.de
Homepage: www.muellheim.de
 - E-Mail: achim.kleinhans@bretten.de
Tel.: 07252 / 921-320
 - E-Mail: jochen.pfingsttag@esslingen.de
Tel.: 0711/3512-3550
 - E-Mail: konrad.haering@wehingen.de
 - E-Mail: ordnungsamt@efringen-kirchen.de
 - edgar.hausmann@oberkochen.de
07364 27500
 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Karl-Ludwig-Straße 28-30 | 68165 Mannheim
Tel.: +49 621 293 9031
Fax: +49 621 293 47 9031
Mobil: +49 152 57919674
anja.bischoff@mannheim.de
 - Florian Zangl
07261/404-245
florian.zangl@sinsheim.de
 - Frau Kirsten Höglinger

kirsten.hoeglinger@muehlhausen-kraichgau.de
06222/ 615820

■ g.woll@besigheim.de

Bitte schicken Sie mir Ihre fertige Arbeit. Ich habe hieran großes Interesse da ich mich seit Anfang an (Abschluss BA-Studium Anfang 2019) in der Praxis mit dieser Thematik beschäftige.

■ gemeinde@guggenhausen.de

■ Gemeinde Althengstett
Simmozheimer Str. 16
75382 Althengstett

Tel.: 07051/1684-72

■ Gemeinde Engstingen
Kirchstraße 6
72829 Engstingen

07129 939911

m.storz@engstingen.de

■ Gemeinde Gutach im Breisgau
Dorfstr. 33
79261 Gutach im Breisgau
Tel: 07685-910115
barth@gutach.de

■ Gemeinde Lauterach
Bernhard Ritzler
Lautertalstraße 16
89584 Lauterach

■ Gemeinde Mühlenbach
Helga Wössner, Bürgermeisterin
Hauptstr.24, 77796 Mühlenbach
Tel. 07832/9118-0
Fax. 07832/9118-20
E-Mail: helga.woessner@muehlenbach.de

■ Gemeinde Nufringen
Hauptstraße 28
71154 Nufringen

Telefon: 07032 9680 - 36
Telefax: 07032 9680 - 836
E-Mail: j.luz@nufringen.de

■ Gemeinde Untermarchtal
Bernhard Ritzler
Bahnhofstraße 4
89617 Untermarchtal

■ Gemeindeverwaltung Kronau
Kirrlacher Straße 2
76709 Kronau
07253/940263
Ordnungsamt@Kronau.de

■ greveler@stetten-akm.de

■ guenter.riebort@hohenstadt-alb.de

■ guenther.voit@kuenzelsau.de
07940/129-311

■ gunter.jungmann@reichartshausen.de
Tel. 06262-92400

■ haas@merzhausen.de
0761 40161-35

-
- hans-juergen.decker@ottenhoefen.de
 - hartmut.schroeder@meissenheim.de
 - hauptamt@eisenbach.de
07657/9103-25
 - Hauptsamtsleitung Gemeinde Iffezheim
Tel. 07229 60521
 - Hauptstraße 1
74535 Mainhardt
haefner@mainhardt.de
 - i.schell@grafenberg.de
 - info@rathaus-unterwaldhausen.de
 - info@seitingen-oberflacht.de
 - isolde.weimar@bretzfeld.de
 - istamer@calw.de
 - j.Weis@mosbach.de, Tel. 06261/82247
 - jeanine.haberer@niedereschach.de
 - joachim.heinrich@march.de
 - jochen.gedemer@neuenstadt.de
07139/97-24
 - Juergen.Pfetzer@ottersweier.de
 - julian.bahm@leingarten.de
07131/406130
 - Jürgen Morlock
Stadt Wiesloch, Markstr. 13, 69168 Wiesloch
Tel. 06222 / 844941
E-Mail: j.morlock@wiesloch.de
 - kkleber@gomaringen.de
 - klemens.stoeckle@iggingen.de
07175/9208-12
 - koeser@inzigkofen.de
 - kurz@sersheim.de
 - L.meergraf@gechingen.de
07056 201 43
 - l.schmolz@gingen.de
07162/9606-32
 - lehar@welzheim.de
07182 8008 14
 - Lessingstr. 2,
78239 Rielasingen-Worblingen
07731-9321-30
 - Lessingstr. 2, 78239 Rielasingen-Worblingen
Tel. 07731-9321-30
 - Lisa.Self@stadt-blumberg.de
 - lothar.willmann@titisee-neustadt.de
 - lucia.vogt@lahr.de, 07821 - 910 0320

■ m.rebmann@ueberlingen.de
07551/99-1040

■ m.schaich@asperg.de
07141/269-240

Ich bin an dem Ergebnis der Umfrage interessiert. Können Sie mir das Ergebnis am Ende zusenden?

■ maeder@neubulach.de

■ maier@goerwihl.de
07754-708-24

■ Mail: e.nonnenmacher@weil-am-rhein.de
Telefon: 07621-704300

■ mallok@freudental.de

■ Marcus Wieland, Hauptamtsleiter. m.wieland@umkirch.de

■ mareike.brawek@hardheim.de
06283/58-10

■ markus.huber@dornhan.de

■ martin.blessing@ilshofen.de

■ martin.broelz@bad-saulgau.de

■ matthias.rehfuss@schramberg.de

■ Melanie Hagen
Melanie.Hagen@schoenaich.de

■ Michael.Grimm@Roigheim.de
06298/9205-0

■ mirjam.armbruster@bondorf.de

■ mrehm@laichingen.de

■ mschafft@riedlingen.de

■ mstoeckel@sasbach-ortenau.de

■ nehle.betz@rottenburg.de

■ Norbert Baar
Leiter Haupt.- Bau- und Ordnungsamt
Hauptstraße 45
73110 Hattenhofen
Fon 07164-91009-18
Fax 07164-91009-25
norbert.baar@hattenhofen.de

■ Oberstadtstraße 11
72401 Haigerloch
Telefon: 07474/697-17
Roth@haigerloch.de

■ obierfert@moeglingen.de

■ ordnungsamt@knittlingen.de

■ ordnungsamt@kraichtal.de

■ ordnungsamt@rheinstetten.de

■ ordnungsamt@schriesheim.de

■ ordnungsamt@sinzheim.de

■ ordnungsamt@spaichingen.de

-
- Ordnungsamt Badenweiler
annette.hess@gemeinde-badenweiler.de
Tel.: 07632 72 112
 - Patrizia.michel@allensbach.de
Ter.: 07533/80131
 - peter.schaefer@bad-krozingen.de
Tel .07633-407-129
 - polder@gemeinde-murg.de
07763 / 930-17
 - priska.mack@frickenhausen.de
07022/ 94342-30
 - r.pahlow@tuningen.de
 - Rathausplatz 1
77728 Oppenau
07804-4821
 - Rathausstraße 2
78126 Königsfeld
07725-8009-28
 - regina.berndt@stuttgart.de
 - rettenmaier@rot.de
08395 9405 31
 - rf@gemeinde-schoenbrunn.de
 - roland.deutschmann@baddrappenau.de
 - S.Boehringer@bad-ueberkingen.de
 - s.hollmann@pluederhausen.de
 - s.labiche@neuried.net
07807 97 126
 - s. oben
 - sabine.dangel@laupheim.de
Tel. 07392 704-281
 - sandra.neubauer@rietheim-weilheim.de
 - Sandra Böhme
07032-924-201
s.boehme@herrenberg.de
 - schaefera@rheinau.de
 - scheid@boesingen.de
 - schoenbett@gdekw.de
 - Sebastian Pscholka
Rathausstraße 1-3
69181 Leimen
Tel.: 06224/704-303
e-mail: sebastian.pscholka@leimen.de
 - Silvia Oettinger
s.oettinger@badditzenbach.de
 - springmann@pfalzgrafenweiler.de
 - Stadt Heitersheim
-Ordnungsamt-
Hauptstraße 9
79423 Heitersheim

Telefon: 07634/402-44 (Mo., Mi., Fr. 9.00 - 12.00 Uhr)
E-Mail: nicole-ehle@heidersheim.de

- Stadt Isny
Amt für öffentliche Ordnung
Wassertorstraße 1 - 3
88316 Isny im Allgäu
www.isny.de
- Stadtverwaltung Bad Schussenried
Wilhelm-Schussen-Straße 36
88427 Bad Schussenried
Tel. 07583/9401-220
Mail: weishaupt@bad-schussenried.de
- Stadtverwaltung Singen
Hohgarten 2
78224 Singen
Tel.: 07731/85620
ortspolizei@singen.de
- stefanie.fischer@ingersheim.de
- strassenverkehrsbehoerde@stutensee.de
07244/969-260
- t.walter@benningen.de
- Tel. 0151 52 130192
- Tel. 06262920913
- Tel. 07181 8007-36
E-Mail: grockenberger@urbach.de
- Tel. 07642/9101-19
koenig@sasbach.eu
- Tel. 07802 82-152, E-Mail: ordnung@oberkirch.de
- Tel.: 07161/804-150
E-Mail: m.donabauer@eislingen.de
- Tel.: 07202 9304 430
Mail: juergen.augenstein@karlsbad.de
- Tel.: 07623 95 216
- Tel.: 07644 900-110
E-Mail: benker@kenzingen.de
- Tel. Nr.: 07742/85320,
e-mail: hauptamt@hohentengen-ah.de
- Tel: 07423 77-1150
Jana.Wachter@Oberndorf.de
- Tel: 07524-94-1334
Mail: m.gratz@bad-waldsee.de
- Tel: 07621/704-310
Email: o.anselm@weil-am-rhein.de
- Tel: 07633/910513
wirbel@hartheim.de
- Telefon: 07071-2042300, Mail: Nadine.Knodel@tuebingen.de
- Telefon: 07072 / 9155-2100
Telefax: 07072 / 9155-1111
E-Mail: dleitenberger@gomaringen.de
- Telefon: 07502 9403-29

E-Mail: a.steinhauser@wolpertswende.de

■ Telefonnummer: 07621-415 295
E-Mail: m.geitz@loerrach.de

■ tim.scheible@pfronstetten.de

■ uwe.boehler@bad-saeckingen.de, 0776151236

■ Volker Restle
07504/970112
v.restle@horgenzell.de

■ Wendelin Spitzfaden
HAUPTAMT
www.ertingen.de
Telefon: 07371/508-59
Fax: 07371/508-50
Email: w.spitzfaden@ertingen.de

■ wolf@gemeinde-gemmingen.de

■ yvonne.kaufmann@tauberbischofsheim.de

Anlage 2

**Beschlussvorlage zur Einrichtung eines KOD in
Waldshut-Tiengen**

SITZUNG VOM:	18.11.2019
SITZUNGSVORLAGE:	Gemeinderat
FACHAMT:	Rechts- und Ordnungsamt, Jürgen Wiener
TOP:	Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes in Waldshut-Tiengen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Einrichtung und Umsetzung eines Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) in Waldshut-Tiengen mit einem Stellenvolumen von mind. 2 Stellen in der Entgeltgruppe E 9a nach TVöD.

Nach erfolgter Ausbildung soll der KOD schnellstmöglich noch in der Saison 2020 eingesetzt werden.

Sachverhalt:

Die Stadt Waldshut-Tiengen hat seit Juli 1977 einen Gemeindevollzugsdienst (GVD) eingerichtet, seither hat sich der GVD in Waldshut-Tiengen und dessen Aufgabengebiet kontinuierlich weiterentwickelt.

Neben den vielfältigen Aufgaben im straßenverkehrsrechtlichen Bereich – von Geschwindigkeitsmessungen über die Feststellung und Ahndung von Parkverstößen bis hin zur Meldung beschädigter Verkehrszeichen und Einrichtungen, der Ausstellung von Mängelberichten bei abgelaufenen Hauptuntersuchungen oder der Absperrung von Veranstaltungen – obliegt dem GVD auch die Überwachung und Durchsetzung von Satzungen und Verordnungen der Stadt Waldshut-Tiengen.

Im ordnungsrechtlichen Bereich gehören hierzu etwa die Kontrolle der Leinenpflicht für Hunde und des Taubenfütterungsverbots, die Nachverfolgung illegaler Müllablagerungen und unerlaubten Plakatierens sowie die Bekämpfung aggressiven Bettelns. Darüber hinaus wird der GVD im Rahmen der Vollzugshilfe für andere Ämter und Behörden tätig, zum Beispiel durch Adressüberprüfungen.

Die Dienstzeiten des GVD sind derzeit überwiegend wochentags zwischen 08:30 – 18:00 Uhr. Mindestens einmal wöchentlich wird zusätzlich ein Abenddienst bis 21:00 Uhr und ein Wochenenddienst durchgeführt.

Der Aufgabenschwerpunkt des GVD liegt überwiegend in der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Beispielsweise gibt es bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs zwar auch immer wieder tagsüber sowie am frühen Abend Konfliktsituationen mit Einzelpersonen, jedoch seltener mit Personengruppen.

Die Zuständigkeit des GVD beinhaltet - wie bereits - erwähnt u.a. auch die Überwachung von Satzungen der Stadt Waldshut-Tiengen (z.B. der Umweltschutz- und Polizeiverordnung).

Bei der Wahrnehmung der dem GVD übertragenen Aufgaben ist der GVD rechtlich zwar Polizeibeamter/in im Sinne des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (§ 80 Abs. 1 u. 2) gleichgestellt, ohne jedoch hierfür vollständig ausgebildet und ausgestattet zu sein. Denn die Kollegen/innen des GVD absolvieren lediglich Tagesseminare, die Polizeibeamten/innen der Landespolizei absolvieren hingegen je nach Laufbahn mindestens eine zweieinhalbjährige Ausbildung. Auch bei den Auswahlkriterien für das Personal des Polizeivollzugsdienstes werden unterschiedliche (d.h. „höhere“) Maßstäbe angelegt.

Zur effektiven Durchsetzung der Umweltschutz- und Polizeiverordnung der Stadt Waldshut-Tiengen bestünde für die Kollegen/innen des GVD entgegen ihrer jetzigen Dienstzeiten die Notwendigkeit, insbesondere am frühen Abend und in den Nachtstunden unterwegs zu sein.

An verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Waldshut-Tiengen treffen sich in den Abend- und Nachtstunden Personen, die beispielsweise zusammen feiern. Immer häufigere Folge hiervon ist die Störung der Nachtruhe der Anwohner/innen. An diesen Treffpunkten kommt es in weiterer Folge immer wieder auch zu Verunreinigungen durch Müll oder gar der Notdurft der feiernden Personen. Die Beschwerden der davon betroffenen Anwohner/innen häufen sich. Sowohl bei der Landespolizei, als auch beim Ordnungsamt. Die Anwohner/innen selbst stoßen mit ihrer Eigeninitiative (bspw. Ansprechen der Störer) kaum auf Verständnis. Insbesondere dann nicht, wenn der Alkoholpegel gestiegen ist.

Beliebte Treffpunkte in Waldshut-Tiengen sind im Stadtteil Waldshut: der Busbahnhof, die Kaiserstraße, der Generationenplatz, der Viehmarktplatz sowie das Rheinufer; im Stadtteil Tiengen: die Hauptstraße, die Schlossgarage, der Schlossgarten, beim Schloss sowie der Wutachdamm. Hier sind Konfliktsituationen – insbesondere in den Nachtstunden – mit oftmals angetrunkenen Personengruppen an der Tagesordnung. Dies soll durch die Präsenz und das Einschreiten des KOD eingeschränkt bzw. verhindert werden. Dies erfordert eine qualifizierte Ausbildung, über die der GVD leider nicht verfügt.

Neben dem GVD schreitet natürlich auch die Landespolizei bei reinen Ordnungsstörungen ein und leistet soweit möglich ihren Präventionsbeitrag. Allerdings hat unser örtliches Polizeirevier Waldshut-Tiengen neben der Stadt Waldshut-Tiengen noch 17 weitere Gemeinden zu betreuen. Gerade auch aufgrund der Aufgabenfülle der Landespolizei und der oftmals höherschwelligen Prioritäten wie z. B. Verkehrsunfallaufnahmen, Vermisstenfälle, Wohnungsnotöffnungen, Streitschlichtung i. R. Häuslicher Gewalt, Durchführung von Ermittlungen und der Straftatverfolgung – um einige der Aufgaben aufzuführen – kann die Polizei ein lückenloses Einschreiten bei Ordnungsstörungen nicht immer gewährleisten.

Dies gilt sowohl für nächtliche Anrufe der Anwohner/innen beim Polizeirevier Waldshut-Tiengen, wie auch für Überwachungs- und Kontrollaufträge des Ordnungsamtes in diesem Bereich.

Besonders großer und dringlicher Handlungsbedarf besteht beim Einschreiten bezüglich Gaststättenlärm. Damit die Stadt Waldshut-Tiengen als Gaststättenbehörde handeln und Maßnahmen gegen den Gastwirt zum Schutz der betroffenen Anwohner treffen kann, müssen gesicherte Erkenntnisse über die Berechtigung/„die Objektivität“ eingegangener Beschwerden vorliegen. Wenn es der Landespolizei aufgrund vorrangiger Einsätze nicht möglich ist, diesen Beschwerden nachzugehen, muss der Beschwerdeführer gelegentlich auch an die Stadt

verwiesen werden. Die Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes wiederum bitten die Beschwerdeführer um eine schriftliche Eingabe. Gleichzeitig machen sie die Bürger/innen darauf aufmerksam, dass Störungen durch eine unabhängige Stelle (z.B. der Polizei) objektiv vor Ort bestätigt werden sollten, damit ein Bußgeldverfahren überhaupt Aussicht auf Erfolg hat. Die Bürger/innen reagieren auf diese Auskunft oft erzürnt oder frustriert. Denn sie vermuten, dass die Aufgaben zwischen der Polizei und dem Ordnungsamt hin- und hergeschoben werden. Sowohl für das Ordnungsamt bzw. die Polizei, wie auch für die Bürger/innen ist dieser Zustand auf Dauer untragbar.

Durch die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) besteht die Chance, die Wahrnehmung ordnungspolizeilicher Aufgaben voranzubringen. Dieser stellt eine Art „Präventionsteam“ dar.

Ziel des KOD ist es, mögliche Straftaten bereits im Vorfeld zu verhindern und bei Ordnungsstörungen in den Abend- und Nachtstunden wirkungsvoll einzuschreiten.

Nach dem Polizeigesetz ist der KOD ebenfalls ein gemeindlicher Vollzugsdienst. Im Gegensatz zum GVD muss der KOD jedoch über die erforderlichen Ausbildungen und die erforderliche Ausrüstung verfügen, um die Umweltschutz- und Polizeiverordnung der Stadt Waldshut-Tiengen effektiv durchsetzen zu können.

Einen eigenen Rechtscharakter hat der KOD nicht, sondern ist ein Synonym für den gemeindlichen Vollzugsdienst. Der Begriff bürgerte sich im Volksmund ein, weil man den Gemeindevollzugsdienst nur noch als Überwachung des ruhenden Verkehrs wahrgenommen hat.

Der von der Verwaltungsschule Karlsruhe dazu angebotene Fortbildungslehrgang „Kommunaler Ordnungsdienst“ besteht aus drei Unterrichtsblöcken mit insgesamt 642 Unterrichtseinheiten. Diese würden 2020 wie folgt stattfinden:

02.03.2020 – 30.04.2020 Grundkurs (325 UE)
28.09.2020 – 27.10.2020 Aufbaukurs (164 UE)
11.01.2021 – 05.02.2021 Abschlusskurs (152 UE)

Die Kosten pro Teilnehmer belaufen sich auf eine Lehrgangsgebühr mit 4.050,00 € und 100,00 € Lehrmaterial zuzüglich Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Lohnfortzahlung.

Dem KOD sollen eine Fülle an polizeilichen Vollzugsaufgaben übertragen werden.

Vorgesehene Schwerpunktaufgaben des KOD sind das Kontrollieren bzw. Überwachen von:

- Sicherheit und Sauberkeit
- Ordnung auf Straßen und öffentlichen Anlagen
- Sondernutzungen im öffentlichen Raum
- Hundehaltung
- Jugendschutz
- Großveranstaltungen
- Lärmschutz

und Ansprechperson für die Bürger/innen

konkret: Gaststättengesetz, Kontrolle der Sperrzeiten, Landesnichtraucherschutzgesetz, Waffengesetz, Schulgesetz, Radfahrerkontrollen in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten

Bereichen und auf Sonderwegen, auch ruhender Verkehr, Unterstützungsmaßnahmen für den Polizeivollzugsdienst, Dienstleister für städtische Dienststellen, Vollzug von Gemeindefestsetzungen und städtischer Polizeiverordnung, Ermittlungstätigkeiten für Bußgeldbehörde, Meldebehörde und Ausländerbehörde und andere mehr.

Die Aufgabenschwerpunkte werden in Form einer zusätzlichen Dienstanweisung definiert, die vom RP Freiburg als Dienstaufsichtsbehörde genehmigt werden muss. Ein Sachkundenachweis des eingesetzten beabsichtigten Personals ist zur Genehmigungsfähigkeit Grundvoraussetzung.

Darüber hinaus muss der KOD aus Eigensicherungsgründen mit Schlagstock, Pfefferspray und Handfessel als zusätzliche Einsatzmittel ausgestattet werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb dem Gemeinderat vor, die Verwaltung mit der Einrichtung und Umsetzung eines KOD in Waldshut-Tiengen zu beauftragen.

Herr Uwe Böhler von der Ortschaftspolizeibehörde hat bereits im Vorgriff auf diese Gemeinderatsvorlage im Rahmen seiner Trainee Fortbildung an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl, ein Essay zum KOD ausgearbeitet, welches im Bedarfsfall zu einer Vertiefung der Thematik dienen soll.

Anlagen:

- Essay zum KOD

Anlage 3

**Beschlussvorlage zum städtischen GVD; Einrichtung mit
Übertragung polizeilicher Aufgaben – Bestätigung durch
den Gemeinderat**

Vorlage: 2022/110

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
17.10.2022	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Fachamt: Rechts- und Ordnungsamt

Beteiligte Ämter:

Verfasser: Albrecht, Ralph

TOP: Städtischer Gemeindevollzugsdienst:

Einrichtung mit Übertragung polizeilicher Aufgaben - Bestätigung durch Gemeinderat

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung des Gemeindevollzugsdienstes (GVD, VÜ, KOD).
2. Der Gemeinderat beschließt die Übertragung polizeilicher Aufgaben entsprechend der als Anlage beigefügten Dienstanweisung auf diesen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: Ja
 Nein

Sachverhalt:

Das Amtsgericht Konstanz hatte unlängst in einer Entscheidung (AG Konstanz, Beschluss vom 27.11.2021, Az. 10 Cs 23 Js 15278/21) die Auffassung vertreten, dass die Einrichtung (Bestellung) eines gemeindlichen Vollzugsdienstes nach § 125 PolG BW **und** die Übertragung polizeilicher Aufgaben auf diesen nach § 31 Abs. 1 DVO PolG BW **jeweils** eines Gemeinderatsbeschlusses bedürfen. Andernfalls seien vom gemeindlichen Vollzugsdienst ausgesprochene Maßnahmen und deren Vollstreckung wegen fehlender Zuständigkeit (...) rechtswidrig.

Auch wenn es sich bei der Entscheidung des Amtsgericht Konstanz nicht um eine Grundsatzentscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, empfiehlt der Städtetag Baden-Württemberg in seiner Mitteilung vom 08.09.2022, nicht nur die Einrichtung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes, sondern auch die Übertragung polizeilicher Aufgaben auf diesen, durch den Gemeinderat bestätigen zu lassen.

In der Sitzung vom 14.10.2019 fasste der Gemeinderat den Beschluss zur Einrichtung eines „Blitzerteams“ (=Verkehrsüberwachung). Der Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.11.2019. Zum ursprünglichen Entscheid, einen Gemeindevollzugsdienst (GVD) einzurichten, konnte jedoch trotz Recherche keine Beschlussfassung ausfindig gemacht werden.

Daneben ist die Übertragung von polizeilichen Aufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst bislang ausschließlich durch den Oberbürgermeister erfolgt.

Die Verwaltung bittet daher wegen der Entscheidung des AG Konstanz darum, sowohl die Einrichtung des Gemeindevollzugsdienstes, als auch die Übertragung polizeilicher Aufgaben mittels Dienstanweisung auf diesen, durch Gemeinderatsbeschluss zu bestätigen.

Die Dienstanweisung über die Rechtstellung, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsdienste der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen, sowie die Städtetagsmitteilung vom 08.09.2022 sind inklusive der Entscheidung des Amtsgerichts Konstanz als Anlage beigefügt.

Anlage 1: Dienstanweisung Vollzugsdienste Stadt Waldshut-Tiengen

Anlage 2: Schreiben Städtetag zur Organzuständigkeit Einrichtung Kommunalen Ordnungsdienst

Anlage 3: Urteil AG Konstanz Organzuständigkeit Einrichtung KOD

Anlage 4: Kommunalrechtliche Anmerkungen zum Urteil AG Konstanz

Dienstanweisung

über die Rechtsstellung, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsdienste der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen

- **Stadtpolizei / Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)**
- **Gemeindevollzugsdienst (GVD)**
- **Verkehrsüberwachung (VÜ)**

Vorbemerkung:

In Baden-Württemberg sind für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben neben dem Polizeivollzugsdienst des Landes auch die Kommunen als Polizeibehörden zuständig. Zur Durchführung dieser Aufgaben können sie gemeindliche Vollzugsbedienstete einsetzen. Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen hat auf kommunaler Ebene einen Vollzugsdienst in den Bereichen Stadtpolizei/Kommunaler Ordnungsdienst (KOD), Gemeindevollzugsdienst (GVD) und Verkehrsüberwachung (VÜ) eingerichtet. Die nachfolgende Dienstanweisung gibt Auskunft über die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsbediensteten.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 **Geltungsbereich**
- § 2 **Organisation der Vollzugsdienste**
- § 3 **Rechtsstellung der Vollzugsbediensteten**
- § 4 **Befugnisse der Vollzugsbediensteten**
- § 5 **Pflichten der Vollzugsbediensteten**
- § 6 **Aufgaben der Vollzugsbediensteten**
- § 7 **Verhalten der Vollzugsbediensteten**
- § 8 **Erhebung von Sicherheitsleistungen und Barverwarnungen**
- § 9 **Zusammenarbeit mit dem staatlichen Polizeivollzugsdienst**
- § 10 **Arbeitszeiten der Vollzugsdienste**
- § 11 **Dienstkleidung der Vollzugsdienste**
- § 12 **Ausrüstung der Vollzugsdienste**
- § 13 **Dienstfahrzeuge der Vollzugsdienste**
- § 14 **Schadens- und Verlustmeldung**
- § 15 **Schulung und Fortbildung**
- § 16 **Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Vollzugsbediensteten der Stadtpolizei/Kommunaler Ordnungsdienst (KOD), des Gemeindevollzugsdienstes (GVD) und der Verkehrsüberwachung (VÜ) beim Rechts- und Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen.

§ 2 Organisation der Vollzugsdienste

Die Vollzugsdienste der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen gehören organisatorisch zum Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Rechts- und Ordnungsamt.

Dienstvorgesetzter der Vollzugsdienste ist der Oberbürgermeister und im Rahmen der von ihm übertragenen Zuständigkeiten die Leitung des Rechts- und Ordnungsamts sowie die Sachgebietsleitung des Sachgebiets Sicherheit und Ordnung.

Die Dienstaufsicht über den Vollzugsdienst wird von der Leitung des Rechts- und Ordnungsamts bzw. der Sachgebietsleitung des Sachgebiets Sicherheit und Ordnung ausgeübt.

Die Leitung des Rechts- und Ordnungsamts bzw. die Sachgebietsleitung des Sachgebiets Sicherheit und Ordnung sowie in Absprache die Teamleitungen der Straßenverkehrsbehörde, der Bußgeldstelle und der Ortpolizeibehörde erteilen die für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Anordnungen.

Die Vollzugsbediensteten sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3 Rechtsstellung der Vollzugsbediensteten

- (1) Die Vollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbedienstete im Sinne des § 125 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. S. 735).

Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes (§ 125 Abs. 2 PolG BW).

Gemeindliche Vollzugsbedienstete i.S. des PolG sind sowohl Gemeindevollzugsdienst (GVD) wie auch die Stadtpolizei/Kommunaler Ordnungsdienst (KOD) und die Verkehrsüberwachung (VÜ).

- (2) Die Vollzugsbediensteten sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre als Gemeindliche Vollzugsbedienstete tätig sind (§§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz, § 126 Polizeigesetz Baden-Württemberg und 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft).

§ 4

Befugnisse der Vollzugsbediensteten

Den Vollzugsbediensteten sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus den entsprechenden Spezialgesetzen folgende Befugnisse übertragen:

(1) Allgemeine Befugnisse

- Die Vollzugsbediensteten haben die Aufgabe, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.
Ordnungswidriges Verhalten wird durch folgende Maßnahmen geahndet:
 - Ermahnung / Belehrung / Weisung
 - Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
 - Verwarnung mit Verwarnungsgeld (§ 57 Abs. 2 OWiG)
 - Anzeige bei der Bußgeldbehörde.

- Verwarnungen / Ordnungswidrigkeiten
 - Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt in der Regel an Ort und Stelle. Ist der Betroffene, sofern es sich um OWi im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr handelt, nicht selbst anzutreffen, ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen.
 - Verwarnungen mit Verwarnungsgeld werden mit geeigneten Datenerfassungsgeräten (Smartphones) mit entsprechender Software erstellt. Die dadurch erfassten Daten werden automatisch elektronisch an die Bußgeldstelle übertragen und von dort weiterverarbeitet.
 - Ordnungswidrigkeitenanzeigen, die noch nicht mit dem Smartphone erfasst werden können, sind auf einem einheitlichen Vordruck unverzüglich der Bußgeldstelle vorzulegen.

- Mängelberichte
 - Neben der Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit in Form einer Verwarnung oder Anzeige, sind Mängelberichte in den Fällen zu fertigen, in denen technische Mängel am Fahrzeug Grund der Beanstandung sind.
 - Mängelberichte sind in Form und Verfahren nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erstattung von Mängelberichten und die Vorführung von Fahrzeugen nach § 17 StVZO vom 26. April 2012 (BGBl. 1 S. 679), durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2013 (BGBl. 1 S. 2803) geändert, zu fertigen.
 - Die Mängelberichte werden durch den Vollzugsdienst unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur weiteren Überwachung der Mängelbeseitigung übersandt.

(2) Aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Erforschung von Ordnungswidrigkeiten und Treffen von unaufschiebbaren Anordnungen nach § 53 Abs. 1 OWiG, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Dazu gehört die Feststellung der Person zum Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit mit folgenden Maßnahmen nach den Bestimmungen des § 163 b Strafprozessordnung:

- Anhalten
- Befragen der Person
- Aufforderung, sich auszuweisen
- Aushändigung mitgeführter Papiere.

Sofern die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, kann der Polizeivollzugsdienst oder die Stadtpolizei (KOD) hinzugezogen werden.

Die Stadtpolizei (KOD) kann darüber hinaus, sofern die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, verdächtige Personen

- festhalten und ggf. auf das nächste Polizeirevier mitnehmen,
- durchsuchen (Person und mitgeführte Sachen) und ED-Maßnahmen unterziehen.

(3) Aus dem Polizeigesetz (PolG)

- Einzelanordnung und Weisung nach § 3 PolG
- Personenfeststellung zur Gefahrenabwehr oder Störungsbeseitigung § 27 PolG
- Sicherstellung nach § 37 PolG
- Beschlagnahme nach § 38 PolG
- Ersatzvornahme nach § 63 PolG.

Der Stadtpolizei (KOD) sind darüber hinaus folgende Befugnisse übertragen:

- Gewahrsamnahme nach § 33 PolG
- Durchsuchung von Personen nach § 34 PolG (ausgenommen ist § 34 Abs. 1 Ziff. 6 PolG)
- Durchsuchung von Sachen nach § 35 Nr. 1 PolG
- Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf einfache körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt §§ 63 - 66 PolG.

(4) Aus der Straßenverkehrsordnung (StVO)

• **Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 StVO**

Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, können Sonderrechte in Bezug auf das

- Halten
- Parken
- Befahren der Fußgängerzonen außerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiten und

- Befahren sonstiger durch Verkehrszeichen gesperrter Wege in Anspruch genommen werden.
 - **Zeichen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (§§ 36 Abs. 1-4, 44 Abs. 2 StVO).**
 - **Anhalterecht zu Verkehrskontrollen, soweit Überwachungsaufgaben im fließenden Verkehr übertragen wurden (§ 36 Abs. 5 StVO) bzw. Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt (vgl. § 6 Abs. 6 dieser Dienstanweisung).**
 - **Verwendung von gelbem Rundumlicht nach § 38 Abs. 3 StVO**
Gelbes Rundumlicht warnt vor Gefahren. Es darf nur verwendet werden, um vor Arbeits- und Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen, vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen. Bei der Begleitung von Demonstrationen, Veranstaltungen (z.B. Chilbi) oder anderen Aufzügen kann das gelbe Rundumlicht ebenfalls eingesetzt werden. Die Verwendung eines blauen Rundumlichtes ist im Moment noch nicht gestattet.
- (5) Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sind die Bediensteten berechtigt, Bargeldzahlungen (z.B. Verwarnungs- / Bußgeldbeträge, Sicherheitsleistungen) entgegenzunehmen. Der Empfang des Bargeldbetrages ist zu quittieren (siehe hierzu § 8 Erhebung von Sicherheitsleistungen und Barverwarnungen).

§ 5

Pflichten der Vollzugsbediensteten

Die Pflichten der Vollzugsdienste ergeben sich aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- § 53 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG); Pflicht zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten.
- Pflicht zur Weitermeldung von Mängeln oder Missständen, die im Rahmen des Außendienstes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen i.S.d. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit und zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen festgestellt werden oder von denen Kenntnis erlangt wird, an die zuständigen Stellen.
Bei Gefahr im Verzug haben die Vollzugsbediensteten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- Als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft besteht die Verpflichtung, Strafanzeige zu erstatten, wenn bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabenerledigung der Verdacht strafbarer Handlungen entsteht oder solche festgestellt werden.
- Machen die Vollzugsbediensteten während ihres Außendienstes Wahrnehmungen, welche

umgehend das Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes (z.B. Straftaten), des Rettungsdienstes (z.B. Unfälle) oder der Feuerwehr (z.B. Brände) erfordern, so ist unverzüglich das Führungs- und Lagezentrum des Polizeivollzugsdienstes (FLZ) beim Polizeipräsidium Freiburg zu verständigen bzw. die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle – Integrierte Leitstelle (ILS) Waldshut.

In Fällen von besonderer Bedeutung ist auch die unmittelbare Führungskraft unverzüglich zu informieren. Bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte der benachrichtigten Stellen sind mögliche erste Maßnahmen zu treffen. Liegt eine Straftat vor, beschränken sich die Maßnahmen auf das Beobachten der Täterschaft, um eine konkrete Täterbeschreibung und Angaben zum Fluchtweg, ggf. auch zum Fluchtfahrzeug, machen zu können. Außerdem können eventuelle Zeugen des Tatherganges ermittelt werden.

§ 6

Aufgaben der Vollzugsbediensteten

- (1) Die Vollzugsbediensteten des GVD, des KOD und der VÜ haben grundsätzlich die identischen Aufgaben.
Innerhalb der gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen ist aber der GVD überwiegend für den ruhenden Verkehr / fließenden Verkehr (ohne Geschwindigkeitskontrollen) / Baustellen und Sondernutzungen, die VÜ überwiegend für den fließenden Verkehr / Geschwindigkeitskontrollen und der KOD überwiegend für die sonstigen Ordnungsstörungen zuständig.
- (2) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 1 und 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG).
- (3) Den Vollzugsbediensteten obliegen innerhalb des Stadtgebietes Waldshut-Tiengen zudem die nach § 125 PolG i.V.m. § 31 Abs. 1 DVO PolG übertragenen Aufgaben: (der dortige Aufgabenkatalog kann entsprechend fortgeschrieben werden)
 1. beim Vollzug von Gemeindecassungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
 2. im Straßenverkehrsrecht
 - a. beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b. beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c. bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - d. bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
 - e. bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und

- ähnlichen Anlässen,
- f. bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - g. bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
6. im Umweltschutz
- a. beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b. beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
 - c. beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
7. im Feldschutz
- a. beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - b. beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugelände,
 - c. beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
 - d. beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - e. beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
 - f. bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
 - g. beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
8. im Veterinärwesen
- a. beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
 - b. beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
 - c. bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,

9. für sonstige Aufgaben

- a. beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
- b. beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
- c. beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
- d. beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
- e. beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
- f. beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- g. auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
- h. beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
- i. auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
- j. beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(4) Gemäß § 31 Abs. 2 der DVO zum Polizeigesetz werden den Vollzugsbediensteten mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg weitere Zuständigkeiten übertragen:

1. Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Parkplätzen, Einweisung von Fahrzeugen auf Parkplätzen und Abweisung von Fahrzeugen von Parkplätzen, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erforderlich macht (Anhalterecht vgl. Abs. 5).
2. Überwachung des
 - Gebots der Benutzung von Geh- und Radwegen
 - Verhaltens von Fußgängern
 - Verhaltens von Radfahrern und Fahrern von Fahrrädern mit Hilfsmotor/Mofas auf Radwegen und Seitenstreifen
 - gefährlichen Verhaltens von Fußgängern mit besonderen Fortbewegungsmitteln (Skateboard, Inliner u.ä.). Auf § 2 Abs. 4, Satz 2 bis 4 und Abs. 5 sowie §§ 24, 25, 41 Abs. 2 - Verkehrszeichen 237, 241 bis 243 StVO - wird Bezug genommen. (Anhalterecht vgl. Abs. 5).
3. Überwachung des Verbots der Abgabe unzulässiger oder überflüssiger Warnzeichen (§ 16 Abs. 1 StVO).
4. Überwachung der Beleuchtungsvorschriften gemäß § 17 StVO.
5. Überwachung der Beachtung folgender Verkehrszeichen nach § 41 StVO einschließlich ihrer Varianten:
 - vorgeschriebene Fahrtrichtung, VZ. 209 bis VZ. 220
 - vorgeschriebene Vorbeifahrt, VZ. 222
 - Verkehrsverbote, VZ. 250 bis VZ. 267.Die Ergänzungen der Verkehrszeichen durch Zusatzzeichen (§ 39 Satz 2 StVO) sind

eingeschlossen.

6. Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern in folgenden Fällen:
 - Anbringung, Vorhandensein und Lesbarkeit der vorgeschriebenen Prüfplakette (§ 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 StVZO)
 - Zustand der Bereifung hinsichtlich der Mindestprofiltiefe (§ 36 Abs. 2 StVZO)
 - Vorhandensein und Wirkung der Scheibenwischer (§ 40 Abs. 2 StVZO)
 - Prüfung der lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen und Anhängern hinsichtlich ihrer Betriebsfertigkeit und Wirksamkeit (§ 49 a Abs. 1 StVZO)
 - Vorhandensein, Anbringung und Zustand der vorgeschriebenen Rückspiegel (§ 56 StVZO)
 - Anbringung und Ablesbarkeit der amtlichen Kennzeichen und der Versicherungskennzeichen (§§ 60, 60 a StVZO).
 - Überprüfung von Fahrrädern auf Vorschriftsmäßigkeit (§§ 30, 63, 64, 64 a, 65, 67 StVZO).
7. Prüfung folgender vom Kraftfahrzeugführer mitzuführender Papiere:
 - Führerschein (§ 4 Abs. 2 FeV)
 - Fahrzeugschein (§§ 24, 28 Abs. 1 StVZO)
 - Prüfbescheinigung für Mofas (§ 5 Abs. 4 FeV) und motorisierte Krankenfahrstühle
 - Ablichtung, Abdruck oder Bescheinigung über erteilte Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 5 StVZO)
 - Bescheinigung über Versicherungskennzeichen (§ 29 e Abs. 2 StVZO).
8. Gaststättenkontrollen
Vollzug des Gaststättenrechts (Gaststättengesetz und Gaststättenverordnung, insbesondere Durchführung von Lärmschutzkontrollen).

(6) Anhalterecht

Das Anhalterecht des Vollzugsdienstes ist beschränkt auf die in § 31 Abs. 1 Nr. 2c bis f DVO PolG genannten Verkehrs- und Durchfahrtsverbote sowie Verkehrsregelungsmaßnahmen, sowie die unter Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten weiteren übertragenen Zuständigkeiten nach § 31 Abs. 2 der DVO PolG.

Bei Geschwindigkeitsüberwachungen beschränkt sich das Anhalterecht auf Schrittgeschwindigkeitsbereiche VZ. 242 StVO (Fußgängerbereich) und VZ. 325 StVO (verkehrsberuhigter Bereich).

(7) Weitere Tätigkeiten

1. Ferner nehmen die Vollzugsbediensteten folgende Aufgaben wahr:
 - Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen
 - Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
 - Meldung von sich widersprechenden Verkehrszeichen oder unklaren Verkehrsregelungen
 - Vorschläge zur Verbesserung von Verkehrsabläufen, einschließlich der Verringerung von

Verkehrszeichen (Schilderwaldbekämpfung)

- Meldung von im gewidmeten öffentlichen Straßenraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen.
- 2. Auf besondere Weisung können die Vollzugsbediensteten von der Verwaltungsbehörde als Beamte im Außendienst eingesetzt werden. Sie nehmen dann ihre Aufgaben aufgrund der §§ 53, 56, 57 OWiG wahr, müssen hierzu keine Uniform tragen und haben nicht die Stellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten i.S.v. § 125 Abs. 1 und von Polizeibeamten i.S.v. § 125 Abs. 2 PolG.
- 3. Die Verkehrsüberwachung nimmt die Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung (Anhalterecht auf Schrittgeschwindigkeitsbereiche eingeschränkt, vgl. Abs. 5) im Auftrag der Verwaltungsbehörde (Bußgeldstelle) zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wahr. Die Messorte ergeben sich aus den verkehrlichen Erkenntnissen. Insbesondere wird an Unfallschwerpunkten, Unfallhäufungsstellen, im Bereich von Schulwegen, Schulen, Kindergärten, Altenheimen, Krankenhäusern sowie an Orten von Kundenbeschwerden gemessen.
Darüber hinaus ist mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Statistikgeräten ein fortlaufendes „Geschwindigkeitslagebild“ für das Gebiet der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen zu erstellen.

(7) Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen; Schwerpunkt der Überwachung ist der innerstädtische Bereich.

§7

Verhalten der Vollzugsbediensteten

(1) Verhalten gegenüber der Bevölkerung

- Die Vollzugsbediensteten begegnen der Bevölkerung freundlich und sachlich. Sie sollen in jeder Situation Ruhe, Beherrschung und Umsicht wahren. Ein Einschreiten im Dienst darf nur unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen. Auf Verlangen sind grundsätzlich der Dienstausweis vorzuzeigen und der Name zu nennen.
- Im Außendienst beantworten die Bediensteten den Bürgerinnen und Bürgern Fragen, soweit dies möglich ist. Über den jeweiligen Einzelvorgang hinausgehende Rechtsauskünfte werden nicht erteilt. Es findet keine Rechtsberatung statt.
- Werden Bedienstete um polizeiliche Hilfeleistungen gebeten, die nicht in deren Aufgabenbereich fallen, ist die/der Hilfesuchende entsprechend zu informieren und unverzüglich das Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums Freiburg zu verständigen.

- Über besondere Vorkommnisse ist unverzüglich der Innendienst, gegebenenfalls auch die unmittelbare Führungskraft zu unterrichten. Werden Bedienstete in Ausübung des Dienstes beleidigt oder tätlich angegriffen, sind nach Möglichkeit unmittelbar nach der Gefahrenabwehr Zeuginnen oder Zeugen zu ermitteln und deren Personalien aufzunehmen. Vorfälle sind schriftlich zu dokumentieren. Eventuelle Strafanträge sollen zeitnah gestellt werden.
- Über Angelegenheiten, die den Bediensteten bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden und die ihrer Natur nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses an.

(2) Verhalten vor Gericht

- Als Zeuge vor Gericht treten die Vollzugsbediensteten grundsätzlich in Uniform auf, wenn die Verhandlung während der Dienstzeit stattfindet. Andernfalls ist eine andere Bekleidung zu wählen, die der Würde des Gerichts entspricht.
- Auf Gerichtsverhandlungen, zu denen die Mitarbeitenden als Zeugen geladen sind, haben sie sich gründlich vorzubereiten. Dazu haben sie die dienstlichen Unterlagen vor der Verhandlung einzusehen.
- Über Angelegenheiten, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder die allgemeine Schweigepflicht bezieht und über innerdienstliche Angelegenheiten, dürfen die Vollzugsbediensteten ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Aussagegenehmigungen sind auf dem Dienstweg zu beantragen.
- Eine generelle sachliche Aussagegenehmigung besteht für alle Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit deren Erforschung und Ahndung die Mitarbeitenden betraut waren. Der Sachgebietsleitung (bei Abwesenheit den Stellvertretungen) sind Verhandlungstermine rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Einschreiten

Bei einem notwendigen Einschreiten aufgrund eines Ordnungsverstoßes sind die nachfolgenden Verhaltensregeln unbedingt zu beachten:

- Oberste Priorität beim Einschreiten hat die Eigensicherung.
- Es ist in jeder Situation die Würde des Menschen zu achten; dies gilt insbesondere bei Zwangsmaßnahmen.
- Weisungen sind eindeutig, bestimmt und höflich zu erteilen sowie sachlich zu begründen.
- Die eingeleiteten Maßnahmen müssen immer auf eine Deeskalation der Situation ausgerichtet sein.
- Ein Einschreiten hat unter Beachtung der geltenden Rechtslage und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Das heißt insbesondere, dass in jedem Fall nur das

mildeste Erfolg versprechende Mittel zur Anwendung kommen darf.

- Außerdem muss der Erfolg, also die Beseitigung der angetroffenen Störung bzw. deren künftige Vermeidung, im Verhältnis zu der getroffenen Maßnahme stehen (Mittel-Zweck-Relation).
- Werden mehrere Rechtsnormen verletzt, ist eine Gewichtung vorzunehmen.
- Jede getroffene Maßnahme ist der betroffenen Person gegenüber zu begründen.
- Bei der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten ist das Opportunitätsprinzip unter Berücksichtigung der amtsinternen Vorgaben anzuwenden.

(4) Unregelmäßigkeiten im Dienst

- Dienstliches Fehlverhalten kann arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Abmahnung oder Kündigung entsprechend den städtischen Richtlinien bzw. den arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen nach sich ziehen.
- Vorgehen bei Unregelmäßigkeiten:
 1. Vorkommnis: Gespräch
 2. Vorkommnis: schriftliche Stellungnahme
 3. Vorkommnis: schriftliche Stellungnahme und Androhung arbeitsrechtlicher Schritte.

Jedes weitere Vorkommnis führt zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z. B. Abmahnung).

Definition Vorkommnis:

Dienstliches und/oder persönliches Fehlverhalten.

Bei festgestellten Straftaten (z.B. Begünstigung im Amt, Unterschlagung) findet diese Vorgehensweise keine Anwendung.

§ 8

Erhebung von Sicherheitsleistungen und Barverwarnungen

- (1) Bargeld darf von Vollzugsbediensteten nur bis zu einem Betrag von 55,- € entgegengenommen werden.

Kassiert der Vollzugsbedienstete den Betrag vor Ort ein, erstellt er mithilfe von WinOwiG-mobil eine Quittung (Duplikat der Verwarnung mit dem Vermerk Quittung über den gezahlten Betrag).

Die Quittung wird dem Betroffenen ausgehändigt. Eine Kopie der Quittung druckt der Vollzugsbedienstete für seine Unterlagen aus.

Nehmen die Vollzugsbediensteten Bargeld ein und stellen eine Quittung vor Ort aus, dann erscheint dies am Folgetag automatisch bei der Bußgeldstelle im Fall in WinOWiG als Barverwarnung.

Die Vollzugsbediensteten dürfen nur Barverwarnungen entgegennehmen, wenn es sich um eine Verwarnung vom selben Tag handelt. Ausnahmsweise - aber nur nach Rücksprache mit der Bußgeldstelle - nehmen sie Barverwarnungen bis zu einer Woche nach Ausstellung

der Verwarnung ein.

- (2) Zurück im Büro füllt der Vollzugsbedienstete eine Banküberweisung aus, heftet an die Banküberweisung die Kopie der vor Ort ausgedruckten Quittung und übergibt beides mit dem eingenommenen Geld an die Bußgeldstelle.
Die Bußgeldstelle zahlt das eingenommene Bargeld dann einmal pro Tag bei der Stadtkasse ein.
Die Stadtkasse bestätigt den Eingang des Bargeldes auf der Kopie der Verwarnung/Quittung.
Der Vollzugsbedienstete archiviert die Kopie der Quittung als Nachweis in seinen Unterlagen für mindestens 5 Jahre.
- (3) Sicherheitsleistungen werden angenommen, sofern die Betroffenen über keinen festen Wohnsitz im Inland verfügen.
Für die Sicherheitsleistung wird eine Niederschrift über den Erhalt gefertigt. Die Sicherheitsleistung samt Niederschrift wird an die Zustellungsbevollmächtigte Ursula Ledermann übergeben und sie bestätigt den Erhalt.
Die Sicherheitsleistung wird von der Zustellungsbevollmächtigten bei der Stadtkasse unter Angabe des Aktenzeichens einbezahlt, sobald sie das Verfahren eröffnet hat.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem staatlichen Polizeivollzugsdienst

- (1) Erkennen die Vollzugsbediensteten während ihrer Streifengänge Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen oder werden sie von Passanten auf Handlungen hingewiesen, die ein umgehendes vollzugspolizeiliches Tätigwerden erfordern, so ist das Polizeirevier Waldshut-Tiengen unverzüglich zu verständigen.
Dabei ist sicherzustellen, dass der Vollzugsdienst unter Umständen bis zum Eintreffen der Polizei am Ort des Geschehens verbleibt, um die ermittelnden Polizeibeamten durch Zeugenaussagen bei der Erforschung des Sachverhalts zu unterstützen.
- (2) Werden bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten Straftatbestände ersichtlich, so ist mit einer entsprechenden Sachverhaltsschilderung ein schriftlicher Bericht an das Polizeipräsidium Freiburg zur Übernahme der weiteren Bearbeitung zu fertigen.
- (3) Im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten ist das Ersuchen des Polizeivollzugsdienstes um Unterstützung nachzukommen, soweit es sich um Sachverhalte handelt, mit deren Überwachung auch der Vollzugsdienst betraut ist.
- (4) In einer eilenden oder Notfallsituation verständigt der Vollzugsdienst das Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums Freiburg über die Notrufnummer 110.

§10

Arbeitszeiten der Vollzugsdienste

(1) Allgemeines

- Die Bediensteten leisten die jeweilige Außendienstzeit grundsätzlich ohne Unterbrechungen. Eine Vor- bzw. Nachbereitungszeit (Rüstzeit, Aufwand für Erledigung von Verwaltungs- und Schreiarbeiten etc.) wird im notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt.
- Grundsätzlich sollte die Dienstzeit nicht früher als 15 Minuten vor Dienstbeginn begonnen werden und nicht später als 15 Minuten nach der Dienstzeit beendet werden.
- Die gesetzlich bzw. tarifvertraglich vorgeschriebenen Pausen sind einzuhalten. Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden haben keinen Pausenanspruch.
- Die Arbeitszeit der Vollzugsbediensteten richtet sich nach den tarifrechtlichen Bestimmungen und nach der Dienstvereinbarung über flexible Arbeitszeiten bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen.

(2) Die Vollzugsbediensteten verrichten die ihnen obliegenden Überwachungsaufgaben teilweise im Schichtdienst.

Stadtpolizei/Kommunaler Ordnungsdienst (KOD):

- Frühschicht: 06:00 – 14:00 Uhr
- Spätschicht: 14:00 – 22:00 Uhr
- Nachtschicht: 22:00 – 06:00 Uhr
- Die Einteilung der Schichten bei der Stadtpolizei wird flexibel nach Bedarf bzw. nach Beurteilung der Lage festgelegt.

Aufgrund der personellen Situation kann kein 24h Dienst eingerichtet werden!

Gemeindevollzugsdienst (GVD):

- Tagesdienst: 08:30 – 18:00 Uhr
- Spätdienst: 11:30 – 21:00 Uhr (2x wöchentlich alle 14 Tage)
- Freitagsdienst: 08:30 – 13:00 Uhr
- Samstagdienst: 10:00 – 16:00 Uhr
- Sonntagdienst: 12:00 – 18:00 Uhr (1x im Monat)

Verkehrsüberwachung (VÜ):

- Frühdienst: 06:00 – 15:00 Uhr (freitags 06:00 – 12:00 Uhr)
- Spätdienst: 13:00 – 22:00 Uhr
- Tagesdienst: 08.00 – 16:00 Uhr (1x wöchentlich)

(3) Der zeitliche und örtliche Einsatz in der Innenstadt sowie den sonstigen Überwachungsbezirken bestimmt sich nach dem täglichen Dienstplan (u.a. Teamup Kalender).

Die Vollzugsbediensteten sind verpflichtet, die im täglichen Dienstplan ausgewiesenen

Überwachungs- und Innendienstzeiten einzuhalten.

- (4) Abweichungen von der regelmäßigen Außendienstzeit werden im Einzelfall bei Bedarf durch die Sachgebietsleitung (z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen wie Hitze, Kälte, Sturm, Schnee oder Glatteis) entschieden.
- (5) Die Vollzugsbediensteten sind bei Vorliegen dienstlicher Belange verpflichtet, auch über die in der Arbeitszeitregelung für den Außendienst ausgewiesenen Dienstzeiten hinaus Dienst zu leisten. Dadurch anfallende Überstunden werden im Allgemeinen durch Freizeitausgleich abgegolten. Die Zulagenregelung des TVöD bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Dienstkleidung der Vollzugsdienste

- (1) Die Präsenz des Vollzugsdienstes hat eine wesentliche Wirkung auf Bürgerinnen und Bürger. Das Bild des Vollzugsdienstes wird durch das öffentliche Auftreten der Vollzugsbediensteten in Uniform geprägt. Das Tragen von Dienstkleidung dient der Erkennbarkeit der Vollzugsbediensteten in der Bevölkerung.
Die Vollzugsbediensteten der Stadtpolizei und des Gemeindevollzugsdienstes versehen ihren Dienst grundsätzlich in Uniform. Sie haben den Außendienst in vollständiger Dienstkleidung einschließlich Kopfbedeckung wahrzunehmen und dabei auf sauberes und korrektes Aussehen zu achten. Bei außergewöhnlicher Wetterlage reicht es, wenn die Kopfbedeckung lediglich mitgeführt wird. Das Tragen von ziviler Kleidung ist bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände (z.B. Schwangerschaft) sowie im Einzelfall für die Wahrnehmung bestimmter Dienstaufgaben oder soweit ein sonstiges dienstliches Bedürfnis besteht, zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Sachgebietsleitung.
Die Vollzugsbediensteten der Verkehrsüberwachung verrichten ihren Dienst in der Regel in angemessener ziviler Kleidung.
- (2) Die Dienstkleidung wird vom Arbeitgeber zentral beschafft, darüber wird ein Verzeichnis geführt. Grundsätzlich erhält jede Bedienstete und jeder Bedienstete neue Dienstkleidung. In Ausnahmefällen (z. B. während der Einarbeitungszeit oder bei Lieferengpässen) kann auch einwandfreie gebrauchte Kleidung ausgegeben werden. Kleidungsstücke werden grundsätzlich im Tausch „Neu gegen Alt“ bzw. gegen schriftliche Verlustmeldung ersetzt. Die Dienstkleidung ist während der Tätigkeit, für die sie bestimmt ist, dauernd zu tragen. Außerhalb der Dienstzeit darf sie nicht getragen werden. Die Bediensteten entscheiden selbst, welche Teile der Dienstkleidung getragen werden. Die Bediensteten haben auf den ordnungsgemäßen Zustand und Sauberkeit der Dienstkleidung zu achten. Beim Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Waldshut-Tiengen oder sofern der Grund für die Zuteilung der Dienstkleidung entfällt, ist diese unaufgefordert der Dienststelle zurückzugeben.
Zur Uniform sind ausschließlich einfarbig dunkle Schuhe (bevorzugt schwarz) zu tragen, die den arbeitssicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Grundsätzlich sind sie vom Arbeitgeber zu beschaffen. In besonderen Fällen kann die Beschaffung der Schuhe auch

durch den Vollzugsbediensteten selbst erfolgen.

Private Kleidungsstücke dürfen nur zur Uniform getragen werden, wenn diese nicht sichtbar sind. Generell werden zur Uniform dunkle Socken/Strümpfe getragen.

§ 12

Ausrüstung der Vollzugsdienste

- (1) Die Vollzugsbediensteten haben bei ihren Überwachungstätigkeiten u.a. ein Erfassungsgerät (Smartphone mit WinOwiG mobil Software), den Dienstausweis, Schutzhandschuhe und ein Maßband mitzuführen.
Die Stadtpolizei (KOD) hat darüber hinaus eine ballistische und stichsichere Schutzweste zu tragen, außerdem eine Dienstkoppel mit daran befestigten Handschließen, Reizstoffsprühgerät, Taschenlampe und Einsatzstock kurz ausziehbar (EKA) mitzuführen.
- (2) Dienstliche Ausrüstungsgegenstände, die zur Verfügung gestellt werden, sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht durch eigene Gegenstände ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für Waffen und andere Gegenstände der Selbstverteidigung (z.B. Pfefferspray). Nach Dienstende sind diese (soweit möglich) in den persönlichen Spinden zu verschließen.

§ 13

Dienstfahrzeuge der Vollzugsdienste

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgabenstellungen, insbesondere der Gaststättenkontrollen und für Kontrollörtlichkeiten außerhalb der Innenstädte, steht dem Vollzugsdienst mindestens ein Dienst-KFZ zur Verfügung. Das Dienst-KFZ ist blau-silber foliert mit der Aufschrift „Ordnungsamt“.
Für die Verkehrsüberwachung steht ein ziviles Dienst-KFZ für die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen zur Verfügung.
Des Weiteren können die privaten KFZ der Vollzugsbediensteten als Dienstfahrzeuge zugelassen werden und dienstlich genutzt werden, wenn keine Dienst-KFZ zur Verfügung stehen.
- (2) Mit den Dienst-KFZ ist pfleglich umzugehen, etwaige Schäden sind unverzüglich zu melden (vgl. §14). Die Dienstfahrzeuge dürfen nur von berechtigten Bediensteten genutzt werden. Sie sind für deren Sauberkeit verantwortlich. Die turnusgemäße Innen- und Außenreinigung der Dienstfahrzeuge wird durch den Vollzugsdienst selbst organisiert. Der Innendienst organisiert die Behebung festgestellter Mängel an den Dienstfahrzeugen. Fahrverbote und der Entzug der Fahrerlaubnis sind der Dienststelle unmittelbar anzuzeigen. Das Rauchen in den Dienstfahrzeugen ist untersagt.
Die zur Verfügung stehenden Dienstparkplätze (z.B. Tiefgarage Im Wallgraben und Tiefgarage Hochrheinsporthalle) sind vorrangig zu nutzen.

§ 14

Schadens- und Verlustmeldung

Schäden an Dienstkraftfahrzeugen oder deren Ausstattung, an Ausrüstungsgegenständen und Dienstkleidung sowie der Verlust von Dienstkleidung oder Ausrüstungsgegenständen sind unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und unverzüglich an die Sachgebietsleitung bzw. deren Stellvertretung zu melden.

§ 15

Schulung und Fortbildung

Die Vollzugsbediensteten sind verpflichtet, an allen von der Dienststelle fachspezifisch angebotenen Aus- und Fortbildungen teilzunehmen. Dazu gehören auch Wiederholungsveranstaltungen. Es gehört auch zu ihren Pflichten, sich eigenverantwortlich und selbständig das erforderliche Fachwissen anzueignen und dieses zu erweitern. Darüber hinaus sind die Vollzugsbediensteten verpflichtet, auf Weisung der Vorgesetzten, an Fortbildungsseminaren teilzunehmen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und setzt gleichzeitig alle bisherigen Dienstanweisungen der städtischen Vollzugsbediensteten außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 21.09.2022

Dr. Philipp Frank
Oberbürgermeister

Beschluss:

- 1) Mitzeichnung Dienstanweisung über die Rechtsstellung, die Pflichten, Aufgaben und Befugnisse des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) / Stadtpolizei

Amtsleitung Rechts- und Ordnungsamt	
Sachgebiet Sicherheit und Ordnung	
Bußgeldstelle	
Stadtkämmerei / Stadtkasse	
Personalrat	
Hauptamt / Personalstelle	

- 2) Veröffentlichung im MIS-Intranet

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Sebastian Ritter

E sebastian.ritter@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-22
F 0711 22921-42

Az 101.02 - R 39506/2022 • Ri

08.09.2022

Organzuständigkeit für die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsgericht Konstanz hatte sich in der als **Anlage 1** beigefügten strafrechtlichen Entscheidung inzident mit der Frage auseinandergesetzt, welches gemeindliche Organ für die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes zuständig ist. Im gegenständlichen Fall hatten Mitarbeiter eines Kommunalen Ordnungsdienstes einen Platzverweis ausgesprochen. Der Adressat des Platzverweises setzte sich gegen den zur Durchsetzung angewandten unmittelbaren Zwang zur Wehr. Das Gericht verneinte eine Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB), da die Amtshandlung nicht im strafrechtlichen Sinne rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. Abs. 3 StGB) gewesen sei. Hierbei führte das Gericht auch Zweifel an der Zuständigkeit an:

„Es bestehen bereits erhebliche Bedenken an der Zuständigkeit der Mitarbeiter des KOD für die Erteilung und Vollstreckung des Platzverweises. Ihre Bestellung und die Aufgabenübertragung auf sie erfolgte durch den Oberbürgermeister (...). Es spricht jedoch viel dafür, dass hierfür der Gemeinderat zuständig ist (...). Das Gesetz regelt die Frage nach der Zuständigkeit nicht eindeutig. Jedoch sind freiwillige Aufgaben wie die Einrichtung kommunaler Vollzugsbediensteter nach der Gemeindeordnung grundsätzlich dem Gemeinderat zugewiesen (§ 24 Abs. 1 S. 2 GemO). Darüber hinaus liegt der Erlass abstrakter Regelungen selbst im Rahmen der Pflichtaufgaben nach Weisung in der Kompetenz des Gemeinderates (...). Auch das Telos der Norm spricht für eine Aufgabenzuweisung an den Gemeinderat. Es handelt sich um eine Entscheidung von besonderer Tragweite, die sowohl für den Gemeindehaushalt, als auch, da gemeindliche Vollzugsbedienstete nach allgemeiner Meinung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, für die Grundrechte der Betroffenen von erheblicher Relevanz ist (...).“
(Rdn. 8)

Auf die Entscheidung hat uns der frühere Ministerialdirektor des Innenministeriums dankenswerterweise aufmerksam gemacht. Die von ihm zu dieser Entscheidung veröffentlichte Anmerkung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Auch wenn es sich bei der Entscheidung nicht um eine Grundsatzentscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, können die vom Amtsgericht und der Literatur aufgeworfenen Bedenken dafür sprechen, die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes durch den Gemeinderat bestätigen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter

Anlagen

AG Konstanz, Beschluss vom 27.11.2021 – 10 Cs 23 Js 15278/21**Titel:**

Staatsanwaltschaft, Sondernutzungserlaubnis, Gemeingebrauch, Ablehnung, Platzverweis, Gefahr, Sicherheit, Diensthandlung, Umweltschutz, Verkehrsteilnehmer, Anordnung, Polizeiverordnung, Rechtsgrundlage, Mitarbeiter, Sicherheit und Ordnung, subjektives Recht, abstrakte Gefahr

Rechtsgebiete:

Sonstiges besonderes Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren und -prozess

Schlagworte:

Staatsanwaltschaft, Sondernutzungserlaubnis, Gemeingebrauch, Ablehnung, Platzverweis, Gefahr, Sicherheit, Diensthandlung, Umweltschutz, Verkehrsteilnehmer, Anordnung, Polizeiverordnung, Rechtsgrundlage, Mitarbeiter, Sicherheit und Ordnung, subjektives Recht, abstrakte Gefahr

ECLI:

ECLI:DE:AGKONST:2021:1127.10CS23JS15278.21.0A

Rechtskraft:

unbekannt

Tenor:

1. Der Antrag der Staatsanwaltschaft Konstanz vom 20.07.2021 auf Erlass eines Strafbefehls wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

- 1 I. Dem Angeschuldigten liegt folgender Sachverhalt zur Last:
- 2 Am 16.04.2021 gegen 0:17 Uhr habe sich der Angeschuldigte liegend am Bahnhofplatz 39, 7... K., befunden, um dort zu schlafen. Ihm sei von den Mitarbeitern des kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Konstanz (im Folgenden: KOD) S und N ein „Platzverweis“ aufgrund des „Lagerns“ auf einer öffentlichen Straße der Stadt Konstanz gemäß § 13 der Umweltschutz- und Polizeiverordnung der Stadt Konstanz (im Folgenden: Umweltschutz- und PolizeiVO) erteilt worden. Auf Ansprache des KOD-Mitarbeiters No habe er diesem mitgeteilt, er würde sich entgegen des erteilten Platzverweises nicht von der Örtlichkeit entfernen. Hierauf hätten die KOD-Mitarbeiter S und N den Angeschuldigten an den Oberarmen ergriffen und ihn aus dem Schlafsack gezogen, um den Platzverweis durchzusetzen. Sodann habe der Angeschuldigte um sich geschlagen - dabei auch in Richtung der KOD-Mitarbeiter, die er als solche erkannt habe, um die Maßnahmen zu verhindern. Die KOD-Mitarbeiter hätten dem Angeschuldigten hierauf die vorläufige Festnahme erklärt. Hiergegen habe sich der Angeschuldigte verwehrt, in dem er die Arme versteift und damit ein Anliegen der anschließend erschwert habe.

- II. Die Ablehnung des Strafbefehlserlasses beruht auf rechtlichen Gründen. Das dem
- 3** Angeschuldigten zu Last gelegte Verhalten erfüllt keinen Straftatbestand.
 - 4** 1. Dies gilt zunächst für das Um-Sich-Schlagen durch den Angeschuldigten.
 - 5** a) Den Tatbestand des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB), auf welchen die Staatsanwaltschaft den Strafbefehlsantrag stützt, sowie den Tatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 Abs. 1 StGB) erfüllt dieses Verhalten nicht. Eine rechtmäßige Diensthandlung beziehungsweise Vollstreckungshandlung der Mitarbeiter des KOD liegt nicht vor. Der „Platzverweis“ beziehungsweise zumindest dessen Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwangs durch die Mitarbeiter des KOD war rechtswidrig.
 - 6** Im Rahmen der § 113 Abs. 1, 114 Abs. 1 StGB gilt der so genannte strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff, wonach es grundsätzlich nicht auf die materielle Richtigkeit, sondern auf die formelle Rechtmäßigkeit der Diensthandlung ankommt (grundlegend BGHSt 4, 161 (164), NJW 1953, 1032 f.; allgemein Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 113 Rn. 11 ff.). Für die Diensthandlung muss eine gesetzliche Eingriffsgrundlage existieren (Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 113 Rn. 13). Weiterhin ist erforderlich, dass die wesentlichen Förmlichkeiten einschließlich der Zuständigkeitsvorschriften gewahrt werden (BGHSt 21, 334, BGH NJW 1968, 710 (713 f.)). Die materielle Rechtmäßigkeit der Diensthandlung bleibt jedoch nicht völlig außer Betracht. Vielmehr ist der Amtsträger zur gewissenhaften Prüfung der tatsächlichen Eingriffsvoraussetzungen sowie zur pflichtgemäßen Ermessensausübung verpflichtet. Erfüllt er diese Prüfungspflicht, so ist die Diensthandlung auch dann rechtmäßig, wenn der Amtsträger in tatsächlicher Hinsicht zu einem unzutreffenden Ergebnis gelangt (BGHSt 21, 334, BGH NJW 1968, 710 (713 f.)).
 - 7** Den Anforderungen des strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriffs genügt die Diensthandlung in Gestalt des „Platzverweises“ beziehungsweise zumindest deren Durchsetzung durch die Mitarbeiter des KOD im Wege des unmittelbaren Zwangs nicht.
 - 8** aa) Es bestehen bereits erhebliche Bedenken an der Zuständigkeit der Mitarbeiter des KOD für die Erteilung und Vollstreckung des Platzverweises. Ihre Bestellung und die Aufgabenübertragung auf sie erfolgte durch den Oberbürgermeister (vgl. öffentliche Bekanntmachung der Stadt Konstanz vom 02.10.2019 - „Veröffentlichung der Aufgabenübertragung an die gemeindlichen Vollzugsbediensteten“; abrufbar unter <https://www.konstanz.de/service/bekanntmachungen>, zuletzt abgerufen am 27.11.2021). Es spricht jedoch viel dafür, dass hierfür der Gemeinderat zuständig ist (so Pschorr, VBIBW 2019, 402 (403); Nachbaur, in: BeckOK Polizeirecht Baden-Württemberg, Möstl/Trunit, 21. Edition (Stand: 01.01.2021), § 80 Rn. 14; a. A. Gassner, VBIBW 2013, 281 (288)). Das Gesetz regelt die Frage nach der Zuständigkeit nicht eindeutig. Jedoch sind freiwillige Aufgaben wie die Einrichtung kommunaler Vollzugsbediensteter nach der Gemeindeordnung grundsätzlich dem Gemeinderat zugewiesen (§ 24 Abs. 1 S. 2 GemO). Darüber hinaus liegt der Erlass abstrakter Regelungen selbst im Rahmen der Pflichtaufgaben nach Weisung in der Kompetenz des Gemeinderates (vgl. §§ 44 Abs. 3 S. 1 HS. 2 GemO; bzgl. Polizeiverordnungen zwar Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 21 PolG, jedoch Erfordernis der Zustimmung durch den Gemeinderat gem. § 23 Abs. 2 PolG). Auch das Telos der Norm spricht für eine Aufgabenzuweisung an den Gemeinderat. Es handelt sich um eine Entscheidung von besonderer Tragweite, die sowohl für den Gemeindehaushalt, als auch, da gemeindliche Vollzugsbedienstete nach allgemeiner Meinung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, für die Grundrechte der Betroffenen von erheblicher Relevanz ist (vgl. zum Ganzen Pschorr, a. a. O.).
 - 9** Jedoch kann im Ergebnis dahinstehen, ob es bereits an der Zuständigkeit der Mitarbeiter des KOD für den „Platzverweis“ fehlt und dies auch im Rahmen des strafrechtlichen

Rechtmäßigkeitsbegriffes relevant ist. Denn die Maßnahmen des KOD sind jedenfalls aus anderen Gründen (vgl. unten cc) rechtswidrig.

- 10** bb) Es bestehen zudem erhebliche Bedenken, ob sich die Maßnahme auf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage stützen lässt.
- 11** (1.) Auf § 30 Abs. 1 PolG, die polizeiliche Standardmaßnahme zum Platzverweis, sowie auf §§ 1, 3 PolG kann der „Platzverweis“ nicht gestützt werden. Beide Vorschriften setzen eine Gefahr für die oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung voraus. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte des Einzelnen sowie die Unverletzlichkeit des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung allgemein (VGH Mannheim NVwZ 1999, 561 (562)). Hier kommt alleine eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Gestalt der objektiven Rechtsordnung in Betracht.
- 12** (a.) Zur objektiven Rechtsordnung gehört auch § 13 S. 1 Umweltschutz- und PolizeiVO. Nach dieser Vorschrift ist es untersagt, außerhalb dafür besonders bestimmter und entsprechend gekennzeichnete Plätze zu zelten oder zu lagern.
- 13** (aa.) Diese Rechtsnorm ist nach Auffassung des Gerichts bereits rechtswidrig und damit unwirksam. Rechtsgrundlage hierfür kann alleine § 17 Abs. 1 PolG sein, der die allgemeinen Polizeibehörden ermächtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben abstrakt-generelle Regelungen (Polizeiverordnungen) zu erlassen. Aufgabe der Polizei ist nach § 1 Abs. 1 PolG, Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren beziehungsweise zu beseitigen. Eine Polizeiverordnung darf daher nur erlassen werden, wenn in typischen Fällen aus bestimmten Arten von Handlungen oder Zuständen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Einzelfall entstehen können (VGH Mannheim NVwZ-RR 2006, 398 f.), d. h. eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt. Eine solche lässt sich für das Lagern außerhalb von gekennzeichneten Flächen gerade nicht erkennen. Soweit der Gemeingebrauch an der Straße als subjektives Recht der Verkehrsteilnehmer beziehungsweise eine mögliche Sondernutzungserlaubnis des Betreibers des Fahrradgeschäftes, neben dem der Angeschuldigte nächtigte, als Teil der öffentlichen Sicherheit betroffen sein sollten, so wird der Schutz dieser Rechtsgüter abschließend durch das Straßenrecht normiert. Dass sonstige Rechtsgüter durch das Lagern im Stadtgebiet typischerweise beeinträchtigt sein sollten, ist - ebenfalls wie ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung - nicht ersichtlich. Es mag zwar Orte geben, an welchen das Lagern typischerweise zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führt, jedoch stellen diese die Ausnahme und nicht die Regel dar. Um einen rechtskonformen Zustand zu erreichen, müsste daher der überwiegende Teil des Stadtgebiets als Bereich zum Lagern gekennzeichnet werden, was weder durch den Normgeber intendiert sein kann, noch derzeit in Konstanz praktiziert wird. Im Gegenteil sind nur ganz vereinzelt Flächen als zum Lagern zulässig gekennzeichnet.
- 14** Allerdings folgt aus der Nichtigkeit von § 13 Umweltschutz- und PolizeiVO nicht zwingend die Unwirksamkeit der auf § 30 Abs. 1 PolG beziehungsweise §§ 1, 3 PolG, jeweils i.V. m. Umweltschutz- und PolizeiVO gestützten Diensthandlung auch im strafrechtlichen Sinne. Zwar existiert bei Unwirksamkeit der Norm, auf welche die Diensthandlung gestützt ist, keine Ermächtigungsgrundlage, was nach den obigen Ausführungen (S. 2 unten) einen Fall der auch strafrechtlichen Rechtswidrigkeit darstellt. Jedoch ist zu beachten, dass die Feststellung der Unwirksamkeit einer Rechtsnorm eine detaillierte materiellrechtliche Prüfung verlangt, die im Rahmen des strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriffs gerade vermieden werden soll und kommunalen Vollzugsbediensteten, bei denen es sich weder um Juristen, noch um ausgebildete Verwaltungsbeamten handelt, kaum abverlangt werden kann. Auch bestehen Bedenken, ob der KOD, sollte er die Rechtswidrigkeit der Norm erkannt haben, dazu befugt wäre, diese unangewendet zu lassen. Es stellt sich hier die umstrittene Frage nach der Normverwerfungskompetenz der Verwaltungsbehörden

bezüglich untergesetzlicher Rechtsnormen. Nach Auffassung des Gerichts spricht der Umstand, dass es unbillig wäre, wenn sich ein derart gravierender Fehler wie der Erlass einer unwirksamen Rechtsnorm durch die Stadt Konstanz im strafrechtlichen Bereich zu Lasten des Beschuldigten gehen würde, aber für eine strafrechtliche Rechtswidrigkeit der Diensthandlung gestützt auf § 30 Abs. 1 PolG bzw. §§ 1, 3 PolG i.V. m. Umweltschutz- und PolizeiVO bereits aufgrund der Unwirksamkeit von § 13 Umweltschutz- und PolizeiVO.

- 15** (bb.) Letztlich braucht diese Frage jedoch nicht entschieden zu werden. Denn jedenfalls war eine Anordnung gestützt auf § 30 Abs. 1 PolG bzw. §§ 1, 3 PolG i.V. m. § 13 Umweltschutz- und PolizeiVO ermessensfehlerhaft, was nach den vorstehenden Ausführungen auch im Rahmen des strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriffs zu prüfen ist.
- 16** Nach den Aussagen der beteiligten KOD-Mitarbeiter war der „Platzverweis“ mit der Vorstellung, der Angeschuldigte solle anstatt auf dem Bahnhofplatz im Stadtgarten oder in der Nähe des Sea Life Center schlafen, verbunden. So gibt der Zeuge No an, man habe dem Angeschuldigten angeboten, in der Nähe des Sea Life oder im Stadtgarten zu schlafen (AS 18). Der Zeuge N bekundet, man habe den Angeschuldigten an den Armen gegriffen, um ihn in Richtung Sea Life bzw. Lage (gemeint wahrscheinlich: das Einkaufszentrum LAGO) fortzubewegen (AS 28). Der Zeuge S nennt zwar nicht dieselben Orte, gibt aber an, man habe den Angeschuldigten aufgefordert, „woanders“ hinzugehen, wo sich auch andere Obdachlose befänden (AS 36). Die durch die Zeugen No und N genannten Orte sind jedoch gerade keine zum Lagern gekennzeichneten Flächen. Auch bei Orten, an welchen sich Obdachlose aufhalten (S), handelt es sich typischerweise nicht um gekennzeichnete Flächen. Der durch die KOD-Mitarbeiter intendierte Ortswechsel des Angeschuldigten wäre daher nicht geeignet gewesen, den Verstoß gegen § 13 Umweltschutz- und PolizeiVO zu beseitigen.
- 17** (b.) Auch in § 30 Abs. 1 PolG bzw. §§ 1, 3 PolG i. v. m. § 7 Abs. 1 Umweltschutz- und Polizeiverordnung findet der „Platzverweis“ keine Grundlage, da er gestützt auf diese Ermächtigungsgrundlage ebenfalls ermessensfehlerhaft ist. Nach dieser Vorschrift dürfen öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen sowie die dazugehörigen Einrichtungen nicht verunreinigt werden. Zwar ist auf dem Lichtbild AS 47 ersichtlich, dass der Platz, an welchem der Angeschuldigte lag, durch Zigarettenkippen verunreinigt war und der KOD hatte den Angeschuldigten ausweislich des entsprechenden Aktenvermerks beim Wegschnippen einer Zigarettenkippe beobachtet (AS 43). Der Ortswechsel des Angeschuldigten war jedoch von vorneherein nicht geeignet, die bereits eingetretene Verunreinigung zu beseitigen. Zwar war eine Verhinderung der weiteren Verunreinigung des konkreten Schlafplatzes am Bahnhofplatz möglich, jedoch wäre ohne das durch den KOD nicht beabsichtigte Ergreifen weiterer Maßnahmen eine Verunreinigung von anderen öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen oder Anlagen durch den Angeschuldigten, an welchen er stattdessen genächtigt hätte, zu erwarten gewesen.
- 18** (2.) Eine taugliche Ermächtigungsgrundlage für den Platzverweis kann sich allenfalls im Straßenrecht finden. Nach § 16 Abs. 8 StrG kann die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde, sofern eine Straße ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt wird oder der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nachkommt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann der rechtswidrige Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigt werden. Bei dem Lagern im Stadtgebiet handelt es sich möglicherweise um eine nicht mehr vom Gemeingebrauch an der Straße nach § 13 Abs. 1 StrG umfasste Sondernutzung im Sinne von § 16 Abs. 1 StrG. Gemeingebrauch umfasst die Benutzung der Straße überwiegend zu ihrem Widmungszweck, dem Verkehr. Hiervon ist auch der sog. kommunikative Verkehr umfasst, zu welchem ein vorübergehendes Verweilen auf der Straße etwa, aber nicht nur zum Zwecke des

Meinungsaustauschs zählt. Das vorübergehende Liegen auf der Straße zur Befriedigung des Ruhebedürfnisses ist hiervon umfasst. Etwas anderes könnte aufgrund der Intensität der Inanspruchnahme der Straße für das durch den Angeschuldigten allerdings praktizierte langfristige Lagern gelten. Letztlich braucht diese Frage jedoch nicht entschieden zu werden, da die Anwendung von unmittelbarem Zwang durch die Mitarbeiter des KOD aus anderen Gründen im strafrechtlichen Sinne rechtswidrig ist (siehe unten (cc)).

- 19** cc) Jedenfalls sind - unerheblich, auf welche Rechtsgrundlage die Maßnahme des KOD gestützt wird - die wesentlichen Förmlichkeiten der Anwendung unmittelbaren Zwangs (Versuch, den Angeklagten aus dem Schlafsack zu ziehen) nicht gewahrt. Die Anwendung von unmittelbarem Zwang ist grundsätzlich nur nach vorhergehender Androhung zulässig (§ 66 Abs. 2 PolG für Maßnahmen nach dem PolG, im Übrigen § 20 Abs. 1 LVwVG, der sogar eine schriftliche Androhung fordert). Die Androhung muss dabei die Anwendung des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs im Speziellen, nicht alleine eine mögliche Anwendung von Verwaltungszwang im Allgemeinen in Aussicht stellen (vgl. BGH MDR 1975, 1006). Für die Anwendung von Verwaltungszwang nach dem LVwVG ist das Erfordernis der Androhung eines bestimmten Zwangsmittels ausdrücklich in § 20 Abs. 3 S. 1 LVwVG normiert, für solchen nach dem PolG ergibt es sich aus der Gesetzessystematik, da § 66 PolG nur die Anwendung unmittelbaren Zwangs regelt, sowie ebenfalls aus dem Wortlaut des Gesetzes ("unmittelbarer Zwang ist [...] anzudrohen"). Weiterhin kann nur auf diese Weise dem allgemeinen Bestimmtheitsgebot nach § 37 Abs. 1 LVwVG Rechnung getragen werden. Von dem grundsätzlichen Anhörungserfordernis darf nur abgewichen werden, soweit es die Umstände nicht anders zulassen (§ 66 Abs. 2 PolG) beziehungsweise Gefahr im Verzug vorliegt (§ 21 LVwVG).
- 20** Vorliegend war eine mündliche Androhung des Zwangsmittels gegenüber dem Angeschuldigten, der friedlich auf der Straße lag, ohne Weiteres möglich. Eine solche ist jedoch nicht in hinreichend bestimmter Weise erfolgt. Aus den Aussagen der KOD-Beamten N und No ergibt sich, dass diese dem Angeschuldigten ankündigten, „Maßnahmen [zu] ergreifen“ (N, AS 27) beziehungsweise den Platzverweis „durch[zu]setzen“ (No, AS 18), was nicht unbedingt den Einsatz von unmittelbarem Zwang beinhaltet. Aus der Einvernahme des KOD-Beamten S geht noch nicht einmal die Androhung der Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Allgemeinen hervor.
- 21** Bei der hinreichenden konkreten Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs handelt es sich auch um eine wesentliche Förmlichkeit, die im Rahmen des strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriffs zu prüfen ist und deren Nichtbeachtung zur Rechtswidrigkeit der Diensthandlung im strafrechtlichen Sinne führt.
- 22** b) Der Angeschuldigte ist auch nicht wegen versuchter Körperverletzung gemäß §§ 223, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar. Zwar erfüllt der Angeschuldigte den Tatbestand dieser Norm, in dem er um sich schlägt. Er handelt jedoch nicht rechtswidrig, da der Rechtfertigungsgrund der Notwehr gemäß § 32 StGB eingreift. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwenden. In dem Ergreifen des Angeschuldigten an den Oberarmen und dem Ziehen aus dem Schlafsack durch die KOD-Mitarbeiter liegt ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des Angeschuldigten, der nach dem Vorstehenden (a)) auch rechtswidrig ist. Das Um-Sich-Schlagen ist auch erforderlich, um den Angriff abzuwehren. Es ist zur Abwehr des Angriffs geeignet und stellt in der konkreten Situation das mildeste effektive Mittel dar.
- 23** 2. Auch das Sperren gegen das Anliegen der Handschließen erfüllt keinen Straftatbestand. In Betracht kommen hier allein §§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1 StGB. Es fehlt jedoch wiederum an einer rechtmäßigen Diensthandlung beziehungsweise Vollstreckungshandlung. Die vorläufige Festnahme des Angeschuldigten war nach dem strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff rechtswidrig. Diese lässt sich nicht auf § 127 StPO stützen. Dies gilt bereits deshalb, weil gemeindliche Vollzugsbedienstete, deren Einrichtung auf dem PolG

beruht, nur für verwaltungsrechtliche und nicht für strafprozessuale Maßnahmen zuständig sind. Zudem war der Angeschuldigte gerade nicht der Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verdächtig (siehe oben 1.). Soweit die Maßnahme als verwaltungsrechtlicher unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung des „Platzverweises“ verstanden wird, sind hierbei die wesentlichen Förmlichkeiten nicht beachtet (s. o. 1. a cc)).

24 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Zitiervorschlag:

AG Konstanz Beschl. v. 27.11.2021 – 10 Cs 23 Js 15278/21, BeckRS 2021, 52055

12.08.2022

Gemeindlicher Vollzugsdienst und Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben

Kommunalrechtliche Anmerkungen zu einem Beschluss des AG Konstanz

Strittig ist, ob der Gemeinderat oder der Bürgermeister für die zur Bestellung des GVD und der Übertragung von polizeilichen Aufgaben zuständig ist. ©Björn Wylezich - stock.adobe.com

Die Einrichtung (Bestellung) eines gemeindlichen Vollzugsdienstes nach § 125 Abs. 1 PolG Baden-Württemberg (im Folgenden PolG BW) und die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf diesen nach § 31 Abs. 1 DVO PolG BW bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses. Anderenfalls sind vom gemeindlichen Vollzugsdienst ausgesprochene Maßnahmen und deren Vollstreckung wegen fehlender Zuständigkeit im Rahmen des strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriffes möglicherweise rechtswidrig.

Zum Sachverhalt

Das Amtsgericht (AG) Konstanz lehnte mit inzwischen rechtskräftigem Beschluss vom 27.11.2021 den Antrag der Staatsanwaltschaft Konstanz auf Erlass eines Strafbefehles ab. Dem Angeschuldigten wurde darin ein Vergehen des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB) und ein Vergehen des tätlichen Angriffes auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 Abs. 1 StGB) vorgeworfen. Er soll diese Tatbestände bei der Abwehr des Vollzuges eines von Mitarbeitern des Gemeindevollzugsdienstes der Stadt Konstanz (im Beschluss synonym als kommunaler Ordnungsdienst oder mit dem Akronym KOD bezeichnet) ausgesprochenen Platzverweises gemäß § 13 der Umweltschutz- und Polizeiverordnung der Stadt Konstanz begangen haben.

Die Ablehnung des Strafbefehles durch das AG beruhte auf rechtlichen Gründen. Nach Auffassung des Gerichts, was hier nicht näher ausgeführt werden soll, genügte die Diensthandlung „in Gestalt des >Platzverweises< beziehungsweise zumindest deren Durchsetzung durch die Mitarbeiter des KOD im Wege des unmittelbaren Zwangs nicht“ den Anforderungen des strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriffes.

Das Gericht äußerte in diesem Kontext „bereits erhebliche Bedenken an der Zuständigkeit der Mitarbeiter des KOD für die Erteilung und Vollstreckung des Platzverweises, da deren

Bestellung und die Aufgabenübertragung auf sie durch den Oberbürgermeister und nicht den Gemeinderat erfolgte“ (vgl. [öffentliche Bekanntmachung der Stadt Konstanz](#) – abgerufen am 10.07.2022).

Das AG setzte sich kurz mit den gegensätzlichen Ansichten zu dieser Rechtsfrage auseinander, ließ die Entscheidung hierzu in diesem Falle letztlich aber offen, da es die Maßnahmen des KOD aus anderen Gründen für rechtswidrig erachtete.

Polizeirechtliche Verankerung des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD)

Nach § 125 Abs. 1 PolG BW (§ 80 a.F.) können sich die Ortpolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. Ortpolizeibörden sind nach § 107 Abs. 4 Satz 1 PolG BW (§ 62 Abs. 4 a.F.) die Gemeinden. „Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt, kann ihnen die Ortpolizeibörde polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen“ (§ 31 Abs. 1 DVO PolG BW).

Strittig in der Literatur ist eben, ob in der Gemeinde der Gemeinderat oder der Bürgermeister für die zur Bestellung des GVD und der Übertragung von polizeilichen Aufgaben auf diesen notwendigen Entscheidungen zuständig ist.

Begründung der Zuständigkeit des Bürgermeisters

Die **Zuständigkeit des Bürgermeisters** wird unter anderem damit begründet, dass die Aufgaben der Ortpolizeibehörde nach § 107 Abs. 4 Satz 2 PolG BW Pflichtaufgaben nach Weisung seien und insoweit auch nach §§ 108, 110 PolG BW (§§ 63, 65 a. F.) den Weisungen der Dienstaufsicht unterliegen würden. Dies habe letztlich zur Folge, „dass die Entscheidung über die Übertragung von Weisungsaufgaben selbst wie eine Weisungsaufgabe zu behandeln ist“ (*Gassner*, VBlBW 2013, 281, 288). Die Entscheidung über die Errichtung des GVD erfolge in Form „einer in § 35 Satz 2 LVwVfG so nicht vorgesehenen, an einen unbestimmten Personenkreis gerichteten Allgemeinverfügung“. Da § 44 Abs. 3 Satz 1 GemO die Erledigung von Weisungsaufgaben dem Bürgermeister zuweise, sei dieser auch für den Errichtungsakt zuständig. Das zeige auch § 125 PolG BW, „der die Ortpolizeibehörde und nicht die Gemeinde ermächtigt“.

Nach *Gassner* stelle die Entscheidung, ob ein GVD eingerichtet wird und welche Aufgabengebiete i.S.v. § 31 Abs. 1 DVO PolG BW diesem übertragen werde, eine Ermessensentscheidung dar. Diese sei ermessensfehlerhaft, soweit der Gemeinderat nicht bereit oder in der Lage sei, im Haushalt die notwendigen Mittel für den GVD zur Verfügung zu stellen.

Begründung der Zuständigkeit des Gemeinderates

Die gegenteilige Position weist daraufhin, dass § 107 Abs. 4 Satz 1 PolG BW noch keine Organzuordnung vorsieht und nach Satz 2 dieser Vorschrift **erst** „hiernach übertragene Aufgaben“ Pflichtaufgaben nach Weisung seien. § 125 PolG BW treffe im Gegensatz zu allen anderen Regelungen des Polizeigesetzes „aber gerade keine Aufgabenzuweisung im Sinne des § 107 Abs. 4 Satz 2 PolG BW, sondern eröffnet für die Kommunen die Option einer zusätzlichen Aufgabe.“ Insoweit gehe ein Verweis auf § 44 Abs. 3 GemO ins Leere, weshalb es im Rahmen der Allzuständigkeit des Gemeinderats gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO bei der **Aufgabenzuweisung an den Gemeinderat** verbleibe (*Pschorr*, VBIBW 2019,402,403; so auch BeckOK PolR BW/*Nachbaur* BWPoIG § 125 Rn. 15; vgl. auch *Belz/Mussmann/Kahlert/Sander*, Polizeigesetz Baden-Württemberg. 9. Auflage 2022, § 125 Rn. 3). *Pschorr* führt für seine Auffassung den Gesetzeszweck, die Folgen der Einrichtung eines GVD für den gemeindlichen Haushalt und auch die mit der Einführung eines GVD verbundenen Eingriffsbefugnisse für dessen Mitarbeiter als Argumente an. Dies erfordere die notwendige demokratische Transparenz und Legitimation durch eine in öffentlicher Sitzung getroffene Gemeinderatsentscheidung, nachdem der Gemeinderat „sogar in Bereichen der Pflichtaufgaben nach Weisung im Grundsatz für den Erlass abstrakter Regelungen zuständig“ sei (vgl. hierzu BeckOK PolR BW/*Reinhardt* § 23 PolG Vor Fn. 1 m.w.N.; *Aker* in: *Aker/Hafner/Notheis*, Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg, 2. Auflage 2019 § 24 Rn.3 und BeckOK KommR Baden-Württemberg/*Brenndörfer* GemO § 24 Rn. 2 jeweils mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg).

Was für die Entscheidung der Einführung eines GVD als solchen gelte, müsse nach *Pschorr* auch für die sich daran anschließende Frage der spezifischen Aufgabenzuweisung nach § 31 Abs. 1 DVO gelten. Diese müsse „Teil der freiwilligen

Aufgaben sein und damit im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen“ (*Pschorr*, VBIBW 2019, 402, 404 m. H. auf die gegenteilige Auffassung; wie *Pschorr* auch BeckOK PolG BW/*Nachbaur* § 125 Rn. 17; vgl. auch *Belz//Mussmann/Kahlert/Sander*, Polizeigesetz Baden-Württemberg. 9. Auflage 2022, § 125 Rn. 8).

Die zu treffenden Entscheidungen stellen nach seiner Auffassung abstrakt-generelle Regelungen dar und erfolgten mangels Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in Form einer Satzung (so auch BeckOK PolG BW/*Nachbaur* § 125 Rn. 18). Hierin sieht er auch eine Bestätigung für die Organkompetenz des Gemeinderates.

Anmerkung

Der Verfasser schließt sich der Auffassung des AG an, wonach „viel dafür“ spricht, dass der Gemeinderat für die notwendigen Entscheidung zur Einrichtung des GVD und der Aufgabenübertragung auf diesen zuständig ist.

Pschorr und andere legen schlüssig dar, dass die hier einschlägigen Normen des PolG BW keine Organzuweisung erhalten. Insoweit bleibt auf dieser Ebene der Entscheidungsfindung

über den GVD kein Raum für die Anwendung des § 44 Abs. 3 Satz 1 GemO, wonach der Bürgermeister Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit erledigt. Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Wortlaut des § 125 PolG BW, wonach sich die **Ortspolizeibehörden** des GVD bedienen können, da diese gemäß 107 Abs. 4 Satz 1 PolG BW die **Gemeinden** und nicht die Bürgermeister sind (vgl. hierzu BeckOK PolR BW/*Schatz* BWPoIG § 107 Rn. 13 und *Belz/Mussmann/Kahlert/Sander*, Polizeigesetz Baden-Württemberg, 9. Auflage 2022 § 107 Rn.2).

Dass es sich dabei um kein dem Bürgermeister zugewiesenes Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO handelt, dürfte unstrittig sein (vgl. hierzu u.a. BeckOK PolR BW/*Nachbaur* BWPoIG § 125 Rn. 16 und *Aker* in: *Aker/Hafner/Notheis*, Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg, 2. Auflage 2019, § 44 GemO Rn. 12).

Folglich ergibt sich die Zuständigkeit des Gemeinderates aus § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO, wonach die Grundsätze der Verwaltung in die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und nicht auf den Bürgermeister übertragen werden können. Selbst in Zweifelsfällen, wie hier nicht, spricht die Vermutung für die Zuständigkeit des Gemeinderates (Vgl. hierzu *Aker* in: *Aker/Hafner/Notheis*, Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg, 2. Auflage 2019 § 24 Rn. 3, BeckOK KommR Baden-Württemberg/*Brenndörfer* GemO § 24 Rn. 2 f. und *Engel/Heilshorn*, Kommunalrecht Baden-Württemberg, 11. Auflage 2018, § 14 Rn. 6).

Wie von *Pschorr* und anderen zutreffend herausgearbeitet, hat aufgrund der Reichweite der Entscheidung, ob und mit welchen Aufgaben ein GVD eingerichtet werden soll, grundsätzliche Bedeutung. Ferner gäbe, wie auch *Gassner* letztlich einräumen muss, die Entscheidung, einen GVD einzurichten, keinen Sinn, wenn zur Erfüllung dieser Aufgabe **nicht** die notwendigen Mittel für die personelle und sächliche Ausstattung im Haushalt zur Verfügung stünden. Für diese Entscheidungen ist unstrittig der Gemeinderat zuständig. Letztlich trägt auch das Argument, dass der Gemeinderat zum Erlass von ermessenslenkenden Richtlinien zuständig ist, die hier (mit-) vertretene Auffassung.

Nachbaur weist zu Recht daraufhin, dass „die Frage der Organkompetenz von erheblicher praktischer Bedeutung [ist]. Denn erfolgt die Übertragung der jeweiligen Aufgaben nicht durch den Gemeinderat, sondern durch den mangels Organkompetenz unzuständigen Bürgermeister, fehlt es an einer wirksamen Aufgabenübertragung mit der Folge, dass entsprechende Maßnahmen gemeindlicher Vollzugsbediensteter schon wegen fehlender Zuständigkeit rechtswidrig sind“ (BeckOK PolR BW/*Nachbaur* BWPoIG § 125 Rn. 17a).

Den Gemeinden ist deshalb dringend anzuraten, ihre Beschlusslage in dieser Hinsicht zu überprüfen.

Dr. Herbert O. Zinell

Anlage 4

**Richtlinien für die Durchführung eines Fittest künftiger
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KOD Waldshut-
Tiengen**

Richtlinien für die Durchführung eines Fittest künftiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Waldshut-Tiengen (vom 17.12.2019)

Die Stadt Waldshut-Tiengen erlässt zur Durchführung eines Fittest für künftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kommunalen Ordnungsdienstes folgende Richtlinien:

1. Fittest

- 1.1. Die Bewerberinnen und Bewerber für den kommunalen Ordnungsdienst haben zum Nachweis ihrer körperlichen Fitness einen praktischen Leistungsnachweis mit fünf Testkomponenten (siehe Anlagen 1 bis 5) abzulegen.
- 1.2. Anhand der erbrachten Leistungen beim Fittest wird aus den Bewerberinnen und Bewerbern eine Bestenliste erstellt. Hierbei wird bei jeder Testkomponente eine Platzierung nach den jeweils erbrachten Leistungen vorgenommen. Platz 1 erhält einen Punkt, Platz 2 erhält zwei Punkte usw.
Die Bewerberin, der Bewerber mit der niedrigsten Punktzahl ist am Ende bestplatziert. Die weiteren Platzierungen werden anhand der Punkte aufsteigend vergeben.

2. Durchführung des Fittest

- 2.1. Die Bewerberinnen und Bewerber werden vor einem möglichen Bewerbungsgespräch gesammelt zur Abnahme des Fittest eingeladen.
- 2.2. Der Fittest wird – unter evtl. Teilnahme des Leiters des Rechts- und Ordnungsamtes eines Personalverantwortlichen sowie eines Vertreters des Personalrats – vom Leiter des Sachgebietes Sicherheit und Ordnung und dessen Mitarbeiter/innen abgenommen.

3. Leistungsanforderungen

- 3.1. Die Festlegung der Leistungsanforderungen für die Testkomponenten 1 bis 5 erfolgt auf sportwissenschaftlicher und medizinwissenschaftlicher Grundlage. Für die Anforderungen für den Ausdauer-/Schnelligkeits- und koordinativen Bereich gelten die Anlagen 1 bis 3, für die Anforderungen im Bereich der Körperkraft werden die Standardwerte aus dem „Fitcheck“ von Dr. Cooper (Institute for Aerobics Research/Dallas) herangezogen (Anlagen 4 und 5).

- 3.2. Die dem Leistungsnachweis zugrunde liegenden Leistungsmaßstäbe für die Testkomponenten 1 bis 5 haben das Alter und das Geschlecht der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen (siehe unterschiedliche Mindestwerte in den Anlagen 1-5).

Waldshut-Tiengen, den 17.12.2019

Jürgen Wiener

Fittest zum Nachweis der körperlichen Fitness**Test 1: Cooper Test****Fähigkeitsbereich:**

Die aerobe Ausdauer/Ganzkörper/Lauf der Bewerberinnen und Bewerber sollen überprüft werden.

Aufgabenstellung:

Die Bewerberin, der Bewerber versucht auf einer 400-m-Rundbahn, die alle 50m durch Pylonen markiert ist, in der Zeit von 12 Minuten eine möglichst weite Strecke durch Laufen oder Gehen zurückzulegen.

Messwertaufnahme:

Bewertet wird die innerhalb von 12 Minuten zurückgelegte Strecke in Metern.
Startkommando ist „Fertig“ – Pfiff.

Nach 12 Minuten wird der Test mit einem Pfiff beendet.

Teilstrecken werden auf volle 100 m gerundet.

50 m und mehr werden aufgerundet, ab 49,9 m wird abgerundet.

Mindestwerte:	Männer bis 27 Jahre:	2.600 m
	Männer ab 28 Jahre:	2.500 m
	Frauen bis 27 Jahre:	2.100 m
	Frauen ab 28 Jahre:	2.000 m

Fittest zum Nachweis der körperlichen Fitness

Test 2: Hindernislauf „Kasten-Bumerang-Test“

Fähigkeitsbereich:

Die Koordinationsfähigkeiten (Gewandtheit, Gleichgewichtssinn, Kopplungs- und Orientierungsfähigkeit) der Bewerberinnen und Bewerber sollen überprüft werden.

Aufgabenstellung:

Die Bewerberin, der Bewerber soll einen Hindernislauf „Kasten-Bumerang-Test“ auf den vorgeschriebenen Laufwegen so schnell wie möglich durchlaufen.

Durchführungsweise:

Die Bewerberin, der Bewerber steht im Hochstart an der Startlinie.

Das Startkommando ist: „Fertig“ – Pfiff.

Begonnen wird mit einer Rolle vorwärts auf einer Turnmatte, Lauf hinter dem Medizinball 90° nach links, Überspringen des Kastenelements (Kasten 1) und unterkriechen desselben zurück ins Übungsfeld. Nachdem der Medizinball wieder in einer 90°-Linksdrehung umlaufen worden ist, sind in der gleichen Abfolge die weiteren Kastenelemente (Kasten 2 u. 3) zu überspringen und zu durchkriechen. Anschließend führt der Weg um den Medizinball zurück ins Ziel.

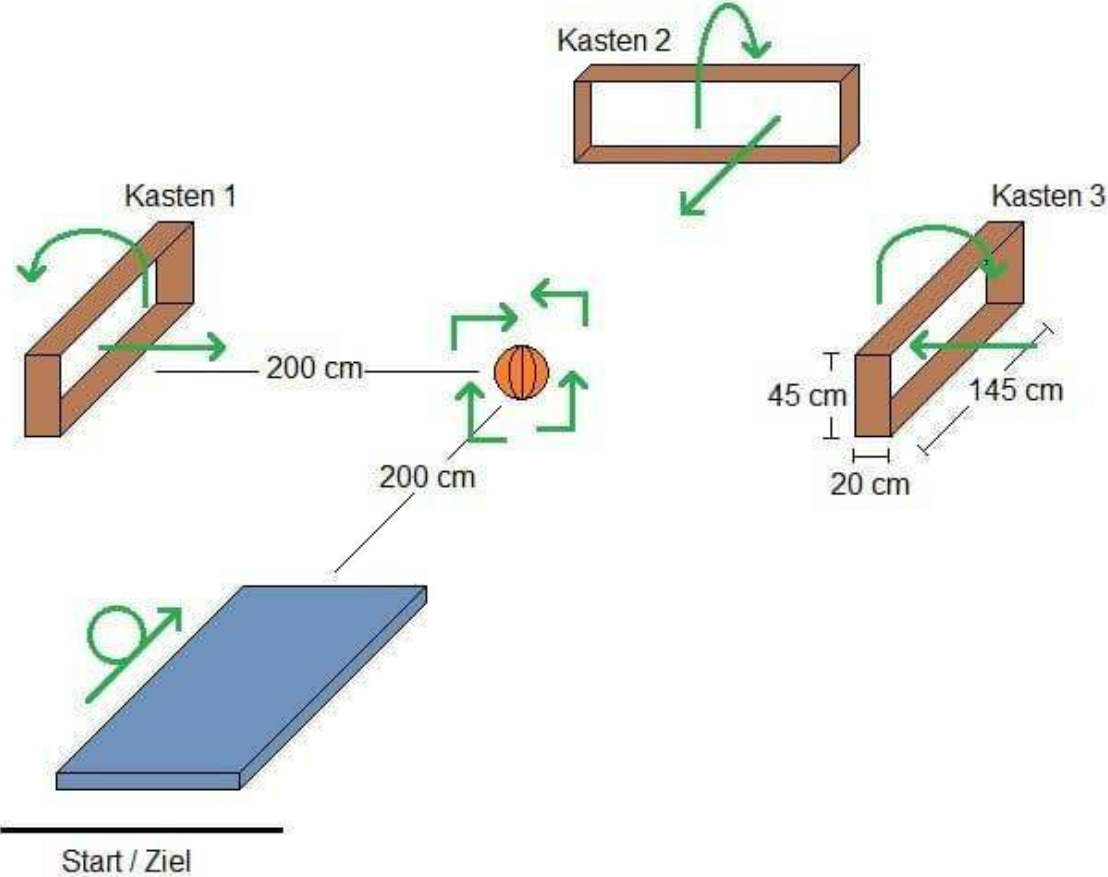
Messwertaufnahme:

Es wird die Zeit auf 1/10 sec. genau gemessen. Bei Auftreten eines Lauffehlers wird der Lauf unterbrochen und die Bewerberin, der Bewerber erhält einen zweiten Versuch.

Das Umreißen von Kastenelementen stellt keinen Ablauffehler dar, da dadurch für die Bewerberin, den Bewerber kein Vorteil entsteht.

Mindestwerte:	Männer bis 27 Jahre:	17 sec.
	Männer ab 28 Jahre:	18 sec.
	Frauen bis 27 Jahre:	21 sec.
	Frauen ab 28 Jahre:	22 sec.

Skizze zu Test 2: Hindernislauf „Kasten-Bumerang-Test“



Fittest zum Nachweis der körperlichen Fitness

Test 3: Verfolgungslauf

Fähigkeitsbereich:

Die Aktionsschnelligkeit/Ganzkörper (Lauf/Sprint) der Bewerberinnen und Bewerber soll überprüft werden.

Aufgabenstellung:

Eine ca. 70 Meter (je nach Laufweg) lange Strecke mit Hindernissen soll aus der Hochstart-Position möglichst schnell durch-/umlaufen werden.

Durchführungsweise:

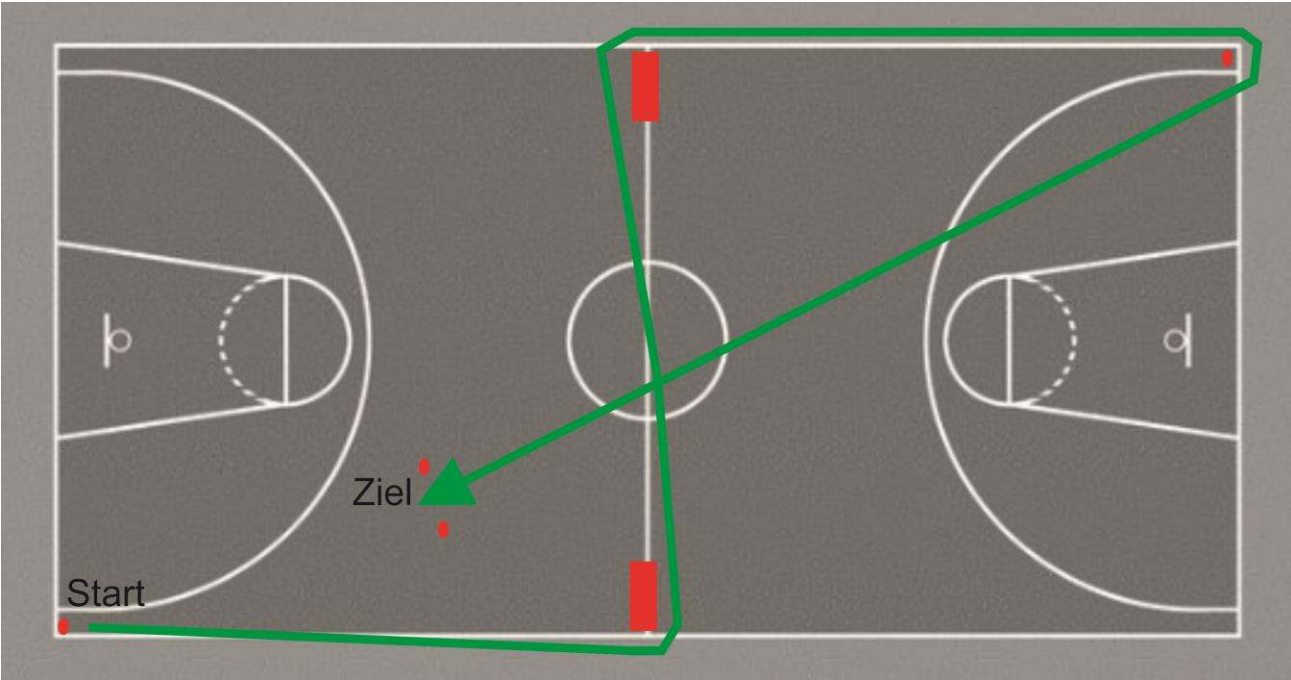
Die Bewerberin, der Bewerber steht im Hochstart an der Startlinie und sprintet zum Wendepunkt in der Mitte eines Basketballfeldes (26x14 Meter). Dort wendet er nach dem Kasten um 90° nach links und setzt den Sprint bis zum zweiten Wendepunkt fort. Nach dem Kasten wendet er wieder um 90° nach rechts und setzt den Lauf bis zum Wendepunkt fort. Anschließend wendet er um die Eckpylone und sprintet bis zur Ziellinie.

Messwertaufnahme:

Gemessen wird die Zeit vom Startsignal („Fertig – Pfiff“) bis zum Durchlaufen der Ziellinie. Die Laufzeit wird auf 1/10 sec. genau gemessen.

Mindestwerte:	Männer bis 27 Jahre:	14 sec.
	Männer ab 28 Jahre:	15 sec.
	Frauen bis 27 Jahre:	16 sec.
	Frauen ab 28 Jahre:	17 sec.

Skizze zu Test 3: Verfolgungslauf



Fittest zum Nachweis der körperlichen Fitness**Test 4: Liegestützen****Fähigkeitsbereich:**

Die Maximalkraft/absolute Kraft (im Bereich Schultern, Arme und Brust) der Bewerberinnen und Bewerber soll überprüft werden.

Aufgabenstellung:

Die Bewerberin, der Bewerber soll innerhalb einer Minute möglichst viele Liegestützen (Frauen: Halb-Liegestützen) durchführen.

Durchführungsweise:

Die Liegestützen sollen so ausgeführt werden, dass Ober-und Unterarme beim Absenken des Oberkörpers einen Winkel von ca. 90° aufweisen und dass dabei mit der Brust ein Handball berührt wird. Arme sollen beim Anheben des Oberkörpers nach oben durchgestreckt sein. Der gesamte Körper soll gestreckt sein.

Messwertaufnahme:

Bewertet wird die Wiederholungszahl korrekter Liegestützen (wie oben beschrieben) innerhalb einer Minute. Die Bewerberin, der Bewerber kann innerhalb dieser Minute Pausen (max. 3 sec.) einlegen.

Mindestwerte:	Männer bis 27:	32 Wiederholungen
	Männer ab 28:	30 Wiederholungen
	Frauen bis 27:	22 Wiederholungen
	Frauen ab 28:	20 Wiederholungen

Fittest zum Nachweis der körperlichen Fitness**Test 5: Rumpfbeugen****Fähigkeitsbereich:**

Die Maximalkraft/absolute Kraft (im Bereich der Bauchmuskulatur) der Bewerberinnen und Bewerber soll überprüft werden.

Aufgabenstellung:

Die Bewerberin, der Bewerber soll innerhalb einer Minute möglichst viele Rumpfbeugen durchführen.

Durchführungsweise:

Die Rumpfbeugen (mit gebeugten Knien/Winkel ca. 90°) sollen so ausgeführt werden, dass die Füße von einem Partner am Boden gehalten werden und die Arme auf dem Brustkorb gekreuzt sind (Hände sind auf den Schultern).

Messwertaufnahme:

Bewertet wird die Wiederholungszahl korrekter Rumpfbeugen innerhalb 1 Minute, wobei die Anzahl der Berührungen Ellenbogen – Knie gezählt werden. Die Bewerberin, der Bewerber kann innerhalb dieser Minute Pausen (max. 3 sec.) einlegen.

Mindestwerte:	Männer bis 27:	34 Wiederholungen
	Männer ab 28:	31 Wiederholungen
	Frauen bis 27:	25 Wiederholungen
	Frauen ab 28:	23 Wiederholungen

Anlage 5

**Dienstanweisung über die Rechtstellung, Pflichten,
Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsdienste der Stadt
Waldshut-Tiengen**

Dienstanweisung

über die Rechtsstellung, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsdienste der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen

- **Stadtpolizei / Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)**
- **Gemeindevollzugsdienst (GVD)**
- **Verkehrsüberwachung (VÜ)**

Vorbemerkung:

In Baden-Württemberg sind für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben neben dem Polizeivollzugsdienst des Landes auch die Kommunen als Polizeibehörden zuständig. Zur Durchführung dieser Aufgaben können sie gemeindliche Vollzugsbedienstete einsetzen. Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen hat auf kommunaler Ebene einen Vollzugsdienst in den Bereichen Stadtpolizei/Kommunaler Ordnungsdienst (KOD), Gemeindevollzugsdienst (GVD) und Verkehrsüberwachung (VÜ) eingerichtet. Die nachfolgende Dienstanweisung gibt Auskunft über die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsbediensteten.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 **Geltungsbereich**
- § 2 **Organisation der Vollzugsdienste**
- § 3 **Rechtsstellung der Vollzugsbediensteten**
- § 4 **Befugnisse der Vollzugsbediensteten**
- § 5 **Pflichten der Vollzugsbediensteten**
- § 6 **Aufgaben der Vollzugsbediensteten**
- § 7 **Verhalten der Vollzugsbediensteten**
- § 8 **Erhebung von Sicherheitsleistungen und Barverwarnungen**
- § 9 **Zusammenarbeit mit dem staatlichen Polizeivollzugsdienst**
- § 10 **Arbeitszeiten der Vollzugsdienste**
- § 11 **Dienstkleidung der Vollzugsdienste**
- § 12 **Ausrüstung der Vollzugsdienste**
- § 13 **Dienstfahrzeuge der Vollzugsdienste**
- § 14 **Schadens- und Verlustmeldung**
- § 15 **Schulung und Fortbildung**
- § 16 **Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Vollzugsbediensteten der Stadtpolizei/Kommunaler Ordnungsdienst (KOD), des Gemeindevollzugsdienstes (GVD) und der Verkehrsüberwachung (VÜ) beim Rechts- und Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen.

§ 2 Organisation der Vollzugsdienste

Die Vollzugsdienste der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen gehören organisatorisch zum Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Rechts- und Ordnungsamt.

Dienstvorgesetzter der Vollzugsdienste ist der Oberbürgermeister und im Rahmen der von ihm übertragenen Zuständigkeiten die Leitung des Rechts- und Ordnungsamts sowie die Sachgebietsleitung des Sachgebiets Sicherheit und Ordnung.

Die Dienstaufsicht über den Vollzugsdienst wird von der Leitung des Rechts- und Ordnungsamts bzw. der Sachgebietsleitung des Sachgebiets Sicherheit und Ordnung ausgeübt.

Die Leitung des Rechts- und Ordnungsamts bzw. die Sachgebietsleitung des Sachgebiets Sicherheit und Ordnung sowie in Absprache die Teamleitungen der Straßenverkehrsbehörde, der Bußgeldstelle und der Ortpolizeibehörde erteilen die für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Anordnungen.

Die Vollzugsbediensteten sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3 Rechtsstellung der Vollzugsbediensteten

- (1) Die Vollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbedienstete im Sinne des § 125 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. S. 735).

Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes (§ 125 Abs. 2 PolG BW).

Gemeindliche Vollzugsbedienstete i.S. des PolG sind sowohl Gemeindevollzugsdienst (GVD) wie auch die Stadtpolizei/Kommunaler Ordnungsdienst (KOD) und die Verkehrsüberwachung (VÜ).

- (2) Die Vollzugsbediensteten sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre als Gemeindliche Vollzugsbedienstete tätig sind (§§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz, § 126 Polizeigesetz Baden-Württemberg und 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft).

§ 4

Befugnisse der Vollzugsbediensteten

Den Vollzugsbediensteten sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus den entsprechenden Spezialgesetzen folgende Befugnisse übertragen:

(1) Allgemeine Befugnisse

- Die Vollzugsbediensteten haben die Aufgabe, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.
Ordnungswidriges Verhalten wird durch folgende Maßnahmen geahndet:
 - Ermahnung / Belehrung / Weisung
 - Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
 - Verwarnung mit Verwarnungsgeld (§ 57 Abs. 2 OWiG)
 - Anzeige bei der Bußgeldbehörde.

- Verwarnungen / Ordnungswidrigkeiten
 - Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt in der Regel an Ort und Stelle. Ist der Betroffene, sofern es sich um OWi im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr handelt, nicht selbst anzutreffen, ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen.
 - Verwarnungen mit Verwarnungsgeld werden mit geeigneten Datenerfassungsgeräten (Smartphones) mit entsprechender Software erstellt. Die dadurch erfassten Daten werden automatisch elektronisch an die Bußgeldstelle übertragen und von dort weiterverarbeitet.
 - Ordnungswidrigkeitenanzeigen, die noch nicht mit dem Smartphone erfasst werden können, sind auf einem einheitlichen Vordruck unverzüglich der Bußgeldstelle vorzulegen.

- Mängelberichte
 - Neben der Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit in Form einer Verwarnung oder Anzeige, sind Mängelberichte in den Fällen zu fertigen, in denen technische Mängel am Fahrzeug Grund der Beanstandung sind.
 - Mängelberichte sind in Form und Verfahren nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erstattung von Mängelberichten und die Vorführung von Fahrzeugen nach § 17 StVZO vom 26. April 2012 (BGBl. 1 S. 679), durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2013 (BGBl. 1 S. 2803) geändert, zu fertigen.
 - Die Mängelberichte werden durch den Vollzugsdienst unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur weiteren Überwachung der Mängelbeseitigung übersandt.

(2) Aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Erforschung von Ordnungswidrigkeiten und Treffen von unaufschiebbaren Anordnungen nach § 53 Abs. 1 OWiG, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Dazu gehört die Feststellung der Person zum Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit mit folgenden Maßnahmen nach den Bestimmungen des § 163 b Strafprozessordnung:

- Anhalten
- Befragen der Person
- Aufforderung, sich auszuweisen
- Aushändigung mitgeführter Papiere.

Sofern die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, kann der Polizeivollzugsdienst oder die Stadtpolizei (KOD) hinzugezogen werden.

Die Stadtpolizei (KOD) kann darüber hinaus, sofern die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, verdächtige Personen

- festhalten und ggf. auf das nächste Polizeirevier mitnehmen,
- durchsuchen (Person und mitgeführte Sachen) und ED-Maßnahmen unterziehen.

(3) Aus dem Polizeigesetz (PolG)

- Einzelanordnung und Weisung nach § 3 PolG
- Personenfeststellung zur Gefahrenabwehr oder Störungsbeseitigung § 27 PolG
- Sicherstellung nach § 37 PolG
- Beschlagnahme nach § 38 PolG
- Ersatzvornahme nach § 63 PolG.

Der Stadtpolizei (KOD) sind darüber hinaus folgende Befugnisse übertragen:

- Gewahrsamnahme nach § 33 PolG
- Durchsuchung von Personen nach § 34 PolG (ausgenommen ist § 34 Abs. 1 Ziff. 6 PolG)
- Durchsuchung von Sachen nach § 35 Nr. 1 PolG
- Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf einfache körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt §§ 63 - 66 PolG.

(4) Aus der Straßenverkehrsordnung (StVO)

• **Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 StVO**

Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, können Sonderrechte in Bezug auf das

- Halten
- Parken
- Befahren der Fußgängerzonen außerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiten und

- Befahren sonstiger durch Verkehrszeichen gesperrter Wege in Anspruch genommen werden.
 - **Zeichen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (§§ 36 Abs. 1-4, 44 Abs. 2 StVO).**
 - **Anhalterecht zu Verkehrskontrollen, soweit Überwachungsaufgaben im fließenden Verkehr übertragen wurden (§ 36 Abs. 5 StVO) bzw. Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt (vgl. § 6 Abs. 6 dieser Dienstanweisung).**
 - **Verwendung von gelbem Rundumlicht nach § 38 Abs. 3 StVO**
Gelbes Rundumlicht warnt vor Gefahren. Es darf nur verwendet werden, um vor Arbeits- und Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen, vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen. Bei der Begleitung von Demonstrationen, Veranstaltungen (z.B. Chilbi) oder anderen Aufzügen kann das gelbe Rundumlicht ebenfalls eingesetzt werden. Die Verwendung eines blauen Rundumlichtes ist im Moment noch nicht gestattet.
- (5) Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sind die Bediensteten berechtigt, Bargeldzahlungen (z.B. Verwarnungs- / Bußgeldbeträge, Sicherheitsleistungen) entgegenzunehmen. Der Empfang des Bargeldbetrages ist zu quittieren (siehe hierzu § 8 Erhebung von Sicherheitsleistungen und Barverwarnungen).

§ 5

Pflichten der Vollzugsbediensteten

Die Pflichten der Vollzugsdienste ergeben sich aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- § 53 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG); Pflicht zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten.
- Pflicht zur Weitermeldung von Mängeln oder Missständen, die im Rahmen des Außendienstes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen i.S.d. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit und zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen festgestellt werden oder von denen Kenntnis erlangt wird, an die zuständigen Stellen.
Bei Gefahr im Verzug haben die Vollzugsbediensteten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- Als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft besteht die Verpflichtung, Strafanzeige zu erstatten, wenn bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabenerledigung der Verdacht strafbarer Handlungen entsteht oder solche festgestellt werden.
- Machen die Vollzugsbediensteten während ihres Außendienstes Wahrnehmungen, welche

umgehend das Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes (z.B. Straftaten), des Rettungsdienstes (z.B. Unfälle) oder der Feuerwehr (z.B. Brände) erfordern, so ist unverzüglich das Führungs- und Lagezentrum des Polizeivollzugsdienstes (FLZ) beim Polizeipräsidium Freiburg zu verständigen bzw. die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle – Integrierte Leitstelle (ILS) Waldshut.

In Fällen von besonderer Bedeutung ist auch die unmittelbare Führungskraft unverzüglich zu informieren. Bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte der benachrichtigten Stellen sind mögliche erste Maßnahmen zu treffen. Liegt eine Straftat vor, beschränken sich die Maßnahmen auf das Beobachten der Täterschaft, um eine konkrete Täterbeschreibung und Angaben zum Fluchtweg, ggf. auch zum Fluchtfahrzeug, machen zu können. Außerdem können eventuelle Zeugen des Tatherganges ermittelt werden.

§ 6

Aufgaben der Vollzugsbediensteten

- (1) Die Vollzugsbediensteten des GVD, des KOD und der VÜ haben grundsätzlich die identischen Aufgaben.
Innerhalb der gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen ist aber der GVD überwiegend für den ruhenden Verkehr / fließenden Verkehr (ohne Geschwindigkeitskontrollen) / Baustellen und Sondernutzungen, die VÜ überwiegend für den fließenden Verkehr / Geschwindigkeitskontrollen und der KOD überwiegend für die sonstigen Ordnungsstörungen zuständig.
- (2) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 1 und 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG).
- (3) Den Vollzugsbediensteten obliegen innerhalb des Stadtgebietes Waldshut-Tiengen zudem die nach § 125 PolG i.V.m. § 31 Abs. 1 DVO PolG übertragenen Aufgaben: (der dortige Aufgabenkatalog kann entsprechend fortgeschrieben werden)
 1. beim Vollzug von Gemeindecassungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
 2. im Straßenverkehrsrecht
 - a. beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b. beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c. bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - d. bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
 - e. bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und

- ähnlichen Anlässen,
- f. bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - g. bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
6. im Umweltschutz
- a. beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b. beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
 - c. beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
7. im Feldschutz
- a. beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - b. beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugebiete,
 - c. beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
 - d. beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - e. beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
 - f. bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
 - g. beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
8. im Veterinärwesen
- a. beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
 - b. beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
 - c. bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,

9. für sonstige Aufgaben

- a. beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
- b. beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
- c. beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
- d. beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
- e. beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
- f. beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- g. auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
- h. beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
- i. auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
- j. beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(4) Gemäß § 31 Abs. 2 der DVO zum Polizeigesetz werden den Vollzugsbediensteten mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg weitere Zuständigkeiten übertragen:

1. Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Parkplätzen, Einweisung von Fahrzeugen auf Parkplätzen und Abweisung von Fahrzeugen von Parkplätzen, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erforderlich macht (Anhalterecht vgl. Abs. 5).
2. Überwachung des
 - Gebots der Benutzung von Geh- und Radwegen
 - Verhaltens von Fußgängern
 - Verhaltens von Radfahrern und Fahrern von Fahrrädern mit Hilfsmotor/Mofas auf Radwegen und Seitenstreifen
 - gefährlichen Verhaltens von Fußgängern mit besonderen Fortbewegungsmitteln (Skateboard, Inliner u.ä.). Auf § 2 Abs. 4, Satz 2 bis 4 und Abs. 5 sowie §§ 24, 25, 41 Abs. 2 - Verkehrszeichen 237, 241 bis 243 StVO - wird Bezug genommen. (Anhalterecht vgl. Abs. 5).
3. Überwachung des Verbots der Abgabe unzulässiger oder überflüssiger Warnzeichen (§ 16 Abs. 1 StVO).
4. Überwachung der Beleuchtungsvorschriften gemäß § 17 StVO.
5. Überwachung der Beachtung folgender Verkehrszeichen nach § 41 StVO einschließlich ihrer Varianten:
 - vorgeschriebene Fahrtrichtung, VZ. 209 bis VZ. 220
 - vorgeschriebene Vorbeifahrt, VZ. 222
 - Verkehrsverbote, VZ. 250 bis VZ. 267.Die Ergänzungen der Verkehrszeichen durch Zusatzzeichen (§ 39 Satz 2 StVO) sind

eingeschlossen.

6. Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern in folgenden Fällen:
 - Anbringung, Vorhandensein und Lesbarkeit der vorgeschriebenen Prüfplakette (§ 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 StVZO)
 - Zustand der Bereifung hinsichtlich der Mindestprofiltiefe (§ 36 Abs. 2 StVZO)
 - Vorhandensein und Wirkung der Scheibenwischer (§ 40 Abs. 2 StVZO)
 - Prüfung der lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen und Anhängern hinsichtlich ihrer Betriebsfertigkeit und Wirksamkeit (§ 49 a Abs. 1 StVZO)
 - Vorhandensein, Anbringung und Zustand der vorgeschriebenen Rückspiegel (§ 56 StVZO)
 - Anbringung und Ablesbarkeit der amtlichen Kennzeichen und der Versicherungskennzeichen (§§ 60, 60 a StVZO).
 - Überprüfung von Fahrrädern auf Vorschriftsmäßigkeit (§§ 30, 63, 64, 64 a, 65, 67 StVZO).
7. Prüfung folgender vom Kraftfahrzeugführer mitzuführender Papiere:
 - Führerschein (§ 4 Abs. 2 FeV)
 - Fahrzeugschein (§§ 24, 28 Abs. 1 StVZO)
 - Prüfbescheinigung für Mofas (§ 5 Abs. 4 FeV) und motorisierte Krankenfahrstühle
 - Ablichtung, Abdruck oder Bescheinigung über erteilte Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 5 StVZO)
 - Bescheinigung über Versicherungskennzeichen (§ 29 e Abs. 2 StVZO).
8. Gaststättenkontrollen
Vollzug des Gaststättenrechts (Gaststättengesetz und Gaststättenverordnung, insbesondere Durchführung von Lärmschutzkontrollen).

(6) Anhalterecht

Das Anhalterecht des Vollzugsdienstes ist beschränkt auf die in § 31 Abs. 1 Nr. 2c bis f DVO PolG genannten Verkehrs- und Durchfahrtsverbote sowie Verkehrsregelungsmaßnahmen, sowie die unter Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten weiteren übertragenen Zuständigkeiten nach § 31 Abs. 2 der DVO PolG.

Bei Geschwindigkeitsüberwachungen beschränkt sich das Anhalterecht auf Schrittgeschwindigkeitsbereiche VZ. 242 StVO (Fußgängerbereich) und VZ. 325 StVO (verkehrsberuhigter Bereich).

(7) Weitere Tätigkeiten

1. Ferner nehmen die Vollzugsbediensteten folgende Aufgaben wahr:
 - Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen
 - Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
 - Meldung von sich widersprechenden Verkehrszeichen oder unklaren Verkehrsregelungen
 - Vorschläge zur Verbesserung von Verkehrsabläufen, einschließlich der Verringerung von

Verkehrszeichen (Schilderwaldbekämpfung)

- Meldung von im gewidmeten öffentlichen Straßenraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen.
- 2. Auf besondere Weisung können die Vollzugsbediensteten von der Verwaltungsbehörde als Beamte im Außendienst eingesetzt werden. Sie nehmen dann ihre Aufgaben aufgrund der §§ 53, 56, 57 OWiG wahr, müssen hierzu keine Uniform tragen und haben nicht die Stellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten i.S.v. § 125 Abs. 1 und von Polizeibeamten i.S.v. § 125 Abs. 2 PolG.
- 3. Die Verkehrsüberwachung nimmt die Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung (Anhalterecht auf Schrittgeschwindigkeitsbereiche eingeschränkt, vgl. Abs. 5) im Auftrag der Verwaltungsbehörde (Bußgeldstelle) zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wahr. Die Messorte ergeben sich aus den verkehrlichen Erkenntnissen. Insbesondere wird an Unfallschwerpunkten, Unfallhäufungsstellen, im Bereich von Schulwegen, Schulen, Kindergärten, Altenheimen, Krankenhäusern sowie an Orten von Kundenbeschwerden gemessen.
Darüber hinaus ist mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Statistikgeräten ein fortlaufendes „Geschwindigkeitslagebild“ für das Gebiet der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen zu erstellen.

(7) Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen; Schwerpunkt der Überwachung ist der innerstädtische Bereich.

§7

Verhalten der Vollzugsbediensteten

(1) Verhalten gegenüber der Bevölkerung

- Die Vollzugsbediensteten begegnen der Bevölkerung freundlich und sachlich. Sie sollen in jeder Situation Ruhe, Beherrschung und Umsicht wahren. Ein Einschreiten im Dienst darf nur unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen. Auf Verlangen sind grundsätzlich der Dienstausweis vorzuzeigen und der Name zu nennen.
- Im Außendienst beantworten die Bediensteten den Bürgerinnen und Bürgern Fragen, soweit dies möglich ist. Über den jeweiligen Einzelvorgang hinausgehende Rechtsauskünfte werden nicht erteilt. Es findet keine Rechtsberatung statt.
- Werden Bedienstete um polizeiliche Hilfeleistungen gebeten, die nicht in deren Aufgabenbereich fallen, ist die/der Hilfesuchende entsprechend zu informieren und unverzüglich das Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums Freiburg zu verständigen.

- Über besondere Vorkommnisse ist unverzüglich der Innendienst, gegebenenfalls auch die unmittelbare Führungskraft zu unterrichten. Werden Bedienstete in Ausübung des Dienstes beleidigt oder tätlich angegriffen, sind nach Möglichkeit unmittelbar nach der Gefahrenabwehr Zeuginnen oder Zeugen zu ermitteln und deren Personalien aufzunehmen. Vorfälle sind schriftlich zu dokumentieren. Eventuelle Strafanträge sollen zeitnah gestellt werden.
- Über Angelegenheiten, die den Bediensteten bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden und die ihrer Natur nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses an.

(2) Verhalten vor Gericht

- Als Zeuge vor Gericht treten die Vollzugsbediensteten grundsätzlich in Uniform auf, wenn die Verhandlung während der Dienstzeit stattfindet. Andernfalls ist eine andere Bekleidung zu wählen, die der Würde des Gerichts entspricht.
- Auf Gerichtsverhandlungen, zu denen die Mitarbeitenden als Zeugen geladen sind, haben sie sich gründlich vorzubereiten. Dazu haben sie die dienstlichen Unterlagen vor der Verhandlung einzusehen.
- Über Angelegenheiten, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder die allgemeine Schweigepflicht bezieht und über innerdienstliche Angelegenheiten, dürfen die Vollzugsbediensteten ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Aussagegenehmigungen sind auf dem Dienstweg zu beantragen.
- Eine generelle sachliche Aussagegenehmigung besteht für alle Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit deren Erforschung und Ahndung die Mitarbeitenden betraut waren. Der Sachgebietsleitung (bei Abwesenheit den Stellvertretungen) sind Verhandlungstermine rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Einschreiten

Bei einem notwendigen Einschreiten aufgrund eines Ordnungsverstoßes sind die nachfolgenden Verhaltensregeln unbedingt zu beachten:

- Oberste Priorität beim Einschreiten hat die Eigensicherung.
- Es ist in jeder Situation die Würde des Menschen zu achten; dies gilt insbesondere bei Zwangsmaßnahmen.
- Weisungen sind eindeutig, bestimmt und höflich zu erteilen sowie sachlich zu begründen.
- Die eingeleiteten Maßnahmen müssen immer auf eine Deeskalation der Situation ausgerichtet sein.
- Ein Einschreiten hat unter Beachtung der geltenden Rechtslage und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Das heißt insbesondere, dass in jedem Fall nur das

mildeste Erfolg versprechende Mittel zur Anwendung kommen darf.

- Außerdem muss der Erfolg, also die Beseitigung der angetroffenen Störung bzw. deren künftige Vermeidung, im Verhältnis zu der getroffenen Maßnahme stehen (Mittel-Zweck-Relation).
- Werden mehrere Rechtsnormen verletzt, ist eine Gewichtung vorzunehmen.
- Jede getroffene Maßnahme ist der betroffenen Person gegenüber zu begründen.
- Bei der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten ist das Opportunitätsprinzip unter Berücksichtigung der amtsinternen Vorgaben anzuwenden.

(4) Unregelmäßigkeiten im Dienst

- Dienstliches Fehlverhalten kann arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Abmahnung oder Kündigung entsprechend den städtischen Richtlinien bzw. den arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen nach sich ziehen.
- Vorgehen bei Unregelmäßigkeiten:
 1. Vorkommnis: Gespräch
 2. Vorkommnis: schriftliche Stellungnahme
 3. Vorkommnis: schriftliche Stellungnahme und Androhung arbeitsrechtlicher Schritte.

Jedes weitere Vorkommnis führt zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z. B. Abmahnung).

Definition Vorkommnis:

Dienstliches und/oder persönliches Fehlverhalten.

Bei festgestellten Straftaten (z.B. Begünstigung im Amt, Unterschlagung) findet diese Vorgehensweise keine Anwendung.

§ 8

Erhebung von Sicherheitsleistungen und Barverwarnungen

- (1) Bargeld darf von Vollzugsbediensteten nur bis zu einem Betrag von 55,- € entgegengenommen werden.

Kassiert der Vollzugsbedienstete den Betrag vor Ort ein, erstellt er mithilfe von WinOwiG-mobil eine Quittung (Duplikat der Verwarnung mit dem Vermerk Quittung über den gezahlten Betrag).

Die Quittung wird dem Betroffenen ausgehändigt. Eine Kopie der Quittung druckt der Vollzugsbedienstete für seine Unterlagen aus.

Nehmen die Vollzugsbediensteten Bargeld ein und stellen eine Quittung vor Ort aus, dann erscheint dies am Folgetag automatisch bei der Bußgeldstelle im Fall in WinOWiG als Barverwarnung.

Die Vollzugsbediensteten dürfen nur Barverwarnungen entgegennehmen, wenn es sich um eine Verwarnung vom selben Tag handelt. Ausnahmsweise - aber nur nach Rücksprache mit der Bußgeldstelle - nehmen sie Barverwarnungen bis zu einer Woche nach Ausstellung

der Verwarnung ein.

- (2) Zurück im Büro füllt der Vollzugsbedienstete eine Banküberweisung aus, heftet an die Banküberweisung die Kopie der vor Ort ausgedruckten Quittung und übergibt beides mit dem eingenommenen Geld an die Bußgeldstelle.
Die Bußgeldstelle zahlt das eingenommene Bargeld dann einmal pro Tag bei der Stadtkasse ein.
Die Stadtkasse bestätigt den Eingang des Bargeldes auf der Kopie der Verwarnung/Quittung.
Der Vollzugsbedienstete archiviert die Kopie der Quittung als Nachweis in seinen Unterlagen für mindestens 5 Jahre.
- (3) Sicherheitsleistungen werden angenommen, sofern die Betroffenen über keinen festen Wohnsitz im Inland verfügen.
Für die Sicherheitsleistung wird eine Niederschrift über den Erhalt gefertigt. Die Sicherheitsleistung samt Niederschrift wird an die Zustellungsbevollmächtigte Ursula Ledermann übergeben und sie bestätigt den Erhalt.
Die Sicherheitsleistung wird von der Zustellungsbevollmächtigten bei der Stadtkasse unter Angabe des Aktenzeichens einbezahlt, sobald sie das Verfahren eröffnet hat.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem staatlichen Polizeivollzugsdienst

- (1) Erkennen die Vollzugsbediensteten während ihrer Streifengänge Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen oder werden sie von Passanten auf Handlungen hingewiesen, die ein umgehendes vollzugspolizeiliches Tätigwerden erfordern, so ist das Polizeirevier Waldshut-Tiengen unverzüglich zu verständigen.
Dabei ist sicherzustellen, dass der Vollzugsdienst unter Umständen bis zum Eintreffen der Polizei am Ort des Geschehens verbleibt, um die ermittelnden Polizeibeamten durch Zeugenaussagen bei der Erforschung des Sachverhalts zu unterstützen.
- (2) Werden bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten Straftatbestände ersichtlich, so ist mit einer entsprechenden Sachverhaltsschilderung ein schriftlicher Bericht an das Polizeipräsidium Freiburg zur Übernahme der weiteren Bearbeitung zu fertigen.
- (3) Im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten ist das Ersuchen des Polizeivollzugsdienstes um Unterstützung nachzukommen, soweit es sich um Sachverhalte handelt, mit deren Überwachung auch der Vollzugsdienst betraut ist.
- (4) In einer eilenden oder Notfallsituation verständigt der Vollzugsdienst das Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums Freiburg über die Notrufnummer 110.

§10 **Arbeitszeiten der Vollzugsdienste**

(1) Allgemeines

- Die Bediensteten leisten die jeweilige Außendienstzeit grundsätzlich ohne Unterbrechungen. Eine Vor- bzw. Nachbereitungszeit (Rüstzeit, Aufwand für Erledigung von Verwaltungs- und Schreiarbeiten etc.) wird im notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt.
- Grundsätzlich sollte die Dienstzeit nicht früher als 15 Minuten vor Dienstbeginn begonnen werden und nicht später als 15 Minuten nach der Dienstzeit beendet werden.
- Die gesetzlich bzw. tarifvertraglich vorgeschriebenen Pausen sind einzuhalten. Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden haben keinen Pausenanspruch.
- Die Arbeitszeit der Vollzugsbediensteten richtet sich nach den tarifrechtlichen Bestimmungen und nach der Dienstvereinbarung über flexible Arbeitszeiten bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen.

(2) Die Vollzugsbediensteten verrichten die ihnen obliegenden Überwachungsaufgaben teilweise im Schichtdienst.

Stadtpolizei/Kommunaler Ordnungsdienst (KOD):

- Frühschicht: 06:00 – 14:00 Uhr
- Spätschicht: 14:00 – 22:00 Uhr
- Nachtschicht: 22:00 – 06:00 Uhr
- Die Einteilung der Schichten bei der Stadtpolizei wird flexibel nach Bedarf bzw. nach Beurteilung der Lage festgelegt.

Aufgrund der personellen Situation kann kein 24h Dienst eingerichtet werden!

Gemeindevollzugsdienst (GVD):

- Tagesdienst: 08:30 – 18:00 Uhr
- Spätdienst: 11:30 – 21:00 Uhr (2x wöchentlich alle 14 Tage)
- Freitagsdienst: 08:30 – 13:00 Uhr
- Samstagdienst: 10:00 – 16:00 Uhr
- Sonntagdienst: 12:00 – 18:00 Uhr (1x im Monat)

Verkehrsüberwachung (VÜ):

- Frühdienst: 06:00 – 15:00 Uhr (freitags 06:00 – 12:00 Uhr)
- Spätdienst: 13:00 – 22:00 Uhr
- Tagesdienst: 08.00 – 16:00 Uhr (1x wöchentlich)

(3) Der zeitliche und örtliche Einsatz in der Innenstadt sowie den sonstigen Überwachungsbezirken bestimmt sich nach dem täglichen Dienstplan (u.a. Teamup Kalender).

Die Vollzugsbediensteten sind verpflichtet, die im täglichen Dienstplan ausgewiesenen

Überwachungs- und Innendienstzeiten einzuhalten.

- (4) Abweichungen von der regelmäßigen Außendienstzeit werden im Einzelfall bei Bedarf durch die Sachgebietsleitung (z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen wie Hitze, Kälte, Sturm, Schnee oder Glatteis) entschieden.
- (5) Die Vollzugsbediensteten sind bei Vorliegen dienstlicher Belange verpflichtet, auch über die in der Arbeitszeitregelung für den Außendienst ausgewiesenen Dienstzeiten hinaus Dienst zu leisten. Dadurch anfallende Überstunden werden im Allgemeinen durch Freizeitausgleich abgegolten. Die Zulagenregelung des TVöD bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Dienstkleidung der Vollzugsdienste

- (1) Die Präsenz des Vollzugsdienstes hat eine wesentliche Wirkung auf Bürgerinnen und Bürger. Das Bild des Vollzugsdienstes wird durch das öffentliche Auftreten der Vollzugsbediensteten in Uniform geprägt. Das Tragen von Dienstkleidung dient der Erkennbarkeit der Vollzugsbediensteten in der Bevölkerung.
Die Vollzugsbediensteten der Stadtpolizei und des Gemeindevollzugsdienstes versehen ihren Dienst grundsätzlich in Uniform. Sie haben den Außendienst in vollständiger Dienstkleidung einschließlich Kopfbedeckung wahrzunehmen und dabei auf sauberes und korrektes Aussehen zu achten. Bei außergewöhnlicher Wetterlage reicht es, wenn die Kopfbedeckung lediglich mitgeführt wird. Das Tragen von ziviler Kleidung ist bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände (z.B. Schwangerschaft) sowie im Einzelfall für die Wahrnehmung bestimmter Dienstaufgaben oder soweit ein sonstiges dienstliches Bedürfnis besteht, zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Sachgebietsleitung.
Die Vollzugsbediensteten der Verkehrsüberwachung verrichten ihren Dienst in der Regel in angemessener ziviler Kleidung.
- (2) Die Dienstkleidung wird vom Arbeitgeber zentral beschafft, darüber wird ein Verzeichnis geführt. Grundsätzlich erhält jede Bedienstete und jeder Bedienstete neue Dienstkleidung. In Ausnahmefällen (z. B. während der Einarbeitungszeit oder bei Lieferengpässen) kann auch einwandfreie gebrauchte Kleidung ausgegeben werden. Kleidungsstücke werden grundsätzlich im Tausch „Neu gegen Alt“ bzw. gegen schriftliche Verlustmeldung ersetzt. Die Dienstkleidung ist während der Tätigkeit, für die sie bestimmt ist, dauernd zu tragen. Außerhalb der Dienstzeit darf sie nicht getragen werden. Die Bediensteten entscheiden selbst, welche Teile der Dienstkleidung getragen werden. Die Bediensteten haben auf den ordnungsgemäßen Zustand und Sauberkeit der Dienstkleidung zu achten. Beim Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Waldshut-Tiengen oder sofern der Grund für die Zuteilung der Dienstkleidung entfällt, ist diese unaufgefordert der Dienststelle zurückzugeben.
Zur Uniform sind ausschließlich einfarbig dunkle Schuhe (bevorzugt schwarz) zu tragen, die den arbeitssicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Grundsätzlich sind sie vom Arbeitgeber zu beschaffen. In besonderen Fällen kann die Beschaffung der Schuhe auch

durch den Vollzugsbediensteten selbst erfolgen.

Private Kleidungsstücke dürfen nur zur Uniform getragen werden, wenn diese nicht sichtbar sind. Generell werden zur Uniform dunkle Socken/Strümpfe getragen.

§ 12

Ausrüstung der Vollzugsdienste

- (1) Die Vollzugsbediensteten haben bei ihren Überwachungstätigkeiten u.a. ein Erfassungsgerät (Smartphone mit WinOwiG mobil Software), den Dienstausweis, Schutzhandschuhe und ein Maßband mitzuführen.
Die Stadtpolizei (KOD) hat darüber hinaus eine ballistische und stichsichere Schutzweste zu tragen, außerdem eine Dienstkoppel mit daran befestigten Handschließen, Reizstoffsprühgerät, Taschenlampe und Einsatzstock kurz ausziehbar (EKA) mitzuführen.
- (2) Dienstliche Ausrüstungsgegenstände, die zur Verfügung gestellt werden, sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht durch eigene Gegenstände ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für Waffen und andere Gegenstände der Selbstverteidigung (z.B. Pfefferspray). Nach Dienstende sind diese (soweit möglich) in den persönlichen Spinden zu verschließen.

§ 13

Dienstfahrzeuge der Vollzugsdienste

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgabenstellungen, insbesondere der Gaststättenkontrollen und für Kontrollörtlichkeiten außerhalb der Innenstädte, steht dem Vollzugsdienst mindestens ein Dienst-KFZ zur Verfügung. Das Dienst-KFZ ist blau-silber foliert mit der Aufschrift „Ordnungsamt“.
Für die Verkehrsüberwachung steht ein ziviles Dienst-KFZ für die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen zur Verfügung.
Des Weiteren können die privaten KFZ der Vollzugsbediensteten als Dienstfahrzeuge zugelassen werden und dienstlich genutzt werden, wenn keine Dienst-KFZ zur Verfügung stehen.
- (2) Mit den Dienst-KFZ ist pfleglich umzugehen, etwaige Schäden sind unverzüglich zu melden (vgl. §14). Die Dienstfahrzeuge dürfen nur von berechtigten Bediensteten genutzt werden. Sie sind für deren Sauberkeit verantwortlich. Die turnusgemäße Innen- und Außenreinigung der Dienstfahrzeuge wird durch den Vollzugsdienst selbst organisiert. Der Innendienst organisiert die Behebung festgestellter Mängel an den Dienstfahrzeugen. Fahrverbote und der Entzug der Fahrerlaubnis sind der Dienststelle unmittelbar anzuzeigen. Das Rauchen in den Dienstfahrzeugen ist untersagt.
Die zur Verfügung stehenden Dienstparkplätze (z.B. Tiefgarage Im Wallgraben und Tiefgarage Hochrheinsporthalle) sind vorrangig zu nutzen.

§ 14

Schadens- und Verlustmeldung

Schäden an Dienstkraftfahrzeugen oder deren Ausstattung, an Ausrüstungsgegenständen und Dienstkleidung sowie der Verlust von Dienstkleidung oder Ausrüstungsgegenständen sind unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und unverzüglich an die Sachgebietsleitung bzw. deren Stellvertretung zu melden.

§ 15

Schulung und Fortbildung

Die Vollzugsbediensteten sind verpflichtet, an allen von der Dienststelle fachspezifisch angebotenen Aus- und Fortbildungen teilzunehmen. Dazu gehören auch Wiederholungsveranstaltungen. Es gehört auch zu ihren Pflichten, sich eigenverantwortlich und selbständig das erforderliche Fachwissen anzueignen und dieses zu erweitern. Darüber hinaus sind die Vollzugsbediensteten verpflichtet, auf Weisung der Vorgesetzten, an Fortbildungsseminaren teilzunehmen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und setzt gleichzeitig alle bisherigen Dienstanweisungen der städtischen Vollzugsbediensteten außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 21.09.2022

Dr. Philipp Frank
Oberbürgermeister

Beschluss:

- 1) Mitzeichnung Dienstanweisung über die Rechtsstellung, die Pflichten, Aufgaben und Befugnisse des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) / Stadtpolizei

Amtsleitung Rechts- und Ordnungsamt	
Sachgebiet Sicherheit und Ordnung	
Bußgeldstelle	
Stadtkämmerei / Stadtkasse	
Personalrat	
Hauptamt / Personalstelle	

- 2) Veröffentlichung im MIS-Intranet

Anlage 6

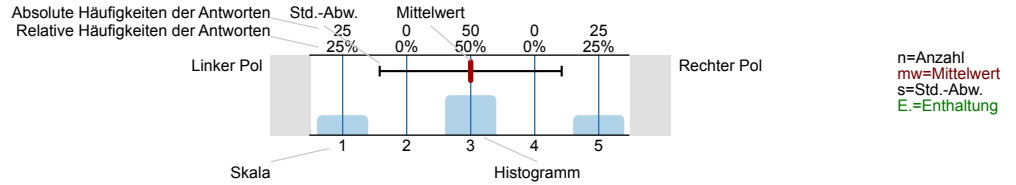
**Auswertung der Umfrage beim Polizeirevier
Waldshut-Tiengen**



Auswertungsteil der geschlossenen Fragen

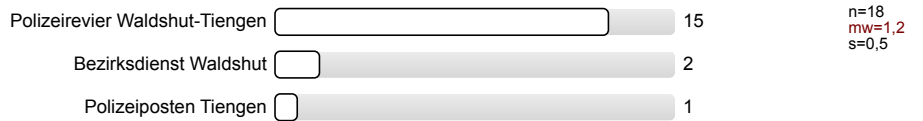
Legende

Frage**text**

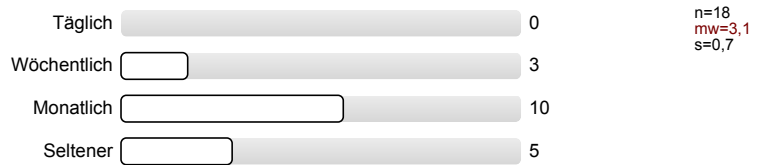


1. Allgemeine Fragen

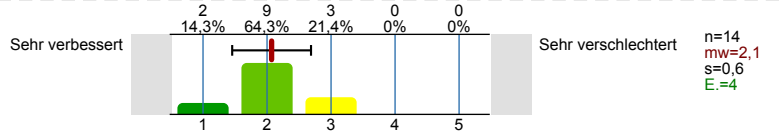
1.1) Ich bin Beamtin/Beamter der Organisationseinheit:



1.2) Wie oft haben Sie in den letzten 6 Monaten mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des kommunalen Ordnungsdienstes zusammengearbeitet?

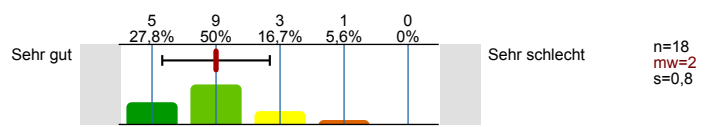


1.3) Hat sich die Zusammenarbeit mit dem städtischen Vollzugsdienst seit der Einführung des kommunalen Ordnungsdienstes im Frühling 2020 aus Ihrer Sicht verbessert?

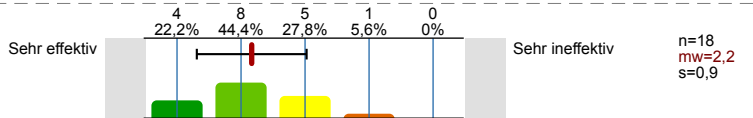


2. Bewertung der Zusammenarbeit mit dem kommunalen Ordnungsdienst in Waldshut-Tiengen

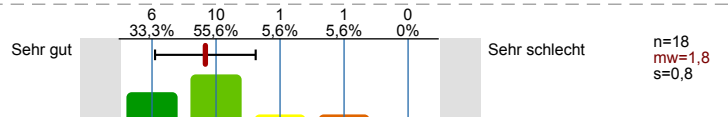
2.1) Wie schätzen Sie die Qualität der Zusammenarbeit mit dem kommunalen Ordnungsdienst ein?



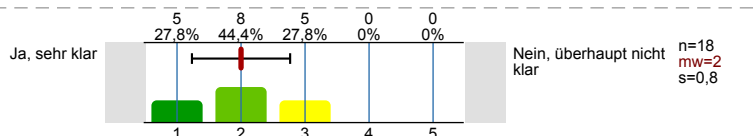
2.2) Wie schätzen Sie die Effektivität der Zusammenarbeit mit dem kommunalen Ordnungsdienst ein?



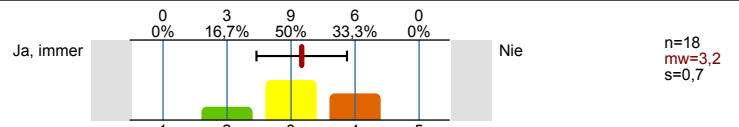
2.3) Wie gut funktioniert die Kommunikation zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und dem Polizeirevier?



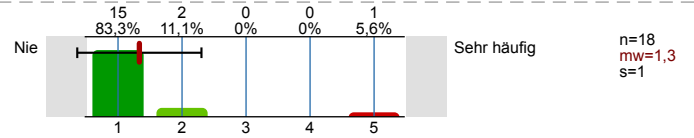
2.4) Gibt es klare Zuständigkeiten zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Landespolizei?



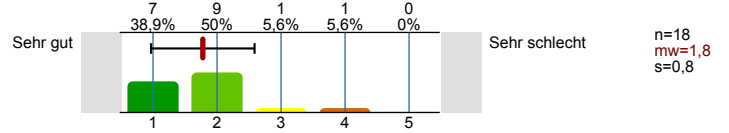
2.5) Wird der kommunale Ordnungsdienst regelmäßig über relevante Vorfälle und Ereignisse im Stadtgebiet informiert?



2.6) Wie oft haben Sie in den letzten 6 Monaten Schwierigkeiten mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des kommunalen Ordnungsdienstes gehabt?

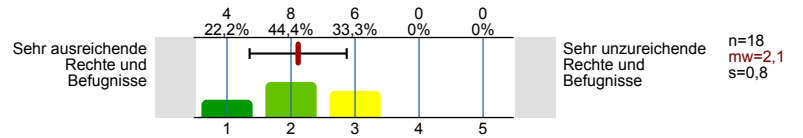


2.7) Wie gut funktioniert die Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und den Polizeivollzugsbeamten des Polizeireviers bei der Lösung von Problemen?

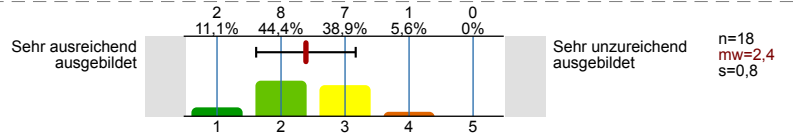


3. Abschließende Fragen

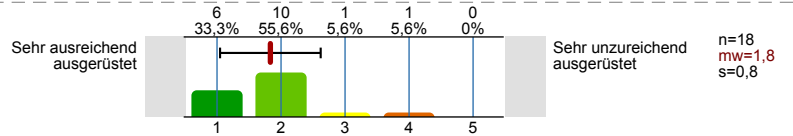
3.1) Verfügen die Mitarbeiter/ die Mitarbeiterinnen des kommunalen Ordnungsdienstes aus Ihrer Sicht über ausreichende Rechte und Befugnisse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben?



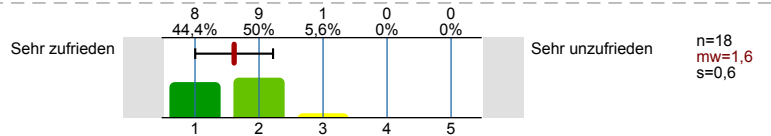
3.3) Sind die Mitarbeiter/ die Mitarbeiterinnen des kommunalen Ordnungsdienstes aus Ihrer Sicht ausreichend zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgebildet?



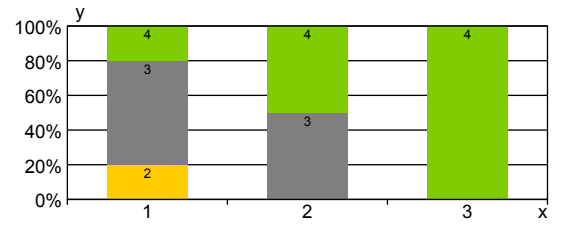
3.5) Sind die Mitarbeiter/ die Mitarbeiterinnen des kommunalen Ordnungsdienstes aus Ihrer Sicht ausreichend zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgerüstet?



3.7) Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und dem Polizeirevier?



y	1	2	3	4	
x					
1	0	3	9	3	15
2	0	0	1	1	2
3	0	0	0	1	1
	0	3	10	5	18



x: Ich bin Beamtin/Beamter der Organisationseinheit:

- 1: Polizeirevier Waldshut-Tiengen
- 2: Bezirksdienst Waldshut
- 3: Polizeiposten Tiengen

y: Wie oft haben Sie in den letzten 6 Monaten mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des kommunalen

- 1: Täglich
- 2: Wöchentlich
- 3: Monatlich
- 4: Seltener

Profilinie








Teilbereich: Studierende
 Name der/des Lehrenden: Jürgen Wiener
 Titel der Lehrveranstaltung: Umfrage beim Polizeirevier Waldshut-Tiengen
 (Name der Umfrage)

Verwendete Werte in der Profillinie: Mittelwert





1. Allgemeine Fragen

1.3) Hat sich die Zusammenarbeit mit dem städtischen Vollzugsdienst seit der Einführung des kommunalen Ordnungsdienstes im Sehr verbessert  Sehr verschlechtert n=14 mw=2,1 md=2,0 s=0,6

2. Bewertung der Zusammenarbeit mit dem kommunalen Ordnungsdienst in Waldshut-Tiengen

2.1) Wie schätzen Sie die Qualität der Zusammenarbeit mit dem kommunalen Ordnungsdienst ein?	Sehr gut		Sehr schlecht	n=18	mw=2,0	md=2,0	s=0,8
2.2) Wie schätzen Sie die Effektivität der Zusammenarbeit mit dem kommunalen Ordnungsdienst ein?	Sehr effektiv		Sehr ineffektiv	n=18	mw=2,2	md=2,0	s=0,9
2.3) Wie gut funktioniert die Kommunikation zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und dem Polizeirevier?	Sehr gut		Sehr schlecht	n=18	mw=1,8	md=2,0	s=0,8
2.4) Gibt es klare Zuständigkeiten zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Landespolizei?	Ja, sehr klar		Nein, überhaupt nicht klar	n=18	mw=2,0	md=2,0	s=0,8
2.5) Wird der kommunale Ordnungsdienst regelmäßig über relevante Vorfälle und Ereignisse im Stadtgebiet informiert?	Ja, immer		Nie	n=18	mw=3,2	md=3,0	s=0,7
2.6) Wie oft haben Sie in den letzten 6 Monaten Schwierigkeiten mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des kommunalen	Nie		Sehr häufig	n=18	mw=1,3	md=1,0	s=1,0
2.7) Wie gut funktioniert die Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und den Polizeivollzugsbeamten des	Sehr gut		Sehr schlecht	n=18	mw=1,8	md=2,0	s=0,8

3. Abschließende Fragen

3.1) Verfügen die Mitarbeiter/ die Mitarbeiterinnen des kommunalen Ordnungsdienstes aus Ihrer Sicht über ausreichende Rechte und	Sehr ausreichende Rechte und		Sehr unzureichende Rechte und	n=18	mw=2,1	md=2,0	s=0,8
3.3) Sind die Mitarbeiter/ die Mitarbeiterinnen des kommunalen Ordnungsdienstes aus Ihrer Sicht ausreichend zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben	Sehr ausreichend ausgebildet		Sehr unzureichend ausgebildet	n=18	mw=2,4	md=2,0	s=0,8
3.5) Sind die Mitarbeiter/ die Mitarbeiterinnen des kommunalen Ordnungsdienstes aus Ihrer Sicht ausreichend zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben	Sehr ausreichend ausgerüstet		Sehr unzureichend ausgerüstet	n=18	mw=1,8	md=2,0	s=0,8
3.7) Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und dem Polizeirevier?	Sehr zufrieden		Sehr unzufrieden	n=18	mw=1,6	md=2,0	s=0,6

Auswertungsteil der offenen Fragen

3. Abschließende Fragen

3.2) Welche Rechte und Befugnisse fehlen aus Ihrer Sicht?

- Kann ich nicht beurteilen.
- Selbständige Sachbearbeitung (z.B. BTM Kleinstmengen)

3.4) In welchen Bereichen ist die Ausbildung mangelhaft?

- Die Arbeit des KOD ist sehr vielfältig.
Neben gerichtsverwertbaren Berichten sollte man auch körperlich in der Lage sein, einen Platzverweis bei schwierigem Klientel durchzusetzen. Ansonsten wäre ein KOD- Mitarbeitender lediglich ein besserer Zeuge.
Gerade der Bereich UzW, scheint hier ein Bereich zu sein, der ohne private Vorkenntnisse nicht ausreichend gelehrt wird.
- Ich denke, dass die theoretische Ausbildung in Bezug auf die gesetzliche Absicherung in der Ausbildung zu kurz kommt.
- Kann ich nicht beurteilen.

3.6) Welche Vorschläge zur Optimierung der Ausrüstung haben Sie?

- Die Kollegen des KOD WT sind/waren z.T. etwas zu sehr aufgerüstet.
Dies ist allerdings auch bei der BuPol und der Polizei BW bei Einzelnen so.

Weißer Gläser für das gelbe Blinklicht wären auch mal was :-)

- Schusswaffen, Bodycam

3.8) Haben Sie Anregungen oder Vorschläge, wie die Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Landespolizei weiter optimiert werden könnte?

- Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut. Aus meiner Sicht ist es eine große Entlastung für die Landespolizei, dass es den KOD gibt, da gewisse Dinge (Überprüfung Jugendschutz, Sperrzeiten etc.) durch die Landespolizei aufgrund von Personalmangel nicht mehr kontrolliert werden können.

Weiterhin stellt der KOD regelmäßig Straftaten fest und übergibt diese dann an die Landespolizei. Die Zusammenarbeit funktioniert aus meiner Sicht sehr gut.

Eine Erweiterung des KOD wäre aus meiner Sicht wünschenswert, da es das Sicherheitsgefühl der Bürger und die Polizeipräsenz nachweislich erhöht.

- Gemeinsames Selbstverteidigungs- und Zugriffstraining.
Anbindung an die Kommunikation der Polizei (Funk)
Gemeinsame Fortbildung wie 1. Hilfe und regelmäßiger Austausch (halbjährlich) mit den Dienstgruppenleitern.
Natürlich ist mit bewusst, dass einige Polizeibeamtinnen und -beamte nicht viel von den "Möchtegern-Polizisten" halten, aber gerade diese sollten an ihrer Teamfähigkeit arbeiten, denn der KOD und die Polizei haben das gleiche Ziel.
- halbjährliches Treffen; Stattfinden eines Austausches; genaue Aufgaben des KOD vorstellen, um Überschneidungen feststellen zu können und Absprachen möglich zu machen
- KOD = die 4 von der Stadtpolizei.
Grundsätzlich gute Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung.

Anlage 7

Transkription des Experteninterviews mit Wolfgang Löhle

Interview mit Wolfgang Löhle (Leiter Polizeirevier Waldshut-Tiengen) am 31.08.2023

JÜRGEN WIENER: Lieber Wolfgang Löhle, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, für das Interview mit mir zu meinem Thema kommunaler Ordnungsdienst. Ich habe Sie als Interviewpartner ausgewählt, da Sie derzeit der verantwortliche Leiter der Polizei in Waldshut-Tiengen sind und die Entwicklung des kommunalen Ordnungsdienstes verfolgt haben. Er wurde im Frühling 2020 ins Leben gerufen, mit der Corona-Zeit dazwischen. Daher dachte ich, Sie sind der richtige Experte, um das Ganze mit mir zu evaluieren. Daher danke, dass Sie sich die Zeit genommen haben. Ich starte gleich mit einigen Fragen. Die erste betrifft die Rolle des kommunalen Ordnungsdienstes in Waldshut-Tiengen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sehen Sie den kommunalen Ordnungsdienst eher als Konkurrenzorganisation zur Polizei oder als vollständige Ergänzung?

WOLFGANG LÖHLE: Wir hatten von Anfang an die Meinung, dass es nur eine sinnvolle Ergänzung sein kann, in keinem Fall eine Konkurrenzorganisation. Diese Bedenken hatte man schon gar nicht. Wir geben zu, wir hatten leichte Bedenken, dass man die Unterschiedlichkeit der Polizei, der Landespolizei und damals Stadtpolizei genannt, erkennt. Sei es im Outfit, sei es in der Bezeichnung des Namens. Ansonsten muss man ganz klar sagen, eine sinnvolle Ergänzung, eine gemeinsame Aufgabe, die wir hier in der Stadt gemeinsam bewältigen. Schwerpunktmäßig natürlich im Ordnungsbereich.

JÜRGEN WIENER: Jetzt ist der kommunale Ordnungsdienst schon seit einiger Zeit etabliert. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei genau? Gibt es klare Zuständigkeiten und Schnittstellen? Wie sehen Sie das?

WOLFGANG LÖHLE: Die Zuständigkeiten ergeben sich natürlich aus der rechtlichen Grundlage, hauptsächlich dem Polizeigesetz. Natürlich gibt es auch Schnittmengen, die in der Dienstanweisung für den kommunalen Ordnungsdienst dokumentiert sind. Die Zusammenarbeit ist im Prinzip sehr gut. Es gibt Klarheit über unsere jeweiligen Zuständigkeitsbereiche, was vorausgesetzt werden muss. Wir konzentrieren uns auf die Schnittmengen. Diese gestalten wir entweder planerisch oder reagieren auf akute Situationen, und beides funktioniert eigentlich sehr gut. Von Anfang an tauschen wir Informationen aus und erhalten die Dienstpläne. So wissen wir, wann der kommunale Ordnungsdienst Präsenz zeigt, auch außerhalb der regulären Bürozeiten, und können dies in unsere Planung einbeziehen. Was das Stadtgebiet und die Verwaltung betrifft, sehen wir auch einen angenehmen Nebeneffekt darin, dass wir teilweise unsere eigenen Ressourcen stärken können, wenn wir wissen, dass der kommunale Ordnungsdienst vor Ort ist, sei es tagsüber oder während Veranstaltungen.

JÜRGEN WIENER: Dann komme ich zu einer weiteren Frage, die darauf aufbaut. Wie sehen Sie aus Ihrer Sicht die Rolle des kommunalen Ordnungsdienstes? Welche Aufgaben und Befugnisse erkennen Sie in Ihrer Wahrnehmung beim kommunalen

Ordnungsdienst, und inwiefern unterscheiden sich diese von den Aufgaben der Polizei?

WOLFGANG LÖHLE: Wenn man es genau betrachtet, unterscheiden sich die Aufgaben nicht, da wir alle die gleiche Aufgabe haben. Die Schwerpunkte sind natürlich unterschiedlich. Der kommunale Ordnungsdienst konzentriert sich schwerpunktmäßig auf den Ordnungsbereich, was präventive Maßnahmen, aber auch repressive Maßnahmen in der Verkehrsüberwachung einschließt. Die Überwachung von Veranstaltungen und die Begleitung von Veranstaltern in verkehrsrechtlicher und verkehrslenkender Hinsicht sind in der Stadt ebenfalls sehr wichtige Aufgaben für uns. Dabei gibt es viele Gemeinsamkeiten und Schnittmengen, in denen wir beide tätig sind.

JÜRGEN WIENER: Vielleicht könnten Sie auch noch erläutern, welche Vor- und Nachteile Sie in der Arbeit des kommunalen Ordnungsdienstes im Vergleich zur Polizei sehen?

WOLFGANG LÖHLE: Vorteile liegen natürlich darin, dass innerhalb unserer Zuständigkeit die Aufgaben in der Regel selbstständig abgewickelt werden können. Natürlich werden wir hier zur Unterstützung gerufen, wenn es beispielsweise um den Einsatz von körperlicher Gewalt geht, wo eine Verstärkung erforderlich ist, das ist selbstverständlich. Im Wesentlichen werden diese Bereiche jedoch eigenständig bearbeitet. Eine Ausnahme besteht natürlich, und das könnte als Nachteil angesehen werden, aber es ist nun mal das System, dass alles, was in den strafprozessualen und strafrechtlichen Bereich fällt, bei uns landet. Das bedeutet, wir sind oft involviert, weil wir eine Mischung aus Ordnungsrecht und Strafrecht haben. Was dazu kommt, bleibt dann auch bei uns hängen, obwohl wir nicht originär dafür zuständig sind. Das kann man entweder als Vorteil oder Nachteil betrachten, je nachdem, wie man die zusätzliche Arbeit bewertet, die dadurch für uns entsteht.

JÜRGEN WIENER: Gibt es Fälle oder Situationen, in denen die Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei besonders erfolgreich war? Könnten Sie einige konkrete Beispiele nennen?

WOLFGANG LÖHLE: Konkrete Beispiele fallen uns schwer, aber ich kann es so ausdrücken: Alle Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, die wir am Busbahnhof gemeinsam durchgeführt haben, waren äußerst erfolgreich. Hier haben wir voneinander profitiert, indem wir unser jeweiliges Wissen und unsere Unterstützung eingebracht haben. In den letzten zwei Jahren hat sich die Zusammenarbeit besonders bei Versammlungen und Veranstaltungen bemerkbar gemacht, sei es bei begleitenden Maßnahmen oder allgemeinen Ordnungsaufgaben. Das hat gegenseitig entlastet und wir haben massiv voneinander profitiert.

JÜRGEN WIENER: Das war natürlich eine besondere Situation, bedingt durch die Corona-Pandemie. Zu dieser Zeit hatten wir jede Woche eine Versammlung, und dazu kamen noch ein paar größere Veranstaltungen. Das war schon extrem.

WOLFGANG LÖHLE: Im Gegensatz dazu war aufgrund der Corona-Zeit die allgemeine Polizeipräsenz zeitweise etwas gedämpft, sodass wir in den letzten zwei Jahren kein unbedingt repräsentatives Bild davon bekommen haben, wie es normalerweise gewesen wäre.

JÜRGEN WIENER: Bei uns gab es natürlich in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten eine Zunahme, das ist nachvollziehbar. Welche Herausforderungen sehen Sie denn in der Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei, wenn wir etwas genauer auf Waldshut-Tiengen eingehen?

WOLFGANG LÖHLE: Ein wichtiges Stichwort. Wir sollten sicherstellen, dass wir die bisher erreichte Zusammenarbeit und die bestehenden Kontakte aufrechterhalten. Möglicherweise könnten wir auch auf unsere bewährte Zusammenarbeit zurückgreifen, wie es bereits in Einzelfällen geschehen ist, beispielsweise wenn Kollegen des kommunalen Ordnungsdienstes bei uns hospitiert haben. Das war eine äußerst wertvolle Erfahrung und ich betrachte dies als ein Modell für die Zukunft. Es geht um das persönliche Kennenlernen, das Verständnis für die jeweiligen Aufgabengebiete und die Arbeitsweise des anderen. Dies sollten wir unbedingt beibehalten.

JÜRGEN WIENER: Vielleicht können Sie etwas konkreter bezüglich der Kommunikation sein. Wie bewerten Sie denn die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei? Wie würden Sie das einschätzen?

WOLFGANG LÖHLE: Die Kommunikation und der Informationsaustausch waren in den letzten zweieinhalb bis dreieinhalb Jahren sehr gut. In der Regel hatten wir auch klare Ansprechpartner, und das wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Es gibt klare Zuständigkeiten, wer der Ansprechpartner des kommunalen Ordnungsdienstes ist. Mit diesem muss man in kurzen Dienstwegen kommunizieren können, und die Standards, wie Einsatzpläne und geplante Veranstaltungen, sollten einfach beibehalten werden.

JÜRGEN WIENER: Wenn wir jetzt den Einsatz betrachten, aktuell wird viel über Telefon und Mobiltelefon kommuniziert. Sehen Sie dort auch Optimierungsmöglichkeiten?

WOLFGANG LÖHLE: Das ist in der Tat eine Herausforderung, um es so auszudrücken. Es wäre natürlich ideal, wenn wir beispielsweise über einen gemeinsamen Kommunikationskanal verfügen könnten, das würde die Zusammenarbeit auf eine andere Ebene heben. Direkte Kommunikation zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei während eines Einsatzes wäre natürlich eine Möglichkeit, die die Kommunikation erheblich vereinfachen würde.

JÜRGEN WIENER: Ich sehe das ein Stück weit genauso. Ich habe das in der Vergangenheit auch versucht, aber man hat gesagt, dass sie keine BOS-Behörde seien. In Baden-Württemberg funktioniert es bereits. Ich habe in den Medien gehört,

dass der kommunale Ordnungsdienst in Tübingen dort Digitalfunk verwendet als Pionier und es beibehalten wird. Vielleicht wäre es eine Möglichkeit, dass sich solch ein positives Beispiel auch landesweit durchsetzt und umgesetzt wird.

WOLFGANG LÖHLE: Das wäre sicher eine positive Weiterentwicklung.

JÜRGEN WIENER: Welche Potenziale oder Optimierungsmöglichkeiten sehen Sie in der Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei in Waldshut-Tiengen? Gibt es spezifische Aspekte?

WOLFGANG LÖHLE: Ich würde es ganz nüchtern ausdrücken: Ich wäre sehr zufrieden, wenn der bisherige Standard in der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden könnte. Das wäre bereits sehr positiv. Es ist wichtig, die Rahmenbedingungen bei beiden Einheiten zu verstehen, und unter den gegebenen Umständen haben wir bereits sehr gute Ergebnisse erzielt. Mit einigen kleinen Verbesserungen könnten wir auf einem guten Weg sein. Für uns wäre es natürlich auch vorteilhaft, wenn das Personal, das dem kommunalen Dienst angehört, gehalten werden könnte, da es unter vier schwierig wird, verlässliche Dienste zu gewährleisten.

JÜRGEN WIENER: Da ist man in Waldshut-Tiengen auch dran. Ich war zwar nicht eigenverantwortlich dafür zuständig, aber vor meiner Amtszeit haben wir es geschafft, die Anzahl der Mitarbeiter auf vier aufzustocken. Diesen Wert möchte man beibehalten, insbesondere um die Abdeckung an Freitag- und Samstagnächten sicherzustellen, das ist das Ziel. Dann können die Kolleginnen und Kollegen ihre Dienstzeiten flexibler gestalten. Dies war ein wichtiges Anliegen, das umgesetzt wurde, und ich hoffe, dass meine Nachfolger dies ebenfalls unterstützen werden. Natürlich stellt sich immer auch die Frage der Kosten für die Stadt. Die Finanzierung muss sichergestellt werden, und es gibt Stimmen, die sagen, dass dies keine Aufgabe der Kommune, sondern des Landes ist. Man argumentiert, dass wir uns nur um den ruhenden Verkehr kümmern sollten, und das ist schwierig.

WOLFGANG LÖHLE: Das Gegenargument lautet immer, dass dies die Aufgabe der Polizei ist. Wenn man das Polizeigesetz betrachtet, gibt es die Polizei als Polizeibehörde und den Polizeivollzugsdienst, und beide haben klar definierte Aufgabenfelder, die auch Schnittmengen aufweisen.

JÜRGEN WIENER: Das ist immer wieder mein Standpunkt: Der kommunale Ordnungsdienst ist nun schon eine geraume Zeit im Einsatz. Wie sehen Sie persönlich, inwiefern hat der kommunale Ordnungsdienst zur Sicherheit und Lebensqualität in Waldshut-Tiengen beigetragen?

WOLFGANG LÖHLE: Das ist natürlich eine sehr subjektive Angelegenheit, da es schwer messbare Faktoren gibt. Ich bin sicher, der kommunale Ordnungsdienst hat definitiv dazu beigetragen. Durch ihre Präsenz und verlässlichen Streifen haben sie sicherlich dazu beigetragen, dass hier bei uns weniger Bürgerbeschwerden über Ruhestörungen und ähnliches eingehen. Ich kann natürlich nicht für die gesamte Stadt

sprechen, was dort direkt ankommt, aber zumindest hier bei uns kommen definitiv viel weniger Beschwerden an als zu Zeiten ohne den kommunalen Ordnungsdienst. Wenn dieser subjektive Eindruck sich objektiv bestätigen würde, dann hätte der kommunale Ordnungsdienst sicherlich zur Steigerung der Lebensqualität in unserer Stadt beigetragen, indem er die Situation verbessert hat.

JÜRGEN WIENER: Leider sind subjektive Themen in der Tat nicht messbar, genauso wie Präventionsarbeit oft schwer quantifizierbar ist. Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung berichten, dass sich die Situation verbessert hat. Früher war es so, dass ich montags zur Arbeit kam und mich mit Beschwerden über das Wochenende auseinandersetzen musste, über Dinge, die nicht funktioniert hatten. Das ist deutlich zurückgegangen, da man jetzt viel früher eingreifen kann, bevor Beschwerden überhaupt entstehen. Zusammenfassend gefragt: Wie würden Sie die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Ortspolizeibehörde in der Zeit vor dem kommunalen Ordnungsdienst und in der Zeit seit dessen Einführung einschätzen? Hat sie sich Ihrer Meinung nach verbessert oder verschlechtert?

WOLFGANG LÖHLE: Die Zusammenarbeit hat sich meiner Meinung nach definitiv verbessert, einfach aufgrund des erweiterten Aufgabenportfolios, das zuvor in diesem Umfang nicht vorhanden war. Ich könnte es vielleicht in einem Satz zusammenfassen: Wenn der kommunale Ordnungsdienst morgen nicht mehr da wäre, würde etwas fehlen.

JÜRGEN WIENER: Schon ein guter Schlusssatz, aber eine Frage hätte ich noch gern, weil ich natürlich auch von ihrer Erfahrung noch profitieren möchte. Welche konkreten Empfehlungen hätten Sie, um die Koordination und Effizienz zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei in Waldshut-Tiengen weiter zu verbessern und zu optimieren? Sie haben bereits erwähnt, dass es wichtig ist, den aktuellen Stand aufrechtzuerhalten, aber gibt es vielleicht spezifische Bereiche, in denen Sie Potenzial für Verbesserungen sehen?

WOLFGANG LÖHLE: Bisher haben wir einmal im Jahr ein Sicherheitsgespräch mit der Stadt. Ich hoffe, dass wir auf Leitungsebene und Behördenleitungsebene vielleicht etwas mehr Kontakt aufnehmen können, um die Themen zu besprechen, die sich entwickeln. Ich sehe keine Notwendigkeit für eine große strategische Änderung. Die aktuelle Strategie scheint gut zu funktionieren, und der Erfolg zeigt sich in der Stadt, besonders wenn man bedenkt, dass wir uns nach der Zeit während der Corona-Pandemie wieder erholen mussten. Natürlich könnte man immer sagen, dass mehr Ressourcen ideal wären, aber ich verstehe, dass dies nicht immer realistisch ist. Es muss finanzierbar bleiben und der Größe der Stadt und den vorhandenen Ressourcen angemessen sein. Im Moment sehe ich, dass der aktuelle Stand erhalten bleiben sollte, ohne Rückschritte zu machen. Wenn wir auf diesem guten Niveau, das wir erreicht haben, langsam weiter aufbauen, denke ich, dass dies für beide Seiten von Vorteil sein könnte.

JÜRGEN WIENER: Vielen Dank. In diesem Zusammenhang ist mir noch eine Frage eingefallen. Ein Kollege hat im Interview angesprochen, dass solche Probleme nicht nur in Waldshut-Tiengen, sondern auf die umliegende Fläche bezogen sind, und er hat die Idee eines kommunalen Ordnungsdienstes auf Kreisebene ins Spiel gebracht, der auch für kleinere Ortschaften zuständig wäre. Wie sehen Sie das? Würde das einen Nutzen bringen? Ich persönlich neige dazu zu denken, dass in der Innenstadt eine stärkere Präsenz sinnvoll ist, während außerhalb weniger Personal benötigt wird.

WOLFGANG LÖHLE: Ich bin nicht der, der sagt, wenn a und b etwas haben, dann müssen c, d und e auch unbedingt etwas haben. Man muss die Entscheidung konkret vom aktuellen Lagebild abhängig machen. Die Frage ist, ob die Vorfälle überhaupt einen Einsatz rechtfertigen, nur um Personal über die Fläche zu verteilen, damit es präsent ist. Das ergibt möglicherweise keinen Sinn, oder niemand kann sich das leisten.

JÜRGEN WIENER: Ich wurde auch schon von umliegenden Kommunen angefragt, die gefragt haben, ob ich ihnen meine Leute ausleihen könnte. Das ist natürlich auch eine rechtliche Frage. Ich kann sie nicht einfach dorthin schicken. Wenn die Kommunen selbst investieren, dann ist es vielleicht zu viel des Guten. Was sollen zwei Leute dauerhaft in einer kleinen Gemeinde tun?

WOLFGANG LÖHLE: Wenn man eine Kreispolizeibehörde in einem Landkreis mit 32 Gemeinden, von denen vielleicht eine mit 30 Gemeinden draußen ist, einrichten müsste, um sie zu betreuen, wäre das eine Herausforderung. Es wäre schwierig und müsste genau untersucht werden. Daher bin ich eher skeptisch.

JÜRGEN WIENER: Alles klar, dann vielen Dank, dass Sie sich Zeit für das Interview genommen haben. Ich werde vielleicht wieder auf Sie zukommen, wenn ich noch ein paar Fragen habe. Ansonsten wünsche ich Ihnen eine gute Zeit. Auf Wiedersehen.

WOLFGANG LÖHLE: Danke, gleichfalls und viel Erfolg bei der Arbeit.

JÜRGEN WIENER: Danke.

Anlage 8

Transkription des Experteninterviews mit Ralph Albrecht

Interview mit Ralph Albrecht (Leiter Rechts- und Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen) am 31.08.2023

JÜRGEN WIENER: Lieber Ralph Albrecht, vielen Dank, dass Sie sich Zeit für das Interview mit mir nehmen. Ich schreibe meine Masterthesis über kommunale Ordnungsdienste in Baden-Württemberg. Konkret geht es auch um die Evaluierung von kommunalen Ordnungsdiensten hier in Waldshut-Tiengen. Sie sind seit vielen Jahren Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes in Waldshut-Tiengen und haben miterlebt, wie der kommunale Ordnungsdienst hier eingeführt wurde. Deshalb habe ich Sie als einen der Experten, der mir bei der Bearbeitung des Themas weiterhelfen kann, ausgewählt. Wie sehen Sie die Einführung von kommunalen Ordnungsdiensten in Waldshut-Tiengen? Hat sich die Situation in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit in der Stadt seither verbessert?

RALPH ALBRECHT: Der kommunale Ordnungsdienst, das sind die Augen, Ohren und Hände der Verwaltung im Stadtgebiet. Das ist in doppelter Hinsicht von Nutzen. Nicht nur für den Innendienst mit dem Vorteil, den ich gerade beschrieben habe, vor Ort präsenter sein und unmittelbarer entscheiden zu können, sondern auch für die Bürger. Es ist eine Wahrnehmbarkeit und auch eine Ansprechbarkeit vorhanden. Alles in allem, in Anbetracht der wenigen Jahre, in denen wir den kommunalen Ordnungsdienst hier eingeführt haben, komme ich zu dem Fazit, dass durch eine Beschleunigung, die durch die Kollegen im kommunalen Ordnungsdienst stattgefunden hat, unmittelbarer reagiert werden kann. Somit muss ich die Frage mit Ja beantworten.

JÜRGEN WIENER: Wie sieht es mit den Aufgaben des kommunalen Ordnungsdienstes aus? Welche Aufgaben und Befugnisse gibt es und inwiefern ergänzen sie sich zu den Aufgaben der Landespolizei?

RALPH ALBRECHT: Die Aufgabenpalette ist sehr breit. Sie umfasst klassische Aufgaben, wie die Kontrolle des ruhenden Verkehrs oder auch eine Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs, wozu auch Geschwindigkeitsmessungen gehören. Dann geht es natürlich weiter. Wir machen Baustellenkontrollen, Spielhallenkontrollen, es gibt Nachbarschaftsstreitigkeiten, es kann die Notwendigkeit gegeben sein, Sachverhaltsaufklärung durchzuführen, es gibt

Lärmbeschwerden, gerade in der Abendstunde in der warmen Jahreszeit. Das ist eine mannigfaltige Palette. Das Letzte, was ich genannt habe, ist vielleicht auch das Eindrücklichste, wie man die Schnittmenge zu den Kollegen von der Landespolizei erkennen kann. Wir haben im Stadtgebiet in der Abendstunde die Möglichkeit, unmittelbar zu reagieren, wenn Bürger sich beispielsweise über Lärmbelästigungen beschweren, was die Landespolizei ob der Personalausstattung vielleicht gerade nicht kann. Das meine ich nicht als Vorwurf gegenüber der Landespolizei, das ist Fakt. Die Landespolizei muss ein deutlich größeres Gebiet abdecken als wir das müssen. Wir sind sehr froh darüber, dass wir das können.

JÜRGEN WIENER: Jetzt waren wir schon bei der Zusammenarbeit mit der Polizei. Wie gestaltet sich denn die Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei hier in Waldshut-Tiengen? Gibt es klare Koordinationsmechanismen und Absprachen?

RALPH ALBRECHT: Ja, es war von Anfang an so, dass wir den Schulterschluss mit den Kollegen von der Landespolizei gesucht haben. Insbesondere als es darum ging, sich die Zusage im Gemeinderat abzuholen. Die Führungsspitze vom örtlichen Polizeirevier hat sofort gesagt, dass sie dabei ist und unterstützt. Sie haben auch in der entsprechenden Sitzung das Wort ergriffen, Partei ergriffen und sich für die Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes ausgesprochen. Das war nicht das Ende, sondern glücklicherweise der Anfang einer ohnehin schon engen Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörde und Polizeivollzugsdienst. In der kommenden Zeit hat sich eine enge Vernetzung zwischen den Kollegen, die wir für die Stelle im kommunalen Ordnungsdienst finden durften und dem Schichtdienst bei der Landespolizei gebildet. Die gegenseitige Unterstützung hält bis heute. Erst gestern gab es wieder eine Situation, in der man eine etwas herausfordernde Sachverhaltsaufklärung mit Personenkontrolle durchführen musste. Wir sind personell aufgrund der Urlaubszeit etwas dünn aufgestellt. Das war gar kein Thema. Man rief bei der Landespolizei an, es wurde sich kurz abgestimmt, ein Streifenwagen kam vorbei und dann wurde die Kontrolle gemeinsam durchgeführt. Das geht Hand in Hand.

JÜRGEN WIENER: Sie haben ja schon ein paar Beispiele genannt. Gibt es vielleicht auch konkrete Beispiele, wo die Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen

Ordnungsdienst und der Polizei in Waldshut-Tiengen besonders erfolgreich war? Gab es prägnante, richtig gute Ereignisse?

RALPH ALBRECHT: Das jüngste Beispiel habe ich in meiner letzten Antwort schon genannt. Das hat mir sehr gut gefallen. Es gibt viele Dinge. Es gibt vielleicht auch den umgekehrten Fall, von dem ich glaube, dass das vielleicht auch eine besondere Form von Anerkennung ist, die man für die Arbeit, die man hier macht, bekommen kann. In diesem Fall werden vom kommunalen Ordnungsdienst nicht die Kollegen von der Landespolizei hinzugezogen, sondern die Landespolizei zieht umgekehrt Kollegen vom kommunalen Ordnungsdienst hinzu. Insbesondere, wenn es um Situationen geht, in denen man ob der Größe der Polizei im Landkreis nicht so schnell vor Ort sein kann, wie man es gerne möchte. Dann werden die Mitarbeiter vom kommunalen Ordnungsdienst drum gebeten, anzufahren. Unser Busbahnhof im Stadtgebiet wird, wie es bei allen Bahnhofsanlagen der Fall ist, sehr stark von bestimmten Gesellschaftsschichten frequentiert. Dort passieren Dinge, die mit dem Strafgesetzbuch nicht ganz vereinbar sind. Es gibt immer wieder Aufgriffe. Ich glaube, vor allem Aufgriffe durch den kommunalen Ordnungsdienst. Das zeigt mir, dass es eine wahrnehmbare Verbesserung gibt, auch für ein subjektives Sicherheitsgefühl von Nutzern des Busbahnhofs. Das sehe ich insgesamt alles sehr positiv.

JÜRGEN WIENER: Den Busbahnhof habe ich schon als eines der Beispiele in anderen Interviews gehört. Es ist wohl ein sehr prägnantes Beispiel hier in Waldshut-Tiengen. Gibt es auch Schwierigkeiten oder Herausforderungen in der Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei in Waldshut-Tiengen? Falls ja, wie wird denen begegnet oder wie werden diese bewältigt?

RALPH ALBRECHT: Der naheliegendste Fall, den man sich vorstellen könnte, ist, dass es vielleicht eine Über-Unterordnungswahrnehmung gibt oder der kommunale Ordnungsdienst als Polizei zweiter Klasse gesehen wird. Dass es vonseiten der Landespolizei ein Kastendenken gibt, ist nicht der Fall. Das ist kein Problem. Wo es vielleicht dann und wann die Notwendigkeit gibt, einmal etwas anzusprechen, ist, dass die Aufgaben, die originär aus der Stadtverwaltung resultieren, im kommunalen Ordnungsdienst wahrgenommen werden müssen. Deshalb ist der kommunale Ordnungsdienst niemals etwa ein zusätzlicher Streifendienst für die Landespolizei.

Gegenseitige Unterstützung ist richtig und wichtig, aber das geht nicht so weit, dass die Landespolizei über weiteres Personal verfügen kann. Man muss einfach seine Dienstgeschäfte, die originär aus der Stadtverwaltung resultieren, als kommunale Vollzugsbedienstete in ausreichendem Maße nachkommen können. Das wäre vielleicht ein kleiner Punkt, der zwar keine Probleme macht, den man jedoch immer vorsorglich im Blick behalten sollte. Ich kann in der Zusammenarbeit mit der Landespolizei keinesfalls Probleme erkennen.

JÜRGEN WIENER: Zu einer Zusammenarbeit gehören auch Kommunikation und Informationsaustausch. Die Polizei hat ihre Informationen oder Themen, die sie aufnimmt. Das hat auch der kommunale Ordnungsdienst. Wie würden Sie den Informationsaustausch oder die Kommunikation zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei hier in Waldshut-Tiengen einschätzen?

RALPH ALBRECHT: Man darf bei der Diskussion zwischen Landespolizei und unserem kommunalen Ordnungsdienst nicht vergessen, dass es auch noch eine Polizeibehörde gibt. Die Kommunikation zwischen Landespolizei und der Stadt hier erfolgt in erster Linie über die Polizeibehörde. Vorkommnisse werden aufgezeigt, wenn vielleicht nicht immer in der gebotenen zeitlichen Nähe, wie es vielleicht zweckmäßig wäre, um auch mit den eigenen Händen, Augen und Ohren vor Ort auf der Straße durch unseren Vollzugsdienst agieren zu können. Da gibt es immer Potenzial, besser zu werden, aber ich würde nicht behaupten wollen, dass es grundsätzlich negativ wäre. Es ist einfach etwas Luft nach oben.

JÜRGEN WIENER: Ich möchte noch zusammenfassend fragen. Inwiefern sehen Sie den kommunalen Ordnungsdienst als Konkurrenzorganisation zur Polizei und inwieweit eher als sinnvolle Ergänzung?

RALPH ALBRECHT: Ich sehe den kommunalen Ordnungsdienst als sinnvolle Ergänzung, nicht als Konkurrenzeinrichtung. Zumindest dann nicht, wenn das Handlungsfeld durch die Führungskräfte auf Seite der Stadtverwaltung richtig skizziert wird. Da geht es mir vor allem darum, dass die Strafverfolgung ganz klar Aufgabe der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei, nicht aber von unseren kommunalen Ordnungsbediensteten ist. Ein gewisser Anreiz ist jedoch wahrscheinlich gegeben, sich auch um solche Dinge kümmern zu wollen und zu können. Da gilt es immer

klarzustellen, dass es nicht darum geht, strafbares Handeln zu verfolgen, sondern dass es hier um Gefahrenabwehr geht. Da haben wir ein breites Aufgaben- und Pflichtenheft. Das gilt es immer wieder in Erinnerung zu rufen und durch eine ordentliche Organisation der Einsatzseite vom kommunalen Ordnungsdienst aus dem Innendienst heraus sicherzustellen, dass auch die Prioritäten richtig gesetzt sind.

JÜRGEN WIENER: Kommen wir vielleicht noch einmal weg von der Polizei. Wir haben ja auch noch Bürgerinnen und Bürger in der Stadt. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Interaktion zwischen kommunalem Ordnungsdienst und den Bürgerinnen und Bürgern hier in der Stadt gemacht? Wie nehmen die Menschen in der Stadt den kommunalen Ordnungsdienst wahr?

RALPH ALBRECHT: Ich bekomme keine Beschwerden. Das ist, glaube ich, ein sehr wichtiger Gradmesser. Es wird auch sparsam gelobt. Ich kann nicht aus einer Erfahrung heraus berichten, dass ich Nachrichten oder Anrufe bekäme, um mir extra zu sagen, wie toll der kommunale Ordnungsdienst gearbeitet hat und in welcher Situation er wunderbar geholfen hat. Ich weiß aber aus einem stetigen Austausch mit den Bediensteten des kommunalen Ordnungsdienstes, wie sie grundsätzlich auf Personen zugehen und wie sie agieren. Mit diesem Hintergrund weiß ich auch, dass die Ansprache gegenüber der Bürgerschaft oder auch Besuchern der Stadt genau mit dem Zungenschlag geschieht, der die erforderliche Verbindlichkeit genauso beinhaltet wie die Hilfe stellende Freundlichkeit. Ich glaube, man konnte das während der Pandemiezeit erleben. Ich könnte mir schlichtweg nicht vorstellen, wie man diese ohne den Vollzugsdienst hätte bewältigen wollen.

JÜRGEN WIENER: Ich möchte dazu noch einmal konkreter eine Nachfrage stellen. Meinen Sie, die Bürgerinnen und Bürger kennen die Institution KOD? Es gibt KOD, die Polizei, den Gemeindevollzugsdienst, die Bundespolizei und so weiter. Meinen Sie, der Unterschied ist klar oder hat man vielleicht auch etwas dafür unternommen, um das den Menschen verständlich zu machen?

RALPH ALBRECHT: Ich glaube nicht, dass die Bürgerschaft sauber und im Detail richtig unterscheiden kann. Ich glaube, was die Bürgerschaft unterscheiden kann, ist, dass die Vollzugsperson, die vor ihr steht, entweder vom Land resultiert und der klassische Landespolizist in Uniform ist, oder es ein Bediensteter ist, der offensichtlich

auch von der Behörde stammt, aber nicht von der Landespolizei, also vom Verzugsdienst der Stadt. Diese Unterscheidung kann der Bürger sicher machen. Ich glaube jedoch nicht, dass der Bürger genau differenzieren kann, welche Befugnisse die jeweilige Person, die vor einem steht, hat. Womöglich besteht zunächst ein gewisser Erläuterungsaufwand, auch in der direkten Ansprache. Da braucht es aber auch das Auftreten der Kolleginnen und Kollegen aus dem Vollzugsdienst. Das gelingt ihnen gut. Ich glaube, ganz pragmatisch wird man das so sehen dürfen, dass unser Außendienst nicht in Situationen einmarschiert, die eigentlich durch die Kollegen von der Landespolizei wahrzunehmen sind.

JÜRGEN WIENER: Vielleicht können Sie noch ein abschließendes Statement zu den Bürgerinnen und Bürgern geben. Inwiefern hat der kommunale Ordnungsdienst Ihrer Meinung nach zur Steigerung der Lebensqualität und des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger in Waldshut-Tiengen beigetragen?

RALPH ALBRECHT: Ich denke, das hat viel mit Wahrnehmbarkeit zu tun. Wahrnehmbarkeit bekommst du vor allem dadurch, dass Streifendienst gemacht wird. Ich denke, da sind wir uns einig. Die Landespolizei verfügt nicht mehr über die Personalausstattung, die es erlaubt zu sagen, dass heute Fußstreifendienst gemacht und einfach einmal durch den Wald oder durch die Tiengener Innenstadt spaziert wird. Das ist immer anlassbezogen, wenn so etwas überhaupt noch stattfinden kann. Genau da kann der Vollzugsdienst in diese Lücke hineinstoßen. Er stößt hier auch hinein. Wir legen Wert darauf, dass er hineinstößt. Durch diese Wahrnehmbarkeit, durch diese Ansprechbarkeit alleine stärkt man schon das subjektive Sicherheitsempfinden. Da kommen vielleicht auch Personen, die eine blöde Idee hatten, nicht dazu, diese Idee auch umzusetzen. Insofern kann die Frage mit Ja beantwortet werden. Das persönliche, subjektive Sicherheitsgefühl, aber sicher auch das objektiv messbare Sicherheitsgefühl hat sich erhöht.

JÜRGEN WIENER: Sie haben auch etwas Einblick in die Kommunalpolitik oder auch in die Leitung der Stadt. Wie sehen Sie es da? Gibt es einen politischen Rückhalt für den KOD?

RALPH ALBRECHT: Wir hatten zuletzt eine Oberbürgermeisterwahl, die dazu führen wird, dass wir ab Oktober eine neue politische Hausspitze haben werden. Die in den

vergangenen acht Jahren verantwortliche politische Hausspitze hat ausnahmslos den Rücken gestärkt. Sie hat den politischen Willen und die politische Arbeit geleistet, um den kommunalen Ordnungsdienst installieren zu können. Diese Unterstützung ist definitiv da.

JÜRGEN WIENER: Abschließend möchte ich Sie fragen, welche Empfehlungen Sie hätten, um die Arbeit vom kommunalen Ordnungsdienst zu optimieren oder um die Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei hier in Waldshut-Tiengen weiter zu verbessern und zu optimieren?

RALPH ALBRECHT: Was die Arbeit rein des kommunalen Ordnungsdienstes betrifft, wofür er durch meine Brille gesprochen von der Stadtverwaltung installiert wurde, ist das Entscheidende, dass die Führungskomponente neben der Tatsache, dass du natürlich gutes Personal brauchst, passt. Es ist in der jetzigen Zeit sehr herausfordernd, gutes Personal sicherzustellen. Wir sind in der glücklichen Situation, dass wir bislang vier richtig gute Personen für uns gewinnen konnten. Wir sind gerade in der herausfordernden Situation, zukünftig zwei Stellen davon neu besetzen zu müssen. Was die Führung, die ich angesprochen hatte, betrifft, geht es darum, dass ein Auftragsmanagement oder Aufgabemanagement vom Innendienst in den Außendienst, aber auch vom Außendienst wieder in den Innendienst vernünftig und effizient gestaltet ist. Damit meine ich nicht epische E-Mails, irgendwelche Post-its und sonstige kurz handschriftlich notierte Aufgaben, sondern dass man ein ordentliches System hat. Ich glaube, das haben wir im Moment gerade so umgesetzt. Das ist noch kein altes System, aber es funktioniert richtig gut. Wir wollen hier zukünftig noch professioneller werden. Ich glaube, durch diese professionellere Komponente, die wir haben werden, bekommen wir womöglich auch eine Schnittstelle zur Landespolizei, die uns sogar noch in weiteren Bereichen von Nutzen sein wird, was die Anschlussarbeit betrifft. Das Ergebnis der Tätigkeit auf der Straße landet häufig auf der Bußgeldstelle. Wir sollten daher ohne Medienbruch mit den Ergebnissen von der Straße weiterarbeiten können.

JÜRGEN WIENER: Das klingt professionell und wirklich nach Pionierarbeit in dem Bereich. Ich wünsche auf jeden Fall viel Erfolg. Vielleicht gibt es noch irgendwelche Punkte, die ich nicht berücksichtigt habe oder irgendetwas, das Sie noch zum Thema beitragen wollten?

RALPH ALBRECHT: Was ich zuletzt herausgestellt habe, ist dieser Informationsfluss aus der Innenverwaltung an die Kollegen vom Vollzugsdienst, aber dann auch wieder zurück. Ich denke, das ist ein Punkt, den man definitiv nicht vernachlässigen darf. Man muss professionell aufgestellt sein. Ich bin der Auffassung, dass wir auf einem richtig guten Weg sind. Kein Schwert schafft es, gut zu schneiden, wenn es nicht ordentlich geschärft ist. So verhält es sich auch hier. Der Vollzugsdienst kann auf der Straße arbeiten. Wenn er nicht über die erforderlichen Informationen aus dem Innendienst verfügt, gilt es umgekehrt genauso. Daher ist es unglaublich wichtig, dass der Kommunikationsfluss optimal hergestellt ist.

JÜRGEN WIENER: Ich bedanke mich, dass Sie sich die Zeit für das Interview genommen haben. Ich freue mich auf die Auswertungen und auf den Input, den ich daraus für meine Arbeit ziehen kann. Vielen herzlichen Dank dafür.

RALPH ALBRECHT: Vielen Dank, Herr Wiener, das habe ich gerne gemacht. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und alles Gute beim Abschluss der Masterthesis.

JÜRGEN WIENER: Danke.

Anlage 9

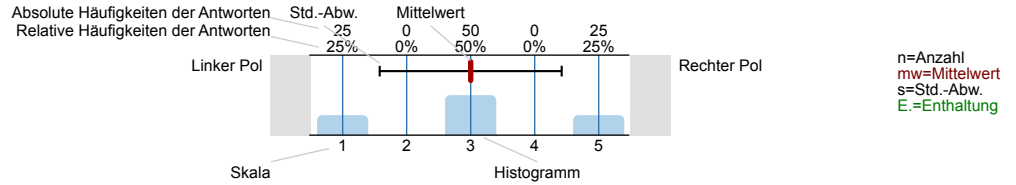
**Auswertung der Umfrage beim Polizeirevier
Bad Säckingen**



Auswertungsteil der geschlossenen Fragen

Legende

Frage



1. Allgemeine Fragen

1.1) Ich bin Beamtin/Beamter der Organisationseinheit:

Polizeirevier Bad Säckingen 7
 Bezirksdienst Bad Säckingen 0

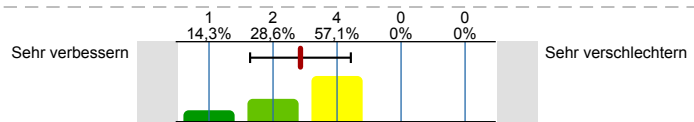
n=7
mw=1
s=0

1.2) Wie oft haben Sie in den letzten 6 Monaten mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Gemeindevollzugsdienstes zusammengearbeitet?

Täglich 0
 Wöchentlich 0
 Monatlich 2
 Seltener 5

n=7
mw=3,7
s=0,5

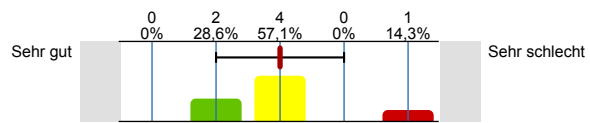
1.3) Würde sich die Zusammenarbeit mit dem städtischen Vollzugsdienst durch die Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes in Bad Säckingen aus Ihrer Sicht verbessern?



n=7
mw=2,4
s=0,8

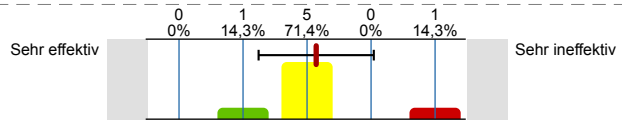
2. Bewertung der Zusammenarbeit mit dem Gemeindevollzugsdienst in Bad Säckingen

2.1) Wie schätzen Sie die Qualität der Zusammenarbeit mit dem Gemeindevollzugsdienst ein?



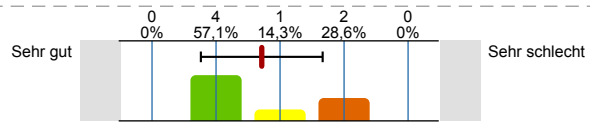
n=7
mw=3
s=1

2.2) Wie schätzen Sie die Effektivität der Zusammenarbeit mit dem Gemeindevollzugsdienst ein?



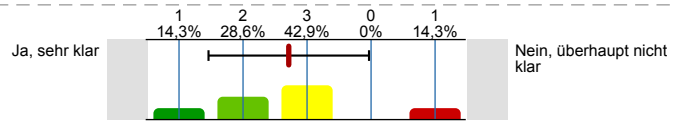
n=7
mw=3,1
s=0,9

2.3) Wie gut funktioniert die Kommunikation zwischen dem Gemeindevollzugsdienst und dem Polizeirevier?



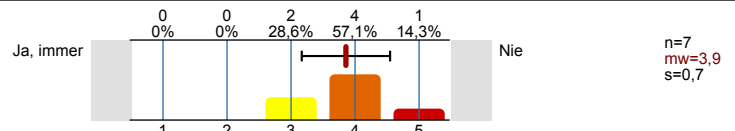
n=7
mw=2,7
s=1

2.4) Gibt es klare Zuständigkeiten zwischen dem Gemeindevollzugsdienst und der Landespolizei?

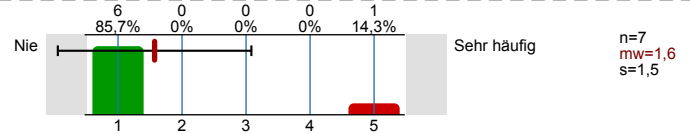


n=7
mw=2,7
s=1,3

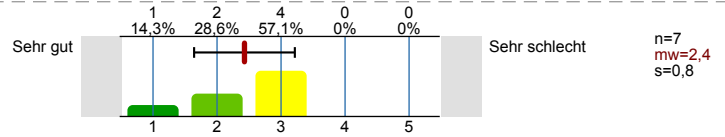
2.5) Wird der Gemeindevollzugsdienst regelmäßig über relevante Vorfälle und Ereignisse im Stadtgebiet informiert?



2.6) Wie oft haben Sie in den letzten 6 Monaten Schwierigkeiten mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Gemeindevollzugsdienstes gehabt?

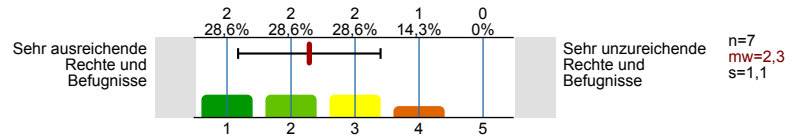


2.7) Wie gut funktioniert die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindevollzugsdienst und den Polizeivollzugsbeamten des Polizeireviers bei der Lösung von Problemen?

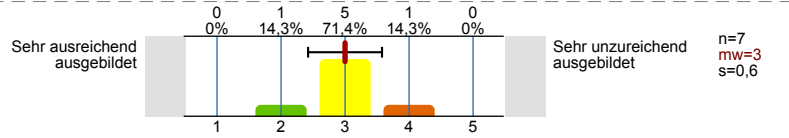


3. Abschließende Fragen

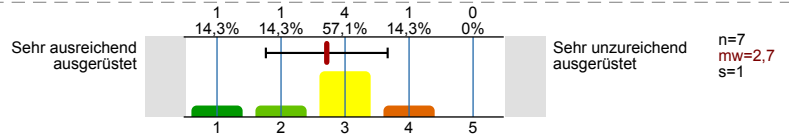
3.1) Verfügen die Mitarbeiter/ die Mitarbeiterinnen des Gemeindevollzugsdienstes aus Ihrer Sicht über ausreichende Rechte und Befugnisse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben?



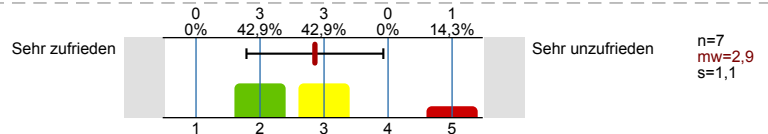
3.3) Sind die Mitarbeiter/ die Mitarbeiterinnen des Gemeindevollzugsdienstes aus Ihrer Sicht ausreichend zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgebildet?







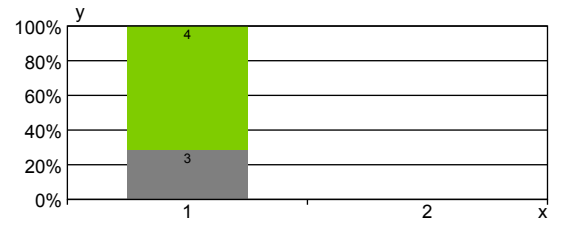
3.5) Sind die Mitarbeiter/ die Mitarbeiterinnen des Gemeindevollzugsdienstes aus Ihrer Sicht ausreichend zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgerüstet?



3.7) Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindevollzugsdienst und dem Polizeirevier?



y	1	2	3	4	
x					
1	0	0	2	5	7
2	0	0	0	0	0
	0	0	2	5	7



x: Ich bin Beamtin/Beamter der Organisationseinheit:

- 1: Polizeirevier Bad Säckingen
- 2: Bezirksdienst Bad Säckingen

y: Wie oft haben Sie in den letzten 6 Monaten mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des

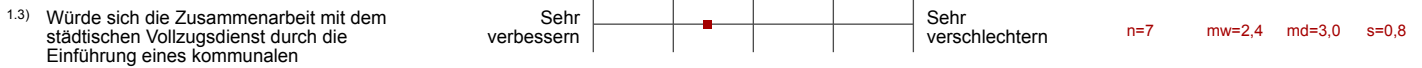
- 1: Täglich
- 2: Wöchentlich
- 3: Monatlich
- 4: Seltener

Profilinie

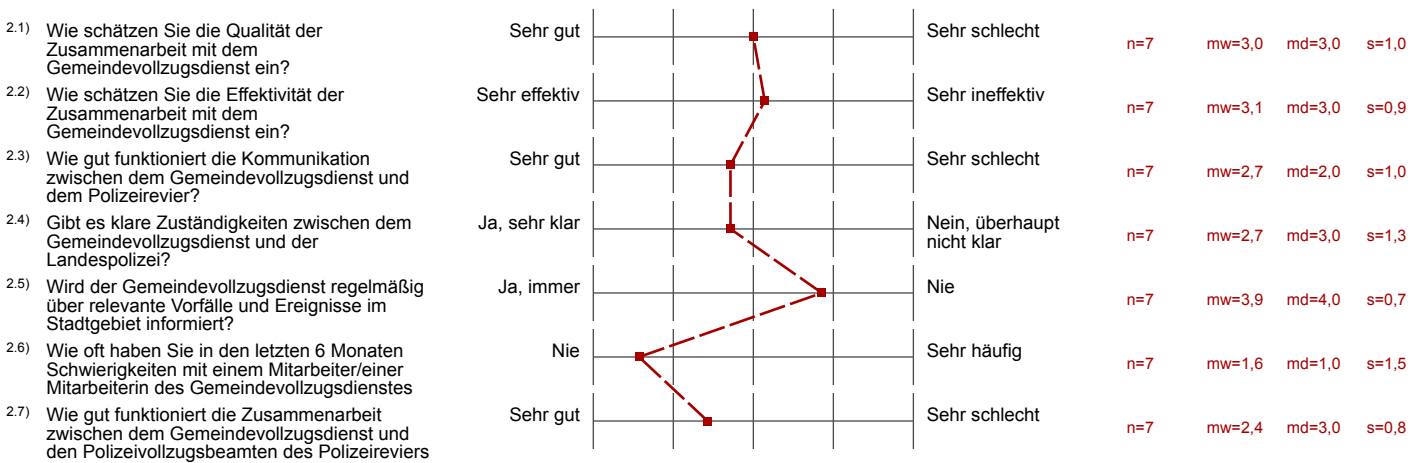
Teilbereich: Studierende
 Name der/des Lehrenden: Jürgen Wiener
 Titel der Lehrveranstaltung: Umfrage beim Polizeirevier Bad Säckingen
 (Name der Umfrage)

Verwendete Werte in der Profillinie: Mittelwert

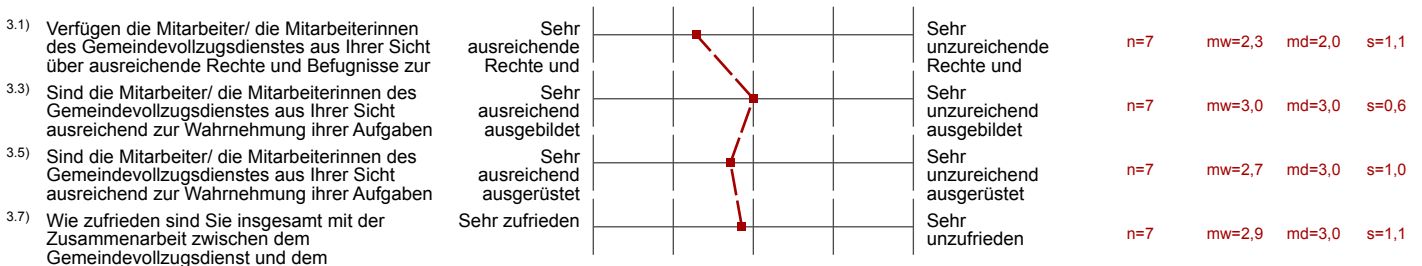
1. Allgemeine Fragen



2. Bewertung der Zusammenarbeit mit dem Gemeindevollzugsdienst in Bad Säckingen



3. Abschließende Fragen



Auswertungsteil der offenen Fragen

3. Abschließende Fragen

^{3.2)} Welche Rechte und Befugnisse fehlen aus Ihrer Sicht?

- Ich weiß nicht welche Rechte sie haben.

^{3.4)} In welchen Bereichen ist die Ausbildung mangelhaft?

- Weiß ich doch nicht.

^{3.6)} Welche Vorschläge zur Optimierung der Ausrüstung haben Sie?

- Keine Ahnung.

^{3.8)} Haben Sie Anregungen oder Vorschläge, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindevollzugsdienst und der Landespolizei weiter optimiert werden könnte?

- Es gibt kaum Zusammenarbeit. Die Erwartungen sind allgemein nicht hoch. Die Mitarbeiter sind aber alle nett.

Anlage 10

Transkription des Experteninterviews mit Albert Zeh

Interview mit Albert Zeh (Leiter Polizeirevier Bad Säckingen) am 28.08.2023

JÜRGEN WIENER: Lieber Herr Albert Zeh, erst einmal vielen Dank, dass Sie sich für das Interview mit mir Zeit genommen haben. In dem Thema, das ich bearbeite, geht es um den kommunalen Ordnungsdienst. Ich habe in dem Zusammenhang vor, die allgemeine Gesamtsituation in Baden-Württemberg darzustellen. Im Speziellen würde ich gerne den kommunalen Ordnungsdienst in Waldshut-Tiengen evaluieren. Ich habe Sie als Interviewpartner ausgewählt, weil Sie Revierführer des Nachbarreviers in Bad Säckingen sind. Bad Säckingen ist durch die Verwaltungsgemeinschaft eine Stadt mit vergleichbarer Größe wie Waldshut-Tiengen. Allerdings gerade im Sicherheits- und Ordnungsbereich ohne einen kommunalen Ordnungsdienst. Um zu schauen, ob man einen Vergleich ziehen kann, habe ich Sie als Experten in dem Bereich ausgewählt. Ich habe in dem Zusammenhang ein paar Fragen für Sie mitgebracht und würde gleich mit der ersten Frage einsteigen: Wie bewerten Sie generell die Idee von der Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes in Bad Säckingen? Halten Sie es für eine sinnvolle Ergänzung? Oder könnten mögliche Konflikte zwischen Polizei und Ordnungsdienst entstehen?

ALBERT ZEH: Ich persönlich als langjähriger Revierleiter halte die Idee für gut, da sich das Aufgabengebiet der Polizei in den letzten Jahren deutlich verändert hat. Durch die Großflächigkeit des Reviers ist es auch trotz der Stärke, die wir im Streifendienst haben, nicht immer einfach, alle Felder zu belegen. Gerade in Bad Säckingen, wo es schon seit über zehn Jahren die Konzeption gibt, eine sichere Innenstadt zu laufen. Weil wir dort mit Vandalismus in der öffentlichen Sicherheit und Ordnung größere Probleme haben, wäre es zugunsten der Stadt notwendig, eine weitere Einheit zu haben, die sich hauptsächlich um dieses Thema kümmert. Es wäre eine sinnvolle Ergänzung, weil im Polizeigesetz die Aufgaben definiert sind und man etwas hinbekommen könnte, was insgesamt der Stadt dient. Folgende Konflikte sehe ich: Wo sind die Zuständigkeiten der Polizei? Wo sind die Zuständigkeiten des kommunalen Ordnungsdienstes? Dass man über Kommunikation eine klare Grenze zieht. Und vor allen Dingen darf ein kommunaler Ordnungsdienst nicht nur auf dem Papier stehen, er muss auch die entsprechende Ausbildung haben, um professionell arbeiten zu können.

JÜRGEN WIENER: Genau. Jetzt haben Sie schon einige Antworten vorweggenommen, die ich noch in späteren Fragen habe. Trotzdem würde ich es gerne noch ein bisschen in dem ein oder anderen Bereich spezifizieren. In der nächsten Frage geht es darum: Welche möglichen Vorteile und Herausforderungen sehen Sie in der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und einem möglichen kommunalen Ordnungsdienst in Bad Säckingen?

ALBERT ZEH: Die Vorteile liegen für mich auf der Hand. Das ist die territoriale Sicherheit an Brennpunkten in der Stadt. Wir haben beispielsweise in den letzten Jahren in Bad Säckingen nur acht Brennpunkte definiert, die wir gar nicht alle so bearbeiten können, dass man spürbare Veränderungen sieht. Hier sehe ich auch die Präsenz des kommunalen Ordnungsdienstes und das Einschreiten mit der richtigen Sachkompetenz als zielführend. Die Herausforderung sehe ich darin, dass kein Konkurrenzkampf entstehen darf. Sondern es muss ein Miteinander zum Wohle der Bevölkerung sein, um die Stadt Bad Säckingen auf einen Stand zu bringen, wo der Bürger sich sicher fühlt. Ich will nicht sagen, dass Bad Säckingen unsicher ist. Ganz und gar nicht. Aber die Darstellung, man sieht es an den Sachbeschädigungen, Ordnungs- und Ruhestörungen, hat gerade in diesem Bereich in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Und das ist genau das, was die Bürger als störend empfinden. Aber das ist eigentlich nicht der originäre Zuständigkeitsbereich des Polizeivollzugsdienstes.

JÜRGEN WIENER: Ja, ich kenne das noch aus meiner früheren Tätigkeit. Montags bin ich immer in den Dienst gekommen und die Leute haben angerufen, dass es zu laut war und es Streitigkeiten gab. Man hat auch teilweise die Polizei verständigt, aber die hatte schwierigere Fälle oder Straftaten zu bearbeiten und es an uns verwiesen. Aber damals gab es noch keine Leute, die für das Ordnungsamt unterwegs waren.

ALBERT ZEH: Wenn ich in Bad Säckingen den Gemeindevollzugsdienst mit seiner Aufgabe sehe, ist er im Moment nicht dazu geeignet, diese Probleme zu lösen. Erstens sind es nicht genug Leute dafür, zweitens haben sie keine Fachausbildung dafür und drittens ist die Zielrichtung eine ganz andere. Im Moment liegt es hauptsächlich auf den Schultern der Polizei, aber wir können es einfach nicht lösen, weil wir nicht überall sein können.

JÜRGEN WIENER: Ja, das ist so. Wir haben natürlich das Polizeigesetz. Wir haben auch die Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz, wo auch einige Rechte und Befugnisse drinstehen. Aber originär eigentlich nur für den Gemeindevollzugsdienst. So steht es aktuell im Gesetz drin. Unabhängig davon: Welche Rechte und Befugnisse sollten Ihrer Meinung nach dem kommunalen Ordnungsdienst übertragen werden, um eine effektive Zusammenarbeit mit der Polizei zu gewährleisten?

ALBERT ZEH: Das ist eine der schwierigsten Fragen, weil es auch das Gewaltmonopol anspricht. Aus meiner Sicht sollte das Gewaltmonopol nach wie vor beim Staat liegen. Aber dennoch braucht der kommunale Ordnungsdienst, um überhaupt Akzeptanz und Handhabung zu haben, zumindest Kontrollrechte. Er braucht auch, das ist jetzt meine persönliche Meinung, weitergehende Festhalterrechte. Ich spreche jetzt nicht von Festnahmerechten und Gewahrsam, sondern von Festhalterrechten. Auch die Auswirkungen der Folgemaßnahmen wie Durchsuchung und Beschlagnahme sind für mich zwingend notwendig, um einen kommunalen Ordnungsdienst effektiv zu machen. Ich denke auch, es wird immer eine Problematik bei den Schnittstellen geben, wenn es Momente von Widerstandshandlungen gibt. Dann spielt die Frage eine Rolle, welche Bewaffnung ein kommunaler Ordnungsdienst braucht. Fungieren sie nach 127 (1) StPO oder nach 127.(2) StPO? Das hat im Rechtsverkehr erhebliche Auswirkungen. Haben sie nur die allgemeinen Rechte oder spezielle Rechte, die auch zur Sicherheit der eingesetzten Kollegen da sind? Deswegen bedarf es auch entsprechende fachliche Kompetenz auf ihrer Seite, um Rechtssicherheit zu haben.

JÜRGEN WIENER: Okay. Inwiefern könnte sich die Aufgabe vom kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei in Bad Säckingen überschneiden? Dazu ergänzend die Frage, Durchführungsverordnungen und Polizeigesetz hatten wir ja schon: Gibt es Ihrer Meinung nach derzeit eine klare Abgrenzung, um Konflikte zu vermeiden? Oder bedarf es da vielleicht noch mehr?

ALBERT ZEH: Die Durchführungsverordnung gibt es noch nicht. In diesem Bereich ist es zwingend notwendig, dass die Durchführungsverordnung, wie sie angekündigt ist, kommt. Überschneidungen wird es immer geben. Der Bürger wählt die 110 oder geht direkt ins Rathaus. Wenn eine Ordnungsstörung in einem Park ist, können sowohl die Polizei als auch der kommunale Ordnungsdienst dort hinkommen. Das spielt für mich

aber nur eine sekundäre Rolle. Es geht hier um die gesamte öffentliche Sicherheit und Ordnung. Da ist sowohl der Polizeivollzugsdienst als auch die Polizeibehörde zuständig. Ich denke, je enger man zusammenarbeitet, umso einfacher ist es auch, diese Konflikte zu lösen. Es darf kein Konkurrenzgedanken entstehen, sondern es muss ein Miteinander sein. Gerade in der Sicherheit und Ordnung wird es immer Aufgabengebiete geben, die einfach Überschneidungen haben.

JÜRGEN WIENER: Jetzt sind Sie erfahrener Revierführer und haben in dem Zusammenhang auch viel Kontakt zu anderen Revieren und bekommen vielleicht auch das eine oder andere mit, wenn man im Stab zusammensitzt. Welche Erfahrungen haben Sie mit ähnlichen Konstellationen vielleicht in anderen Städten oder Gemeinden gemacht, in denen der kommunale Ordnungsdienst eingeführt wurde?

ALBERT ZEH: Klar, Waldshut, aber auch Freiburg ist mir bekannt. Auch im nordbadischen Bereich gibt es die eine oder andere Stadt. Wenn ich mit meinen Kollegen rede, sagen sie alle durchweg, die Einführung von einem kommunalen Ordnungsdienst hat sich, was die Sicherheit und Ordnung betreffen, überall bewährt. Mir ist es auch so vorgekommen, dass da, wo es Probleme gab, entweder die Zuständigkeiten nicht klar definiert worden sind oder es an der persönlichen Befindlichkeit der einzelnen Personen hing. Das können wir nicht ausschließen, aber je klarer die Regeln und Absprachen sind, desto einfacher ist es.

JÜRGEN WIENER: Jetzt hatten wir die Schnittstellenproblematik schon und kommen da auch zum Informationsaustausch: Welche Rolle spielt die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen der Polizei und dem kommunalen Ordnungsdienst? Gerade auch, wenn man verschiedene Einsätze hat und zusammenarbeiten muss. Wie könnte man das vielleicht optimieren? Es geht eher in die Richtung, dass man jetzt oft mit dem Handy unterwegs ist und damit miteinander kommuniziert. Ich denke, dass man da ein bisschen Optimierungsbedarf hätte. Aber wie sehen Sie das? Wo sehen Sie da vielleicht Möglichkeiten, um den Kommunikation- und Informationsaustausch zu verbessern?

ALBERT ZEH: In Bad Säckingen treffen wir uns schon wöchentlich zu Besprechungen, um Brennpunkte festzustellen und abzusprechen, wo der Gemeindevollzugsdienst unterwegs ist und wo sie an ihrer Grenze sind. Ich halte für einen kommunalen

Ordnungsdienst sogar einen täglichen Austausch für notwendig, um die Dienstpläne abzustimmen. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass man nicht alles abdecken kann. Ich persönlich sage immer: "Lasst uns auf die wichtigsten Schwerpunkte achten, die wir gezielt angehen." Das benötigt Absprachen. Wenn der Polizeivollzugsdienst an den Punkt A geht und der kommunale Ordnungsdienst an den Punkt B, bekommen wir das nicht zusammen. Dass man, was Absprachen mit dem Austausch von Dienstplänen betrifft, eine sehr hohe Kommunikationsebene hat. Zweitens haben wir die besten Erfahrungen mit einem gesonderten Digitalfunk gemacht, beispielsweise bei den Fastnachtsveranstaltungen, den wir von dem Gemeindevollzugsdienst ausleihen. Damit es nicht nur das Handy gibt. Ein Handy ist vor allem im Schwarzwald mit dem Schweizer Netz eine kritische Situation. Dass man auf digitaler Funkebene einen regen Austausch hat, der sich auch bei anderen bewährt hat.

JÜRGEN WIENER Das ist gerade ein Punkt, auf den ich auch kommen wollte. Ich habe in meiner Zeit versucht, BOS-Funk zu bekommen. Der Digitalfunk für den kommunalen Ordnungsdienst wurde aber leider abgelehnt, weil keine BOD-Behörde im Ordnungsamt sein sollte. Andererseits muss man sagen, dass die Stadt Tübingen auch einen kommunalen Ordnungsdienst hat und die Arbeit mit dem Digitalfunk als Pilotversuch gestartet hat. Ich denke, dass das auch die Zukunft in dem Bereich mit Kommunikation- und Informationsaustausch ist. Daher finde ich den Ansatz sehr gut, dass man es ausleiht, was auch schon praktiziert wurde und weiter aufrechterhalten werden sollte.

ALBERT ZEH Um noch einmal auf die vorherige Frage zurückzukommen: Die Durchführungsverordnung des Polizeigesetzes sollte auch beinhalten, dass ein kommunaler Ordnungsdienst den BOS-Status bekommt, weil das, was die Ausrüstung betrifft, erhebliche Auswirkungen hat.

JÜRGEN WIENER Ja. Jetzt hatten wir schon ein paar Beispiele, wie es anderswo läuft. Haben Sie vielleicht auch ein konkretes Beispiel einer Stadt, wo die Zusammenarbeit zwischen Polizei und dem kommunalen Ordnungsdienst zu einer konkreten Verbesserung der öffentlichen Sicherheit geführt hat?

ALBERT ZEH Dadurch, dass wir im Bereich Freiburg sehr eng vernetzt sind, kann ich sagen, dass seit der Einführung des kommunalen Ordnungsdienstes die

Ordnungsstörungen, die dort am höchsten waren im Land, deutlich zurückgegangen sind. Die Stadt Freiburg ist natürlich nicht mit Bad Säckingen oder Waldshut vergleichbar. Wenn man sieht, welchen Aufwand die Polizei alleine für das Bermudadreieck betreiben musste, kann man jetzt mit der Unterstützung des kommunalen Ordnungsdienstes feststellen, dass sich der Bürger sicherer fühlt. Wenn die Polizei gesehen wird, da unterscheidet der Bürger nicht, gibt es ein Stück Sicherheit. Ich habe auch in Ludwigsburg mit einem Kollegen bei der Kriminalpolizei gesprochen, der auch mit dem kommunalen Ordnungsdienst zusammenarbeitet. Bei Großuntersuchungen kommt der kommunale Ordnungsdienst mit. Er sagt: "Seit sich der kommunale Ordnungsdienst deutlich präsent in der Innenstadt befindet, ist Ludwigsburg sicherer." Er konnte mir keine Zahlen nennen, aber er sagte, dass er von einem großen Bekannten weiß, dass es die richtige Entscheidung war. Es kostet viel Geld, aber dieses Geld für die Bürger zu investieren war die richtige Entscheidung.

JÜRGEN WIENER Konkrete Zahlen sind immer schwierig, weil wir uns eher im präventiven Bereich und subjektiven Empfinden befinden. Das ist natürlich schwer messbar. Aber man merkt es im täglichen Dienst an der Rückkopplung von Bürgerinnen und Bürgern.

ALBERT ZEH Ich sage immer, wenn der Bürger sich anfängt zurückzuziehen, weil er sich nicht mehr sicher fühlt, dann geht auch ein Stück des Gemeinwohls kaputt. Die Innenstädte wären dann leer, weil sich keiner mehr raus traut. Das heißt, der Bürger hat dann eine gewisse Lebenseinschränkung. Je höher diese Lebenseinschränkung ist, desto unattraktiver wird die Stadt. Aber eine Stadt möchte ja attraktiv sein. In der Stadt soll das Leben pulsieren. Es ist eine langfristige Entwicklung, die es aufzuhalten gilt, damit die Innenstädte für jeden Bürger wieder lebenswert sind. Und nicht nur von 9:00 bis 18:00 Uhr.

JÜRGEN WIENER Ja, kommen wir von anderen Städten wieder zu Bad Säckingen zurück. Gesetzt dem Fall Bad Säckingen möchte irgendwann einmal einen kommunalen Ordnungsdienst einführen: Welche Empfehlungen hätten Sie konkret an die Stadtverwaltung, wenn sie so etwas einführen möchte?

ALBERT ZEH Sie sollten es relativ schnell machen. Im Moment ist es ja so, dass das Polizeirevier in der Innenstadt ist, aber in drei, vier Jahren die Polizei auf die grüne

Fläche gehen wird. Das heißt, die Innenstadt hat momentan alleine durch das Hin- und Herfahren der Polizeiautos eine sehr hohe Präsenz der Polizei, was man an den Zahlen festlegen kann. Wenn das nicht mehr ist, ist die Innenstadt polizeifrei, weil die Polizei keine ständige Streife in der Stadt haben kann. Wenn man jetzt daran denkt, welche Brennpunkte man hat, verlagert sich das auch wieder mehr in die Stadt selbst. Wenn die Stadt Bad Säckingen diesen Ball nicht aufgreift und mitarbeitet, könnten wir in ein paar Jahren in der Innenstadt von Bad Säckingen an verschiedenen Stellen erhebliche Probleme bekommen, die man dann wieder mit einem sehr hohen Aufwand lösen müsste.

JÜRGEN WIENER Okay, vielleicht noch einmal ganz konkret: Inwiefern könnten kommunale Ordnungsdienste in Bad Säckingen zur Steigerung der Lebensqualität und des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger beitragen?

ALBERT ZEH Bad Säckingen lebt davon eine Kurstadt und Fahrradstadt mit Events zu sein. Das funktioniert aber nur dann, wenn der Bürger sich sicher fühlt. Das heißt, ich muss jetzt schon anfangen, eine Struktur zu bauen, die, wenn die Polizei sich aus der Stadt zurückzieht, da ist und die fehlende Präsenz auffängt. Die Polizei kann es nicht. Das kann nur ein kommunaler Ordnungsdienst. Ich sage immer, dass die Polizeibehörde genauso für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verantwortlich ist. Im Moment ist es ja so, dass viele Städte diese Aufgabe auf den Polizeivollzugsdienst abladen und denken sie sparen Geld. Im Endeffekt ist das falsch gesparte Geld, weil die Schäden, die durch die anderweitigen Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes entstehen, die sicher nicht messbar sind, hoch sind. Oft liegt das im subjektiven Bereich, aber hat einen Einfluss auf die Lebensqualität der Bürger. Ich würde Bad Säckingen raten, einen kommunalen Ordnungsdienst einzuführen und aufzubauen, aber auch so, dass der kommunale Ordnungsdienst den Namen auch zurecht erhält und nicht nur ein aufgeblähter Gemeindevollzugsdienst ist. Ich glaube, viele in Bad Säckingen haben noch nicht den Unterschied begriffen, was ein Gemeindevollzugsdienst und ein kommunaler Ordnungsdienst sind.

JÜRGEN WIENER Das haben wir oft bei den Bürgerinnen und Bürgern. In Waldshut-Tiengen habe ich den unter dem Gebrauch Stadtpolizei, den ich vehement verfolgt habe. Bei der Polizei weiß man, was sie ist. Allerdings ist das natürlich auch wieder konfliktrichtig, weil die Stadtpolizei keine Landespolizei ist. Andersherum muss man

sagen, dass die Bundespolizei auch keine Landespolizei ist. Und das funktioniert auch. Aber der Bürger erwartet da, wo Polizei draufsteht, die Polizei. Und wenn ich jedes Mal erklären muss, was der kommunale Ordnungsdienst ist, dann bleibt die Maßnahme vielleicht auch manchmal ein bisschen auf der Strecke.

ALBERT ZEH Ja. Es heißt so, aber im Endeffekt ist der kommunale Ordnungsdienst ein Teil der Ortspolizeibehörde. Aus meiner Sicht braucht es noch viel Aufarbeitung und Information für die Bürger, welche Vorteile es hat. Der Bürger sieht, dass es Geld kostet. Ich meine den Bürger in Form vom Gemeinderat, der rechnet und im Moment keinen Gegenwert sieht. Es wird auch mit dem kommunalen Ordnungsdienst Sachbeschädigungen und Ruhestörungen geben. Aber man muss es in der Gesamtheit sehen. Wir haben Sachbeschädigungen, Fahrraddiebstähle und Vandalismus. Das sind alles Themen, die aus meiner Erfahrung eine Vorstufe sind, in der sich Leute breit machen, die man dann nicht mehr unter Kontrolle hat. Im Endeffekt wie im Colombipark in Freiburg. Ich will jetzt nicht sagen, dass wir in Bad Säckingen Zustände wie im Colombipark in Freiburg bekommen, aber dort war es auch nicht von heute auf morgen so, sondern es war eine lange Entwicklung, wo man Tendenzen nicht mehr aufgehalten hat. Im Endeffekt breitet sich etwas aus, was keiner möchte.

JÜRGEN WIENER Also schafft man eine Fläche für Straftäter, wo sie sich wohler fühlen.

ALBERT ZEH Ja, eine Plattform.

JÜRGEN WIENER Jetzt hat man oft diesen Aufgabenbereich, der vielleicht auch noch nicht von der Polizei abgedeckt werden kann. Da würde mich noch interessieren, ob Sie das Gefühl haben, dass der Personalkörper in Bad Säckingen eher kleiner wurde oder er gleichgeblieben ist. Sie sind ja schon viele Jahre dabei. Meiner Meinung nach sind die Aufgaben deutlich angestiegen. Aber wie sieht es mit dem Personal aus? Auch gerade in Anbetracht des demografischen Wandels. Aktuell gehen ja die Babyboomer in Pension. Hat man im Lauf der Zeit eher weniger Kollegen zur Verfügung? Oder ist es gleichgeblieben oder vielleicht mehr geworden?

ALBERT ZEH Seit 2012 bin ich Revierleiter und war vorher schon seit 2002 stellvertretender Revierleiter. Das Polizeirevier in Bad Säckingen hat immer 72 Haushaltsstellen gehabt. Das waren nie 100 Prozent. Wir sind momentan bei etwa 82

Prozent. Das ist natürlich ein erheblicher Einschnitt. Die vielen Polizeiposten, die wir haben, müssen wir aufrechterhalten und jede Dienststelle braucht Personal, um überlebensfähig zu sein. Meine größte Sorge ist der 24-Stunden-Dienst. Wenn wir das mit dem kommunalen Ordnungsdienst vergleichen, sage ich, dass die Aufgaben tagsüber von 7:00 bis 17:00 Uhr nicht das Problem sind. Sondern wir reden von einer Uhrzeit von 17:00 bis 22 Uhr oder 24:00 Uhr. Bad Säckingen ist auch keine Partystadt. Das kann man auch belegen. Von 17:00 bis 24:00 Uhr sind die meisten Ordnungsstörungen. Aber Ausreißer gibt es immer. Genau für diesen Bereich fährt das Polizeirevier Bad Säckingen das Personal runter. Jetzt haben wir 39,5 Haushaltsstellen im Streifendienst und haben 32 besetzt. Das heißt, ich habe nachts vielleicht mit Mühe und Not zwei, maximal mal drei Streifen für einen Bereich von 450 Quadratkilometer und 13 Gemeinden. Jetzt sieht man schon, dass wir gar nicht alle Aufgaben bewältigen können. Schon gar nicht präventiv. Wir können noch das bewältigen, was anfällt. Aber präventiv tätig zu werden, wäre sehr schwer. Die Aufgabenvielfalt hat sich in den Jahren verlagert. Nach dem Polizeigesetz gab es die Aufgaben schon immer. Was uns auch zu schaffen macht, ist der gesamte Verwaltungsapparat. Bis die ganzen Formvorschriften und Meldedienste erledigt sind, dauert es eine Zeit, die auf der Straße fehlt. Da ist die Chance für einen kommunalen Ordnungsdienst, der sehr effektiv, gut aufgestellt und auf der Straße präsent ist, genau diese Lücke zu schließen. Bezüglich des Personals weiß ich nicht, was kommt.

JÜRGEN WIENER Ja, jetzt haben wir schon über ganz viele Punkte gesprochen. Vielleicht noch einmal zusammenfassend: Gibt es vielleicht Aspekte, die wir besprochen haben, die besonders beachtet werden sollten, um eine reibungslose Koexistenz zwischen Polizei und kommunalen Ordnungsdienst sicherzustellen?

ALBERT ZEH Aus meiner Sicht sollte ein kommunaler Ordnungsdienst nicht nur den Namen tragen, sondern auch die entsprechende Ausbildung haben. Ich halte es für notwendig, dass der kommunale Ordnungsdienst landesweit auf eine Stufe gestellt wird, wo flächendeckend eine gute Ausbildung da ist. Es kann nicht sein, dass in Ludwigsburg oder Freiburg der kommunale Ordnungsdienst anders ausgebildet wird als in Waldshut oder Bad Säckingen. Da halte ich einheitliche Ausbildungsstandards für zwingend notwendig. Das ist auch wichtig, weil der Polizeivollzugsdienst im Land überall die gleiche Aufgabe hat. Wenn jetzt ein kommunaler Ordnungsdienst dazu

kommt, sollten alle auf der gleichen Augenhöhe miteinander kommunizieren und diese Felder dementsprechend abdecken.

JÜRGEN WIENER Vielleicht noch abschließend: Die Hauptfrage, die ich mir in meiner Arbeit stelle, ist, ob der kommunale Ordnungsdienst eher eine Konkurrenzorganisation zur Landespolizei ist. Oder ist er ein Bindeglied oder eine sinnvolle Organisation zwischen Polizeibehörde und Polizeivollzugsdienst? Wie würden Sie das sehen?

ALBERT ZEH Ich glaube, dass der kommunale Ordnungsdienst die Lücke, die man jetzt noch zwischen den Ortspolizeibehörden und der Polizei hat, gut schließen kann. Er ist auf keinen Fall eine Konkurrenz, weil nach dem Polizeigesetz die Aufgaben klar definiert sind. Im Moment ist es so, dass der Polizeivollzugsdienst, ich habe es vorher schon erwähnt, sehr viele Aufgaben für die Polizeibehörde übernimmt, die er gar nicht mehr übernehmen kann. Wenn wir die Schweiz als Beispiel mit der Regional- und Kantonspolizei nehmen, sind ja dort genau diese Lücken geschlossen worden. Zwar hat man andere Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche, aber auch dort hat die Kantonspolizei nicht mehr die Aufgaben der Polizeibehörden übernehmen können. Und so ist es bei uns auch. Durch die Vielfältigkeit, die Änderung der Bevölkerungsstruktur und der Wertekultur, die wir momentan haben, brauchen wir aus meiner Sicht zwischen den Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst ein Bindeglied, das die Lücke schließt, um die Aufgaben zum Wohl der Bürger durchführen zu können.

JÜRGEN WIENER Okay. Dann sind wir schon am Ende angekommen. Es sind sehr ausführliche Antworten dabei gewesen, die mir in meiner weiteren Arbeit sehr helfen werden. Herzlichen Dank dafür und Ihnen alles Gute.

ALBERT ZEH Danke gleichfalls.

Anlage 11

Transkription des Experteninterviews mit Uwe Böhler

Interview mit Uwe Böhler (Sachgebietsleiter Ordnungsamt bei der Stadt Bad Säckingen) am 30.09.2023

JÜRGEN WIENER: Lieber Herr Böhler, vielen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben für das Interview mit mir. Ich schreibe eine Masterthesis über den kommunalen Ordnungsdienst in Baden-Württemberg. Im Detail geht es um die Evaluierung des kommunalen Ordnungsdienstes in Waldshut-Tiengen. Sie waren viele Jahre Polizeivollzugsbeamter bei der Landespolizei, waren dann in der Ortspolizeibehörde in Waldshut-Tiengen tätig, und sind jetzt seit fast zwei Jahren Sachgebietsleiter für das Ordnungsamt hier bei der Stadt Bad Säckingen. Deshalb habe ich mich entschieden, Sie als einen der Experten zu befragen, der mir bei der Bearbeitung meines Themas weiterhelfen kann. Ich würde gleich einmal einsteigen mit der ersten Frage. Gibt es Gründe oder Überlegungen, hier in Bad Säckingen einen kommunalen Ordnungsdienst aufzubauen?

UWE BÖHLER: Herr Wiener, erstmal danke, dass Sie da sind. Ich fühle mich geehrt, dass Sie mich zu Ihrer Thematik und im Rahmen Ihrer Masterthesis anhören. Bad Säckingen und insbesondere meine Stelle hier im Ordnungsamt als Ordnungsamtsleiter beschäftigt sich mit der Thematik kommunaler Ordnungsdienst ganz einfach aus dem Grund, dass die Aufgaben eines klassischen GVD vielfältiger und tiefer werden. Den GVD als Parkplatzpolizei oder Parkpolitesse anzusehen, ist, denke ich, Schnee von gestern. Ich denke, man kann sagen, dass die Gesellschaft nicht mehr so rechts- und ordnungstreu ist, wie sie es in den letzten Jahrzehnten war. Der Bereich Recht und Ordnung ist immer härter seitens der Polizei und des Ordnungsamtes zu erkämpfen. Die Problematik stellt sich so dar, dass der Personalkörper bei der Landespolizei, der man dieses Ordnungsfeld überlassen hat, gleich bleibt oder vielleicht sogar die Talsohle in der personellen Situation bei der Polizei noch nicht ganz erreicht ist. So sieht sich die Stadt Bad Säckingen in der Pflicht, diesen Ordnungssektor ein Stück weit zu kompensieren, um eben Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten. Wir in Bad Säckingen haben ein ganz spezifisches Problem. Wir haben direkt gegenüber des Rathauses in der Innenstadt das Polizeirevier, das für den kompletten halben Landkreis zuständig ist, also für den westlichen Landkreis. Der Landkreis hat nur zwei Polizeireviere mit Waldshut-Tiengen und Bad Säckingen zusammen. Wir haben die Situation, dass vermutlich

2026 das innerstädtische Polizeirevier aus der Innenstadt heraus in Richtung Industriegebiet ziehen wird. Wir haben momentan den Luxus oder den Vorteil in Bad Säckingen, dass jede Streife der Polizei, sei es auf Fiskalfahrt oder zum Einsatz irgendwo ganz anders hin, auch in eine andere Gemeinde, eine Streifenfahrt darstellt. Das nährt natürlich das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Wer sich nicht so an Recht und Ordnung halten und vielleicht sogar am Freitag- oder Samstagabend Vandalismus begehen will, fühlt sich schon eher beobachtet, wenn die Polizei an ihm vorbeifährt. Insbesondere haben wir auf dem Münsterplatz ein sehr gutes Sicherheitsgefüge. Der Münsterplatz ist sehr sauber und sehr ordentlich. Wir haben dort keinerlei Probleme mit Vandalismus, weil man immer vermuten muss, dass der Polizeibeamte aus dem Fenster herauschaut, da das Polizeirevier am Münsterplatz liegt. Das wird sich in Zukunft drastisch verändern, wenn die Polizei im Industriegebiet ist.

JÜRGEN WIENER: Das war schon sehr ausführlich, was Sie mir gesagt haben. Ich würde trotzdem noch auf das eine oder andere nochmal explizit ein bisschen detaillierter eingehen. Wie würden Sie die Rolle eines kommunalen Ordnungsdienstes hier in Bad Säckingen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sehen? Welche Aufgaben könnte man in die Zuständigkeit von so einem Ordnungsdienst fallen lassen?

UWE BÖHLER: Insbesondere geht es um die Wahrnehmung und Umsetzung unserer städtischen Polizei- und Umweltschutzverordnung. Das ist die Verordnung, die wir für unsere Stadt spezifisch aufgestellt haben. Diese gilt es, eins zu eins durch unsere eigenen Kräfte umzusetzen und zu kontrollieren. Darunter fällt der Gebrauch von technischen Geräten in der Öffentlichkeit, Gaststättenlärm, Tierlärm, aber auch die Benutzung von Sport- und Spielplätzen, die außerhalb der Schulzeit teilweise je nach Platz untersagt ist. Es betrifft Ruhestörungen, Abfahrt an Gaststätten, Benutzung öffentlicher Brunnen, Gefahren durch Tiere, speziell auch die Umsetzung der Kampfhundeverordnung. Es gilt, wildes Campen zu verhindern und das Betteln in der Öffentlichkeit. Der Konsum von Betäubungsmittel wird, denke ich, immer mehr Thema sein. Es gilt aber auch, in Sachen Vandalismus und Abfallbeseitigung, also sprich Müllpolizei, mehr zu tun. Die bloße Präsenz von Ordnungskräften im freien Raum ist zu verstärken und dieses Defizit, was der Umzug der Polizei praktisch mit

sich bringt, auszugleichen. Die Polizei wird in Zukunft nicht mehr so viel Zeit haben, um Streife zu fahren, weil sie nur noch von Einsatz zu Einsatz fahren und die Einsatzlage bedienen muss. Wir müssen in der Stadt durch eigene Ordnungskräfte sichtbarer werden und werden nicht mehr die Aufgabe als reine Parkpolizei wahrnehmen können.

JÜRGEN WIENER: Das ist eine sehr umfangreiche Aufgabe. Werfen wir einmal den Blick in die Verwaltung. Welche Vorteile könnten sich in der Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und den kommunalen Einrichtungen hier in der Stadt ergeben?

UWE BÖHLER: Ich denke einmal, da habe ich in der vorangegangenen Frage schon einiges beantwortet. Zusätzlich zu dem, was ich vorher schon als stadtspezifisches Aufgabengebiet genannt habe, haben wir noch Obdachlosen-Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge. Auch dort muss man ein Stück weit für Recht und Ordnung sorgen. Dort haben wir zwar keinen öffentlichen Raum, aber trotzdem muss dort für Recht und Ordnung gesorgt werden. Meine Vorstellungen von einem qualifizierten Gemeindevollzugsdienst, sprich KOD, sieht dahingehend aus, dass man auch in diesen öffentlichen Einrichtungen für Recht und Ordnung sorgt. Das betrifft etwa Fremdschläfer oder Betäubungsmittelkonsum. Die Benutzung der Gemeinschaftsräume, sprich Küchen und Sanitäranlagen, müssen überwacht werden, damit wir auch da geordnete Verhältnisse haben. Dort ist, denke ich, auch von einem Defizit zu sprechen, was Recht und Ordnung anbelangt. Das müssen wir durch eigene Kräfte im Auge behalten. Wir haben noch andere Einrichtungen abseits dieser Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte. Es gibt Tiefgaragen, in denen sich teilweise Leute treffen, die dort eigentlich nichts verloren haben. Ich würde mir von eigenen KOD-Kräften erhoffen, diesen Raum abseits des klassischen öffentlichen Verkehrsraumes zu überwachen und vor Vandalismus und vor nicht befugtem Gebrauch zu schützen.

JÜRGEN WIENER: Das war der Blick nach innen, in die Verwaltung. Jetzt würde ich nochmal den Blick nach außen werfen, hin zur Polizei. Sie haben ja schon gesagt, das Polizeirevier liegt aktuell noch gegenüber der Straße, hier in der Innenstadt. Inwiefern könnte die Einführung des kommunalen Ordnungsdienstes in Bad

Säckingen die Aufgaben und auch die Ressourcen der Polizei hier in Bad Säckingen ergänzen oder vielleicht sogar beeinflussen?

UWE BÖHLER: Hier muss man ganz eindeutig sagen, dass eine Konkurrenz zum Polizeivollzugsdienst von unserer Seite in der Thematik KOD weder geplant ist, noch wird sich diese tatsächlich ergeben, insofern wir wirklich einmal einen KOD etabliert haben. Ich nehme an, dass der Polizeivollzugsdienst sogar dankbar ist für einen KOD, wenn er im Einzelfall in der Thematik an ihn verweisen kann. Das passiert auch heute schon. Bereits jetzt, wo wir nur einen GVD haben, stellt sich im Bürgergespräch immer wieder heraus, wenn der Betroffene sich dann an uns wendet und von der Polizei bei diversen Themen wie etwa nächtlicher Ruhestörung an uns verwiesen worden ist. Das gilt insbesondere, wenn es um dauerhafte Ruhestörungen oder Lärmquellen geht. Das ist nur ein Beispiel. Es gilt aber auch für die Thematik Tierhaltung, Abfall und so weiter und so fort. Die Polizei teilt ja auch immer selbst mit, dass sie diverse Einsätze für Ruhestörungen, Abfalldelikte und so weiter personell bedingt gar nicht mehr wahrnehmen kann. Dies gilt speziell in Zeiten, in denen die Posten und Bezirksdienste, also die Tagesdienste und Ermittlungsdienste, nicht im Dienst sind. Das ist eben nachts und an den Wochenenden. Gerade da treffen sich im freien Raum Leute in der Innenstadt oder der Stadtperipherie, und das führt natürlich eben zu Ruhestörung und Vandalismus. Die Polizei kann dieses Pensum natürlich mit einem beengten Personalkörper für den kompletten halben Landkreis gar nicht mehr leisten. Für mich ist ganz klar, dass der Polizeivollzugsdienst eventuell ganz froh ist, wenn sie an den Ordnungsdienst verweisen können und der vielleicht auch in der Nacht präsent ist.

JÜRGEN WIENER: Kommen wir zur konkreten Umsetzung. Welche Herausforderungen könnten sich Ihrer Meinung nach vielleicht bei der Einführung und Implementierung eines kommunalen Ordnungsdienstes ergeben? Gibt es bereits Erfahrungen und Erkenntnisse aus anderen Städten oder Gemeinden?

UWE BÖHLER: Ganz klar sind da die Kosten zu nennen. Erstmal sind eventuell Zusatzkräfte einzustellen, weil Bad Säckingen ohnehin einen sehr kleinen Personalkörper hat, der die Aufgabe des jetzigen GVDs wahrnimmt. Wir haben zusammengerechnet dreieinhalb Planstellen, die sich bereits jetzt um ein sehr weites Themengebiet kümmern müssen. Es gilt mittlerweile, Gewerbebetriebe zu

überwachen, wo seitens des Landratsamtes Aufgaben an die Stadt weitergegeben werden, und eben die Thematik Straßenverkehr. Das nimmt immer mehr Zeit ein, sodass mit Sicherheit in dieser Thematik KOD Zusatzkräfte und Zusatzpersonal eingestellt werden müssen. Das führt dazu, dass für Entscheidungsträger, vom Bürgermeister bis zum Gemeinderat, natürlich dieser Kostenpunkt erstmal eine abschreckende Thematik ist. Da ist oft noch das alte Denken da, dass die Polizei für den kompletten Ordnungsbereich zuständig ist. Ich glaube, gerade in unserer Stadt ist es noch nicht wirklich durchgedrungen, dass das Polizeirevier aus der Innenstadt wegzieht und dann viel mehr Aufgaben an der Stadt hängenbleiben werden. Man muss die Leute überzeugen, dass wir hier eine Thematik haben, die wir in den nächsten Monaten ganz konkret angehen müssen. Dürfte ich vielleicht noch etwas zur Kostenthematik ergänzen? Auch in anderen Städten war das immer erstmal ein Hinderungsgrund. Ich habe mich in der Thematik schon eingelesen und schlau gemacht. Wenn es in einem Ältestenrat oder auch im Gemeinderat diskutiert wird, kommt dieses Argument, ob es denn eine Stadtpolizei braucht. Es gibt doch eine Polizei. Will man für abends oder an den Wochenenden vielleicht nicht eher Streetworker oder Sozialarbeiter engagieren? Das sind erfahrungsgemäß die Argumente. Dieser Trend hin zum KOD und zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben abseits von irgendwelchen sozialen Gesichtspunkten, also Streetworker oder Sozialarbeiter, findet landauf, landab statt. Bad Säckingen muss sich Gedanken machen, wie dieser Ordnungssektor auf städtischer Seite bearbeitet werden kann.

JÜRGEN WIENER: Kommen wir vielleicht nochmal zur Zusammenarbeit mit der Polizei. Welche Vorkehrungen und Maßnahmen würden Sie konkret empfehlen, um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen kommunalem Ordnungsdienst und der Polizei in Bad Säckingen gewährleisten zu können?

UWE BÖHLER: Hier sage ich nochmal ganz klar, eine Konkurrenz zum Polizeivollzugsdienst soll es keinesfalls geben. Wir begreifen uns dann als KOD, sofern er irgendwann einmal kommen mag. Es ist von meiner Seite aus sicher wünschenswert, dass man sich eher als Ergänzung sieht. Die Kommunikation zwischen Polizeivollzugsdienst und Ordnungsdienst wird ganz wichtig sein. Das kann man erreichen, indem man eventuell in regelmäßigen Abständen gemeinsame Dienstbesprechungen durchführt. Dadurch gibt es keine Konflikte in der

Wahrnehmung, wenn es eben um diesen Grenzbereich geht, wo der Polizeivollzugsdienst örtlich und zeitlich zuständig ist. Wo ist der Ordnungsdienst vielleicht auch autark zuständig und übernimmt im Ordnungsbereich die komplette Sachbearbeitung? Hierdurch würde der Polizeipersonalkörper beim Polizeivollzugsdienst nicht negativ beeinflusst. Als KOD stellt man nur fest und zieht dann eben die Polizei hinzu, wenn man eine IDF betreiben muss und so weiter und so fort. Es ist geplant, dass man als KOD autark arbeitet und die Sachbearbeitung übernimmt. Eventuell hat man nach einer gewissen Zeit eine ganz klare Abgrenzung, wo man von der polizeilichen Seite aus auf den KOD verweisen und sich auf ihn verlassen kann. Auf der anderen Seite muss abgegrenzt werden, was ganz eindeutig die Sache des Polizeivollzugs ist. Kommunikation ist grundsätzlich ganz wichtig.

JÜRGEN WIENER: Ich frage nochmal ein bisschen konkreter. Gibt es irgendwelche Schnittstellen oder Zuständigkeiten, die Sie explizit definieren würden, um den Informationsfluss zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei in Bad Säckingen gewährleisten zu können, um Konflikte zu vermeiden?

UWE BÖHLER: Ich denke, ganz wichtig wird die Präsenz eines kommunalen Ordnungsdienstes in der Innenstadt sein, um das subjektive Sicherheitsempfinden zu stärken. Wenn die Polizei aus der Innenstadt weggezogen ist, dann werden wir da ein Stück weit kompensieren müssen. Das habe schon einige Male erwähnt. Wir haben jetzt zum Beispiel schon eine Citystreife, um überhaupt diesen Ordnungssektor in der Innenstadt abseits des Polizeivollzugsdienstes aufrechtzuerhalten. Wir engagieren da eine private Sicherheitsagentur. Die laufen abends in regelmäßigen Abständen durch die Innenstadt und überwachen die Tiefgaragen und Parkdecks. Sie kontrollieren aber auch die Spielplätze und Schulhöfe, um dort ordnungswidriges Verhalten zu erkennen und auch der Ahndung zuzuleiten.

JÜRGEN WIENER: Welche Erwartungen hätten Sie hinsichtlich der Wahrnehmung und der Akzeptanz eines kommunalen Ordnungsdienstes durch die Bürgerinnen und Bürger in Bad Säckingen? Meinen Sie, die Bürgerinnen und Bürger kennen den Unterschied zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst, einem GVD, und der Polizei?

UWE BÖHLER: Ein kommunaler Ordnungsdienst oder eine Stadtpolizei, wie man das letztendlich auch immer nennen mag, soll auf jeden Fall positiv von der Bürgerschaft aufgenommen werden. Das kann durch regelmäßige Kontrollgänge erfolgen, insbesondere vielleicht abends, wenn die Polizei mit anderen Aufgaben beschäftigt ist. Es geht darum, das Sicherheitsgefühl subjektiv zu steigern, weil die Tagesdienststelle bei der Polizei dann weggefallen ist. Es ist natürlich auch gewünscht, dass es ein KOD in den Abendstunden, wenn der GVD schon weg ist, in der Stadt für den Bürger als Ansprechperson durch die Uniform erkennbar ist. Je nachdem, wie die Uniform danach gestaltet ist, soll schon erkennbar sein, dass man da einen Ansprechpartner von der Stadt hat. Ich wünsche mir, dass man diese städtischen Ordnungskräfte auch ganz klar als solche erkennt und den Unterschied zum Polizeivollzugsdienst herleitet. Die Uniform sollte sich an die polizeiliche Uniform annähern, aber durch ein Wappen ganz klar erkennbar sein. Der Bürger, der genau schaut, sollte erkennen können, ob es städtische Polizeivollzugsbedienstete sind oder ein kommunaler Ordnungsdienst, an den er stadtspezifische Fragen herantragen kann.

JÜRGEN WIENER: Ich frage nochmal ein bisschen konkreter. Inwiefern könnte der kommunale Ordnungsdienst Ihrer Meinung nach zur Verbesserung der Lebensqualität und vom Sicherheitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner hier in Bad Säckingen beitragen?

UWE BÖHLER: Das hatte ich vorhin schon gesagt. Wir dienen dann als Ansprechpartner, wenn die Polizei nicht erreichbar sein sollte oder man die Polizei wegen einer nächtlichen Ruhestörung oder Vandalismus über den Notruf anruft. Das Gleiche gilt, wenn man Vandalismus im freien Raum erkennt und nicht selbst einschreiten will. Das kann sich natürlich in der einen oder anderen Situation sehr kontraproduktiv auswirken. Er hat dann noch einen Rückhalt durch einen kommunalen Ordnungsdienst, der eventuell gerade im freien Raum unterwegs ist. Der Ordnungsdienst kann angesprochen werden, wenn es sich um einen Notfall handelt, einen Fall von Vandalismus oder einfach einen Verstoß gegen Recht und Ordnung.

JÜRGEN WIENER: Ihren bisherigen Antworten entnehme ich, dass Sie einen kommunalen Ordnungsdienst befürworten würden. Welche Schritte und Maßnahmen

wären denn notwendig, um die Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes in Bad Säckingen erfolgreich umzusetzen?

UWE BÖHLER: Es findet schon mehr oder weniger statt, aber noch nicht ganz konkret. Man muss bei den potenziellen Entscheidungsträgern wie dem Bürgermeister, Gemeinderat oder eventuell Ortschaftsräten das Bewusstsein wecken, dass die Zeiten vorbei sind, in denen die Polizei dein Freund und Helfer war. Wir müssen uns, wie mehrfach erwähnt, von städtischer Seite selbst um den Ordnungssektor kümmern. Hier gilt es, erstmal in diversen Plattformen das Bewusstsein zu wecken, auch in Bürgergesprächen, vielleicht von meiner Seite aus. Man muss vielleicht mit dem Polizeivollzugsdienst, also mit dem Revierleiter, gemeinsam auf dieses Problemfeld Ordnungsdienst hinweisen, auch auf den Umstand, dass das innerstädtische Revier in die Peripherie, in das Industriegebiet, ziehen wird. Dann gilt es, Zahlen zu sammeln, was das kostet und welche Vorteile es ganz konkret für die Stadt bedeuten könnte. Das ist so konkret noch nicht passiert. Das muss dem Gemeinderat unterbreitet werden, sodass man irgendwann eine Sitzungsvorlage erstellen kann. Man muss Personal einstellen und schulen, bevor die Leute letztendlich im Feld oder im freien Raum eingesetzt werden können. Diese Sitzungsvorlage muss über das Gremium positiv beschieden werden. Dann kann man diese Thematik ganz konkret aufnehmen.

JÜRGEN WIENER: Wir neigen uns dem Ende entgegen. Wie ich schon eingangs gesagt habe, waren Sie in der Ortspolizeibehörde in Waldshut-Tiengen tätig. Zu meiner Arbeit gehört auch die Evaluierung des kommunalen Ordnungsdienstes in Waldshut-Tiengen. Mich würde daher noch interessieren, welche Erfahrungswerte Sie dort gesammelt haben und ob sich der kommunale Ordnungsdienst dort aus Ihrer Sicht insoweit bewährt hat.

UWE BÖHLER: Danke für diese Frage, Herr Wiener. Ich bin Ihnen da sehr dankbar, Herr Wiener, für diese Thematik KOD. In Waldshut-Tiengen wird der KOD tatsächlich Stadtpolizei genannt und ist auch so firmiert. Sie haben da ein ganz schönes Stück Vorarbeit geleistet, was das Etablieren einer Stadtpolizei anbetrifft und die Überzeugungsarbeit, dass es auch notwendig ist, eine Stadtpolizei zu etablieren. Da sind Sie in gute Vorleistung gegangen, von der ich eventuell profitieren könnte. Es ist natürlich einfach zu argumentieren, dass wir hier in Bad Säckingen eine Stadtpolizei

oder einen kommunalen Ordnungsdienst brauchen, wenn ich sage, man hat es in Rheinfelden, Waldshut-Tiengen und Freiburg. Man hat es in Karlsruhe schon mehrere Jahre, vielleicht sogar Jahrzehnte. Man kann auf einer einfachen Basis, von Zahlen abgesehen, argumentieren, dass es ein Landestrend ist. Der findet nicht nur in Stuttgart statt oder in Ballungszentren oder in anderen Gebieten des Landes, sondern wirklich hier vor Ort in Rheinfelden als vergleichbar große Stadt, aber auch in Waldshut-Tiengen. Was meine Zeit in Waldshut angeht, kann ich nur sagen, dass ich es mit Wohlwollen aufgefasst habe, dass dort die Stadtpolizei etabliert worden ist. Ich habe als damaliger Teamleiter der Ortpolizeibehörde stark von dieser Institution Stadtpolizei profitiert, weil bei mir natürlich die ganzen Beschwerden ein Stück weit ankamen. Themen wie gefährliche Hunde, Veranstaltungssicherheit und so weiter und so fort. Ich hatte da ganz konkrete Ansprechpartner in Uniform, um Sachen zu kontrollieren, zu bereinigen und dann eben auch Aufträge an die Stadtpolizei zu vergeben. Das wäre zum Beispiel eben die Überwachung von Gewerbe XY, Adresse so und so, wie es dort um die Hundehaltung bestellt ist. Aber es betrifft auch die Verteilung von Aufträgen im Einzelfall für abends, um an Problemfeldern, die als soziale Brennpunkte über die Woche verteilt gemeldet worden sind. Es geht darum, für Drogenkonsum, Lärmemission oder Abfall ganz konkret eine eigene städtische Institution zu haben. Hierdurch habe ich auf direktem Weg, ohne Umwege über Polizeiführer und so weiter, eine Eingreiftruppe, die ich gezielt dort einsetzen kann, wo es die Ortpolizeibehörde gerade braucht.

JÜRGEN WIENER: Wir haben in dem Interview schon einige Namen gehört, wie man so einen Dienst bezeichnen könnte. Ich hatte eine landesweite Umfrage am Laufen, aus der ich schon erste Tendenzen habe. Ich entnehme da viele Begriffe wie etwa Stadtpolizei, Gemeindevollzugsdienst oder kommunaler Ordnungsdienst. Manche nennen es Polizeibehörde oder nur Ordnungsamt oder nur Vollzugsdienst. Was würden Sie sagen? Was wäre die richtige Bezeichnung und warum wäre es die richtige Bezeichnung für so einen Dienst?

UWE BÖHLER: Wir brauchen ja für einen KOD oder eine Stadtpolizei, wie man es auch immer nennt, eine rechtliche Grundlage. Die rechtliche Grundlage, um einen Gemeindevollzugsdienst mit weiter gefassten Aufgaben darzustellen, ist ganz eindeutig das Polizeigesetz und die Durchführungsverordnung dieses

Polizeigesetzes. Dort ist ganz klar definiert, welche Rechte die Polizei hat und wo man Überleitungen zum gemeindlichen Vollzugsdienst hat. Man kann über dieses Polizeigesetz Baden-Württemberg und über die Durchführungsverordnung ganz klar feststellen, dass der gemeindliche Vollzugsbedienstete den Polizeivollzugsbeamten in seinen Aufgaben und in seiner Autarkheit nahezu gleichgesetzt werden kann. Wenn man will, kann man als Kommune oder Stadt eine Polizei etablieren, die im Gefahrenabwehrbereich genau die gleichen Rechte und Befugnisse hat wie der Polizeivollzugsdienst, natürlich abseits der Strafverfolgung. Das ist ganz klar. Da hat die Gemeinde und auch die Kräfte der Gemeinde, die Gemeindevollzugsbediensteten nichts verloren. Eine Ausnahme ist vielleicht die Festnahme durch jedermann. Die Bezeichnung jedermann sagt schon, dass diese Rechte natürlich auch für den gemeindlichen Vollzugsbeamten gelten. Über die Durchführungsverordnung und des Polizeigesetzes kann man eine Gleichstellung zwischen Polizeibeamten und gemeindlichen Vollzugsbeamten herleiten. Insofern wäre für mich die logische Konsequenz, dass man diesen KOD oder weiter gefassten Gemeindevollzugsdienst tatsächlich Stadtpolizei nennt, weil es einfach auch eine Polizei ist. Der Bürger soll erkennen, dass es nicht irgendein privater Sicherheitsdienst ist, der einem gegenüber steht oder im Einsatzfall auf den Plan tritt, sondern dass das wirklich auch ein Stück weit Polizei ist mit den ganzen Aufgaben, die man vergeben kann. Das betrifft Platzverweise, Sicherstellungen, Identitätsfeststellung bis hin eventuell sogar zur Gewahrsamnahme als freiheitsentziehende Maßnahme, je nachdem, wie man die Leute dann eben ausbildet.

JÜRGEN WIENER: Sie haben die Gesetzgebung schon ein bisschen erwähnt, also das Polizeigesetz, und auch die Durchführungsverordnung des Polizeigesetzes in Baden-Württemberg. Wie sehen Sie die Dinge, die dort geregelt sind? Ist das aktuell ausreichend oder bräuchte es auch noch eine einheitliche Regelung zur Ausrüstung und Ausbildung oder auch zu der Namensgebung, die wir gerade eben diskutiert haben? Wie ist da Ihr Standpunkt? Was würden Sie da vielleicht auch empfehlen? Die Landesregierung hat im aktuellen Koalitionsvertrag angekündigt, dass sie die Durchführungsverordnung genau in diese Richtung anpassen möchte. Der Städtetag und der Gemeindetag sehen es eher anders. Dort hält man eine Anpassung nicht für erforderlich. Wie wäre Ihre Meinung dazu?

UWE BÖHLER: Wenn man das Polizeigesetz Baden-Württemberg und auch die dazugehörige Durchführungsverordnung lesen und interpretieren kann, dann ist das schon ein Maßnahmenkatalog, mit dem man sehr gut arbeiten kann. Ich denke, wir gehen nicht unbedingt von Null auf Hundert. Wir haben ja schon einen GVD, der ein paar Befugnisse hat, aber von einem kommunalen Ordnungsdienst oder von der Stadtpolizei in der Aufgabenwahrnehmung und in der Befugnis noch meilenweit entfernt ist. Wenn man das mit dem jetzigen Gesetzesstatut umsetzen würde, wären wir schon sehr, sehr viel weiter. Das ist klar. Der Ausbildungsstand muss gegeben sein, weil, nur weil es in der Durchführungsverordnung des Polizeigesetzes steht, heißt es ja noch lange nicht, dass ich das lapidar auf die Stadtpolizei oder den KOD übertragen kann. Da muss ich natürlich schon ein Stück weit das Einverständnis des Regierungspräsidiums einholen, auch was die Ausstattung mit Teleskopstock, Pfefferspray und Handschleife anbelangt. Hier findet dann schon auch eine Einzelabstimmung statt. Das Regierungspräsidium achtet natürlich darauf, wie die Leute ausgebildet sind. Welche Einsatztrainings haben sie? Darf dieser Teleskopschlagstock überhaupt benutzt werden, nicht nur, wenn man sich in einer Notwehrlage verteidigen will, sondern auch als Einsatzmittel bei eventuell erforderlichem unmittelbarem Zwang, Ingewahrsamnahme oder bei einem Platzverweis? Der Platzverweis wird ja, denke ich, schon eine Maßnahme sein, die dann auch praktisch angewandt werden muss. Sie muss nicht nur im Einzelfall angewendet werden, sondern muss als regelmäßige Maßnahme, Standardmaßnahme, begriffen werden. Da wäre es schon wünschenswert, vom Landesgesetzgeber über diese Durchführungsverordnung ganz klare Standards zu haben. Wenn die Kommune das in Angriff nehmen und die eigenen Kräfte mit dieser Befugnis ausstatten will, muss der Landesgesetzgeber diesen Standard-Maßnahmenkatalog an polizeilichen Maßnahmen wie IDF, Ingewahrsamnahme, Platzverweis, Sicherstellung und so weiter ganz klar definieren. Das sind die Erfordernisse, um diese Aufgaben wahrzunehmen und das darf man laut Gesetz machen. Damit fällt diese Einzelabstimmung mit dem Regierungspräsidium schon einmal weg, weil einfach ein Standard da ist. Wünschenswert wäre natürlich eben auch, dass die Uniform auf der Ebene der städtischen Kommunen genauso standardisiert sind wie landesweit in Baden-Württemberg die Polizeiuniform standardisiert. Damit wäre für den Bürger landesweit erkennbar an der Uniform, das ist die Stadtpolizei und das ist die Landespolizei. Ich hätte zum Beispiel auch nichts

dagegen, dass die Uniform sogar einheitlich ist. Da wird die Polizei natürlich auch ein Mitspracherecht haben. Aber der Bürger würde sehen, das sind qualifizierte Kräfte, denen ich vertrauen kann und die auch ausgebildet sind. Ich denke, dass der Bürger heute noch der Meinung ist, da kommt der Gemeindevollzugsdienst und die haben ohnehin nichts zu sagen. Es wäre wichtig, ganz klare Standards zu haben, die sich im Land auch etablieren. Dann kann ich sagen, das ist die Stadtpolizei, aber die haben eventuell genauso viele Befugnisse wie die Landespolizei. Das wäre schon sehr, sehr wünschenswert. Gleiches gilt für die Ausbildung von kommunalen Ordnungskräften. Die Ausbildung müsste standardisiert werden und dann dürfen sie auch automatisch dies und das und jenes.

JÜRGEN WIENER: Ich habe noch eine abschließende Frage, die sich im Rahmen meiner Recherche ergeben hat und mich noch ein bisschen umtreibt. Da würde mich auch Ihre Meinung dazu interessieren. Ursprünglich hat das Land einmal beabsichtigt, die Polizei zu verstaatlichen und hat diesen Weg konsequent eingeschlagen. Das wird jetzt natürlich teilweise durchbrochen mit dieser Zwitterfunktion des gemeindlichen Vollzugsdienstes, die man mit eingeführt hat. Ich habe recherchiert, dass man im Land Baden-Württemberg die niedrigste Polizeidichte pro Kopf in ganz Deutschland hat. Wenn die Polizeidichte jetzt erhöht werden sollte, also das Land ggf. mehr Polizei einstellen wird, um die Polizeidichte zu erhöhen, könnte das nicht auch eine Möglichkeit sein, um die ganzen Überlegungen bezüglich des Einsatzes eines KOD zu ersetzen?

UWE BÖHLER: Diese Frage kann ich, glaube ich, so nicht beantworten. Ich denke, da bräuchte es eine Studie, die valide Zahlen bewertet, die von der Polizei, aber auch vom Städtetag oder von den Gemeinden kommen. Natürlich wäre dieser Effekt der damaligen Verstaatlichung der Polizei vermutlich von kommunaler Seite wünschenswert. Wir sprechen davon, dass früher, bis in die 60er-Jahre hinein, jede Stadt eine Polizei hatte. Das war hier im badischen Bereich der Gendarm, wie man früher sagte. Da gab es in jeder Kleinstgemeinde sogar ein eigenes Gefängnis. Dann war ein Gendarm in der Amtsstube gesessen. Der war Ansprechpartner für alle polizeilichen Aufgaben und sogar für die Strafverfolgung, also nicht nur für die Gefahrenabwehr. Wir sprechen momentan nur von der Gefahrenabwehr durch die Polizei. Es wäre vielleicht von kommunaler Seite aus schon wünschenswert, wenn

die Polizei wieder Personalkörper aufbaut, um die Aufgaben so wahrzunehmen, wie sie es einmal gemacht hat. Die Kommune wäre praktisch nur im Bereich Parkplatzpolizei zuständig und könnte den ganzen Sektor Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung wieder der staatlichen Polizei überlassen. Ich denke mal, dass diese Entwicklung einfach vorbei ist. Wir kommen nicht umhin, uns in der Kommune eigene Gedanken zu machen, um diesen Ordnungssektor so zu gewährleisten und zu bearbeiten, wie es einst die Landespolizei getan hat. Man muss auch ganz klar sagen, dass sich unsere Gesellschaft verändert hat. Ich habe es eingangs schon erwähnt, dass die Gesellschaft im Großen und Ganzen nicht mehr so ordnungstreu ist wie vielleicht in den 70er-, 80er-Jahren. Es gilt, immer mehr Bürger hier vor Ort abzuholen und eigene Lösungsmöglichkeiten pro Kommune zu finden. Ob das der Landespolizei möglich ist, das wage ich mittlerweile zu bezweifeln. Das ist ganz klar dem Umstand geschuldet, dass wir ein Polizeirevier in Bad Säckingen haben, aber es ist nicht unsere Polizei. Unser Polizeirevier hier in Bad Säckingen ist nicht unser Polizeirevier, sondern es ist das Polizeirevier des halben Landkreises von Sankt Blasien über Menzenschwand, Herrischried, Wehr, Laufenburg, um nur einige Beispiele zu nennen. Ich glaube, die Kommune kommt nicht umhin, polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen, die hier vor Ort ganz spezifisch vorhanden sind.

JÜRGEN WIENER: Vielen Dank. Gibt es aus Ihrer Sicht noch Themen, die wir vielleicht noch nicht beleuchtet haben oder irgendwas, was Sie noch hinzufügen möchten zu den Fragestellungen, die ich bisher hatte?

UWE BÖHLER: Nein. Ich möchte nochmal ganz kurz darauf eingehen. Für mich wäre es sehr wünschenswert, wenn wir mehr Standards hätten, was den Ausbildungsstandard des KOD angeht und welche Maßnahmen dann zugeteilt und wahrgenommen werden können. Ich wäre schon sehr dafür, wenn man hier vom Landesgesetzgeber eine Vereinheitlichung herleiten könnte.

JÜRGEN WIENER: Das war doch ein guter Schlusssatz. Ich bedanke mich für die Zeit, die Sie sich genommen haben. Da waren sehr viele hilfreiche Informationen dabei, die mir zur weiteren Bearbeitung meines Themas sicher sehr weiterhelfen werden. Vielen Dank dafür.

UWE BÖHLER: Ich bedanke mich nochmals bei Ihnen, Herr Wiener. Danke, dass Sie da waren und meine Stimme gehört haben. Ich kann das nur zurückgeben. Ich denke einmal, ich werde dankbar sein, wenn ich eventuell in meiner Thematik hier in Bad Säckingen aus Ihrer Masterthesis das eine oder andere Hilfreiche für mich selbst verarbeiten kann. Da freue ich mich auch sehr darauf.

JÜRGEN WIENER: Vielen Dank.

Anlage 12

PKS-Barometer für das Stadtgebiet Waldshut-Tiengen

Tatortbereich

Polizeiliche Kriminalstatistik

337126 Waldshut-Tiengen

Vergleich mit: 000 Baden-Württemberg

Zeitraum: Januar - Dezember

Table with columns: Schl., Straftat, Ø-Wert 5 Jahre, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, Änderung absolut, in %, Trend¹, AQ in % 2021, 2022, Änderung absolut, in %, AQ 2022. Rows include categories like Ewo Einwohner, Hz Häufigkeitszahl, Straftaten gesamt, Straftaten gegen das Leben, Mord, Totschlag/Tötung auf Verlangen, etc.

Erläuterungen:

¹Trend: "↔" ± 2% = unverändert; "↗" / "↘" ± 2,1 - 59,9%; "↕" / "↔" ab ± 60%
²Häufigkeitszahl: Anzahl der Straftaten, gerechnet auf 100.000 Einwohner
³Summenschlüssel: Zusammenfassung einzelner Deliktsschlüssel
⁴Aggressionsdelikte im öffentlichen Raum: Gewaltkriminalität + vorsätzliche leichte KV + tätlicher Angriff (ab 2018) im öffentlichen Raum
⁵Aggressionsdelikte: Gewaltkriminalität + vorsätzliche leichte KV

Tatortbereich

Polizeiliche Kriminalstatistik

337126 Waldshut-Tiengen

Vergleich mit: 000 Baden-Württemberg

Zeitraum: Januar - Dezember

Tatverdächtige	Ø-Wert 5 Jahre	2018	2019	2020	2021	2022	Änderung		Trend ¹	Änderung	
							absolut	in %		absolut	in %
Tatverdächtige insgesamt	889	967	950	797	865	868	3	0,3	↔	22.874	10,6
weiblich	186	210	204	148	193	177	-16	-8,3	↘	6.704	13,1
männlich	703	757	746	649	672	691	19	2,8	↔	16.170	9,8
Erwachsene (ab 21 Jahre)	662	682	678	619	668	663	-5	-0,7	↔	15.324	9,0
TV unter 21 Jahren	227	285	272	178	197	205	8	4,1	↗	7.550	16,6
Anteil an TV-Gesamt	25,5%	29,5%	28,6%	22,3%	22,8%	23,6%	0,8			1,2	
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	97	132	112	78	76	87	11	14,5	↗	733	4,0
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	103	128	119	84	93	92	-1	-1,1	↔	4.191	21,8
Kinder (bis unter 14 Jahre)	27	25	41	16	28	26	-2	-7,1	↘	2.626	33,4
Nichtdeutsche Tatverdächtige	373	413	372	309	378	392	14	3,7	↗	17.006	19,8
Anteil an TV-Gesamt	42,0%	42,7%	39,2%	38,8%	43,7%	45,2%	1,5			3,3	
Asylbewerber/Flüchtlinge Gesamt	97	121	105	75	68	115	47	69,1	↗	8.963	36,3
Asylbewerber	47	73	49	46	26	40	14	53,8	↗	2.070	23,8
Kontingenti./Schutz- u. Asylberechtigte ⁶	7	2	10	5	8	8	0	0,0	↔	809	61,5
Unerlaubter Aufenthalt	27	34	34	11	15	42	27	180,0	↗	6.105	60,8
Duldung vorhanden	16	12	12	13	19	25	6	31,6	↗	-21	-0,5
Nichtdt. Erwachsene (ab 21 Jahre)	301	321	286	265	307	325	18	5,9	↗	11.681	16,0
Nichtdeutsche TV unter 21 Jahren	72	92	86	44	71	67	-4	-5,6	↘	5.325	41,7
Anteil an Nichtdeutsche TV-Gesamt	19,3%	22,3%	23,1%	14,2%	18,8%	17,1%	-1,7			2,7	
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	37	52	44	20	32	36	4	12,5	↗	1.216	21,2
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	27	36	26	20	28	24	-4	-14,3	↘	2.688	56,1
Kinder (bis unter 14 Jahre)	8	4	16	4	11	7	-4	-36,4	↘	1.421	66,6
Sonstiges											
TV-Gesamt unter Alkoholeinfluss	97	91	107	99	73	115	42	57,5	↗	4.991	22,4
Anteil an TV-Gesamt	10,9%	9,4%	11,3%	12,4%	8,4%	13,2%	4,8			1,1	
TV u. 21 J. unter Alkoholeinfluss	16	12	22	17	7	21	14	200,0	↗	-61	-1,6
Anteil an TV unter 21 Jahren	7,0%	4,2%	8,1%	9,6%	3,6%	10,2%	6,6			-1,3	
Deliktbereich 8900 Straftaten ohne AufenthG/Asyl/IVFG											
Tatverdächtige insgesamt	844	917	905	774	826	799	-27	-3,3	↘	17.712	8,6
weiblich	176	202	194	141	178	165	-13	-7,3	↘	5.661	11,6
männlich	668	715	711	633	648	634	-14	-2,2	↘	12.051	7,7
Erwachsene (ab 21 Jahre)	627	645	647	597	634	611	-23	-3,6	↘	12.233	7,5
TV unter 21 Jahren	217	272	258	177	192	188	-4,0	-2,1	↘	5.479,0	12,6
Anteil an TV-Gesamt	25,7%	29,7%	28,5%	22,9%	23,2%	23,5%	0,3			0,8	
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	94	126	110	78	72	82	10	13,9	↗	148	0,8
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	99	123	116	83	92	81	-11	-12,0	↘	3.132	17,0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	25	23	32	16	28	25	-3	-10,7	↘	2.199	30,0
Nichtdeutsche Tatverdächtige	328	363	327	286	339	323	-16	-4,7	↘	11.809	15,8
Anteil an TV-Gesamt	38,9%	39,6%	36,1%	37,0%	41,0%	40,4%	-0,6			2,4	
Asylbewerber/Flüchtlinge Gesamt	64	77	68	60	56	61	5	8,9	↗	3.645	25,4
Nichtdt. Erwachsene (ab 21 Jahre)	266	284	255	243	273	273	0	0,0	↔	8.555	13,3
Nichtdeutsche TV unter 21 Jahren	62	79	72	43	66	50	-16	-24,2	↘	3.254	30,7
Anteil an Nichtdeutsche TV-Gesamt	18,9%	21,8%	22,0%	15,0%	19,5%	15,5%	-4,0			1,8	
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	33	46	42	20	28	31	3	10,7	↗	631	12,8
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	23	31	23	19	27	13	-14	-51,9	↘	1.629	40,9
Kinder (bis unter 14 Jahre)	6	2	7	4	11	6	-5	-45,5	↘	994	58,5
TV nach Summenschlüssel³											
Rauschgiftkriminalität	184	226	209	162	197	125	-72	-36,5	↘	-2.743	-7,8
Gewaltkriminalität	43	34	43	51	41	48	7	17,1	↗	3.151	21,1
Wirtschaftskriminalität	7	2	3	8	15	8	-7	-46,7	↘	-272	-9,8
Jugendschutzdelikte	2	2	7	0	0	0	0	0,0	↔	-47	-17,5
Computerkriminalität/Cybercrime	8	7	8	8	9	7	-2	-22,2	↘	166	5,6
Umweltkriminalität	9	1	6	7	19	10	-9	-47,4	↘	-87	-3,3
Straßenkriminalität	48	45	45	64	34	51	17	50,0	↗	2.169	15,5
Aggressionsdelikte im öffentl. Raum	74	72	69	87	52	89	37	71,2	↗	3.876	21,0
davon im öffentl. Personenverkehr	17	13	17	23	10	20	10	100,0	↗	867	27,0
Gewalt gg. Polizeibeamte	15	13	11	19	17	14	-3	-17,6	↘	399	9,0

Erläuterungen:

¹ Trend: "↔" ± 2% = unverändert; "↘/↗" ± 2,1 - 59,9%; "↕/↔" ab ± 60%³ Summenschlüssel: Zusammenfassung einzelner Deliktsschlüssel⁶ Schutz- u. Asylberechtigte ab 01.01.2018

Echttatverdächtigenzählung: ein Tatverdächtiger, der strafrechtlich mehrmals in Erscheinung getreten ist, wird in der PKS im Bezugszeitraum nur einmal gezählt.

Anlage 13

PKS-Barometer für das Stadtgebiet Bad Säckingen

Tatortbereich

Polizeiliche Kriminalstatistik

337096 Bad Säckingen

Vergleich mit: 337 Landkreis Waldshut

Zeitraum: Januar - Dezember

Tatverdächtige	Ø-Wert 5 Jahre	2018	2019	2020	2021	2022	Änderung		Trend ¹	Änderung	
							absolut	in %		absolut	in %
Tatverdächtige insgesamt	622	584	689	591	571	673	102	17,9		166	5,1
weiblich	167	136	182	158	164	197	33	20,1		28	3,6
männlich	454	448	507	433	407	476	69	17,0		138	5,6
Erwachsene (ab 21 Jahre)	441	396	481	423	416	489	73	17,5		148	5,8
TV unter 21 Jahren	181	188	208	168	155	184	29	18,7		18	2,5
Anteil an TV-Gesamt	29,1%	32,2%	30,2%	28,4%	27,1%	27,3%	0,2			-0,6	
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	60	76	59	53	57	56	-1	-1,8	Æ	-4	-1,5
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	91	92	113	85	76	88	12	15,8		25	8,1
Kinder (bis unter 14 Jahre)	30	20	36	30	22	40	18	81,8	*	-3	-2,1
Nichtdeutsche Tatverdächtige	248	230	288	226	217	277	60	27,6		157	13,3
Anteil an TV-Gesamt	39,9%	39,4%	41,8%	38,6%	38,0%	41,2%	3,2			2,8	
Asylbewerber/Flüchtlinge Gesamt	59	65	65	60	40	67	27	67,5	*	120	58,5
Asylbewerber	35	53	38	33	26	27	1	3,8		13	14,6
Kontingentfl./Schutz- u. Asylberechtigte ⁶	3	0	4	1	2	6	4	200,0	*	16	72,7
Unerlaubter Aufenthalt	10	4	9	17	7	15	8	114,3	*	67	131,4
Duldung vorhanden	11	8	14	9	5	19	14	280,0	*	24	55,8
Nichtdt. Erwachsene (ab 21 Jahre)	198	168	236	184	175	229	54	30,9		134	13,5
Nichtdeutsche TV unter 21 Jahren	50	62	52	44	42	48	6	14,3		23	12,2
Anteil an Nichtdeutsche TV-Gesamt	20,2%	27,0%	18,1%	19,3%	19,4%	17,3%	-2,1			-0,1	
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	22	30	21	20	18	21	3	16,7		16	21,6
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	23	28	25	21	18	22	4	22,2		10	13,2
Kinder (bis unter 14 Jahre)	5	4	6	3	6	5	-1	-16,7	£	-3	-7,9
Sonstiges											
TV-Gesamt unter Alkoholeinfluss	65	71	61	65	54	74	20	37,0		119	46,7
Anteil an TV-Gesamt	10,5%	12,2%	8,9%	11,0%	9,5%	11,0%	1,5			3,1	
TV u. 21 J. unter Alkoholeinfluss	15	22	11	19	8	16	8	100,0	*	15	40,5
Anteil an TV unter 21 Jahren	8,3%	11,7%	5,3%	11,3%	5,2%	8,7%	3,5			1,9	
Deliktbereich 8900 Straftaten ohne AufenthG/AsylVfG											
Tatverdächtige insgesamt	610	580	681	571	561	655	94	16,8		87	2,7
weiblich	166	136	181	154	164	194	30	18,3		30	4,0
männlich	444	444	500	417	397	461	64	16,1		57	2,4
Erwachsene (ab 21 Jahre)	431	393	473	406	407	475	68	16,7		88	3,6
TV unter 21 Jahren	179	187	208	165	154	180	26,0	16,9		-1,0	-0,1
Anteil an TV-Gesamt	29,3%	32,2%	30,5%	28,9%	27,5%	27,5%	0,0			-0,6	
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	59	75	59	50	57	54	-3	-5,3	£	-10	-3,9
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	91	92	113	85	75	88	13	17,3		13	4,3
Kinder (bis unter 14 Jahre)	29	20	36	30	22	38	16	72,7	*	-4	-2,9
Nichtdeutsche Tatverdächtige	236	226	280	208	207	260	53	25,6		83	7,5
Anteil an TV-Gesamt	38,7%	39,0%	41,1%	36,4%	36,9%	39,7%	2,8			1,6	
Asylbewerber/Flüchtlinge Gesamt	49	61	59	42	30	53	23	76,7	*	46	29,3
Nichtdt. Erwachsene (ab 21 Jahre)	188	165	228	167	166	216	50	30,1		79	8,5
Nichtdeutsche TV unter 21 Jahren	48	61	52	41	41	44	3	7,3		4	2,3
Anteil an Nichtdeutsche TV-Gesamt	20,3%	27,0%	18,6%	19,7%	19,8%	16,9%	-2,9			-0,8	
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	21	29	21	17	18	19	1	5,6		10	15,2
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	23	28	25	21	17	22	5	29,4		-2	-2,7
Kinder (bis unter 14 Jahre)	4	4	6	3	6	3	-3	-50,0	£	-4	-11,4
TV nach Summenschlüssel³											
Rauschgiftkriminalität	90	89	118	85	82	76	-6	-7,3	£	-184	-30,8
Gewaltkriminalität	32	27	30	35	36	32	-4	-11,1	£	51	31,5
Wirtschaftskriminalität	3	3	1	0	3	6	3	100,0	*	-1	-2,2
Jugendschutzdelikte	2	5	2	0	1	0	-1	-100,0		-1	-14,3
Computerkriminalität/Cybercrime	6	8	6	3	6	6	0	0,0	Æ	-1	-1,8
Umweltkriminalität	6	4	2	3	7	13	6	85,7	*	-29	-30,9
Straßenkriminalität	34	37	32	28	34	37	3	8,8		14	7,8
Aggressionsdelikte im öffentl. Raum	54	53	53	45	66	53	-13	-19,7	£	26	10,7
davon im öffentl. Personenverkehr	16	18	13	11	20	16	-4	-20,0	£	12	33,3
Gewalt gg. Polizeibeamte	10	8	9	11	10	10	0	0,0	Æ	1	2,3

Erläuterungen:

¹ Trend: "Æ" ± 2% = unverändert; " / " ± 2,1 - 59,9%; "*" / " ab ± 60%³ Summenschlüssel: Zusammenfassung einzelner Deliktsschlüssel⁶ Schutz- u. Asylberechtigte ab 01.01.2018

Echttatverdächtigenzählung: ein Tatverdächtiger, der strafrechtlich mehrmals in Erscheinung getreten ist, wird in der PKS im Bezugszeitraum nur einmal gezählt.

Anlage 14

**Statistik über die Ordnungswidrigkeiten im Stadtgebiet
Waldshut-Tiengen**

Statistik Bußgeldstelle der Stadt Waldshut-Tiengen 2018 – 2022

Ruhender Verkehr

2018: 27.110 Verfahren
2019: 22.750 Verfahren
2020: 15.792 Verfahren
2021: 18.105 Verfahren
2022: 17.011 Verfahren

Fließender Verkehr - Geschwindigkeitsverstöße

2018: 2.122 Verfahren
2019: 2.900 Verfahren
2020: 4.758 Verfahren
2021: 4.482 Verfahren
2022: 12.143 Verfahren

Sonstige OWi's

2018: 117 Verfahren → davon 17 GVD
2019: 124 Verfahren → davon 30 GVD
2020: 173 Verfahren + 422 Verfahren Corona = 595 Verfahren gesamt → davon **303 KOD**
2021: 166 Verfahren + 460 Verfahren Corona = 626 Verfahren gesamt → davon **377 KOD**
2022: 177 Verfahren → davon **120 KOD**

Beginn Verkehrsüberwachungsteam: 01.10.2021 Beginn Kommunaler Ordnungsdienst: 01.01.2020

Anlage 15

**Statistik über die Ordnungswidrigkeiten im Stadtgebiet
Bad Säckingen**

Statistik Bußgeldstelle der Stadt Bad Säckingen 2018 – 2022

Ruhender Verkehr

2018: 14847 Verfahren
2019: 13534 Verfahren
2020: 7610 Verfahren
2021: 4818 Verfahren
2022: 4853 Verfahren

Fließender Verkehr - Geschwindigkeitsverstöße

2018: 2000 Verfahren
2019: 2700 Verfahren
2020: 2200 Verfahren
2021: 3240 Verfahren
2022: 8260 Verfahren

Sonstige OWi's

2018: 125 Verfahren
2019: 114 Verfahren
2020: 462 Verfahren (davon 339 Corona-Ordnungswidrigkeiten)
2021: 575 Verfahren (davon 465 Corona-Ordnungswidrigkeiten)
2022: 219 Verfahren

Inbetriebnahme neue Messeinheit: Juni 2022 Inbetriebnahme stationäre Messsäulen: Oktober 2022
--

Anlage 16

**Städtetag BW, Rundschreiben R 39506/2022 zur
Organzuständigkeit für die Einrichtung eines KOD**

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Sebastian Ritter

E sebastian.ritter@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-22
F 0711 22921-42

Az 101.02 - R 39506/2022 • Ri

08.09.2022

Organzuständigkeit für die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsgericht Konstanz hatte sich in der als **Anlage 1** beigefügten strafrechtlichen Entscheidung inzident mit der Frage auseinandergesetzt, welches gemeindliche Organ für die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes zuständig ist. Im gegenständlichen Fall hatten Mitarbeiter eines Kommunalen Ordnungsdienstes einen Platzverweis ausgesprochen. Der Adressat des Platzverweises setzte sich gegen den zur Durchsetzung angewandten unmittelbaren Zwang zur Wehr. Das Gericht verneinte eine Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB), da die Amtshandlung nicht im strafrechtlichen Sinne rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. 3 StGB) gewesen sei. Hierbei führte das Gericht auch Zweifel an der Zuständigkeit an:

„Es bestehen bereits erhebliche Bedenken an der Zuständigkeit der Mitarbeiter des KOD für die Erteilung und Vollstreckung des Platzverweises. Ihre Bestellung und die Aufgabenübertragung auf sie erfolgte durch den Oberbürgermeister (...). Es spricht jedoch viel dafür, dass hierfür der Gemeinderat zuständig ist (...). Das Gesetz regelt die Frage nach der Zuständigkeit nicht eindeutig. Jedoch sind freiwillige Aufgaben wie die Einrichtung kommunaler Vollzugsbediensteter nach der Gemeindeordnung grundsätzlich dem Gemeinderat zugewiesen (§ 24 Abs. 1 S. 2 GemO). Darüber hinaus liegt der Erlass abstrakter Regelungen selbst im Rahmen der Pflichtaufgaben nach Weisung in der Kompetenz des Gemeinderates (...). Auch das Telos der Norm spricht für eine Aufgabenzuweisung an den Gemeinderat. Es handelt sich um eine Entscheidung von besonderer Tragweite, die sowohl für den Gemeindehaushalt, als auch, da gemeindliche Vollzugsbedienstete nach allgemeiner Meinung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, für die Grundrechte der Betroffenen von erheblicher Relevanz ist (...).“
(Rdn. 8)

Auf die Entscheidung hat uns der frühere Ministerialdirektor des Innenministeriums dankenswerterweise aufmerksam gemacht. Die von ihm zu dieser Entscheidung veröffentlichte Anmerkung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Auch wenn es sich bei der Entscheidung nicht um eine Grundsatzentscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, können die vom Amtsgericht und der Literatur aufgeworfenen Bedenken dafür sprechen, die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes durch den Gemeinderat bestätigen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter

Anlagen

Anlage 17

**Städtetag BW Rundschreiben R 41589/2023 Ergebnisse
der Umfrage zu den Befugnissen des GVD**

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Sebastian Ritter

E sebastian.ritter@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-22
F 0711 22921-42

Az 101.02 - R 41589/2023 • Ri

31.08.2023

Befugnisse von Gemeindlichen Vollzugsbediensteten, hier: Ergebnisse der Städtetags-Umfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben können die Städte Gemeindliche Vollzugsbedienstete einsetzen. Das Land hat die auf Gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragbaren Aufgaben, nicht aber Vorgaben zur Ausbildung, zur Ausrüstung und zur Dienstkleidung geregelt.

Das Innenministerium hatte in den vergangenen Jahren immer wieder angekündigt, weitere Vorgaben für Gemeindliche Vollzugsbedienstete regeln zu wollen. Der Rechts- und Verfassungsausschuss des Städtetags hatte hierzu im Mai 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

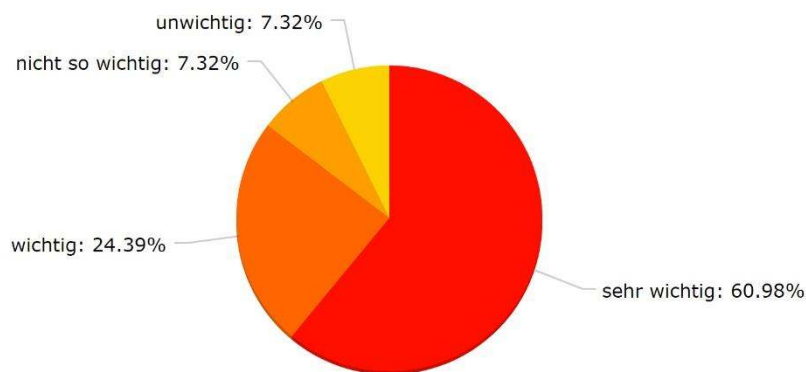
1. Der Rechts- und Verfassungsausschuss beauftragt die Geschäftsstelle, darauf hinzuwirken, dass der Katalog der auf Gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragbaren Aufgaben (§ 31 DVO PolG) an geänderte Bedarfe angepasst wird.
2. Der Rechts- und Verfassungsausschuss lehnt verpflichtende Vorgaben zur Ausbildung weiterhin ab; in jedem Fall müssten solche Vorgaben auf besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten (z.B. Anhaltebefugnis im Straßenverkehr, Tragen von Waffen) begrenzt bleiben.
3. Der Rechts- und Verfassungsausschuss lehnt Vorgaben zur standardisierten Ausrüstung von Gemeindlichen Vollzugsbediensteten ab.
4. Der Rechts- und Verfassungsausschuss sieht keinen vordringlichen Bedarf für Vorgaben zur Bekleidung von Gemeindlichen Vollzugsbediensteten.

Die Geschäftsstelle hatte den Bedarf für eine Erweiterung der auf Gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragbaren Aufgaben in einer Umfrage unter den Mitgliedstädten abgefragt. An dieser Umfrage haben rund 50 Städte teilgenommen.

Die Umfrage ergab ein zum Teil durchaus heterogenes Stimmungsbild. Im Einzelnen:

1. Bedarf für eine Erweiterung der auf Gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragbaren Aufgaben

Eine Erweiterung der auf Gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragbaren Aufgaben wird überwiegend für erforderlich gehalten:



Hingewiesen wird allerdings auch, dass bereits die derzeit übertragbaren Aufgaben zu einer vollständigen Auslastung des Kommunalen Ordnungsdienstes führen. Bei einer Erweiterung der Aufgaben um solche mit besonderem Gefahrenpotential seien umfangreiche Schulungen erforderlich, damit die Arbeitssicherheit gewährleistet bleibe. Außerdem bestehe das Risiko, dass sich die Landespolizei von der Überwachung des öffentlichen Raums immer mehr zurückziehe.

2. Vorschläge zur Erweiterung der Befugnisse der Gemeindlichen Vollzugsbediensteten in Bezug auf den Straßenverkehr

Die Vorschläge zur Erweiterung der Befugnisse betreffen überwiegend die Überwachung des fließenden Verkehrs („Anhaltebefugnis“). Einige Städte sprechen sich ohne Einschränkungen für eine uneingeschränkte Anhaltebefugnis aller Fahrzeugarten aus. Andere Städte bevorzugen eine eingeschränkte Anhaltebefugnis. Die Vorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Vorschläge zu straßenbezogenen Einschränkungen der Anhaltebefugnis:

- allgemein (z.B. auch zur Überwachung von kurzzeitigen Sperrungen) im räumlichen Geltungsbereich der VZ 250 bis 260 (Verbot für alle oder bestimmte Fahrzeuge) und des VZ 267 (Verbot der Einfahrt);
- alle innerörtlichen Straßen;
- alle Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h / 50 km/h;
- im Bereich von Schulen und Kindergärten (Schulwegüberwachung).

b) Vorschläge zu fahrzeugbezogenen Einschränkungen der Anhaltebefugnis:

- Fahrräder;
- Elektrokleinstfahrzeuge, insb. „E-Scooter“.

c) Vorschläge zur Einschränkung der Anhaltebefugnis auf bestimmte Verstöße:

- Gurt- und Handyverstöße;
- fehlende Umweltplakette;
- abgelaufene Hauptuntersuchung.

Betont wurde, dass die fehlende Möglichkeit zum Einschreiten im Straßenverkehr in der Bevölkerung nicht mehr vermittelbar sei; dies gelte insbesondere bei Rotlichtverstößen von Radfahrenden. Das Nichteingreifen bei gravierenden Verstößen schwäche das Ansehen und die Glaubwürdigkeit des Kommunalen Ordnungsdienstes.

Weitere Vorschläge zur Erweiterung der Befugnisse mit Bezug zum Straßenverkehr betreffen:

- den Vollzug der Vorschriften über die Betriebssicherheit von Fahrzeugen, soweit es sich um offensichtliche, gravierende Mängel handelt;
- den Vollzug der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Rahmen der Zwangsstillegung von Kraftfahrzeugen;
- die Regelung des fließenden Verkehrs bei Veranstaltungen durch Weisungen.

3. Erweiterung der Befugnisse in Bezug auf andere Rechtsgebiete

Die zahlreichen Rückmeldungen enthalten Vorschläge zur Erweiterung der Befugnisse in Bezug auf:

- den Vollzug der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen;
- den Vollzug der Vorschriften des Gewerbe-, Gaststätten- und des Spielrechts (insb. Glücksspielrecht);
- den Vollzug der Vorschriften des Nichtraucherschutzes;
- den Vollzug der Vorschriften des Prostituiertenschutzgesetzes;
- den Vollzug der Vorschriften des Waffen- und Sprengstoffgesetzes, insb. Waffenaufbewahrungskontrollen;
- den Vollzug der Vorschriften des Katastrophenschutzgesetzes;
- den Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Natur und Landschaft und von Rechtsverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde;
- den Vollzug der Vorschriften über den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Drohnen;
- die Überwachung der Schulpflicht einschl. der Zuführung zur Schule;
- das Festnahmerecht nach § 127 Abs. 2 StPO bis zum Eintreffen des PVD;

- die Ausübung und Durchsetzung des öffentlichen Hausrechts in öffentlichen oder zumindest in städtischen Gebäuden;
- die Vollzugshilfe bei Zwangsräumungen und zwangsweisen Umsetzungen in städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften;
- Vorführungen nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz;
- Maßnahmen in Bezug auf Tiere, insb. Hunde;
- Ermittlungstätigkeiten für die Bußgeldbehörde, insb. aufgrund des Pass- und Personalausweisgesetzes.

4. Einschätzungen zu weiteren Themen

In einigen Anmerkungen haben sich Teilnehmende für die Schaffung eines eigenen Ausbildungsberufs oder für einheitliche Vorgaben zur Ausbildung ausgesprochen. In welchen Fällen die Mindestausbildung greifen soll, welche Inhalte sie umfassen und wer die Ausbildung durchführen sollte, wurde unterschiedlich bewertet.

Weitere Vorschläge betreffen die Erweiterung der „Werkzeuge“ für Gemeindliche Vollzugsbedienstete, insbesondere:

- den Zugang zu POLAS (= POLizeiAuskunftsSystem), um zu wissen, ob von einer Person Gefahren ausgehen oder eine Person zur Fahndung ausgeschrieben ist;
- das Einpflegen von Kennzeichen in owi21ToGo, um direkt erkennen zu können, ob ein Fahrzeug zur Fahndung oder Zwangsentstempelung ausgeschrieben ist;
- den Zugang zum Meldeportal und zum Zentralen Verkehrsinformationssystem über das Führungs- und Lagezentrum der Polizei;
- die Einbindung in den Digitalfunk BOS;
- die Ausstattung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Einsatzhorn.

5. Weiteres Vorgehen der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle sieht ebenfalls das Risiko, dass sich die Landespolizei bei einer umfassenden Erweiterung der übertragbaren Aufgaben von der Überwachung des öffentlichen Raums zurückziehen könnte. Aus diesem Grund beabsichtigt die Geschäftsstelle, sich in einem ersten Schritt dafür einzusetzen, dass die Anhaltebefugnis allgemein auf den räumlichen Geltungsbereich der VZ 250 bis 260 und des VZ 267 sowie auf Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge ausgedehnt wird. Auch die Erweiterung der „Werkzeuge“ für Gemeindliche Vollzugsbedienstete sollte diskutiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter

Anlage 18

**Erlass RP Freiburg vom 22.05.19, Az.: 16-1120.0-21 bzgl.
der Aufgaben des GVD nach § 31 DVO PolG**




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 - 79083 Freiburg i. Br.

An die Polizeibehörden
im Regierungsbezirk Freiburg

per E-Mail
- nach Verteiler 2a + 2b + 2c -

Freiburg i. Br. 22.05.2019
Name Dr. Daniel Metzger
Durchwahl 0761 208 4927
Aktenzeichen 16-1120.0-21

 Aufgaben des Gemeindevollzugsdienstes nach § 31 DVO PolG
Dienstanweisung für den Gemeindevollzugsdienst
Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 23.05.1996, Az.: I/1120.0-20

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 23.05.1996, Az.: I/1120.0-20, gibt das Regierungspräsidium Freiburg aus aktuellem Anlass folgende Hinweise:

1.

Die mit Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 23.05.1996, Az.: I/1120.0-20, zur Verfügung gestellte Muster-Dienstanweisung für den Gemeindevollzugsdienst ist aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderung der Rechtslage nicht mehr gültig. Eine Neufassung des Erlasses ist nicht geplant; eine neue Muster-Dienstanweisung wird ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt werden.

Allein die Gemeinden bzw. Ortschaftspolizeibehörden sind für den Erlass und die Rechtmäßigkeit der Dienstanweisungen verantwortlich.

Es wird gebeten, die bestehenden Dienstanweisungen der Gemeindevollzugsdienste zu überprüfen und ggf. in eigener Zuständigkeit anzupassen.

Für die Überprüfung der Dienstanweisungen weisen wir jedoch auf Folgendes hin:

Grundlage für die Vollzugsaufgaben, die dem Gemeindevollzugsdienst übertragen werden können, bildet § 31 Abs. 1 DVO PolG in der aktuell gültigen Fassung.

- § 31 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 DVO PolG regelt nunmehr vielfältige straßenverkehrsrechtliche Befugnisse. Es wird gebeten, veraltete Formulierungen (bspw. basierend auf Ziff. 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erster Spiegelstrich der alten Muster-Dienstanweisung) anzupassen. Zu weitergehenden Befugnissen in diesem Punkt wird das Regierungspräsidium nicht zustimmen. In diesem Zusammenhang regen wir an, Formulierungen basierend auf Ziff. 5.1 der alten Muster-Dienstanweisung ersatzlos zu streichen, um Missverständnisse zu vermeiden.
- Die Aufzählung von „Besonderen Befugnissen“ in Ziff. 5.2 der alten Muster-Dienstanweisung erscheint möglicherweise irreführend – insbesondere soweit der Eindruck entstehen kann, der Gemeindevollzugsdienst habe losgelöst von der Anknüpfung an eine auf den Gemeindevollzugsdienst übertragene Aufgabe die generellen Eingriffsbefugnisse nach dem PolG. Entsprechende Befugnisse bestehen jedoch nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben nach § 31 Abs. 1 oder Abs. 2 DVO PolG. Sofern eine Einzelauflistung von Befugnissen gewünscht ist, wird angeregt, entsprechende Klarstellungen aufzunehmen und nur diejenigen Befugnisse – so konkret und restriktiv wie möglich – zu benennen, die für den Gemeindevollzugsdienst in Betracht kommen. Gleichzeitig wäre zu prüfen, ob neue Befugnisse (bspw. nach § 27a PolG) aufzunehmen sind.
- Soweit Gemeinden Bußgeldbehörden im Sinne des Ordnungswidrigkeitenrechts sind, können sie die Gemeindevollzugsbediensteten zusätzlich als Mitarbeiter der Bußgeldbehörde einsetzen, die die Befugnisse der Bußgeldbehörde im Außendienst wahrnehmen (beispielsweise Verwarnung, vgl. §§ 56, 57 OWiG). Die Befugnisse bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben richten sich dann jedoch nicht nach § 80 PolG bzw. § 31 DVO PolG, sondern nach den jeweils einschlägigen Vorschriften über die Gemeinde als Bußgeldbehörde unter Beachtung der besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung im Ordnungswidrigkeitenverfahren (s. *Belz u.a.*, PolG BW, § 80 Rn. 9f.; *Stephan/Deger*, PolG BW, § 80 Rn. 16). Es wird angeregt, dies

klarzustellen und zwischen übertragenen Aufgaben nach PolG/DVO PolG einerseits und Ordnungswidrigkeitenrecht andererseits zu differenzieren.

- Ergänzend zu den Befugnissen des § 31 Abs. 1 DVO PolG kann den Gemeindevollzugsbediensteten die Befugnis zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten im sog. „ersten Zugriff“ nach § 53 Abs. 1 OWiG, § 80 Abs. 2 PolG zustehen. Als Maßnahme dürfte hier vor allem die Identitätsfeststellung gemäß § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 163b StPO in Betracht kommen. Falls diese Befugnis in der Dienstanweisung erwähnt werden soll, sollte darauf hingewiesen werden, dass die zuständige Verfolgungsbehörde in diesen Fällen Herrin des Verfahrens bleibt und das Ermittlungsorgan zur *Ahndung* hiernach nur befugt ist, wenn es zugleich Verfolgungsbehörde ist (s. ausführlich BeckOK OWiG/*Straßer*, § 53 Rn. 51).
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen (Ziff. 5.3 der alten Muster-Dienstanweisung) sind vom Gemeindevollzugsdienst nicht durchzuführen.
- Sofern auf die Erlasse nach Ziff. 5.4.4 der alten Muster-Dienstanweisung verwiesen werden soll, sind diese in eigener Zuständigkeit fortlaufend auf Aktualität zu prüfen.

2.

Soweit das Regierungspräsidium Freiburg bisher die Zustimmung zu erweiterten Aufgaben nach § 31 Abs. 2 DVO PolG erteilt hat, bleibt diese weiterhin gültig.

Künftige Anträge auf Erteilung der Zustimmung zu erweiterten Aufgaben nach § 31 Abs. 2 DVO PolG sind isoliert an das Regierungspräsidium zu richten. Das Regierungspräsidium genehmigt keine Dienstanweisungen. Anträge auf Erteilung der Zustimmung zu erweiterten Aufgaben nach § 31 Abs. 2 DVO PolG, die in der Form einer gesamten Dienstanweisung übersandt werden, können nicht bearbeitet werden, da aufgrund der oft unterschiedlichen Beschreibung der Aufgaben und der in den Dienstanweisungen enthaltenen Generalklauseln regelmäßig nicht eindeutig ist, für welche konkreten Zusatzaufgaben die Zustimmung begehrt wird.

Die Landratsämter werden gebeten, die Ortspolizeibehörden ihres Bereiches entsprechend zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Metzger

Anlage 19

**Anschreiben des RP Freiburg an die Ortspolizeibehörden
vom 02.05.14**



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung I · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 02.05.2014
Name Isabel Karrais
Durchwahl 0761 208-4842 (vormittags)
Aktenzeichen 16-1120.0-20
(Bitte bei Antwort angeben)

Kreispolizeibehörden

nach Verteiler 2 a - c

 Überarbeitung der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG)
hier: Gemeindlicher Vollzugsdienst

Das Innenministerium Baden-Württemberg plant derzeit eine Ergänzung bzw. Anpassung der Regelungen in der DVO PolG zu den gemeindlichen Vollzugsbediensteten. In diesem Zusammenhang werden für eine umfassende Bewertung der Sachlage folgende Informationen benötigt:

1. Auflistung sämtlicher polizeilicher Vollzugsaufgaben, die mit Zustimmung der Regierungspräsidien von den Ortpolizeibehörden auf die gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragen worden sind (§ 31 Absatz 2 DVO PolG).
2. Übersicht (in tabellarischer Form) über die jeweilige Anzahl der gemeindlichen Vollzugsbediensteten in den einzelnen Kommunen.

Es wird daher gebeten, uns bis zum **15.05.2014** die oben genannten Angaben betreffend Ihres Gemeindevollzugsdienstes bzw. der Gemeindevollzugsdienste Ihres Bereichs möglichst elektronisch an isabel.karrais@rpf.bwl.de zu übersenden.

Soweit aus Ihrer Sicht Änderungsbedarf bezüglich der DVO PolG (insbesondere betreffend den Regelungen zu den gemeindlichen Vollzugsbediensteten) bestehen sollte, können Sie uns dies gerne bis zum **07.05.2014** mitteilen. Die insoweit kurze

2 (ver-
den
neu
ein-
ge-
stellt)

Frist bitten wir zu entschuldigen. Es wird gebeten, etwaigen Änderungsbedarf ebenfalls elektronisch an oben genannte Adresse zu übermitteln.

gez. Isabel Karrais

Anlage 20

Bescheid des RP Freiburg vom 25.01.23



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Stadt Waldshut-Tiengen -Ordnungsamt-
Eing.: 30. Jan. 2023

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 · 79083 Freiburg i. Br.

Große Kreisstadt
Waldshut – Tiengen
Ordnungsamt
- Herrn Jürgen Wiener -
Wallstraße 26-28
79761 Waldshut-Tiengen

Freiburg i. Br. 25.01.2023
Name Achim Rotthus
Durchwahl 0761/208-4707
Aktenzeichen RPF46-3861-113/14/2
Nr.:879 (Bitte bei Antwort
angeben)

 Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO zum Führen von Sondersignal/Blaulichtanlagen für Dienstfahrzeuge des Kommunalen Ordnungsdienstes gem. § 52 Abs. 3 StVZO

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wiener,

Ihrem Antrag auf Ausrüstung Ihres Fahrzeuges zum Führen von Sondersignalen, haben wir erhalten und können Ihnen folgendes dazu mitteilen:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) von § 52 Abs. 3 StVZO für das Gemeindevollzugsdienstfahrzeug ist nicht möglich.

In § 52 Abs. 3 StVZO wird geregelt welche Fahrzeuge mit blauem Rundumlicht ausgerüstet sein dürfen.

Nach § 52 Abs. 3 StVZO dürfen die dort aufgeführten Fahrzeuge (u. a. Polizei, Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes) mit Kennleuchten für blaues Rundumlicht ausgerüstet werden. Der Rahmen dieser Befugnis wurde vom Verordnungsgeber bewusst "klein" gehalten, da ansonsten die Auffälligkeit und Wirksamkeit der Sonderwarneinrichtungen nicht mehr im

erforderlichen Maß gegeben ist und die Verkehrssicherheit wegen der bei der Verwendung der Sondersignale eingeräumten Vorrechts beeinträchtigt wird. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für weitere Fahrzeuge könnte allenfalls unter Berücksichtigung der o. a. Ausführungen dann in Betracht kommen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Hierbei muss ein strenger Maßstab zugrunde gelegt werden.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht gem. § 52 Abs. 3 StVZO steht in engem Zusammenhang mit der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben. Dies gilt dabei ganz besonders für die Ausrüstung von Polizeifahrzeugen mit Blaulicht. Die Aufgaben des polizeilichen Gefahrenabwehrrechts gehören zum Kernbereich der hoheitlichen Tätigkeit und können daher grundsätzlich in Baden-Württemberg nicht auf den KOD oder gar private Unternehmen übertragen werden. Die Polizei (Behörde) kann sich bei ihrer Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten nur ausnahmsweise in ganz engen Grenzen bedienen. So ist es etwa zulässig, sich Dritter für einfache Hilfeleistungen zu bedienen, wenn der hoheitliche Kernbereich dabei nicht verletzt wird. *Danke!*

Die Polizei darf sich beispielsweise beim Abschleppen von Fahrzeugen eines Abschleppunternehmers in zulässiger Weise bedienen. Eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben zur Gefahrenabwehr auf KOD ist somit eindeutig abzulehnen, da hier ein Kernbereich der hoheitlichen Tätigkeit betroffen wäre. Insoweit sind keine Vergleichbarkeiten mit Polizeifahrzeugen und auch keine Notwendigkeiten für die Ausrüstung von Fahrzeugen auf den KOD Blaulicht ersichtlich.

Nach dem uns vorgelegten Antrag fallen Ihre Fahrzeuge weder unter die o. g. Fahrzeugkategorien noch sind besondere Gründe erkennbar, die evtl. eine Ausnahme rechtfertigen würden.

Hinweis zum Einsatz des Fahrzeug als BOS - hier eventuell Nutzung für den Katastrophenschutzbeauftragten, möchten Sie bitte mit Ihrer Behörde bei ihrem zuständigen Landratsamt prüfen lassen, ob das Fahrzeug tatsächlich in eine Katastrophenliste mit aufgenommen werden könnte.

Das Landratsamt Waldshut - Zulassungsstelle - erhält Kenntnis von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Achim Rotthus

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite
Datenschutzerklärungen unter dem Titel
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/46-07.pdf>

Anlage 21

**Anschreiben RP Freiburg an die Bürgermeisterämter vom
06.07.1992**

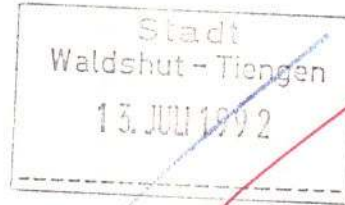


REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Regierungspräsidium Freiburg · Abhofach · 7800 Freiburg i. Br.

Stadt
Waldshut-Tiengen
Bürgermeisteramt
Postfach 19 41

7890 Waldshut-Tiengen 1



Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Unser Schreiben vom

(07 61) 882-

Freiburg i. Br.

14/1120.0-20/
Waldshut-Tiengen
Sb.: Schwab

2334

06.07.92

(Bitte bei Antwort angeben)

Betreff:

§ 76 PolGBW - Gemeindlicher Vollzugsdienst

Bezug:

Az. 32-100.32 Ba/Le vom 12.05.92

Anlage:

- 1 - Musterdienstanweisung

Die durch das Bürgermeisteramt vorgelegte Dienstanweisung für den Gemeindevollzugsdienst der Stadt Waldshut-Tiengen aus dem Jahre 1983 ist durch Rechtsänderungen zum Teil überholt bzw. ergänzungsbedürftig. Das Regierungspräsidium Freiburg hat aufgrund der Vielfalt der Anträge auf Zustimmung zur Übertragung der unterschiedlichsten Zuständigkeiten eine Musterdienstanweisung erstellt, in der alle Fälle enthalten sind, zu denen das Regierungspräsidium Freiburg eine Zustimmung zur Aufgabenübertragung in Aussicht stellt. Hierunter sind auch die im Bezugsschreiben unter 1. und 2. dargelegten Aufgabenbereiche enthalten.

Das Regierungspräsidium Freiburg bittet, die Dienstanweisung für den gemeindlichen Vollzugsdienst in Anlehnung an die Musterdienstanweisung zu überarbeiten und für die Zustimmung zur Übertragung der Überwachungsaufgaben vorzulegen. Dabei werden die Nrn. 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 sowie 2.3.3 der Dienstanweisung vom 23.12.1982 unter Berücksichtigung des Umstandes, daß eine Zustimmung für das Anhalten des fließenden Verkehrs nur in Bereichen mit Schrittgeschwindigkeit in Aussicht gestellt wird (Seite 7, Nrn. 2.4.1 und 2.4.2 der Musterdienstanweisung), zu überarbeiten sein.

...

Wir bitten weiter darum, mit der Vorlage des Entwurfs einer neuen
Dienstanweisung Angaben zur derzeitigen Stärke und Zusammensetzung
sowie Ausbildungsstand und Ausrüstung des Gemeindevollzugsdienstes
zu machen.

Fröhlich

Fröhlich

Anlage 22

Stadt WT, Dienstanweisung für den GVD, 1982

Dienstanweisung für den Gemeindevollzugsdienst

1. Organisation des Gemeindevollzugsdienstes:

- 1.1 Der Gemeindevollzugsdienst der Stadt Waldshut-Tiengen (GVD) ist dem Ordnungsamt zugeordnet.
- 1.2 Die Dienstaufsicht übt der Leiter des Ordnungsamtes aus.
Weisungen an den Gemeindevollzugsdienst erteilt der Leiter des Ordnungsamtes sowie der Sachbearbeiter für Straßenverkehrsangelegenheiten.
- 1.3 Die regelmäßige Dienstzeit beginnt montags bis freitags um 9.00 Uhr und endet um 18.30 Uhr, mittwochs um 16.00 Uhr.
Samstags beginnt die Dienstzeit um 9.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

Auf Anordnung des Leiters des Ordnungsamtes kann die Dienstzeit in Einzelfällen an bestimmten Tagen auch abweichend davon festgesetzt werden, insbesondere kann Dienst während der Abend- und Nachtstunden sowie am Sonntag angeordnet werden. Auf besondere Anordnung des Oberbürgermeisters können Überstunden angeordnet werden. Für Überstunden wird im allgemeinen Freizeitausgleich gewährt.

- 1.4 Die Einteilung des Innen- und Außendienstes sowie die Diensteinteilung an Samstagen wird vom Sachbearbeiter für Straßenverkehrsangelegenheiten vorgenommen.
- 1.5 Der Beamte des Gemeindevollzugsdienstes trägt während des Dienstes die vorgeschriebene Dienstkleidung. Er ist nicht berechtigt, Waffen zu tragen oder eigenmächtig Veränderungen an der Dienstkleidung vorzunehmen.
- 1.6 Der Beamte des Gemeindevollzugsdienstes hat auf ein sauberes und gepflegtes Auftreten in der Öffentlichkeit zu achten. Er ist verpflichtet, sich höflich, korrekt und hilfsbereit zu verhalten und unsachliche Bemerkungen zu unterlassen.
- 1.7 Er hat bei der Dienstausbübung stets seinen Dienstausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen oder wenn es sich als zweckmäßig erweisen sollte, vorzuzeigen.

2. Aufgaben des Gemeindevollzugsdienstes:

- 2.1 Dem Gemeindevollzugsdienst obliegt die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben nach § 6 Abs. 1 der 1. DVO PolG
 - 2.1.1 beim Vollzug von Satzungen und Ortspolizeiverordnungen,
 - 2.1.2 beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - 2.1.3 beim Vollzug der Vorschriften über das Ausweis- und Meldewesen,
 - 2.1.4 beim Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen,
 - 2.1.5 beim Vollzug der Vorschriften über die Zulässigkeit von Anschlägen und sonstigen Werbeanlagen,
 - 2.1.6 beim Vollzug der Vorschriften zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - 2.1.7 auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
 - 2.1.8 beim Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätze und anderer dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände gegen Beschädigung, Verunreinigung und mißbräuchliche Benutzung,
 - 2.1.9 beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm, Belästigungen der Allgemeinheit, Halten gefährlicher Tiere (§§ 117, 118 und 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), Verhütung von Unfällen und unbefugtes Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten),
 - 2.1.10 beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
 - 2.1.11 beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluß,
 - 2.1.12 bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
 - 2.1.13 beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz öffentlicher Straßen, über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über das Reinigen, Räumen und Bestreuen öffentlicher Straßen,
 - 2.1.14 bei der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs.

- 2.2 Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19. November 1982 werden dem Gemeindevollzugsdienst nach § 6 Abs. 2 der 1. DVO PolG folgende polizeiliche Vollzungsaufgaben übertragen:
- 2.2.1 Mitwirkung bei Absperrung von Straßen aus besonderen Anlässen,
 - 2.2.2 Einweisung von Fahrzeugen auf vorhandene Parkplätze,
 - 2.2.3 Prüfung folgender vom Kraftfahrzeugführer mitzuführender Papiere zur Identifizierung des Kraftfahrzeugführers im Zusammenhang mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Überwachungstätigkeit nach Ziff. 2.2.6 und Ziff. 2.2.7
 - 2.2.3.1 Führerschein (§ 4 StVZO),
 - 2.2.3.2 Fahrzeugschein (§§ 24, 28 Abs. 1 StVZO),
 - 2.2.3.3 Betriebserlaubnis-Bescheinigung (§ 18 Abs. 5 StVZO),
 - 2.2.3.4 Bescheinigung über die Prüfung als Mofa-Fahrer (§ 4 a StVZO),
 - 2.2.3.5 Bescheinigung über Versicherungskennzeichen (§ 29 e Abs. 2 StVZO).
 - 2.2.4 Überprüfung von Fahrzeugen und Anhängern in folgender Hinsicht:
 - 2.2.4.1 Prüfplakette zur Feststellung, ob der Halter seiner Pflicht zur Anmeldung und Vorführung zur Hauptuntersuchung nachgekommen ist (§29 Abs. 1 StVZO i.V.m. Anlage VIII Ziff. 1.2, 2, 3 und 4),
 - 2.2.4.2 Anbringung, Vorhandensein und Lesbarkeit der vorgeschriebenen Prüfplakette (§ 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 StVZO),
 - 2.2.4.3 Mindestprofiltiefe von Reifen (§ 36 Abs. 2 StVZO),
 - 2.2.4.4 Vorhandensein und Wirksamkeit der Scheibenwischer (§ 40 Abs. 2 StVZO),
 - 2.2.4.5 Lichttechnische Einrichtungen an Kfz. und ihren Anhängern über Betriebsfertigkeit und Wirksamkeit (§49 a Abs. 2 StVZO).
 - 2.2.4.6 Vorhandensein, Anbringung und Zustand der Rückspiegel (§ 56 StVZO).
 - 2.2.4.7 Anbringung und Ablesbarkeit der amtlichen Kennzeichen und der Versicherungskennzeichen (§§ 60, 60 a StVZO).

- 2.2.4.8 Fahrräder auf Vorschriftsmäßigkeit
(§§ 30, 63, 64, 64 a, 65 und 67 StVZO).
 - 2.2.5 Verkehrsregelung nach § 36 StVO, auf innerörtlichen, nichtklassifizierten Straßen, wenn in Ausnahmefällen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine sofortige Verkehrsregelung dringend erfordert.
 - 2.2.6 Überwachung des Verkehrsverbots für Fahrzeuge aller Art (§ 41 Abs. 2 Nr. 6 Zeichen 250) auf Ortsstraßen und der Kreisstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadtteile Waldshut und Tiengen.
 - 2.2.7 Überwachung des Nachtfahrverbotes für Krafträder (§ 41 Abs. 2 Nr. 6 a StVO) auf Ortsstraßen und der Kreisstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadtteile Waldshut und Tiengen.
- 2.3 Dem Gemeindevollzugsdienst obliegt außerdem
- 2.3.1 die Erteilung von Mängelberichten;
 - 2.3.2 der Vorschlag zur Vorladung zum Verkehrsunterricht (§48 StVO) bei Mißachtung von Verkehrsvorschriften, mit deren Überwachung der Gemeindevollzugsdienst beauftragt ist;
 - 2.3.3 die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Verkehr (Verwarnungen und OWi-Anzeigen).

Bei der Erstattung von Mängelberichten ist der Erlaß vom 14.09.1970 (GABl. S. 683, GesPol VII/15.1) zu berücksichtigen.

Bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen sind die VwV IM - OWiG - vom 05.10.1981 (GABl. S. 1405, GesPol VII/16.1) und der Erlaß über die Verfolgung von Verkehrsverstößen und die Bearbeitung von Anzeigen in Verkehrssachen vom 06.12.1968 (GABl. 1969 S. 17, 1972 S. 148, GesPol VII/15.3) zu beachten.

3. Maßnahmen:

- 3.1 Der Gemeindevollzugsdienst hat auf eine Behebung der rechts- und ordnungswidrigen Zustände hinzuwirken. Es besteht die Pflicht, die Maßnahmen nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung, des geringstmöglichen Eingriffs und der Verhältnismäßigkeit zu treffen.
- 3.2 Bei der Feststellung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten kann der Gemeindevollzugsdienst Verwarnungen erteilen. Dabei ist der Erlaß über die Erteilung von Verwarnungen durch den Polizeivollzugsdienst bei Ordnungswidrigkeiten vom 01.04.1979 (GABl. S. 57, GesPol III/2.2) zu beachten.

Zur Erteilung von Verwarnungen mit Verwarnungsgeld an Ort und Stelle führt der Beamte des Gemeindevollzugsdienstes entsprechende Vordrucke und Quittungsblöcke bei sich. Der Beamte ist verpflichtet, Verwarnungsgelder getrennt von Privatgeldern aufzubewahren und am Monatsende die Quittungsblöcke mit dem Sachbearbeiter für Straßenverkehrsangelegenheiten abzurechnen.

- 3.3 Hat der Beamte des Gemeindevollzugsdienstes Zweifel hinsichtlich der Sach- oder Rechtslage oder seiner Zuständigkeit, so hat er vor einem Tätigwerden mit dem Ordnungsamt Verbindung aufzunehmen.
- 3.4 Feststellungen besonderer Art sind dem Ordnungsamt zu berichten. Dieses wird sodann entscheiden, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind.

Die vorstehende Dienstanweisung tritt am 01.01.1983 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den
23. Dezember 1982



Dresen
Oberbürgermeister

*eine Ausfertigung erhalten:
am 19.4.83*

Herrn Maas

am 25.06.84:

Anlage 23

Stadt WT, Dienstanweisung für den GVD, 1992

Stadt Waldshut-Tiengen
- Ordnungsamt -

D i e n s t a n w e i s u n g

für den
Gemeindevollzugsdienst (GVD)
vom 20.11.1992

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1. Organisation	3
2. Aufgaben	3
3. Rechtsstellung	8
4. Allgemeine Befugnisse	8
5. Besondere Befugnisse	10
6. Verhalten	13
7. Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst	14
8. Ausrüstung	14
9. Schulung und Fortbildung	15
10. Schlußbestimmungen	15
11. Inkrafttreten	16

1. Organisation

- 1.1 Der Gemeindevollzugsdienst ist dem Ordnungsamt eingegliedert.
 - 1.2.1 Dienstvorgesetzter des Gemeindevollzugsdienstes ist der Oberbürgermeister und im Rahmen der von diesem übertragenen Aufgaben der Leiter des Ordnungsamtes bzw. dessen Stellvertreter. Die Dienstaufsicht wird vom Leiter des Ordnungsamtes bzw. dessen Stellvertreter ausgeübt.
 - 1.2.2 Unmittelbarer Vorgesetzter ist der Sachbearbeiter der Straßenverkehrsbehörde bzw. dessen Stellvertreter.
 - 1.2.3 Der Leiter des Ordnungsamtes bzw. dessen Stellvertreter sowie der unmittelbare Vorgesetzte erteilen die für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Anordnungen. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.
- 1.3 Die Arbeitszeit der Gemeindevollzugsbediensteten richtet sich im Rahmen der tarifrechtlichen Bestimmungen nach der Dienstordnung zur Regelung der Arbeitszeit.
- 1.4 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses verpflichtet, auch über die in der Arbeitszeitregelung ausgewiesenen Zeiten hinaus Dienst zu leisten. Anfallende Überstunden werden im allgemeinen durch Freizeitausgleich abgegolten. In Ausnahmefällen werden anfallende Überstunden durch Bezahlung abgegolten.
- 1.5 Die Gemeindevollzugsbediensteten versehen ihren Dienst in Uniform bei einheitlicher Anzugsordnung. Sie haben den Außendienst in vollständiger Dienstkleidung einschließlich Kopfbedeckung wahrzunehmen und dabei auf sauberes und korrektes Aussehen zu achten. Kragenspiegel, Rangabzeichen u.ä. sind nicht gestattet.

2. Aufgaben

- 2.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten überwachen den Stadtbereich im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.

2.2 Sachliche Zuständigkeit

Gemäß § 6 Abs. 1 der 1. DVO zum Polizeigesetz vom 13.05.69 in der Fassung vom 11.04.83 (GBl. S. 131) sind dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde Aufgaben auf folgenden Gebieten übertragen

- 2.2.1 beim Vollzug von Satzungen und Ortspolizeiverordnungen,
- 2.2.2 beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
- 2.2.3 beim Vollzug der Vorschriften über das Ausweis- und Meldewesen,
- 2.2.4 beim Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen,
- 2.2.5 beim Vollzug der Vorschriften über die Zulässigkeit von Anschlägen und sonstigen Werbeanlagen,
- 2.2.6 beim Vollzug der Vorschriften zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit,
- 2.2.7 auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
- 2.2.8 beim Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätze und anderer dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände gegen Beschädigung, Verunreinigung und mißbräuchliche Benutzung,
- 2.2.9 beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm, Belästigungen der Allgemeinheit, Halten gefährlicher Tiere (§§ 117, 118 und 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), Verhütung von Unfällen und unbefugtes Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten),
- 2.2.10 beim Vollzug der Vorschriften über das Reisege-
werbe und das Marktwesen,
- 2.2.11 beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit
und den Ladenschluß,
- 2.2.12 bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher
Schädlinge,
- 2.2.13 beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz
öffentlicher Straßen, über Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen und über das Reinigen, Räu-
men und Bestreuen öffentlicher Straßen,
- 2.2.14 bei der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs.

2.3 Erweiterte Zuständigkeit

Gemäß § 6 Abs. 2 der 1. DVO zum Polizeigesetz sind dem Gemeindevollzugsdienst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg weitere Zuständigkeiten übertragen:

2.3.1 Mitwirkung bei der Regelung des Verkehrs bei vorübergehenden Stauungen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,

Verkehrsregelung an Straßenkreuzungen und -einmündungen, an Fußgängerüberwegen und -furten sowie an Engstellen nach §§ 36 Abs. 2-4, 44 Abs. 2 Satz 1 StVO ohne Mitwirkung des Polizeivollzugsdienstes, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies dringend erforderlich macht und der Polizeivollzugsdienst nicht tätig werden kann.

2.3.2 Mitwirkung bei Absperrungen und Umleitungen anlässlich von Prozessionen, Begräbnissen, Umzügen und dergleichen sowie bei besonderen Anlässen.

2.3.3 Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Parkplätzen, Einweisen von Fahrzeugen auf Parkplätzen und Abweisen von Fahrzeugen auf Parkplätzen, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erforderlich macht.

2.3.4 Überwachung des

- Verbots der unerlaubten Benutzung von Geh- oder Radwegen,
- Gebots der Benutzung von Geh- oder Radwegen,
- Verhaltens von Fußgängern,
- Verhaltens von Radfahrern und FmH-Fahrern auf Radwegen und Seitenstreifen,
- gefährlichen Verhaltens von Fußgängern mit besonderen Fortbewegungsmitteln (Skateboard, Rollschuhen u.ä.).

Auf die §§ 2 Abs. 4 Satz 2, 24, 25, 41 Abs. 2 - Zeichen 237, 241 bis 243 StVO - wird Bezug genommen.

2.3.5 Überwachung der Einhaltung der den Fahrzeugführern obliegenden Sorgfaltspflichten nach dem Verlassen des Fahrzeugs (§ 14 Abs. 2 StVO).

2.3.6 Überwachung des Verbots der Abgabe unnötiger, unzulässiger oder überflüssiger Warnzeichen (§ 16 Abs. 1 StVO)

2.3.7 Überwachung der Beleuchtungsvorschriften gemäß § 17 StVO

2.3.8 Überwachung der Beachtung folgender Verkehrszeichen nach § 41 StVO einschließlich ihrer Varianten:

- Vorgeschriebene Fahrtrichtung Zeichen 209 bis Zeichen 220
- Vorgeschriebene Vorbeifahrt Zeichen 222 und Zeichen 223
- Verkehrsverbote Zeichen 250 bis Zeichen 260, Zeichen 262 bis Zeichen 267

Die Ergänzungen der Verkehrszeichen durch Zusatzzeichen (§ 39 Abs. 3 StVO) sind eingeschlossen.

2.3.9 Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern in folgenden Fällen:

- a) Überprüfung der Prüfplakette zur Feststellung, ob der Halter seiner Pflicht zur Anmeldung zur Hauptuntersuchung und Vorführung des Fahrzeugs nachgekommen ist (§ 29 Abs. 1 StVZO), (Anlage VIII Ziffern 1.2 und 2-4).
- b) Anbringung, Vorhandensein und Lesbarkeit der vorgeschriebenen Prüfplakette (§ 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 StVZO).
- c) Zustand der Bereifung hinsichtlich der Mindestprofiltiefe (§ 36 Abs. 2 StVZO).
- d) Vorhandensein und Wirkung der Scheibenwischer (§ 40 Abs. 2 StVZO).
- e) Prüfung der lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen und Anhängern hinsichtlich ihrer Betriebsfertigkeit und Wirksamkeit (§ 49 a Abs. 1 StVZO).
- f) Vorhandensein, Anbringung und Zustand der vorgeschriebenen Rückspiegel (§ 56 StVZO).
- g) Anbringung und Ablesbarkeit der amtlichen Kennzeichen und der Versicherungskennzeichen (§§ 60, 60 a StVZO).
- h) Überprüfung von Fahrrädern auf Vorschriftsmäßigkeit (§§ 30, 63, 64, 64 a, 65, 67 StVZO).
- i) Vorhandensein, Anbringung und Lesbarkeit der vorgeschriebenen ASU-Plakette (§§ 47 a, 72 StVZO).

2.3.10 Prüfung folgender vom Kraftfahrzeugführer mitzuführenden Papiere:

- a) Führerschein (§ 4 StVZO)
- b) Bescheinigung über Prüfung von Mofa-Fahrern (§ 4 a StVZO)

- c) Fahrzeugschein (§§ 24, 28 Abs. 1 StVZO).
- d) Ablichtung, Abdruck oder Bescheinigung über erteilte Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 5 StVZO).
- e) Bescheinigung für Versicherungskennzeichen (§ 29 e Abs. 2 StVZO).

2.4 Beschränkung der Zuständigkeiten nach Ziff. 2.3

- 2.4.1 Die unter den Nrn. 2.3.5 bis 2.3.10 genannten Zuständigkeiten sind beschränkt auf Tätigkeiten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs.
- 2.4.2 In mit den Z. 241/250, 242/243, 325/326 StVO beschilderten Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen entfallen die Beschränkungen der Nr. 2.4.1, d.h., es können alle übertragenen Aufgaben auch im fließenden Verkehr, verbunden mit dem Anhalten, wahrgenommen werden.

2.5 Weitere Tätigkeiten

- 2.5.1 Ferner nehmen die Gemeindevollzugsbeamten folgende Tätigkeiten wahr:
 - a) Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen,
 - b) Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und -einrichtungen,
 - c) Vorschläge zur Verbesserung von Verkehrsabläufen,
 - d) Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen.
- 2.5.2 Auf besondere Weisung können die Bediensteten des Gemeindevollzugsdienstes als Außenbeamte der Bußgeldbehörde eingesetzt werden. Sie nehmen dann ihre Aufgaben nach den §§ 53, 56, 57 OWiG wahr und tragen hierzu keine Uniform.

2.6 Besondere Vorkommnisse

- 2.6.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, alle Feststellungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes umgehend mitzuteilen, damit die Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle veranlaßt werden kann.
- 2.6.2 Besondere Vorkommnisse während der Kontrollgänge sind spätestens bei Rückkehr zur Dienststelle dem Vorgesetzten oder dessen Stellvertreter zu melden.
- 2.6.3 Der Dienststelle ist ein Bericht über besondere Vorkommnisse vorzulegen.

2.7 Örtliche Zuständigkeit

2.7.1 Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Waldshut-Tiengen. Schwerpunkt der Überwachung ist der innerstädtische Bereich.

2.7.2 Die Außenbezirke der Stadt und die Ortsteile werden nach besonderer Diensterteilung überwacht.

3. Rechtsstellung

3.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbeamte i.S. des § 76 Abs. 2 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg i.d.F. vom 16.01.68, zuletzt geändert am 18.07.83 (GBl. S. 369). Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Stellung von Polizeibeamten i.S. des Polizeigesetzes.

3.2 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre als gemeindliche Vollzugsbeamte tätig gewesen sind (§ 152 GVG, § 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 23.09.85, GBl. S. 325). Sie sind verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.

4. Allgemeine Befugnisse

4.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten haben die Aufgaben, Ordnungswidrigkeiten (OWi) im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßen Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- a) Ermahnung/Belehrung/Weisung
- b) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- c) Verwarnung mit Verwarnungsgeld
- d) Anzeige.

4.2 Verwarnungen/Ordnungswidrigkeitenanzeigen

Die Gemeindevollzugsbediensteten sind befugt, Verwarnungsgelder an Ort und Stelle zu erheben.

Die mit der Wahrnehmung der Kassengeschäfte verbundenen Pflichten sind wie folgt geregelt:

4.2.1 Durchführung

- 4.2.1.1 Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt i.d.R. an Ort und Stelle. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen.
- 4.2.1.2 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld dürfen nur mit den vorgeschriebenen nummerierten Vordrucken erfolgen. Sie können als mündliche Verwarnungen mit Verwarnungsgeld oder als schriftliche Verwarnung erfolgen.
- 4.2.1.3 Die Durchschläge der Verwarnungen nach 4.2.1.2 sind nach laufenden Nummern geordnet aufzubewahren.
- 4.2.1.4 Für OWi-Anzeigen sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

4.2.2 Abrechnung der erhobenen Verwarnungsgebühren

- 4.2.2.1 Die bar erhobenen Verwarnungsgebühren sind über Quittungsblöcke, die ständig mitzuführen sind, zu registrieren. Gleichzeitig ist auf der beim Gemeindevollzugsdienst verbleibenden Mehrfertigung der Verwarnung ein Vermerk "Barzahlung" anzubringen, der mit dem Datum und dem Handzeichen des Gemeindevollzugsbeamten zu versehen ist, der das Geld eingenommen hat.
- 4.2.2.2 Die eingegangenen Beträge sind einmal monatlich, jeweils spätestens am dritten Werktag eines Monats abzuliefern und abzurechnen.

4.5 Mängelberichte

- 4.5.1 Neben der Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit in Form einer Verwarnung oder Anzeige sind Mängelberichte in den Fällen zu fertigen, in denen technische Mängel am Fahrzeug Grund der Beanstandung sind.
- 4.5.2 Mängelberichte sind in Form und Verfahren nach dem Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erstattung von Mängelberichten und die Vorführung von Fahrzeugen nach § 17 StVZO vom 14.09.70 (GABl. 1970, S. 683) zu erstatten.
- 4.5.3 Der einschreitende Gemeindevollzugsbedienstete ist für die Überwachung der Mängelbeseitigung verantwortlich.

4.6 Unterschriftsbefugnis

Die Gemeindevollzugsbeamten haben Zeichnungsrecht für

1. die Verwarnungen mit Verwarnungsgeld
2. die Anzeigen und Protokolle

5. Besondere Befugnisse

Bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben haben die Gemeindevollzugsbediensteten bei Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen u.a. folgende Befugnisse:

5.1 nach der StVO

- Zeichnen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs (§§ 36 Abs. 1 - 4, 44 Abs. 2 StVO)
- Anhalterecht zu Verkehrskontrollen, soweit Überwachungsaufgaben im fließenden Verkehr übertragen wurden (§ 36 Abs. 5 StVO).

5.2 nach dem PolG

- Befragung und Datenerhebung (§ 19 a PolG)
- Einzelanordnung, Weisung (§ 3 PolG)
- Personenfeststellung (§ 20 PolG)
- Vorladung (§ 21 PolG)
- Gewahrsam (§ 22 PolG)
- Durchsuchung von Personen (§ 23 PolG)
- Durchsuchung von Sachen (§ 24 PolG)
- Sicherstellung (§ 26 PolG)
- Beschlagnahme (§ 27 PolG)
- Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf einfache körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 32 ff. PolG).

Bei Einzelmaßnahmen nach den §§ 22, 23, 24, 26 und 27 PolG hat der Gemeindevollzugsbedienstete grundsätzlich die Anordnung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Bei Gefahr im Verzug kann er die Maßnahmen selbst ergreifen, jedoch ist der Vorgesetzte (Ortspolizeibehörde) hiervon unverzüglich zu informieren.

Für das Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 27 Abs. 1, 8 Abs. 1 PolG bzw. § 2 Abs. 1 PolG, § 44 Abs. 2 Satz 1 StVO) ist zuvor die besondere Anordnung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

5.3 nach OWiG/StPO

- Personalienfeststellung bei Betroffenen und Zeugen (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 163 b StPO)
- Festnahme (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 162 b, c StPO)
- Anhörung - Vernehmung (§ 55 OWiG, § 163 a Abs. 1 StPO)
- Inverwahrungnahme von Beweismitteln (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 94 Abs. 1 StPO)
- Beschlagnahme von Beweismitteln (§§ 46, 53 Abs. 2 OWiG, §§ 94 Abs. 2, 98 Abs. 1 StPO)
- erkennungsdienstliche Maßnahmen, beschränkt auf Aufnahme von Lichtbildern des Betroffenen und Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 81 StPO)
- Sicherheitsleistung (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 132 StPO).

5.4 Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- 5.4.1 Im Polizei- und Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip; ein Einschreiten und die Art des Einschreitens liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Vollzugsbeamten.
- 5.4.2 Bei jeder Maßnahme sind die Grundsätze des geringstmöglichen Eingriffs und der Verhältnismäßigkeit der Mittel (Übermaßverbot) zu beachten.
- 5.4.3 Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- oder ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken.
- 5.4.4 Die folgenden Erlasse sind ergänzend zu den Regelungen durch Gesetz oder Verordnung bei der Überwachung des Verkehrs und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sinngemäß anzuwenden, soweit nicht diese Dienstanweisung etwas anderes bestimmt oder im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden:

- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Ermächtigung von Polizeibeamten zur Erteilung von Verwarnungen vom 31.01.1984, GABl. S. 433; ÄndVwVIM vom 04.06.1986, GABl. S. 554 vom 12.12.1990, GABl. 1991 S. 31 (GesPol. III/2.1).
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch den Polizeivollzugsdienst bei Ordnungswidrigkeiten vom 20.03.1987, GABl. 289; ÄndVwVIM vom 29.09.1987, GABl. 1055, vom 04.12.1990 (GABl. S. 1024), vom 16.01.1991 (GABl. S. 225), (GesPol. III/2.2).
- Erlaß des Innenministeriums über erkennungsdienstliche Maßnahmen und über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (UZwErl) vom 13.05.1969, GABl. 350; ÄndErlIM vom 28.03.1973, GABl. S. 610; ÄndErlIM vom 28.11.1977, GABl. 1978 S. 25 (GesPol. V/1.5).
- Anordnung der Landesregierung über das Verhalten gegenüber Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 11.11.1975, GABl. 1976 S. 1 (GesPol. IV/6).
- Erlaß des Innenministeriums über die Rechtsstellung der Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte, ihres Gefolges und ihrer Angehörigen vom 17.02.1964, GABl. S. 193 (GesPol. IV/9.1). *)
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Zulässigkeit von Maßnahmen der Polizei und der Bußgeldbehörden gegen Parlamentsmitglieder vom 28.02.1992, GABl. S. 261 (GesPol. IV/11).
- Erlaß des Innenministeriums über die Durchführung der polizeilichen Überwachung des Straßenverkehrs (Verkehrsüberwachungserlaß) vom 19.05.1980, GABl. 429; ÄndVwVIM vom 21.07.1989, GABl. 1167 (GesPol. VII/14).
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Verkehrsministeriums über die Erstattung von Mängelberichten und die Vorführung von Fahrzeugen nach § 17 StVZO vom 29.11.1991, GABl. 1992 (GesPol. VII/15.1).
- Vorl. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Neufassung des Tatbestandskatalogs für Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 31.10.1989, StAnzBW Nr. 90 S. 5 (GesPol. VII/16.1).
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV) vom 12.06.1975, VkB1. 342; AVV vom 06.07.1984, VkB1. 309; vom 27.06.1986, VkB1. 386; vom 04.07.1989, VkB1. 519 (GesPol. VII/16.3).

- Erlaß des Innenministeriums über die Verfolgung von Verkehrsvorschriften ausländischer Kraftfahrer durch die Polizei vom 23.09.1968, GABl. 634 (GesPol. VII/15.2). *)

Die *) gekennzeichneten Erlasse sind gemäß Nr. IV 2. der Anordnung der Landesregierung und der Ministerien über die Bereinigung von Verwaltungsvorschriften des Landes vom 16.12.1981 (GABl. 1982 S. 14) außer Kraft getreten.

In Ermangelung von Vorschriften gleichen Inhalts, ist ihnen entsprechend zu verfahren.

6. Verhalten

6.1 Verhalten gegenüber Verkehrsteilnehmern/Auftreten in der Öffentlichkeit

- 6.1.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, ihre Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer zu treffen. Auf Verlangen werden die eigenen Maßnahmen kurz begründet.

Sie haben sich höflich, korrekt und hilfsbereit zu verhalten.

Unnötige oder unsachliche Bemerkungen sind zu unterlassen.

Rechtsauskünfte und Auskünfte aus dem innerdienstlichen Bereich sind nicht zu erteilen.

- 6.1.2 Auf Verlangen sind die Gemeindevollzugsbediensteten verpflichtet, ihren Namen zu nennen oder sich mit dem Dienstausweis auszuweisen.

- 6.1.3 Werden Auskünfte gefordert, die der Gemeindevollzugsbedienstete nicht erteilen kann, so hat er über Funk die nötigen Informationen einzuholen oder den Auskunftssuchenden an die nächste zuständige Stelle zu verweisen.

6.2 Verhalten vor Gericht

- 6.2.1 Als Zeuge vor Gericht treten die Gemeindevollzugsbediensteten grundsätzlich in Uniform auf, wenn die Verhandlung während der Dienstzeit stattfindet. Andernfalls ist eine andere Bekleidung zu wählen, die der Würde des Gerichts entspricht.

- 6.2.2 Auf Gerichtsverhandlungen, zu denen die Bediensteten als Zeuge geladen sind, haben sie sich gründlich vorzubereiten. Dazu haben sie die dienstlichen Unterlagen vor der Verhandlung einzusehen.

6.2.3 Über Angelegenheiten, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder die allgemeine Schweigepflicht bezieht, und über innerdienstliche Angelegenheiten dürfen die Gemeindevollzugsbediensteten ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Aussagegenehmigungen sind auf dem Dienstweg zu beantragen.

6.2.4 Eine generelle sachliche Aussagegenehmigung besteht für alle Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit deren Erforschung und Ahndung die Gemeindevollzugsbediensteten betraut waren.

Dem Sachbearbeiter der Straßenverkehrsbehörde sind Verhandlungstermine rechtzeitig bekanntzugeben.

7. Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst

7.1 Erkennen die Gemeindevollzugsbediensteten während ihrer Streifengänge Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, oder werden Passanten auf Handlungen hingewiesen, die ein umgehendes polizeiliches Tätigwerden erfordern, so ist über Funk unverzüglich die Dienststelle bzw. der Polizeivollzugsdienst zu verständigen.

7.2 Dabei ist sicherzustellen, daß der Gemeindevollzugsbedienstete u.U. bis zum Eintreffen des Polizeivollzugsdienstes am Ort des Geschehens verbleibt, um die ermittelnden Polizeibeamten durch Zeugenaussagen bei der Erforschung des Sachverhaltes zu unterstützen.

7.3 Werden bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten Straftatbestände ersichtlich, so ist mit einer entsprechenden Sachverhaltsschilderung ein schriftlicher Bericht an die Polizeidirektion Waldshut-Tiengen zur Übernahme der weiteren Bearbeitung zu fertigen.

7.4 Im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten sind Ersuchen des Polizeivollzugsdienstes um Unterstützung nachzukommen, soweit es sich um Sachverhalte handelt, mit deren Überwachung auch der Gemeindevollzugsdienst betraut ist.

7.5 Die Überwachungstätigkeit ist mit dem Polizeirevier Waldshut-Tiengen zeitlich, räumlich und aufgabenbezogen zu koordinieren.

8. Ausrüstung

8.1 Der Außendienstmitarbeiter hat bei seiner Überwachungstätigkeit seine Bereitschaftstasche mitzuführen.

8.2 In der Bereitschaftstasche sind mitzuführen:

- Beanstandungsvordrucke,
- Vordrucke über Mitteilungen an den Betroffenen,
- Verwarnungsblöcke zu DM 5, 10 und 20,
- Mängelberichte,
- Regenschutzhüllen,
- Notizblock,
- mehrere Schreibgeräte.

8.3 Bei Beginn des Dienstes übernimmt und überprüft der Bedienstete das ihm durch Dienstplan zugewiesene Funkgerät. Der Funkverkehr ist nach den Grundsätzen der Polizeidienstvorschrift (PDV 810) und den besonderen Weisungen durchzuführen.

8.4 Für Überwachungsaufgaben außerhalb des Innenstadtbereichs steht ein Dienstfahrzeug zur Verfügung. Der Fahrer des Dienstfahrzeuges ist verpflichtet, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu beachten.

9. Schulung und Fortbildung

9.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten werden durch den Sachbearbeiter der Straßenverkehrsbehörde regelmäßig unterrichtet. Dabei ist besonders auf neue Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Rechtsprechung und Einzelfallbesprechungen abzuheben. Darüber hinaus haben sich die Gemeindevollzugsbediensteten selbst durch Fachliteratur/Kommentare fortzubilden und vorhandenes Wissen zu festigen.

9.2 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, auf Weisung des Vorgesetzten an den Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt auch für gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen zusammen mit der Polizeidirektion bzw. dem Polizeirevier.

10. Schlußbestimmungen

Die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadt Waldshut-Tiengen vom 01.02.1976 ist von dieser Dienstweisung nicht betroffen.


Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

11. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig wird die Dienstanweisung vom 23.12.1982 aufgehoben.

Waldshut-Tiengen, den 20.11.1992




Albers
Oberbürgermeister

Anlage 24

**Anschreiben RP Freiburg an die Ortspolizeibehörden vom
23.05.1996**



BMA Waldshut

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Regierungspräsidium Freiburg • 79083 Freiburg i. Br.

Kreispolizeibehörden
nach Verteiler Nr. 11 a

Freiburg i. Br., den 23.05.1996

Unteren Verwaltungsbehörden
-Bußgeldbehörden-
nach Verteiler Nr. 11 a - d

Bearbeiter(in): Schwab

Durchwahl (0761) 882- 3230

Örtliche Straßenverkehrsbehörden
-Bußgeldbehörden-
nach Verteiler Nr. 13 b

Aktenzeichen: I/1120.0-20

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Ortspolizeibehörden
mit eingerichtetem
gemeindlichem Vollzugsdienst
nach Verteiler

Polizeidienststellen
gemäß Polizeiverteiler 620



Betreff § 80 PolG BW, Gemeindlicher Vollzugsdienst;
§ 31 DVO PolG BW, Aufgaben der Gemeindlichen Vollzugsbediensteten;
§ 32 DVO PolG BW, Öffentliche Bekanntmachung;

Bezug Erlaß des RP FR vom 05.12.1988, Az. 14/27/6041/34 (alt), 14/1120.0-20 (neu),
zuletzt aktualisiert mit Stand 01.04.1994 (Musterdienstanweisung)

Anlagen(n) 1. Auszug PolG BW
2. Auszug DVO PolG BW
3. Musterdienstanweisung des RP FR

1. Anlaß

Durch die Bekanntmachung der Neufassung des Polizeigesetzes (PolG) vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, berichtigt S. 596) wurden die Rechtsverhältnisse für gemeindliche Vollzugsbedienstete im 4. Abschnitt - Besondere Vollzugsbedienstete - unter § 80 geregelt.

Im Gegensatz zu § 76 PolG alter Fassung wird von dem bisherigen Erfordernis des "Vollzugsbeamten" abgerückt. Ansonsten wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9.00 - 11.45 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude der bearbeitenden Stelle
Bissierstraße 1 ☎ (0761) 882-0

Anschrift
Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg i. Br.

☎ Vermittlung
(0761) 208-0

Telefax
(0761) 208-1080

Landesverwaltungsnetz (LVN)
RPFRE:RBFRRP



VAG-Linie: 5, 22
Haltestelle: Bissierstraße

Konten der Landesoberkasse Freiburg
Baden-Württembergische Bank Freiburg 4 402 545 000 (BLZ 680 200 20)
Landeszentralbank Hpst. Freiburg 68 001 505 (BLZ 680 000 00)

In den Übergangs- und Schlußbestimmungen wurde in § 84 PolG das Innenministerium Baden-Württemberg (IM BW) ermächtigt, durch Rechtsverordnung u. a. Vorschriften zu erlassen ... 9. Die Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten (§ 80).

Das IM BW hat mit Verordnung vom 16.09.1994 zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) die erteilte Ermächtigung präzisiert und in den §§ 31 und 32 im 4. Teil:
- Gemeindliche Vollzugsbedienstete - nähere Regelungen hierzu getroffen. Gleichzeitig traten außer Kraft:

- die 1. Verordnung des IM BW zur Durchführung des PolG vom 13.05.1969 (GBl. S. 94), zuletzt geändert am 07.02.1994 (GBl. S. 73) (1. DVO PolG) und
- die 2. Verordnung des IM BW zur Durchführung des PolG vom 08.10.1986 (GBl. S. 396), geändert durch VO vom 17.10.1991 (GBl. S. 691) (2. DVO PolG).

2. Gemeinsame Vorgaben des IM BW und des VM BW zu Fragen der Ermächtigung gemeindlicher Vollzugsbediensteter für bestimmte Aufgaben

2.1 Vorbemerkung

Das Innenministerium Baden-Württemberg (IM BW) und das Verkehrsministerium Baden-Württemberg (VM BW) haben anlässlich einer Besprechung am 08.11.1994 in Stuttgart ihre grundsätzliche Haltung als oberste Landespolizeibehörde bzw. als oberste Straßenverkehrsbehörde zu Fragen der Aufgabenübertragung an Gemeindevollzugsbedienstete klargestellt. Dabei wurde deutlich, daß der in § 31 DVO PolG genannte Rahmen zur Übertragung von Aufgaben die bisher von den Gemeinden vorgetragener Wünsche berücksichtigt und deshalb grundsätzlich keine Erfordernis besteht, darüber hinaus Zustimmungen zu erteilen. Das IM BW beabsichtigt nicht, Erweiterungen des Aufgabenkataloges vorzunehmen und sieht demzufolge derzeit auch keine Notwendigkeit, in einem entsprechenden Erlaß Regelungen zu treffen.

2.2 Ergänzende Hinweise

Durch das IM BW und das VM BW wurde im jeweiligen Zuständigkeitsbereich festgelegt, daß

- in aller Regel nur Zustimmung für die Übertragung der "Katalogaufgaben" erteilt werden soll.
- keine Anhalterechte für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Geschwindigkeitsüberwachung durch Kommunen/gemeindliche Vollzugsbedienstete/Bußgeldbehörden erteilt werden dürfen.
- Geschwindigkeitsmessungen auch von Gemeindevollzugsbediensteten - dann aber nur als Bedienstete der Bußgeldbehörde und ohne Uniform - vorgenommen werden können.
- Nachermittlungen aus Vorgängen, die dabei entstehen, auch im Bereich der Bußgeldbehörden abzuwickeln sind.
- Regelungen über die Behandlung von Beweismitteln zu treffen sind.

Ein hierzu angekündigter Erlaß ist noch nicht eingetroffen.

3. Vorgaben des Regierungspräsidiums Freiburg

3.1 Allgemeines

Das Regierungspräsidium Freiburg (RP FR) sieht derzeit keine Veranlassung, von den durch die zuständigen Ministerien vorgegebenen Rahmenbedingungen abzuweichen. Andererseits sind u.E. verschiedene Bereiche nicht abschließend oder eindeutig genug angesprochen. Deshalb werden für den Regierungsbezirk Freiburg in den folgenden dargestellten Fällen ergänzende Regelungen vorgenommen. Diese sollen zum einen die einheitliche Entwicklung und Darstellung der gemeindlichen Vollzugsdienste im Regierungsbezirk Freiburg ermöglichen und andererseits dem Bürger gewährleisten, daß er im gesamten Regierungsbezirk nicht nur vom Polizeivollzugsdienst sondern auch von den gemeindlichen Vollzugsbediensteten bei gleichen Sachverhalten eine gleiche Behandlung seines Anliegens oder seines Verstoßes erwarten kann. Die nachstehend genannten Ergänzungen des RP FR sind mit den zuständigen Ministerien abgesprochen; das RP FR beabsichtigt nicht, hiervon ohne Nachweis eines dringenden Bedürfnisses und vorheriger Einzelfallprüfung abzuweichen.

3.2 Ausbildung und Fortbildung

Der Bürgermeister als Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindevollzugsbediensteten gem. § 44 (4) GemO hat dafür Sorge zu tragen, daß diese die erforderlichen Kenntnisse durch Ausbildung und Fortbildung erwerben.

Die

Verwaltungsschule
des Gemeindetags Baden-Württemberg,
Hofstraße 1 b
76228 Karlsruhe

bietet kostenpflichtige Einführungslehrgänge für gemeindliche Vollzugsbeamte mit dreitägiger Dauer an. Nach Auffassung des RP FR reicht diese Einweisungsdauer jedoch keinesfalls aus, um eigene Maßnahmen der Behörde zur Ausbildung und Fortbildung der Gemeindevollzugsbediensteten zu ersetzen. Diese Beschulungen durch die Verwaltungsschule des Gemeindetags können allenfalls Einstieg für eingehende und vertiefende Unterrichtung durch die Leiter der Ordnungsämter bzw. der Bußgeldstellen u.a. sein.

Die Ausbildung soll in einem allgemeinen Teil die Vermittlung allgemeiner verwaltungsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Kenntnisse sowie theoretische und praktische Kenntnisse des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts und der allgemeinen Bestimmung des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Strafverfahrensrechts enthalten. In dem besonderen Teil sind Kenntnisse über die spezialgesetzlichen Regelungen vorrangig zu den Aufgaben zu vermitteln, die den gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragen wurden.

Den Ortspolizeibehörden wird empfohlen, bei der Ausbildung und Fortbildung eng mit dem Polizeivollzugsdienst zusammenzuarbeiten und sich ggf. an deren Fortbildungsmaßnahmen anzuschließen. Die Polizeidienststellen werden gebeten, nach Möglichkeit hier unterstützend tätig zu werden.

Dem RP FR sind in den letzten Jahren mehrfach Fälle vorgelegt worden, in denen nachweisbar sowohl die Gemeindevollzugsbediensteten, belegt durch ihre getroffene Entscheidung als auch die zu ihrer Unterrichtung verpflichteten Vorgesetzten ausweislich der in den Stellungnahmen angeführten Rechtsgrundlagen keine oder völlig veraltete Kenntnisse im Verwaltungs-, Strafverfahrens- und Straf- sowie Ordnungswidrigkeitenrecht bzgl. des aktuellen Falles hatten.

Das RP FR prüft derzeit, ob und wieweit eine einheitliche Vorgabe für die Ausbildung einschl. Stoffplan und Befähigungsnachweis für den Regierungsbezirk eingeführt werden soll. Das IM BW erwägt, künftig auch die Landes-Polizeischule in die Ausbildung/ Fortbildung einzubinden.

Sofern einzelne Gemeindevollzugsdienste bereits Schulungspläne für eine ausführliche Unterweisung der Bediensteten eingeführt haben, bittet das RP FR darum, diese zuzusenden.

Damit die Gemeindevollzugsbediensteten ihre Aufgaben verantwortungsvoll wahrnehmen können, ist eine zielgerichtete Ausstattung mit Fachliteratur erforderlich. Dabei ist auch der Umfang der übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen. Da sich ein Großteil der Tätigkeit auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs erstreckt, sollte zumindest der jeweils neueste Text der Straßenverkehrsordnung und eine entsprechende Kommentierung griffbereit sein. Soweit andere Katalogaufgaben wahrgenommen werden, gilt die o.a. Forderung entsprechend.

3.3 Geschwindigkeitsmessungen durch Gemeindevollzugsbedienstete

Das IM BW und das VM BW haben in gemeinsamer Entscheidung festgelegt, daß gemeindlichen Vollzugsdiensten keine Aufgaben in der Geschwindigkeitsüberwachung übertragen werden sollen. Das RP FR gibt hierzu folgende Hinweise:

- Geschwindigkeitsmessungen durch Gemeindevollzugsbedienstete in Uniform sind nicht zulässig. Eine Übertragung der Geschwindigkeitsmessung auf den gemeindlichen Vollzugsdienst ist im Katalog des § 31 (1) Nr. 2 DVO PolG nicht vorgesehen. Das RP FR beabsichtigt nach der im September 1994 durch die Novellierung der DVO PolG vorgenommenen Erweiterungen nicht, darüber hinauszugehen. In Übereinstimmung mit dem Innenministerium und dem Verkehrsministerium wird deshalb eine Zustimmung des RP FR zur Übertragung der Geschwindigkeitsmessung nicht erfolgen (siehe hierzu auch Ziffer 2.2).
- Verschiedenen gemeindlichen Vollzugsdiensten im Regierungsbezirk wurde die Zustimmung erteilt, in Bereichen, in denen Fahrzeugführer nur im Schrittempo fahren dürfen, die Geschwindigkeit zu überwachen. Die Zustimmung war daran gekoppelt, daß keine Geschwindigkeitsmeßgeräte verwendet werden und daß die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit durch Sichtkontrolle bzw. Vergleich mit parallel gehenden Fußgängern erfolgt.

Das RP FR wird diese Zustimmungen vorbehaltlich anderer Weisungen der Ministerien nicht zurückziehen.

Unberührt hiervon bleibt das Recht der Bußgeldbehörden, Geschwindigkeitsmessungen mit eigenen Bediensteten - ohne Uniform - durchzuführen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen. Auf die Rechtsprobleme bei der Beweiserhebung/Verarbeitung wird verwiesen.

Ein entsprechender Erlaß des VM BW zur Geschwindigkeitsmessung ist in Vorbereitung.

3.4 Anhalterecht im Zusammenhang mit übertragenen Verkehrsaufgaben

Aus den bereits in früheren Erlassen des Regierungspräsidiums genannten Gründen wird gemeindlichen Vollzugsbediensteten grundsätzlich bei der Durchführung von Verkehrsaufgaben kein Anhalterecht eingeräumt.

Das RP FR macht von diesem Grundsatz eine Ausnahme für folgende Bereiche:

In mit den Zeichen 241/250, 242/243, 325/326 StVO beschilderten Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf Geh- und Sonderwegen und Parkplätzen entfallen die Beschränkungen, d.h. es können alle Aufgaben aus § 31 (1) Nr. 2 c und 2 d auch gegenüber dem fließenden Verkehr, verbunden mit dem Anhalten, wahrgenommen werden.

Bei der Überwachung der Verkehrs- und Durchfahrtsverbote auf den anderen Straßen sind Überwachungsmethoden zu wählen, die ein Anhalten der Verkehrsteilnehmer nicht erfordern.

3.5 Namensgebung und Kleidung

Namensgebungen mit Verwechslungsmöglichkeiten zu anderen Institutionen geben Anlaß dafür, künftig nur noch zwei Bezeichnungen zuzulassen.

3.5.1 Gemeindlicher Vollzugsdienst der Stadt/Gemeinde XY

oder

3.5.2 Gemeindevollzugsdienst XY

Die Uniform/Dienstkleidung darf nicht mit der des Polizeivollzugsdienstes verwechselt werden können. Ansonsten ist die Wahl bzgl. Farbe und Erscheinungsbild freigestellt, Kragenspiegel und andere Rangabzeichen sind nicht gestattet.

Die Erkennbarkeit des Amtsträgers ist bei der Vornahme hoheitlicher Handlungen wesentliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Amtshandlungen.

Dies ist besonders wichtig, wenn wie z.B. bei Gemeindevollzugsbediensteten das Einschreiten in aller Regel ohne vorheriges Vorzeigen des Dienstausweises erfolgt. Mehrere Vorfälle geben Anlaß für unsere Weisung, daß alle Bediensteten Verkehrsaufgaben nicht in Zivil wahrnehmen und daß auf der Dienstkleidung/Uniform am linken Oberarm der Jacke/Bluse/des Hemdes oder Mantels das Gemeinde-/ Stadtwappen mit der Umschrift oder Überschrift nach Nr. 3.5.1 oder 3.5.2 zu tragen ist.

Sofern Bedienstete aufgrund mehrerer Dienstverhältnisse zeitweise in verschiedenen Gemeinden/Städten tätig sind, muß bei der Amtsausübung das jeweilige Wappen auf dem Ärmel angebracht sein. Dies kann z.B. durch Klettenband ohne größeren Aufwand realisiert werden.

3.6 Verwarnungen/Ordnungswidrigkeitenanzeigen

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei vom 06.12.1994 hebt die alten Verwaltungsvorschriften vom 31.01.1984 und vom 20.03.1987 auf und bestimmt in der Nr. I 3, daß die Ermächtigung zur Verwarnung vom Bürgermeister nach § 58 (1) i.V.m. § 77 (2) OWiG erteilt werden kann. Die Ermächtigung ist gültig innerhalb der nach § 31 DVO PolG übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben. Zu Fragen des Anwendungsbereiches der Verwarnungen sowie der verwarnbaren Personen, der Höhe des Verwarnungsgeldes und evtl. Konkurrenzen sowie der Verfahrensabwicklung wird auf die oben angeführte VwV des IM BW verwiesen. In Ziffern IV 2 und 3 sind für den Gemeindevollzugsdienst wichtige Verfahrensregeln bei Verkehrsordnungswidrigkeiten enthalten.

Der Polizeivollzugsdienst wickelt seit 01.01.1995 Verwarnungen nur noch bargeldlos ab, zu diesem Zweck wird ein "Aufnahmeblatt" an die zuständige Bußgeldbehörde übersandt. Wesentliche Gründe für die Wahl dieses Verfahrens durch das Land Baden-Württemberg war die sprunghaft steigende Zahl der Bußgeldstellen, ausgelöst durch die Zwangskoppelung mit der Erteilung der Zuständigkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde. Außerdem sollen auf diese Art den Bußgeldstellen alle nach dem Finanzausgleich zustehenden Verwarnungs- und Bußgeldeinnahmen zufließen. Für den Polizeivollzugsdienst wäre aufgrund der Vielzahl nunmehr zuständiger Bußgeldstellen daß bisherige Verfahren kaum mehr praktikabel gewesen.

Für die Gemeindevollzugsdienste wurde das bargeldlose Verwarnungsverfahren nicht vorgeschrieben, den Kommunen ist deshalb freigestellt, daß bisherige Barverwarnungsverfahren mit "Verwarnungsangeboten" (Zahlscheinverwarnungsvordrucke) weiterhin anzuwenden. Die Landespolizeidirektion Freiburg (LPD FR) weist allerdings darauf hin, daß eine gemeinsame Bestellung der Vordruck nicht mehr durchgeführt werden kann.

Die gemeindlichen Vollzugsdienste bearbeiten die Verwarnungsverfahren in eigener Zuständigkeit. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren, die in Bußgeldverfahren übergeleitet werden, sind der örtlich zuständigen Bußgeldbehörde zuzuleiten. Die Landkreise nehmen damit diese Funktion für alle Gemeindevollzugsdienste der Kommunen wahr, die nicht zugleich örtliche Straßenverkehrsbehörden und damit auch Bußgeldbehörden sind. Die Übernahme dieser Bußgeldverfahren schließt auch die Vornahme der notwendigen Ermittlungen ein.

3.7 Schußwaffen

Gemeindevollzugsbedienstete führen in Ausübung ihres Dienstes keine Schußwaffen. Sie sind keine Polizeibeamten i.S.d. § 6 (1) Waffengesetz. Eine ausnahmsweise Befugnis zum Führen einer Schußwaffe käme nur aufgrund einer erheblichen Gefährdung i.S.d. § 6 (2) Waffengesetz in Betracht. Eine solche Gefährdung im Zusammenhang mit der Dienstausbübung ist bislang nicht der Fall. Bei bestimmten Einsätzen, z.B. nachts, kann dem dennoch vorhandenen Schutzbedürfnis durch die Ausstattung mit Handsprechfunkgeräten und Reizstoffsprühgeräten Rechnung getragen werden.

4. Dienstanweisung

Jede Ortspolizeibehörde, die im Regierungsbezirk Freiburg einen gemeindlichen Vollzugsdienst einrichtet, erläßt eine Dienstanweisung. Diese enthält neben den übertragenen Aufgaben auch die Befugnisse und Grundsätze in der Verfolgung von Verstößen.

Das RP FR hat aufgrund der vielen Anfragen bereits in früheren Jahren eine Musterdienstanweisung geschaffen und auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Musterdienstanweisung wurde überarbeitet und wird nunmehr als Anlage 3 diesem Erlaß beigefügt. Das RP FR empfiehlt, bei der Erstellung der Dienstanweisung danach - an die örtlichen Gegebenheiten angepaßt - zu verfahren. Hinweise hierzu sind in der Musterdienstanweisung enthalten.

5. Meldepflichten

Nach § 31 (3) der DVO zum PolG BW ist durch die Ortspolizeibehörde die örtliche zuständige Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes zu unterrichten, wenn Aufgaben nach § 31 (1) und/oder (2) übertragen werden.

Die Polizeidienststellen unterrichten in jedem Fall die LPD FR.


Dr. Haug

Polizeigesetz (PolG)

in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. GBl. 1993 S. 155),
geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73).

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL		ZWEITER TEIL	
Das Recht der Polizei		Die Organisation der Polizei	
ERSTER ABSCHNITT §§		ERSTER ABSCHNITT §§	
Aufgaben der Polizei	1, 2	Gliederung und	
		Aufgabenverteilung	59, 60
ZWEITER ABSCHNITT		ZWEITER ABSCHNITT	
Maßnahmen der Polizei		Die Polizeibehörden	
ERSTER UNTERABSCHNITT		ERSTER UNTERABSCHNITT	
Allgemeines	3-9	Aufbau	61-65
ZWEITER UNTERABSCHNITT		ZWEITER UNTERABSCHNITT	
Polizeiverordnungen	10-18	Zuständigkeit	66-69
DRITTER UNTERABSCHNITT		DRITTER ABSCHNITT	
Datenerhebung	19-25	Der Polizeivollzugsdienst	
VIERTER UNTERABSCHNITT		ERSTER UNTERABSCHNITT	
Einzelmaßnahmen	26-36	Aufbau	70-74
FÜNFTER UNTERABSCHNITT		ZWEITER UNTERABSCHNITT	
Weitere Verarbeitung der		Zuständigkeit	75-79
erhobenen personenbezogenen		VIERTER ABSCHNITT	
Daten in Dateien und Akten	37-48	Besondere Vollzugsbedienstete	80, 81
SECHSTER UNTERABSCHNITT		DRITTER TEIL	
Polizeizwang	49-54	Die Kosten der Polizei	82, 83
DRITTER ABSCHNITT		VIERTER TEIL	
Entschädigung	55-58	Übergangs- und Schluß-	
		bestimmungen	84-86

VIERTER ABSCHNITT Besondere Vollzugsbedienstete

§ 80 Gemeindliche Vollzugsbedienstete

(1) Die Ortspolizeibehörden können sich zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen.

(2) Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtungen die Stellung von Polizeibeamten im Sinne dieses Gesetzes.

§ 81 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, die mit der Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben betraut sind, ohne einer Polizeidienststelle anzugehören, die Stellung von Polizeibeamten im Sinne dieses Gesetzes haben.

Verordnung des Innenministeriums
zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG)

Vom 16. September 1994

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Maßnahmen der Polizei

- | | | |
|---------------|---|--------|
| 1. Abschnitt: | Durchführung von Einzelmaßnahmen | §§ 1-3 |
| 2. Abschnitt: | Datenerhebung und weitere Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten in Dateien und Akten | §§ 4-7 |

Zweiter Teil: Aufgaben und Gliederung
der Polizeidienststellen

- | | | |
|---------------|--|----------|
| 1. Abschnitt: | Allgemeines | §§ 8, 9 |
| 2. Abschnitt: | Landeskriminalamt | §§ 10-14 |
| 3. Abschnitt: | Bereitschaftspolizeidirektion | §§ 15-18 |
| 4. Abschnitt: | Wasserschutzpolizeidirektion | §§ 19-22 |
| 5. Abschnitt: | Schutz- und Kriminalpolizei bei den Landespolizeidirektionen | §§ 23-26 |

Dritter Teil: Übertragung von Zuständigkeiten auf
Polizeidienststellen anderer Länder
und des Bundes

Vierter Teil: Gemeindliche Vollzugsbedienstete

§§ 31,32

Fünfter Teil: Schlußvorschriften

§ 33

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 71 Abs. 1, § 78 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3, § 81 und § 84 Abs. 1 Satz 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596) im Einvernehmen mit dem Justizministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum, dem Sozialministerium, dem Umweltministerium und dem Verkehrsministerium,
2. § 17 Abs. 7 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 27. Mai 1991 (GBl. S. 277):

Erster Teil: Maßnahmen der Polizei

Erster Abschnitt: Durchführung von Einzelmaßnahmen

§ 1

Durchführung des Gewahrsams

(1) Die in Gewahrsam genommene Person soll von anderen festgehaltenen Personen, insbesondere Untersuchungs- und Strafgefangenen, getrennt untergebracht werden. Männer und Frauen sind getrennt aufzunehmen; im Einzelfall ist eine gemeinsame Unterbringung von Ehegatten sowie Familien mit minderjährigen Kindern zulässig. Jugendliche und Erwachsene sollen im übrigen gesondert untergebracht werden. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder Krankheitskeime ausscheiden, sowie psychisch Kranke sind von anderen festgehaltenen Personen getrennt unterzubringen.

(2) Der in Gewahrsam genommenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, wenn der Zweck des Gewahrsams dadurch nicht gefährdet wird. Außerdem ist ihr Gelegenheit zur Beiziehung eines Bevollmächtigten zu geben.

Vierter Teil: Gemeindliche Vollzugsbedienstete

§ 31

Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten

- (1) Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt, kann ihnen die Ortspolizeibehörde polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen
1. beim Vollzug von Gemeindesatzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
 2. im Straßenverkehrsrecht
 - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
 - e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,

- g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
6. im Umweltschutz
- a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
- b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
- c) beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
7. im Feldschutz
- a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
- b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugelände,
- c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,

- d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
- e) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
- f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
- g) beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,

8. im Veterinärwesen

- a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
- b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
- c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,

9. für sonstige Aufgaben

- a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielflächen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und mißbräuchliche Benutzung,
- b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
- c) beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
- d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,

- e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluß,
- f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
- h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
- i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes.

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

(2) Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann die Ortspolizeibehörde den gemeindlichen Vollzugsbediensteten weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen.

(3) Werden dem gemeindlichen Vollzugsdienst Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übertragen, so unterrichtet die Ortspolizeibehörde die örtlich zuständige Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes über den Umfang der Aufgabenwahrnehmung.

(4) Die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 6 Buchst. b, Nr. 7 Buchst. b, d und f bedarf der Zustimmung der Forstbehörde, soweit sich die Zuständigkeit der gemeindlichen Vollzugsbediensteten auf den Wald erstrecken soll.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachung

Die Ortspolizeibehörde macht die Übertragung von polizeilichen Vollzugsaufgaben nach § 31 und deren Widerruf öffentlich bekannt.

Fünfter Teil: Schlußvorschriften

§ 33

Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Erste Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 2 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07. Februar 1994 (GBl. S. 73) und
2. die Zweite Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 8. Oktober 1986 (GBl. S. 396), geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1991 (GBl. S. 691).

Stuttgart, den 16.9.94

Friedrich Biele

Birzele

**„MUSTERDIENSTANWEISUNG“
für Gemeindevollzugsdienste**

[Stadt / Gemeinde]

XYZ

[Amt für öffentliche Ordnung

bzw.

Rechts- und Ordnungsamt]

DIENSTANWEISUNG

für den

Gemeindevollzugsdienst (GVD)

vom

Anmerkung:

Diese Musterdienstsanweisung kann in den in [] gesetzten Teilen den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt werden.

Die Beschränkungen der Ziffer 2.4.1 können, sofern entsprechende Aufgaben übertragen werden sollen, nicht gestrichen werden.

Inhaltsübersicht

1. Organisation	3
2. Aufgaben	4
3. Rechtsstellung	6
4. Allgemeine Befugnisse	7
5. Besondere Befugnisse	8
6. Verhalten	11
7. Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst	12
8. Ausrüstung	12
9. Schulung und Fortbildung	13
10. Schlußbestimmungen	13
11. Inkrafttreten	13

1. Organisation

1.1 Der Gemeindevollzugsdienst ist [nach dem Aufgabengliederungsplan der Stadt/ Gemeinde X] dem [Amt für öffentliche Ordnung] eingegliedert [und bildet nach dem Geschäftsverteilungsplan vom die Abteilung XX]. Er führt die Bezeichnung [Gemeindevollzugsdienst XXX/gemeindlicher Vollzugsdienst...].

1.1.1 Dienstvorgesetzter des Gemeindevollzugsdienstes ist der [Oberbürgermeister] und im Rahmen der von diesem übertragenen Aufgaben der [Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung bzw. dessen Stellvertreter]. Die Dienstaufsicht wird vom [Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung bzw. dessen Stellvertreter] ausgeübt.

1.1.2 Unmittelbare Vorgesetzte sind

a) [der Leiter der Abteilung X bzw. dessen Stellvertreter]

b) [der Leiter des bei Abwesenheit des Leiters der Abteilung X und dessen Stellvertreter].

1.1.3 Der [Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung bzw. dessen Stellvertreter] sowie die unmittelbaren Vorgesetzten erteilen die für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Anordnungen. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

1.2 Die Arbeitszeit der Gemeindevollzugsbediensteten richtet sich im Rahmen der tarifrechtlichen Bestimmungen nach der [Dienstordnung zur Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitszeitregelung für den Außendienst des Gemeindevollzugsdienstes].

1.3 Der zeitliche und örtliche Einsatz [in den gebildeten Überwachungsbezirken] bestimmt sich nach [dem täglichen Dienstplan].

Die Bediensteten sind verpflichtet, die im [täglichen] Dienstplan ausgewiesenen Überwachungszeiten einzuhalten. Bei extremen Witterungsverhältnissen erfolgt die Überwachungstätigkeit [im Außendienst] nach Weisung des Vorgesetzten.

Ist es [einem Außendienstmitarbeiter] aufgrund besonderer Umstände (z.B. Fertigung von Stellungnahmen, Berichten und Meldungen) nicht möglich, den ihm laut Dienstplan zugewiesenen Bezirk zum angegebenen Zeitpunkt aufzusuchen, so hat er dies unverzüglich dem [Sachgebietsleiter] mitzuteilen.

1.4 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses verpflichtet, auch über die in der Arbeitszeitregelung ausgewiesenen Zeiten hinaus Dienst zu leisten. Anfallende Überstunden werden [im allgemeinen durch Freizeitausgleich] abgegolten. [Die Zulagenregelung des BAT bleibt hiervon unberührt. In Ausnahmefällen werden anfallende Überstunden durch Bezahlung abgegolten.]

1.5 Die Gemeindevollzugsbediensteten versehen ihren Dienst in Uniform bei einheitlicher Anzugsordnung. Sie haben den Außendienst in vollständiger Dienstkleidung einschließlich Kopfbedeckung wahrzunehmen und dabei auf sauberes und korrektes Aussehen zu achten.

Kragenspiegel, Rangabzeichen u.ä. sind nicht gestattet.

2. Aufgaben

2.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten überwachen die ihnen durch den [täglichen Dienst] zugewiesenen Bezirke im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.

2.2 Sachliche Zuständigkeit

Gem. § 31 (1) der DVO vom 16.10.94 zum Polizeigesetz in der Fassung vom 13.01.92 (GBl. S. 1, ber. S. 596) sind dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde Aufgaben auf folgenden Gebieten übertragen:

2.2.1 [Aufgaben aus § 31 (1) Ziff. 1 - 9 DVO zum PolG, die übertragen werden sollen:

z.B.

- Vollzug der Polizeiverordnung über das ... im ... vom ... in der Fassung vom ...
- Vollzug der Rechtsverordnung ...
- Vollzug der Satzung über die Sondernutzung in der Fußgängerzone ... vom ...]

2.3 Erweiterte Zuständigkeit

Gem. § 31 (2) der DVO zum Polizeigesetz sind dem Gemeindevollzugsdienst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg [Erlasse vom ..., Az. 14/1120.0-20 und vom ..., Az. 14/1120.0-20,] weitere Zuständigkeiten übertragen:

Beispiele von Zuständigkeiten, deren Übertragung in der Regel bei entsprechenden Voraussetzungen und entsprechender Aus-/Fortbildung durch das Regierungspräsidium Freiburg auf Antrag entsprechend § 31 (2) DVO zum PolG BW zugestimmt wird:

2.3.1 Mitwirkung bei der Regelung des Verkehrs bei vorübergehenden Stauungen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs.

2.3.2 Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Parkplätzen, Einweisen von Fahrzeugen auf Parkplätzen und Abweisen von Fahrzeugen von Parkplätzen, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erforderlich macht.

2.3.3 [Überwachung des

- Verbots der unerlaubten Benutzung von Geh- und/oder Radwegen und von Fußgängerzonen,
- Gebots der Benutzung von Geh- und/oder Radwegen,
- Verhaltens von Fußgängern,
- Verhaltens von Radfahrern und FmH-Fahrern auf Radwegen und Seitenstreifen,
- gefährlichen Verhaltens von Fußgängern mit besonderen Fortbewegungsmitteln (Skateboard, Rollschuhen u.ä.).

Auf die §§ 2 (4) Satz 2 bis 5 und (5), 24, 25, 41 (2) - Zeichen 237, 241 bis 243 StVO - wird Bezug genommen.]

2.3.4 [Überwachung des Verbots der Abgabe unnötiger, unzulässiger oder überflüssiger Warnzeichen (§ 16 (1) StVO).]

2.3.5 [Überwachung der Beleuchtungsvorschriften gem. § 17 StVO.]

2.3.6 [Überwachung des Verbots bzgl. des Anbietens von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße aus § 33 (1) Nr. 2 StVO.]

2.3.7 Überwachung der Beachtung folgender Verkehrszeichen nach § 41 StVO einschl. ihrer Varianten:

- [– Vorgeschriebene Fahrtrichtung
Zeichen 209 bis Zeichen 221
- Vorgeschriebene Vorbeifahrt
Zeichen 222
- Verkehrsverbote
Zeichen 250 bis Zeichen 267
- Wendeverbot Zeichen 272.]

Die Ergänzungen der Verkehrszeichen durch Zusatzzeichen (§ 39 (2) StVO) sind eingeschlossen.

2.3.8 Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern in folgenden Fällen:

- [a) Zustand der Bereifung hinsichtlich der Mindestprofiltiefe (§ 36 (2) StVZO).
- b) Vorhandensein und Wirkung der Scheibenwischer (§ 40 (2) StVZO).
- c) Prüfung der lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen und Anhängern hinsichtlich ihrer Betriebsfertigkeit und Wirksamkeit (§ 49 a (1) StVZO).
- d) Vorhandensein, Anbringung und Zustand der vorgeschriebenen Rückspiegel (§ 56 StVZO).
- e) Anbringung und Ablesbarkeit der amtlichen Kennzeichen und der Versicherungskennzeichen (§§ 60, 60 a StVZO).
- f) Überprüfung von Fahrrädern auf Vorschriftsmäßigkeit (§§ 30, 63, 64, 64 a, 65, 67 StVZO).]

2.3.9 Prüfung folgender vom Kraftfahrzeugführer mitzuführender Papiere:

- [a) Führerschein (§ 4 StVZO).
- b) Bescheinigung über Prüfung von Mofa-Fahrern (§ 4 a StVZO).
- c) Fahrzeugschein (§§ 24, 28 (1) StVZO).
- d) Ablichtung, Abdruck oder Bescheinigung über erteilte Betriebserlaubnis (§ 18 (5) StVZO).
- e) Bescheinigung für Versicherungskennzeichen (§ 29 e (2) StVZO).]

2.4 Beschränkung der Zuständigkeiten nach Ziff. 2.3

2.4.1 **Die unter den Nrn. 2.3.5 bis 2.3.9 genannten Zuständigkeiten sind beschränkt auf Tätigkeiten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs.**

2.4.2 In mit den Zeichen 241/250, 242/243, 325/326 StVO beschilderten Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf Gehwegen und Sonderwegen und Parkplätzen entfallen die Beschränkungen der Nr. 2.4.1, d.h., es können alle übertragenen Aufgaben auch im fließenden Verkehr, verbunden mit dem Anhalten, wahrgenommen werden. Für den [Innenstadtbereich] ist diese Überwachungszuständigkeit begrenzt durch:

[... straße, ... straße, ... platz.]

Die genannten Straßen sind eingeschlossen.

2.5 Weitere Tätigkeiten

2.5.1 Ferner nehmen die Gemeindevollzugsbeamten folgende Tätigkeiten wahr:

- a) Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen,
- b) Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und -einrichtungen,
- c) Vorschläge zur Verbesserung von Verkehrsabläufen,
- d) Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen.

2.5.2 [Auf besondere Weisung können die Bediensteten des Gemeindevollzugsdienstes als Bedienstete der Bußgeldbehörde eingesetzt werden. Sie nehmen dann ihre Aufgaben nach den §§ 53, 56, 57 OWiG wahr, tragen hierzu keine Uniform und haben nicht die Stellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten i.S.v. § 80 (1) und von Polizeibeamten i.S.v. § 80 (2) PolG.]

2.6 Besondere Vorkommnisse

2.6.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, alle Feststellungen aus dem Zuständigkeitsbereich des [Amtes für öffentliche Ordnung] umgehend mitzuteilen, damit die Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle veranlaßt werden kann.

2.6.2 Besondere Vorkommnisse während der Kontrollgänge sind spätestens bei Rückkehr zur Dienststelle dem Vorgesetzten oder dessen Stellvertreter zu melden.

2.6.3 Der Dienststelle ist ein Bericht über besondere Vorkommnisse vorzulegen.

2.7 Örtliche Zuständigkeit

2.7.1 Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet [der Gemeinde/Stadt ...] Schwerpunkt der Überwachung ist der innerstädtische Bereich.

2.7.2 Die [Außenbezirke der Stadt] werden nach besonderer Dienstenteilung überwacht.

3. Rechtsstellung

3.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbeamte i.S.d. § 80 (1) des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.01.1992 (GBl. 1992 S. 1, berichtigt S. 596, berichtigt GBl. 1993 S. 155). Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Stellung von Polizeibeamten i.S.d. Polizeigesetzes (§ 80 (2) PolG BW).

- 3.2 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre als gemeindliche Vollzugsbeamte tätig gewesen sind (§ 152 GVG, § 81 PolG BW, § 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 23.09.85 (GBl. S. 325). Sie sind verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.

4. Allgemeine Befugnisse

- 4.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten haben die Aufgaben, Ordnungswidrigkeiten (OWi) im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßen Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- a) Ermahnung/Belehrung/Weisung
- b) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- c) Verwarnung mit Verwarnungsgeld
- d) Anzeige bei der Bußgeldbehörde.

4.2 Verwarnungen/Ordnungswidrigkeitenanzeigen

Die Gemeindevollzugsbediensteten sind befugt, Verwarnungsgelder an Ort und Stelle zu erheben.

Die mit der Wahrnehmung der Kassengeschäfte verbundenen Pflichten sind [in einer speziellen Dienstanweisung des Amtes für öffentlichen Ordnung vom ... geregelt]
- wie folgt geregelt - [z.B. ...] -

4.2.1 Durchführung

- a) Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt i.d.R. an Ort und Stelle. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen.
- b) Verwarnungen mit Verwarnungsgeld dürfen nur mit den vorgeschriebenen numerierten Vordrucken erfolgen. Sie können als mündliche Verwarnungen mit Verwarnungsgeld oder als schriftliche Verwarnung erfolgen.
- c) Die Durchschläge der Verwarnungen nach b) sind nach laufenden Nummern geordnet aufzubewahren.
- d) OWi-Anzeigen sind auf den vorgeschriebenen Vordrucken der zuständigen Bußgeldstelle vorzulegen..

4.2.2 Abrechnung der erhobenen Verwarnungsgebühren

- a) Die bar erhobenen Verwarnungsgebühren sind in Einzelbeträgen in ein Kassenbuch einzutragen.
- b) Die eingegangenen Beträge sind ab 500 DM, jedoch mindestens einmal monatlich [an die Stadtkasse] abzuliefern und abzurechnen.

- c) Die von [der Stadtkasse] als unbar bezahlt gemeldeten Beträge (Fotokopie der Buchungen) sind getrennt auszuweisen.
- d) Das zu führende Kassenbuch ist in "Einnahmen" und "Ablieferungen an [die Stadtkasse]" fortlaufend zu addieren, zum Jahresende abzuschließen und mindestens einmal vierteljährlich von dem Vorgesetzten zu prüfen.
- e) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist oder bei sofortiger Verweigerung der Annahme der Verwarnung ist eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu fertigen und unverzüglich an die zuständige Bußgeldbehörde vorzulegen.
- f) Auf der Mehrfertigung der Verwarnung (Bearbeitungsvermerk) ist der Tag der Zahlung bzw. der Tag der Fertigung der OWi-Anzeige zu vermerken.

4.2.3 [Über die während des Außendienstes erteilten Beanstandungen haben die Mitarbeiter eine Statistik nach besonderem Muster zu erstellen.]

4.3 Mängelberichte

4.3.2 Neben der Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit in Form einer Verwarnung oder Anzeige sind Mängelberichte in den Fällen zu fertigen, in denen technische Mängel am Fahrzeug Grund der Beanstandung sind.

4.3.2 Mängelberichte sind in Form und Verfahren nach dem Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erstattung von Mängelberichten und die Vorführung von Fahrzeugen nach § 17 StVZO vom 29.11.1991 (GABl. 1992 S. 2), geändert durch VwV vom 03.03.1992 (GABl. 345) und 13.09.1993 (GABl. 946).

4.3.3 Die Mängelberichte werden in das Mängelberichtsbuch eingetragen. Der einschreitende Gemeindevollzugsbedienstete ist für die Überwachung der Mängelbeseitigung verantwortlich.

4.4 Unterschriftsbefugnis

Die Gemeindevollzugsbeamten haben Zeichnungsrecht für

- 1. die Verwarnungen mit Verwarnungsgeld
- 2. die Anzeigen und Protokolle
- 3. den allgemeinen Schriftverkehr.]

5. Besondere Befugnisse

Bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben haben die Gemeindevollzugsbediensteten bei Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen u.a. folgende Befugnisse:

5.1 nach der StVO

- Zeichnen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs (§§ 36 (1) - (4), 44 (2) StVO)
- Anhalterecht zu Verkehrskontrollen, soweit Überwachungsaufgaben im fließenden Verkehr übertragen wurden (§ 36 (5) StVO) bzw. die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

5.2 nach dem PolG

- Einzelanordnung, Weisung (§ 3 PolG)
- Befragung und Datenerhebung (§ 19/20 PolG)
- Personenfeststellung (§ 26 PolG)
- Vorladung (§ 27 PolG)
- Gewahrsam (§ 28 PolG)
- Durchsuchung von Personen (§ 29 PolG)
- Durchsuchung von Sachen (§ 30 PolG)
- Sicherstellung (§ 32 PolG)
- Beschlagnahme (§ 33 PolG)
- Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf einfache körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt §§ 49 - 52 PolG).

Bei Einzelmaßnahmen nach den §§ 28; 29, 30, 32 und 33 PolG hat der Gemeindevollzugsbedienstete grundsätzlich die Anordnung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Bei Gefahr im Verzug kann er die Maßnahmen selbst ergreifen, jedoch ist der Vorgesetzte (Ortspolizeibehörde) hiervon unverzüglich zu informieren.

Für das Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 33 (1), 8 (1) PolG bzw. § 2 (1) PolG, § 44 (2) Satz 1 StVO) ist zuvor die besondere Anordnung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

5.3 nach OWiG/StPO

- Personalienfeststellung bei Betroffenen und Zeugen (§ 53 (1) OWiG, § 163 b StPO) (1) OWiG, § 162 b, c StPO)
- Anhörung - Vernehmung (§ 55 OWiG, § 163 a (1) StPO)
- Inverwahrungnahme von Beweismitteln (§ 53 (1) OWiG, § 94 (1) StPO)
- Beschlagnahme von Beweismitteln (§§ 46, 53 (2) OWiG, §§ 94 (2), 98 (1) StPO)
- erkennungsdienstliche Maßnahmen, beschränkt auf Aufnahme von Lichtbildern des Betroffenen und Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale (§ 53 (1) OWiG, § 81 StPO)
- Sicherheitsleistung (§ 53 (1) OWiG, § 132 StPO).

5.4 Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- 5.4.1 Im Polizei- und Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip; ein Einschreiten und die Art des Einschreitens liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Vollzugsbeamten.
- 5.4.2 Bei jeder Maßnahme sind die Grundsätze des geringstmöglichen Eingriffs und der Verhältnismäßigkeit der Mittel (Übermaßverbot) zu beachten.
- 5.4.3 Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- oder ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken.

5.4.4 Die folgenden Erlasse sind ergänzend zu den Regelungen durch Gesetz oder Verordnung bei der Überwachung des Verkehrs und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sinngemäß anzuwenden, soweit nicht diese Dienstanweisung etwas anderes bestimmt oder im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden:

- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei vom 06.12.94, GABl. 950 (GesPol. III/2.1). (Stand 03/95)
- Erlaß des Innenministeriums über erkennungsdienstliche Maßnahmen und über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (UZwErl) vom 13.05.1969, GABl. 350; ÄndErlIM vom 28.03.1973, GABl. 610, vom 28.11.1977, GABl. 1978 S. 25; neu erlassen und in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 01.01.1992 durch Erlaß des IM BW vom 12.11.1991, GABl. 1992, S. 1166 (GesPol. V/1.5). (Stand 02/92)
- Anordnung der Landesregierung über das Verhalten gegenüber Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 11.11.1975, GABl. 1976 S. 1, geändert 22.05.1995, GABl. 1995, S. 516 (GesPol. IV/6). (Stand noch nicht geliefert)
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Zulässigkeit von Maßnahmen der Polizei und der Bußgeldbehörden gegen Parlamentsmitglieder vom 28.02.1992, GABl. 261 (GesPol. IV/11). (Stand 06/92)
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Durchführung der polizeilichen Überwachung des Straßenverkehrs (VwV-Verkehrsüberwachung) vom 05.12.1990, GABl. 1024 (GesPol. VII/14). (Stand 03/91)
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Verkehrsministeriums über die Erstattung von Mängelberichten und die Vorführung von Fahrzeugen nach § 17 StVZO vom 29.11.1991, GABl. 1992 S. 2, geändert durch VwV vom 03.03.1992, GABl. 345 und vom 13.07.1993, GABl. 946 (GesPol. VII/15.1). (Stand 12/93)
- Vorl. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 05.12.1989, StAnzBW Nr. 100 S. 9, ersetzt vom 05.04.1993, StAnzBW Nr. 32 (GesPol. VII/16). (Stand 12/89)
- Bekanntmachung des Verkehrsministeriums über die Neufassung des Tatbestandskatalogs für Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 05.04.1993, Beilage zum StAnzBW Nr. 32, Änderung vom 03.08.1994, StAnzBW Nr. 62 S. 8 (GesPol. VII/16.1).
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV) vom 12.06.1975, VkB1. 342; AVV vom 06.07.1984, VkB1. 309; vom 27.06.1986, VkB1. 386; vom 04.07.1989, VkB1. 519; vom 26.01.1993, VkB1. 143; vom 14.12.1993, VkB1. 174 (GesPol. VII/16.3). (Stand 02/94)
- Erlaß des Innenministeriums über die Verfolgung von Verkehrsverstößen ausländischer Kraftfahrer durch die Polizei vom 23.09.1968, GABl. 634 (GesPol. VII/15.2).^{*} (Stand 09/71)

^{*} Die so gekennzeichneten Erlasse sind gem. Nr. IV 2. der Anordnung der Landesregierung und der Ministerien über die Bereinigung von Verwaltungsvorschriften des Landes vom 16.12.1981 (GABl. 1982 S. 14) außer Kraft getreten.
In Ermangelung von Vorschriften gleichen Inhalts. ist ihnen entsprechend zu verfahren.

6. Verhalten

6.1 Verhalten gegenüber Verkehrsteilnehmern/Auftreten in der Öffentlichkeit

6.1.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, ihre Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer zu treffen. Auf Verlangen werden die eigenen Maßnahmen kurz begründet.

Sie haben sich höflich, korrekt und hilfsbereit zu verhalten, unnötige oder unsachliche Bemerkungen sind zu unterlassen.

Rechtsauskünfte und Auskünfte aus dem innerdienstlichen Bereich sind nicht zu erteilen.

6.1.2 Auf Verlangen sind die Gemeindevollzugsbediensteten verpflichtet, ihren Namen zu nennen oder sich mit dem Dienstausweis auszuweisen. [Darüber hinaus haben sie Visitenkarten mitzuführen und diese dem Verkehrsteilnehmer auf Verlangen auszuhändigen.]

6.1.3 Werden Auskünfte gefordert, die der Gemeindevollzugsbedienstete nicht erteilen kann, so hat er [über Funk die nötigen Informationen einzuholen oder] den Auskunftssuchenden an die nächste zuständige Stelle zu verweisen.

6.2 Verhalten vor Gericht

6.2.1 Als Zeuge vor Gericht treten die Gemeindevollzugsbediensteten grundsätzlich in Uniform auf, wenn die Verhandlung während der Dienstzeit stattfindet. Andernfalls ist eine andere Bekleidung zu wählen, die der Würde des Gerichts entspricht.

6.2.2 Auf Gerichtsverhandlungen, zu denen die Bediensteten als Zeuge geladen sind, haben sie sich gründlich vorzubereiten. Dazu haben sie die dienstlichen Unterlagen vor der Verhandlung einzusehen.

6.2.3 Über Angelegenheiten, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder die allgemeine Schweigepflicht bezieht, und über innerdienstliche Angelegenheiten dürfen die Gemeindevollzugsbediensteten ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Aussagegenehmigungen sind auf dem Dienstweg zu beantragen.

6.2.4 Eine generelle sachliche Aussagegenehmigung besteht für alle Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit deren Erforschung und Ahndung die Gemeindevollzugsbediensteten betraut waren.

Dem [Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter] sind Verhandlungstermine rechtzeitig bekanntzugeben. Werden Tatbestände verhandelt, die von besonderem Interesse für den Gemeindevollzugsdienst [oder eine andere Abteilung des Amtes für öffentliche Ordnung] sind, so ist die Dienststelle über den Sachverhalt frühzeitig zu informieren.

7. Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst

- 7.1 Erkennen die Gemeindevollzugsbediensteten während ihrer Streifengänge Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, oder werden sie von Passanten auf Handlungen hingewiesen, die ein umgehendes polizeiliches Tätigwerden erfordern, so ist [über Funk] unverzüglich [die Dienststelle bzw.] der Polizeivollzugsdienst zu verständigen.
- 7.2 Dabei ist sicherzustellen, daß der Gemeindevollzugsbedienstete u.U. bis zum Eintreffen des Polizeivollzugsdienstes am Ort des Geschehens verbleibt, um die ermittelnden Polizeibeamten durch Zeugenaussagen bei der Erforschung des Sachverhaltes zu unterstützen.
- 7.3 Werden bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten Straftatbestände ersichtlich, so ist mit einer entsprechenden Sachverhaltsschilderung ein schriftlicher Bericht an [die Polizeidirektion ...] zur Übernahme der weiteren Bearbeitung zu fertigen.
- 7.4 Im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten ist Ersuchen des Polizeivollzugsdienstes um Unterstützung nachzukommen, soweit es sich um Sachverhalte handelt, mit deren Überwachung auch der Gemeindevollzugsdienst betraut ist.
- 7.5 Die Überwachungstätigkeit ist mit [der örtlich zuständigen Polizeidienststelle] zeitlich, räumlich und aufgabenbezogen zu koordinieren.
- 7.6 [Urlaub oder längere Abwesenheit ist der örtlich zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen, damit von dort aus die erforderlich Überwachungsmaßnahmen ggf. verstärkt eingeplant werden können.]

8. Ausrüstung

- 8.1 Der Außendienstmitarbeiter hat bei seiner Überwachungstätigkeit seine Bereitschaftstasche [und das Funkgerät] mitzuführen.
- 8.2 In der Bereitschaftstasche sind mitzuführen:
 - a) Beanstandungsvordrucke
 - b) Vordrucke über Mitteilungen an den Betroffenen
 - c) Verwarnungsblöcke zu DM 5, 10 und 20
 - d) Mängelberichte
 - e) Regenschutzhüllen
 - f) Notizblock
 - g) mehrere Schreibgeräte
 - h) Bandmaß und Kreide
 - i) Stadtplan
 - [j) Prospekte (Fußgängerzone Innenstadt“]
 - k) Fotoapparat (soweit vorhanden)
- 8.3 Bei Beginn des Dienstes übernimmt und überprüft der Bedienstete das [ihm durch Dienstplan zugewiesene Funkgerät. Der Funkverkehr ist nach den Grundsätzen der Polizeivorschrift (PDV 810) und den besonderen Weisungen durchzuführen.]

- 8.4 Für Überwachungsaufgaben außerhalb des Innenstadtbereichs steht [der Abteilung] ein [Dienstfahrzeug] zur Verfügung. [Der Fahrer des Dienstfahrzeuges ist verpflichtet, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu beachten; von Sonderrechten nach § 35 StVO ist nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.]
- 8.5 [Die Sofortbildkamera [der Abteilung] wird im Dienstfahrzeug mitgeführt und soll zur Beweissicherung eingesetzt werden.]

9. Schulung und Fortbildung

- 9.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten werden durch [...] regelmäßig [wöchentlich] unterrichtet. Dabei ist besonders auf neue Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Rechtsprechung und Einzelfallbesprechungen abzuheben. Darüber hinaus haben sich die Gemeindevollzugsbediensteten selbst durch Fachliteratur/Kommentare fortzubilden und vorhandenes Wissen zu festigen.
- 9.2 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, auf Weisung des Vorgesetzten an den Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt auch für gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen zusammen mit [der Polizeidirektion, Polizeirevier.]

10. Schlußbestimmungen

Die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für [die Stadt ... vom ...] sowie die allgemeine Dienstanweisung für [das Amt für öffentliche Ordnung] vom ... sind von dieser Dienstanweisung nicht betroffen.

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

11. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am [...] in Kraft. Gleichzeitig wird die Dienstanweisung vom [...] aufgehoben.

[.....], den [.....]

(Dienstsiegel)

.....

(Unterschrift)

Anlage 25

**Hinweise RP Freiburg vom 08.08.19 bzgl. der Ausrüstung
des GVD**

Wiener Jürgen

Von: Karrais, Isabel (RPF) <Isabel.Karrais@rpf.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. August 2019 10:36
An: VLF Landratsämter 2a (RPF); VLF Stadt Freiburg 2b (RPF); VLF Untere
Verwaltungsbehörden 2c (RPF)
Cc: Metzger, Dr. Daniel (RPF); Kern, Mathias (RPF); Schlick, Tina (RPF)
Betreff: Polizeirecht; Ausstattung des Gemeindevollzugsdienstes; Hinweise und
Abfrage

Wichtigkeit: Hoch

An die
Polizeibehörden
im Regierungsbezirk Freiburg
- nach Verteiler 2a + 2b + 2c -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass gibt das Regierungspräsidium Freiburg zum Thema Ausstattung des
Gemeindevollzugsdienstes folgende Hinweise:

Derzeit gibt es keine einheitliche Festlegung der Ausrüstung der Mitarbeiter des Gemeindevollzugsdienstes.
Insbesondere gibt es bislang keine entsprechenden Regelungen in der DVO PolG. Unserer Kenntnis nach sollen im
Rahmen der vorgesehenen grundlegenden Überarbeitung der bestehenden DVO PolG durch das Innenministerium –
Landespolizeipräsidium – auch die Themen Ausbildung und Ausstattung des GVD auf den Prüfstand gestellt werden.
Wann genau mit einer Neuregelung der DVO PolG zu rechnen ist, ist uns derzeit nicht bekannt. Bis zu einer
Neuregelung entstehende Einzelfragen zur Ausrüstung des GVD sind von den Regierungspräsidien mit dem IM
abzustimmen.

Nach **Vorgabe des Innenministeriums** – Landespolizeipräsidium – gilt für die Ausrüstung des GVD im Einzelnen
folgendes:

- Zu den **zulässigen** Ausrüstungsgegenständen des GVD gehört auch ein **herkömmliches Reizstoffsprüherät**.
Eine Ausrüstung des GVD mit einer Pfefferspray-Pistole bzw. einem Jet-Protector ist hingegen abzulehnen.

Der Einsatz von Jet-Protectoren durch Gemeindevollzugsbedienstete wurde dabei aus fachlichen Erwägungen –
auch unter Berücksichtigung des damit verbundenen nicht unerheblichen Gefahrenpotentials für das polizeiliche
Gegenüber (Stichwort: schwerwiegenden Augenverletzungen des Gegenübers) – vom IM weder für sinnvoll noch für
notwendig erachtet. Darüber hinaus müssten die Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes umfangreiche
rechtliche und taktische Schulungsmaßnahmen absolvieren, um derartige Einsatzmittel überhaupt einsetzen zu
können. Zudem ging das IM in seinen Äußerungen davon aus, dass Jet-Protectoren oder ähnliche Waffen auch im
Rahmen der Festlegung landeseinheitlicher Standards zur Ausrüstung gemeindlicher Vollzugsbediensteter nicht
enthalten sein werden.

Diese fachaufsichtsrechtliche Vorgabe bzw. Weisung wurde von Seiten des IM ausdrücklich und mehrfach geäußert.

- Die Ausrüstung des GVD mit einem **EKA kurz** (Einsatzstock kurz, ausziehbar) ist als **zulässig** anzusehen. Nicht
zulässig ist hingegen die Ausrüstung des GVD mit einem längeren Teleskopschlagstock bzw. Schlagstock TONFA.

Um Beachtung dieser im Rahmen der Fachaufsicht ausgesprochenen Weisungen des IM **wird dringend gebeten**.
Die Landratsämter werden zudem gebeten, die Ihnen nachgeordneten Polizeibehörden zu unterrichten.
Diese Ausführungen gelten vorbehaltlich einer zukünftigen anderweitigen Regelung in der DVO PolG. Sollten sich die
fachaufsichtsrechtlichen Vorgaben des IM vor einer Neuregelung der DVO PolG ändern, so werden wir Sie
unterrichten.

Da in den letzten Monaten vermehrt Fälle bekannt wurden, in denen von Gemeinden nachdrücklich die Ausrüstung
des GVD mit einer Pfefferspray-Pistole zur Eigensicherung der GVD-Mitarbeiter gefordert wurden, beabsichtigt das
Regierungspräsidium Freiburg, in diesem Zusammenhang erneut an das IM heranzutreten und dieses insbesondere

auch über die Zustände und Schwierigkeiten in der Praxis, wie etwa eine zunehmende Zahl gewaltbereiter Personen (beispielsweise bei der Kontrolle von Parkverstößen), zu informieren.

Wir geben Ihnen daher **Gelegenheit**, zum Thema der Ausrüstung des GVD mit Pfefferspray-Pistolen **Stellung zu nehmen**. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Bereits vereinzelt erfolgte Stellungnahmen von Gemeinden/Städten werden von uns ohne erneute Meldung berücksichtigt. Es wird gebeten, etwaige Meldungen **bis zum 10.09.2019** elektronisch **an referat16@rpf.bwl.de** zu übermitteln.

Die Landratsämter werden zudem gebeten, uns etwaige Meldungen der ihnen nachgeordneten Behörden zusammengefasst in einer Meldung zu übermitteln.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Karrais

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 16 Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst
Bissierstr. 7, 79114 Freiburg
Telefon: 0761/208-4906 (vormittags)
Fax: 0761/208-394200
E-Mail: isabel.karrais@rpf.bwl.de

Anlage 26

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates WT vom 18.11.19**

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates (Auszug)

Waldshut-Tiengen,
18. November 2019

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Ort: Waldshut, Öffentliche
Kath. Gemeindehaus Sitzung

Oberbürgermeister Dr. Frank gibt bekannt, dass, er den Tagesordnungspunkt 3, „Barrierefreie Erschließung des neuen Bürgerbüros im Rathaus Tiengen“, absetzt.

Stadträtin Adelheid Kummle, FW-Fraktion, stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zur Erläuterung der Maßnahme – ohne Beschlussfassung – auf der Tagesordnung zu belassen.

Stadtrat Gerhard Vollmer, SPD-Fraktion, möchte bei der nächsten Beratung dieses Punktes einen Vertreter des Landesdenkmalamtes dabei haben.

Nach weiterer Erörterung lässt der Oberbürgermeister über den Antrag von Stadträtin Kummle abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt „Barrierefreie Erschließung des neuen Bürgerbüros im Rathaus Tiengen“ zur Erläuterung der Maßnahme – ohne Beschlussfassung – auf der Tagesordnung zu belassen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert Oberbürgermeister Dr. Frank über die Beschlussfassungen in der vorangegangenen Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses sowie Bürgermeister Baumert über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Oberbürgermeister Dr. Frank zieht den Tagesordnungspunkt 8, „Einbringung des Haushaltsentwurfs 2020“, vor – Einwendungen werden nicht erhoben.

104.

Einbringen des Haushaltsentwurfs 2020:

Oberbürgermeister Dr. Frank bringt den Haushaltsentwurf 2020 ein und informiert über die Eckdaten und die wichtigsten Maßnahmen des kommenden Haushaltsjahres. Das Redemanuskript des Oberbürgermeisters ist dem Protokoll beigefügt.

Stadtrat Harald Würtenberger, FW-Fraktion, möchte das Redemanuskript – der Oberbürgermeister sagt dies zu.

105.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Breitenfelder Straße“, Tiengen:

a) Aufstellungsbeschluss

b) Offenlagebeschluss

Bürgermeister Baumert erläutert das Ergebnis der Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss, der Zustimmung empfehle mit der Maßgabe, dass die Fassaden mit Holz verkleidet werden sollen.

Nach weiterer Erörterung

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen beschließt gemäß § 2 (1) BauGB, den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Breitenfelder Straße“ (Aufstellungsbeschluss) einzuleiten. Der Bebauungsplan erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.
2. Der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen billigt den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Breitenfelder Straße“ mit der Maßgabe, dass die Fassaden mit Holz verkleidet werden und beschließt die Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen (Offenlagebeschluss).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Die Sitzungsvorlage ist dem Protokoll beigefügt.

106.

Ausbauvorhaben B 34 :

Vorstellung der vorgesehenen Maßnahmen

Oberbürgermeister Dr. Frank begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Referatsleiter Dieter Bollinger von der Abteilung Straßenbau des Regierungspräsidiums Freiburg.

Herr Bollinger erläutert die zwischen der Anschlussstelle Tiengen-West und dem Kreisverkehr auf Höhe des OBI-Baumarktes vorgesehenen Maßnahmen anhand der beigefügten Präsentation. Die Fertigstellung dieser Maßnahmen sei bis 2026/2027 geplant; falls es im Planfeststellungsverfahren jedoch Einsprüche gebe, könne sich die Fertigstellung verzögern.

Auf Nachfrage von Stadträtin Petra Thyen, GRÜNE-Fraktion, erklärt Herr Bollinger, dass die Stadt für die vorgeschlagenen Maßnahmen keine Kosten zu tragen hätte; dies wäre allenfalls für eine evtl. notwendig werdende Verlegung von Buswartehäuschen der Fall.

Auf die Frage von Stadtrat Harald Würtenberger, FW-Fraktion, wann der Umbau an der Zollkreuzung Waldshut/Koblentz fertiggestellt werde, antwortet Herr Bollinger, dass man für den 2. Bauabschnitt Gelände von der Bahn benötige und sich die Verhandlungen mit der Bahn in die Länge ziehen würden; es sei vorgesehen, mit dem 2. Bauabschnitt 2022 zu beginnen.

Stadträtin Claudia Linke, GRÜNE-Fraktion, erkundigt sich, welche Maßnahmen während der Bauphase geplant seien. Herr Bollinger antwortet, dass die Maßnahmen im laufenden Verkehr realisiert würden, wobei die Verzögerungen so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Stadtrat Harald Ebi, FDP-Fraktion, bittet darum, bereits jetzt durch entsprechende Beschilderungen und Signalanlagen die LKW-Ströme in die Kupferschmidstraße zu lenken. Herr Bollinger antwortet, dass er diesbezüglich mit Sachgebietsleiter Wiener vom städtischen Ordnungsamt in Kontakt sei.

107.

Barrierefreie Erschließung des neuen Bürgerbüros im Rathaus Tiengen:

Vorstellung

Bürgermeister Baumert führt in das Thema ein.

Hochbauamtsleiter Lorenz Wehrle weist zunächst darauf hin, dass diese Maßnahme bereits bei der Haushaltsklausur des Gemeinderates zum Haushalt 2019 vorgestellt worden sei und die Pläne – einschließlich möglicher Alternativen für einen Personenaufzug – im Rahmen

der Baugenehmigung in der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 8. April 2019 vorgestellt worden seien.

Als erste Alternative zur vorgeschlagenen Rampe am Haupteingang des Rathauses erläutert Herr Wehrle die Schaffung eines zweiten Eingangs auf der Gebäudevorderseite mit Durchgang durch das Archiv des Standesamtes. Hierbei wäre ein Ersatzraum für das Standesamt notwendig, was zu einer Auslagerung des Standesamtes führen würde.

Als zweite Alternative erläutert Herr Wehrle die Anbringung eines Personenaufzuges an der Gebäuderückseite (Weihergasse). Die Kosten hierfür beziffert er auf ca. 340.000 €, unabhängig davon, ob der Personen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes angebracht würde. Als nachteilig nennt Herr Wehrle, dass der Durchgang zwischen Hauptstraße und Weihergasse ein Gefälle von 11 % habe; um als barrierefrei zu gelten, seien max. 6 % Gefälle erlaubt. Das Hochbauamt sei deshalb zur Auffassung gekommen, dass das Anbringen einer Rampe am Haupteingang des Rathauses die beste Lösung sei. Entgegen der bisher gezeigten Pläne sei nur ein Handlauf (zur Gebäudeseite) notwendig, so dass die Rampe optisch nicht mehr so stark in Erscheinung trete.

Stadtrat Harald Würtenberger, FW-Fraktion, regt an, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen, ob es möglich sei, im Kaitle auf dem Gelände hinter den Stadtwerken, anstelle der bisher vier in der Stadt vorhandenen Verwaltungsgebäude, ein gemeinsames Gebäude (inkl. Stadtwerke) zu errichten, wobei die beiden Bürgerbüros in den Innenstädten beibehalten werden sollen. Er kündigt einen diesbezüglichen Antrag für die nächste Sitzung an.

Stadträtin Claudia Linke, GRÜNE-Fraktion, bittet in Bezug auf den Handlauf der Rampe um Überprüfung der DIN 18040.

Stadtrat Thomas Hilpert, FW-Fraktion, schlägt als weitere Alternative vor, eine mobile Rampe anzubringen und möchte außerdem, dass die Meinung eines zweiten Architekten eingeholt wird.

Oberbürgermeister Dr. Frank gibt bezüglich der angeregten Machbarkeitsstudie zu bedenken, dass diese Zeit brauchen würde und bis zu einer möglichen Umsetzung Jahre vergehen würden.

Sitzungspause von 19:35 Uhr bis 19:55 Uhr.

108.

Neubau Feuerwehrgerätehaus mit Kindertagesstätte:

- a) Vergabe Rohbauarbeiten**
- b) Vergabe Spezialtiefbauarbeiten**
- c) Vergabe Erdarbeiten**

Hochbauamtsleiter Lorenz Wehrle erläutert die Sitzungsvorlage und schlägt vor, die drei Gewerke entsprechend der beigefügten Tischvorlage zu vergeben.

Nach weiterer Erörterung

1. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Gewerk Rohbauarbeiten an die Firma Leonhard Weiss GmbH & Co. KG, 73037 Göppingen, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen

2. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Gewerk Spezialtiefbauarbeiten an die Firma Keller Grundbau GmbH, 77871 Renchen, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

3. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Gewerk Erdarbeiten an die Firma Ernesti, Waldshut-Tiengen, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

109.

Klettgau-Gymnasium Tiengen: Vergabe Lüftungsarbeiten

Hochbauamtsleiter Lorenz Wehrle erläutert die beigefügte Tischvorlage. Nach weiterer Erörterung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Gewerk Lüftungsarbeiten an die TIB Technik Imbau GmbH, 72636 Frickenhausen, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

110.

Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes in Waldshut-Tiengen: Beschluss

Sachgebietsleiter Jürgen Wiener erläutert die Sitzungsvorlage anhand einer Präsentation.

Oberbürgermeister Dr. Frank begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den stellvertretenden Revierleiter Wolfgang Löhle, der die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes aus Sicht des Polizeireviers Waldshut-Tiengen befürwortet. Bezüglich der vorgeschlagenen mindestens zwei Stellen halte er vier Stellen für optimal – besser seien sechs Stellen.

Auf Nachfrage von Stadtrat Harald Würtenberger, FW-Fraktion, antwortet Herr Wiener, dass die Kosten für die Ausbildung 5.000 € und für die Ausrüstung 1.000 € je Person betragen würden; hinzu kämen die Kosten für ein Dienstfahrzeug, die bereits im Haushaltsentwurf enthalten seien.

Stadträtin Daniela Tayari, GRÜNE-Fraktion, hält es für sinnvoller, Stellen für Streetworker zu schaffen, um erzieherische Maßnahmen treffen zu können.

Stadträtin Adelheid Kummle, FW-Fraktion, äußert Bedenken bezüglich der Einsätze für das Personal.

Stadträtin Silvia Schelb, SPD-Fraktion, äußert Bedenken wegen der Kosten für die Stadt; sie sehe dies als Landesaufgabe an.

Stadträtin Petra Thyen, GRÜNE-Fraktion, hält es für wichtig, dass z.B. beim Busbahnhof die Landespolizei präsent sei und spricht sich außerdem aus Kostengründen gegen die Einrichtung des Ordnungsdienstes aus.

Stadtrat Dr. Philipp Studinger, CDU-Fraktion, sieht Vorteile, z.B. bei Heimatfesten und Vereinsveranstaltungen.

Stadträtin Anette Klaas, FDP-Fraktion, möchte, dass zusätzlich zum Ordnungsdienst ein Sicherheitskonzept, z.B. für Straßenbeleuchtung, erarbeitet wird.

Stadtrat Jörg Holzbach, FW-Fraktion, hält den Ordnungsdienst für notwendig und erkundigt sich, ob es für eine Übergangszeit möglich sei, das bereits vorhandene Personal einzusetzen und später aufzustocken.

Herr Wiener bestätigt diese Möglichkeit grundsätzlich, gibt aber zu bedenken, dass sich dieses Personal nicht für solche Aufgaben bei der Stadt beworben hätte.

Stadtrat Raimund Walde, FDP-Fraktion, hält in diesem Zusammenhang auch die Überwachung des Taubenfütterungsverbot für wichtig.

Nach weiterer Erörterung

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Einrichtung und Umsetzung eines Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) in Waldshut-Tiengen mit einem Stellenvolumen von mind. 2 Stellen in der Entgeltgruppe E 9a nach TVöD.

Nach erfolgter Ausbildung soll der KOD schnellstmöglich noch in der Saison 2020 eingesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen
3 Nichtteilnahmen

Bürgermeister Baumert übernimmt die Sitzungsleitung.

111.

Städtischer Forst:

Verkehrssicherungspflicht Waldränder – Vergabe

Stadtkämmerer Martin Lauber erläutert die Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Dienstleistung über die Verkehrssicherungskontrolle in Höhe von jährlich 25.191 € inkl. MwSt. an die Fa. Harald Würtenberger e. K. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Stadtrat Harald Würtenberger sowie die Stadträtinnen Anette Klaas und Silvia Schelb haben wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

112.

Spenden

Bürgermeister Baumert verliest Spenden gemäß beigefügter Zusammenstellung.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Entgegennahme und Weiterleitung der in beigefügter Zusammenstellung aufgeführten Spenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Oberbürgermeister Dr. Frank übernimmt die Sitzungsleitung.

113.

Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

114.

Verschiedenes

Antrag GRÜNE-Fraktion zum Radverkehrskonzept

Stadträtin Petra Thyen, GRÜNE-Fraktion, stellt für die GRÜNE-Fraktion den beigefügten Antrag, den Punkt „Stand der Planung und Umsetzung des Radwegkonzeptes für Waldshut-Tiengen“, auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu nehmen.

Oberbürgermeister Dr. Frank sagt dies zu.

Brandschutzsanierung Kornhaus Waldshut

Stadtrat Thomas Hilpert, FW-Fraktion, stellt die Frage, warum man für die Brandschutzsanierung des Kornhauses einen Architekten aus Freiburg genommen hätte.

Oberbürgermeister Dr. Frank antwortet, dass die Stadt keinen anderen Architekten gefunden habe.

Aktion „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen“

Stadträtin Antonia Kiefer, GRÜNE-Fraktion, erkundigt sich, ob sich die Stadt auch an der landesweiten Aktion „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen“ beteilige.

Oberbürgermeister Dr. Frank sagt zu, hierüber in der nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

Waldshuter Weihnachtsmarkt

Stadträtin Petra Thyen, GRÜNE-Fraktion, fragt an, warum der Weihnachtsmarkt in Waldshut nur bis 20:00 Uhr und nicht bis 22:00 Uhr geöffnet sei.

Sachgebietsleiter Jürgen Wiener, Ortspolizeibehörde, antwortet, dass die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes vom Werbe- und Förderungskreis bisher immer so beantragt worden seien.

Ehrenamtspreis

Stadträtin Claudia Hecht, SPD-Fraktion, erkundigt sich, warum die Verleihung der Ehrenamtspreise in einer separaten Veranstaltung und nicht am Neujahrsempfang stattfinde.

Oberbürgermeister Dr. Frank antwortet, dass es nie festgeschrieben gewesen sei, diese Verleihung am Neujahrsempfang vorzunehmen; bei der letzten Verleihung hätte dies zum damaligen Thema „Menschen – Macher – Möglichkeiten“ gepasst, was diesmal nicht der Fall sei.

Baugebiet „Am Kaltenbach“

Stadtrat Thomas Hilpert, FW-Fraktion, möchte eine Information zum Baugebiet „Am Kaltenbach“ in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Fragestunde

Zentrenkonzept – Baugenehmigung Apotheke

Ein Bürger bezieht sich auf eine Information in der Gemeinderatssitzung am 14. Oktober, wonach das Büro Acocella mit der Fortschreibung des Zentrenkonzeptes beauftragt worden sei und die in der davor stattgefundenen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses erfolgte Information über die Nutzungsänderung des ehemaligen Modeladen Vögele in eine Apotheke. Er bezieht sich außerdem auf eine E-Mail von Bürgermeister Baumert, wonach die Fortführung des Zentrenkonzeptes ergebnisoffen sei und auf Aussagen einiger Gemeinderatsmitglieder, dass die Rechtslage umstritten sei.

In diesem Zusammenhang stellt er folgende Fragen:

1. Wenn die Rechtslage doch umstritten ist, warum lässt man sie nicht erst klären, bevor man Genehmigungen erteilt?
2. Warum wurde der Bauausschuss von der Verwaltung nicht über die Möglichkeit einer Veränderungssperre informiert?
3. Warum wurde die Bauherrschaft bereits mindestens 2 Wochen vor dem Bauausschuss dahingehend informiert, dass einer Genehmigung quasi nichts im Wege stünde?
4. Wie soll das Zentrenkonzept ergebnisoffen sein, wenn doch mit der Genehmigung einer Apotheke schon wieder ein Pflock eingeschlagen wird, der nicht mehr zu entfernen ist?

Bürgermeister Baumert nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

zu 1. Die Baugenehmigung sei geprüft und sei rechtmäßig.

zu 2. Die Zulässigkeit einer Veränderungssperre sei an klare Regeln gebunden. So müsse im Vorfeld bereits ein Bebauungsplan oder dessen Änderung beschlossen und die Öffentlichkeit darüber informiert worden sein. Darüber hinaus müsse ein Planungskonzept vorliegen. Mit anderen Worten, dürfe eine Veränderungssperre keine rein aufschiebende Wirkung haben und entsprechend auch keinen Raum schaffen, um erst eine Planung zu entwickeln. Eine Veränderungssperre dürfe nicht willkürlich eingesetzt werden zur Verhinderung eines Projekts.

zu 3. Eine schriftliche Zusage einer Baugenehmigung sei nicht erfolgt; die Durchsicht in Schriftverkehren habe keinen Hinweis ergeben.

zu 4. Die Fortschreibung des Zentrenkonzeptes werde zurzeit erarbeitet und sei somit ergebnisoffen.

Stadträtin Claudia Linke, GRÜNE-Fraktion, hält die in diesem Zusammenhang gemachte Aussage, dass der Gemeinderat für die Baugenehmigung nicht zuständig sei, für nicht haltbar. Es stelle sich die Frage, ob eine Apotheke ein Verbrauchermarkt ist. Ihrer Meinung nach gehöre eine Apotheke in die Innenstadt.

Bürgermeister Baumert antwortet, dass es für das betreffende Gebiet einen Bebauungsplan für ein Sondergebiet gebe, der das Zentrenkonzept nicht einbeziehe. Seiner Meinung nach sei die Baugenehmigung rechtmäßig. Er bietet dem Bürger an, dass sich dessen Fachanwalt mit Bauverwaltungsamtsleiterin Albert in Verbindung setzen kann.

gez.

Dr. Philipp Frank,
Oberbürgermeister

gez.

Klaus Teufel,
Protokollführer